

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG)

A. Problem und Ziel

Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) grundlegend neu geordnet worden. Die durch die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung gewonnenen Gestaltungsspielräume sollen im Bund für eine zukunftsorientierte Anpassung und Neuordnung des öffentlichen Dienstrechts genutzt werden.

Mit dem Ziel, das Berufsbeamtentum an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen und dadurch zukunftsfest zu machen, soll auf der Grundlage des Koalitionsvertrages vom 11. November 2005 für den Bund ein modernes transparentes Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht geschaffen werden, das

- das Leistungsprinzip fördert,
- die Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes stärkt,
- einen flexibleren Personaleinsatz ermöglicht und die Mobilität verbessert,
- Chancen und Perspektiven eröffnet, um Eigenverantwortung, Motivation und Leistungsbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken,
- die Beamtenversorgung langfristig sichert und Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme wirkungsgleich in das Versorgungsrecht überträgt,
- aufwendige Bürokratie und Regelungsdichte vermeidet.

Die Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts im Bund ist ein Teil des am 13. September 2006 beschlossenen Programms „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“. Mit diesem Programm hat die Bundesregierung eine übergreifende Gesamtstrategie für die weitere Modernisierung der Bundesverwaltung vorgelegt mit dem Ziel, die Verwaltung leistungsfähiger, serviceorientierter, wirtschaftlicher und innovativer zu gestalten sowie überflüssige Bürokratie und Regelungsdichte abzubauen.

B. Lösung

Um die Leistungsbezogenheit des Dienstrechts und einen flexibleren Personaleinsatz zu fördern und die Effizienz öffentlichen Handelns zu steigern, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. im Rahmen der Neufassung des Bundesbeamtengesetzes:

- Stärkung des Leistungsprinzips durch erhöhte Anforderungen an die Probezeit und Erweiterung des Kreises der Führungsämter auf Probe,
- Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes durch die Reform des Laufbahnrechts mit Reduzierung der Zahl der Laufbahnen und Öffnung des Laufbahnrechts für neue Qualifikationen unter Beibehaltung der bewährten Sonderlaufbahnen,
- Förderung der Mobilität zwischen öffentlichem Dienst, Privatwirtschaft und internationalen Organisationen,
- Stufenweise Anhebung des Pensionseintrittsalters wie in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 67 Jahre,
- Teilnahmeverpflichtung an Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb einer neuen Laufbahnbefähigung bei organisatorischen Veränderungen,
- Stärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ zur Vermeidung von Frühpensionierungen. Vorrang hat die Verwendung für eine andere Tätigkeit und die Verpflichtung zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb einer neuen Befähigung.

2. im Rahmen einer Novellierung des Bundesbesoldungsgesetzes:

- Neugestaltung der einheitlichen Grundgehaltstabelle für die Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten durch
 - Ablösung des altersbezogenen Aufstiegs in den Stufen durch Wegfall des überkommenen Besoldungsdienstalters und Ausrichtung an den tatsächlich geleisteten Dienstzeiten,
 - Neustrukturierung der Grundgehaltsstufen auf der Grundlage der bisherigen Aufstiegsintervalle sowie Vereinheitlichung der Stufenfolge und Erfahrungszeiten für alle Laufbahngruppen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der militärischen Personalstrukturen und der speziellen Karriereverläufe von Soldatinnen und Soldaten,
 - Einbau der derzeit gezahlten jährlichen Sonderzahlung sowie allgemein gewährter Bezügebestandteile in die Grundgehaltstabelle,
 - Festhalten am bestehenden Bezüge- und Einkommensniveau durch Beibehaltung der bisherigen Endgrundgehälter sowie Verzicht auf eine Absenkung oder Variabilisierung,
 - unbürokratische betragsmäßige Überleitung aller vorhandenen Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten sowie Richterinnen und Richter in die neuen Strukturen auf der Grundlage des aktuellen Bezügeniveaus; Vermeidung des Nebeneinanders von parallelen Systemen sowie von Doppelregelungen und Ausgleichstatbeständen,

- entsprechende neue Gestaltung der Grundgehaltstabelle für die Richterinnen und Richter des Bundes,
- Neustrukturierung des Auslandszuschlags zur Abgeltung materieller Mehraufwendungen und immaterieller Belastungen im Ausland,
- Erhöhung des Familienzuschlages für dritte und weitere Kinder um jeweils 50 Euro zur Berücksichtigung der Situation kinderreicher Beamtenfamilien.

3. im Rahmen der Novellierung des Beamtenversorgungsgesetzes:

- Wirkungsgleiche Übertragung von Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Alterssicherungssysteme durch
 - Nachvollzug der Wirkungen des Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetzes 2004 für Schul- und Hochschulzeiten durch wirkungsgleiche Begrenzung der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit,
 - Berücksichtigung der zwischenzeitlich gekürzten Versorgung für die Nachzeichnung des Nachhaltigkeitsfaktors der Rentenreform 2004, der gegenwärtig für die Rente noch wirkungslos ist, sowie Einführung einer Revisionsklausel, um weiterhin den Gleichklang bei der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme sicherzustellen,
 - Einführung einer Versorgungsauskunft, die der im Jahre 2001 eingeführten Rentenauskunft nachgebildet ist,
 - rentengleiche Versorgungsregelungen bei der schrittweisen Anhebung des Pensionseintrittsalters auf das 67. Lebensjahr im Bundesbeamtengesetz, insbesondere
 - abschlagsfreier Pensionseintritt nach 45 Jahren wie nach entsprechenden Pflichtbeitragsjahren im Rentenrecht,
 - Festhalten an der bisherigen Antragsaltersgrenze von 63 Jahren und dafür – wie im Rentenrecht – schrittweise Erhöhung des maximalen Versorgungsabschlags auf 14,4 Prozent bei vorzeitigem Pensionseintritt auf Antrag,
- Überleitung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern in die neu gestalteten Grundgehaltstabellen des Besoldungsrechts wegen der Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses und der gemeinsamen Strukturprinzipien von Besoldung und Versorgung,
- Anpassungen des Versorgungsrechts des Bundes an die höchstrichterliche Rechtsprechung, wobei insbesondere die besondere Wartezeit für die Versorgung aus dem letzten Amt nach den Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 2007 auf zwei Jahre festgelegt wird.

Die Umsetzung der Reformmaßnahmen erfolgt durch Neufassung und Novellierung der bisherigen beamtenrechtlichen Regelungen, die nach der föderalen Neuordnung als Bundesrecht fortgelten.

Das Bundesbeamtengesetz wird neu gefasst wegen des Umfangs des Anpassungsbedarfs, insbesondere wegen der angestrebten Angleichung an die Regelungen der beamtenrechtlichen Grundstrukturen des Beamtenstatusgesetzes der Länder. Im Bereich von Besoldung und Versorgung werden das Bundesbesoldungsgesetz und das Beamtenversorgungsgesetz ausschließlich mit Wirkung für den Bund novelliert.

Für die Beamtinnen und Beamten in den Ländern und Gemeinden gilt nach Artikel 125a des Grundgesetzes das bisherige Recht unverändert weiter, soweit es nicht durch Landesrecht abgelöst wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Fortentwicklung des Bundesdienstrechts erfolgt innerhalb des gegenwärtig bestehenden finanzpolitischen Handlungsspielraums.

Die Anhebung der Altersgrenzen setzt nach dem Jahr 2012 ein und führt im Bundeshaushalt zu dauerhaften Entlastungen, die bis 2029 schrittweise ansteigen werden.

Die mit dem Wegfall des Instituts der Anstellung verbundenen notwendigen haushaltsrechtlichen Umstellungen zur Schaffung von Planstellen erfolgen kostenneutral.

Die Umgestaltung der Grundgehaltstabellen ist im Einführungsjahr kostenneutral. Für die Überleitung der Soldatinnen und Soldaten in die neue Gehaltstabelle entstehen nach der Einführung in den folgenden zwölf Jahren durchschnittliche jährliche Mehrkosten in Höhe von 11 Millionen Euro und in den darauf folgenden 20 Jahren rd. eine Million Euro im Jahr. Für Neueinstellungen entstehen Mehrkosten, die im Beamtenbereich auf etwa 10 Millionen Euro jährlich und im Soldatenbereich auf etwa 23 Millionen Euro jährlich anwachsen.

Durch die Erhöhung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder um jeweils 50 Euro entstehen Mehrkosten in Höhe von 10 Millionen Euro jährlich.

Die Neuordnung der Auslandsdienstbezüge führt aufgrund von Einzelregelungen zu Mehrausgaben im unteren einstelligen Millionenbereich.

Die vorstehend aufgeführten Mehrausgaben werden innerhalb der Einzelpläne erwirtschaftet und belasten den Haushalt nicht zusätzlich.

Die versorgungsrechtlichen Maßnahmen führen hinsichtlich der Begrenzung der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten zu Einsparungen im Bundeshaushalt und sind im Übrigen kostenneutral.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Reformmaßnahmen in der Startphase möglicherweise vorübergehend entstehender Mehraufwand kann mit vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden allenfalls geringfügige Veränderungen der Nachfragestrukturen zur Folge haben, sowohl in der Höhe des Konsums als auch in der zeitlichen Verteilung. Eine hierauf beruhende Änderung der Angebotsstrukturen ist unwahrscheinlich. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung werden bereits bestehende Informationspflichten neu gefasst und teilweise umgestellt. Auf die damit einhergehenden bürokratischen Belastungen hat dies keine Auswirkungen.

Mit der Einführung der Versorgungsauskunft in das Beamtenversorgungsrecht des Bundes wird durch das Gesetz eine neue Informationspflicht der Verwaltung gegenüber Beamtinnen und Beamten begründet.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- Artikel 1 Bundesbeamtengesetz**
- Artikel 2 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**
- Artikel 3 Besoldungsüberleitungsgesetz**
- Artikel 4 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**
- Artikel 5 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**
- Artikel 6 Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes**
- Artikel 7 Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes**
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst**
- Artikel 9 Änderung des Deutschen Richtergesetzes**
- Artikel 10 Änderung des Soldatengesetzes**
- Artikel 11 Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes**
- Artikel 12 Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank**
- Artikel 13 Änderung der DBAG-Zuständigkeitsverordnung**
- Artikel 14 Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung**
- Artikel 15 Änderungen weiterer Vorschriften**
- Artikel 16 Neufassungen**
- Artikel 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Artikel 1

Bundesbeamtengesetz (BBG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dienstherrnfähigkeit
- § 3 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Beamtenverhältnis

- § 4 Beamtenverhältnis
- § 5 Zulässigkeit des Beamtenverhältnisses
- § 6 Arten des Beamtenverhältnisses
- § 7 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses
- § 8 Stellenausschreibung
- § 9 Auswahlkriterien
- § 10 Ernennung
- § 11 Voraussetzungen der Ernennung auf Lebenszeit
- § 12 Zuständigkeit und Wirksamwerden der Ernennung
- § 13 Nichtigkeit der Ernennung
- § 14 Rücknahme der Ernennung
- § 15 Rechtsfolgen nichtiger oder zurückgenommener Ernennungen

Abschnitt 3

Laufbahnen

- § 16 Laufbahn
- § 17 Zulassung zu den Laufbahnen
- § 18 Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG

- § 19 Andere Bewerberinnen und andere Bewerber
- § 20 Einstellung
- § 21 Dienstliche Beurteilung
- § 22 Beförderungen
- § 23 Beförderungssperre zwischen zwei Mandaten
- § 24 Führungsämter auf Probe
- § 25 Benachteiligungsverbote
- § 26 Rechtsverordnung über Laufbahnen

Abschnitt 4
Abordnung, Versetzung und Zuweisung

- § 27 Abordnung
- § 28 Versetzung
- § 29 Zuweisung

Abschnitt 5
Beendigung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 1
Entlassung

- § 30 Beendigungsgründe
- § 31 Entlassung kraft Gesetzes
- § 32 Entlassung aus zwingenden Gründen
- § 33 Entlassung auf Verlangen
- § 34 Entlassung von Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe
- § 35 Entlassung von Beamtinnen und Beamten in Führungsämtern auf Probe
- § 36 Entlassung von politischen Beamtinnen auf Probe und politischen Beamten auf Probe
- § 37 Entlassung von Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf
- § 38 Verfahren der Entlassung
- § 39 Folgen der Entlassung
- § 40 Ausscheiden bei Wahlen oder Übernahme politischer Ämter
- § 41 Verlust der Beamtenrechte

§ 42 Wirkung eines Wiederaufnahmeverfahrens

§ 43 Gnadenrecht

Unterabschnitt 2 Dienstunfähigkeit

§ 44 Dienstunfähigkeit

§ 45 Begrenzte Dienstfähigkeit

§ 46 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

§ 47 Verfahren bei Dienstunfähigkeit

§ 48 Ärztliche Untersuchung

§ 49 Ruhestand beim Beamtenverhältnis auf Probe wegen Dienstunfähigkeit

Unterabschnitt 3 Ruhestand

§ 50 Wartezeit

§ 51 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

§ 52 Ruhestand auf Antrag

§ 53 Hinausschieben der Altersgrenze

§ 54 Einstweiliger Ruhestand

§ 55 Einstweiliger Ruhestand bei organisatorischen Veränderungen

§ 56 Beginn des einstweiligen Ruhestands

§ 57 Erneute Berufung

§ 58 Ende des einstweiligen Ruhestands

§ 59 Zuständigkeit bei Versetzung in den Ruhestand

Abschnitt 6 Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Unterabschnitt 1 Allgemeine Pflichten und Rechte

§ 60 Grundpflichten

§ 61 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten

§ 62 Folgepflicht

- § 63 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit
- § 64 Eidespflicht, Eidesformel
- § 65 Befreiung von Amtshandlungen
- § 66 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
- § 67 Verschwiegenheitspflicht
- § 68 Versagung der Aussagegenehmigung
- § 69 Gutachtenerstattung
- § 70 Auskünfte an die Medien
- § 71 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
- § 72 Wahl der Wohnung
- § 73 Aufenthaltspflicht
- § 74 Dienstkleidung
- § 75 Pflicht zum Schadensersatz
- § 76 Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen Dritte
- § 77 Nichterfüllung von Pflichten
- § 78 Fürsorgepflicht des Dienstherrn
- § 79 Mutterschutz, Elternzeit und Jugendarbeitsschutz
- § 80 Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen
- § 81 Reisekosten
- § 82 Umzugskosten
- § 83 Trennungsgeld
- § 84 Jubiläumswendung
- § 85 Dienstzeugnis
- § 86 Amtsbezeichnungen

Unterabschnitt 2 Arbeitszeit

- § 87 Arbeitszeit
- § 88 Mehrarbeit
- § 89 Erholungsurlaub

- § 90 Urlaub aus anderen Anlässen, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger
- § 91 Teilzeit
- § 92 Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung
- § 93 Altersteilzeit
- § 94 Hinweispflicht
- § 95 Beurlaubung ohne Besoldung
- § 96 Fernbleiben vom Dienst

Unterabschnitt 3 Nebentätigkeit

- § 97 Begriffsbestimmungen
- § 98 Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst
- § 99 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
- § 100 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
- § 101 Ausübung von Nebentätigkeiten
- § 102 Regressanspruch für die Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit
- § 103 Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit
- § 104 Erlass ausführender Rechtsverordnungen
- § 105 Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 4 Personalaktenrecht

- § 106 Personalakte
- § 107 Zugang zur Personalakte
- § 108 Beihilfeakte
- § 109 Anhörungspflicht
- § 110 Einsichtsrecht
- § 111 Vorlage von Personalakten und Auskünfte an Dritte
- § 112 Entfernung von Unterlagen
- § 113 Aufbewahrungsfrist
- § 114 Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten
- § 115 Übermittlungen in Strafverfahren

Abschnitt 7 Beamtenvertretung

- § 116 Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Berufsverbänden
- § 117 Personalvertretung
- § 118 Beteiligung der Spitzenorganisationen

Abschnitt 8 Bundespersonalausschuss

- § 119 Aufgaben
- § 120 Mitglieder
- § 121 Rechtsstellung der Mitglieder
- § 122 Geschäftsordnung
- § 123 Sitzungen und Beschlüsse
- § 124 Beweiserhebung, Auskünfte und Amtshilfe

Abschnitt 9 Beschwerdeweg und Rechtsschutz

- § 125 Dienstweg bei Anträgen und Beschwerden
- § 126 Verwaltungsrechtsweg
- § 127 Vertretung des Dienstherrn
- § 128 Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen

Abschnitt 10 Besondere Rechtsverhältnisse

- § 129 Beamtinnen und Beamte oberster Bundesorgane
- § 130 Wissenschaftliches und leitendes Personal der Hochschulen des Bundes
- § 131 Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter
- § 132 Dienstrechtliche Stellung des hauptberuflichen wissenschaftlichen und leitenden Personals der Hochschulen
- § 133 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Abschnitt 11
Umbildung von Körperschaften

- § 134 Umbildung einer Körperschaft
- § 135 Rechtsfolgen der Umbildung
- § 136 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten
- § 137 Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Abschnitt 12
Spannungs- und Verteidigungsfall, Verwendungen im Ausland

- § 138 Anwendungsbereich
- § 139 Dienstleistung im Verteidigungsfall
- § 140 Aufschub der Entlassung und des Ruhestands
- § 141 Erneute Berufung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten
- § 142 Verpflichtung zur Gemeinschaftsunterkunft und Mehrarbeit
- § 143 Verwendungen im Ausland

Abschnitt 13
Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 144 Entscheidungsrecht oberster Bundesbehörden
- § 145 Durchführungsvorschriften
- § 146 Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 147 Übergangsregelungen

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten des Bundes, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Dienstherrnfähigkeit

Das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben, besitzen der Bund sowie sonstige bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besitzen oder denen es danach durch Gesetz oder Rechtsverordnung verliehen wird.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Oberste Dienstbehörde der Beamtin oder des Beamten ist die oberste Behörde eines Dienstherrn, in deren Geschäftsbereich die Beamtin oder der Beamte ein Amt wahrnimmt.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr oder ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten zuständig ist.

(3) Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer dienstliche Anordnungen erteilen darf.

(4) Die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetzteneigenschaft bestimmt sich nach dem Aufbau der Verwaltung.

Abschnitt 2 Beamtenverhältnis

§ 4 Beamtenverhältnis

Beamtinnen und Beamte stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

§ 5 Zulässigkeit des Beamtenverhältnisses

Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung

1. hoheitsrechtlicher Aufgaben oder
2. von Aufgaben, die zur Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

§ 6

Arten des Beamtenverhältnisses

(1) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit dient der dauernden Wahrnehmung von Aufgaben nach § 5. Es bildet die Regel.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Zeit ist in gesetzlich besonders bestimmten Fällen zulässig und dient der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben nach § 5. Für das Beamtenverhältnis auf Zeit gelten die Vorschriften über das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Das Beamtenverhältnis auf Probe dient der Ableistung einer Probezeit

1. zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder
2. zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion.

(4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf dient

1. der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder
2. der vorübergehenden Wahrnehmung von Aufgaben nach § 5.

(5) Das Ehrenbeamtenverhältnis dient der unentgeltlichen Wahrnehmung von Aufgaben nach § 5. Es kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art und ein solches kann nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.

§ 7

Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses

(1) In das Beamtenverhältnis darf berufen werden, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit
 - a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben,besitzt,
2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten und
3.
 - a) die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt oder
 - b) die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat.

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

(3) Das Bundesministerium des Innern kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 zulassen, wenn für die Berufung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

§ 8

Stellenausschreibung

(1) Zu besetzende Stellen sind auszuschreiben. Bei der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern muss die Ausschreibung öffentlich sein. Ausnahmen von Satz 1 und 2 kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung regeln.

(2) Die Art der Ausschreibung regelt die oberste Dienstbehörde nach Maßgabe des § 6 des Bundesgleichstellungsgesetzes.

§ 9

Auswahlkriterien

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität. Dem stehen gesetzliche Maßnahmen zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung im Erwerbsleben, insbesondere Quotenregelungen mit Einzelfallprüfung sowie zur Förderung schwerbehinderter Menschen nicht entgegen.

§ 10

Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es zur

1. Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung oder
4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“ oder „als Ehrenbeamtin“ oder „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1 und
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen.

§ 11

Voraussetzungen der Ernennung auf Lebenszeit

(1) Zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer

1. die in § 7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und
2. sich in einer Probezeit in vollem Umfang bewährt hat.

Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Die Probezeit dauert mindestens drei Jahre. Die Anrechnung einer gleichwertigen Tätigkeit kann bis zu einer Mindestprobezeit von einem Jahr vorgesehen werden. Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten, insbesondere die Kriterien und das Verfahren der Bewährungsfeststellung, die Anrechnung von Zeiten sowie Ausnahmen von der Probezeit einschließlich der Mindestprobezeit.

(2) Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit, um die sich die Probezeit wegen Elternzeit oder einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung verlängert.

§ 12

Zuständigkeit und Wirksamwerden der Ernennung

(1) Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident oder eine von ihr oder ihm bestimmte Stelle ernennt die Beamtinnen und Beamten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 13

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung ist nichtig, wenn

1. sie nicht der in § 10 Abs. 2 vorgeschriebenen Form entspricht
2. sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde oder
3. zum Zeitpunkt der Ernennung
 - a) nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 keine Ernennung erfolgen durfte und keine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 zugelassen war oder
 - b) die Fähigkeit zur Wahrnehmung öffentlicher Ämter nicht vorlag.

(2) Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Beamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Das Gleiche gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Rechtsvorschrift aber die Zeitdauer bestimmt ist
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die sachlich zuständige Behörde die Ernennung bestätigt oder
3. im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nachträglich zugelassen wird.

§ 14

Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. dem Dienstherrn nicht bekannt war, dass die ernannte Person wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt ist und deswegen für die Berufung in das Beamtenverhältnis als unwürdig erscheint, oder
3. die Ernennung nach § 7 Abs. 2 nicht erfolgen durfte und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht zugelassen war und eine Ausnahme nicht nachträglich zugelassen wird.

(2) Die Ernennung soll zurückgenommen werden, wenn dem Dienstherrn nicht bekannt war, dass gegen die ernannte Person in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung gegen eine Beamtin oder einen Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder eines Staates nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ergangen ist.

(3) Die oberste Dienstbehörde nimmt die Ernennung innerhalb von sechs Monaten zurück, nachdem sie von ihr und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Der Rücknahmebescheid wird der Beamtin oder dem Beamten zugestellt.

§ 15

Rechtsfolgen nichtiger oder zurückgenommener Ernennungen

Ist die erstmalige Ernennung nichtig oder zurückgenommen worden, hat der Dienstvorgesetzte jede weitere Wahrnehmung der Dienstgeschäfte zu verbieten. Bei Nichtigkeit ist das Verbot erst dann auszusprechen, wenn die sachlich zuständige Behörde es abgelehnt hat, die Ernennung zu bestätigen. Die bis zu dem Verbot oder bis zur Zustellung der Erklärung der Rücknahme vorgenommenen Amtshandlungen sind in gleicher Weise gültig, wie wenn eine Beamtin oder ein Beamter sie ausgeführt hätte. Die gezahlte Besoldung kann belassen werden.

**Abschnitt 3
Laufbahnen**

§ 16

Laufbahn

(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter, die verwandte und gleichwertige Vor- und Ausbildungen voraussetzen.

(2) Die Befähigung für die Laufbahn, in die eingestellt, gewechselt oder von einem anderen Dienstherrn versetzt werden soll, ist festzustellen und der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Beamtin oder der Beamte infolge der Umbildung einer Körperschaft übernommen wird oder kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft übertritt.

§ 17

Zulassung zu den Laufbahnen

(1) Für die Zulassung zu den Laufbahnen werden die Bildungsgänge und ihre Abschlüsse den Laufbahnen unter Berücksichtigung der mit der Laufbahn verbundenen Anforderungen zugeordnet.

- (2) Für Laufbahnen des einfachen Dienstes sind mindestens zu fordern
1. als Bildungsvoraussetzung
 - a) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder
 - b) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
 2. als sonstige Voraussetzung
 - a) ein Vorbereitungsdienst oder
 - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung.
- (3) Für Laufbahnen des mittleren Dienstes sind mindestens zu fordern
1. als Bildungsvoraussetzung
 - a) der Abschluss einer Realschule oder
 - b) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - c) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
 - d) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
 2. als sonstige Voraussetzung
 - a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder
 - b) eine inhaltliche dessen Anforderungen entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - c) eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine hauptberufliche Tätigkeit.

- (4) Für Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind mindestens zu fordern
1. als Bildungsvoraussetzung
 - a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder
 - b) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
 2. als sonstige Voraussetzung
 - a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder
 - b) ein inhaltlich dessen Anforderungen entsprechendes mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss oder
 - c) ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss und eine hauptberufliche Tätigkeit.
- (5) Für Laufbahnen des höheren Dienstes sind mindestens zu fordern
1. als Bildungsvoraussetzung
 - a) ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder
 - b) ein gleichwertiger Abschluss und
 2. als sonstige Voraussetzung
 - a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder
 - b) eine hauptberufliche Tätigkeit.
- (6) Vor- und Ausbildung, Prüfung sowie sonstige Voraussetzungen müssen geeignet sein, die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln.
- (7) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 5 zulassen.

§ 18

Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG

- (1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG 2005 Nr. L 255 S. 22) erworben werden. Das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung.
- (2) Die deutsche Sprache muss in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlichen Maß beherrscht werden.

§ 19

Andere Bewerberinnen und andere Bewerber

Der Bundespersonalausschuss oder ein von ihm bestimmter unabhängiger Ausschuss stellt fest, wer die Befähigung für eine Laufbahn ohne die vorgeschriebene Vorbildung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat.

§ 20

Einstellung

Die Einstellung in ein höheres Amt als das Eingangsamt der Laufbahn ist zulässig bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in § 17 geregelten Zulassungsvoraussetzungen erworben wurden. Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 21

Dienstliche Beurteilung

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind regelmäßig zu beurteilen. Ausnahmen von der Beurteilungspflicht kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 22 Beförderungen

(1) Für Beförderungen gelten die Grundsätze des § 9. Erfolgt die Auswahlentscheidung auf der Grundlage dienstlicher Beurteilungen, darf das Ende des letzten Beurteilungszeitraums zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung höchstens drei Jahre zurückliegen.

(2) Beförderungen, die mit einer höherwertigen Funktion verbunden sind, setzen eine mindestens sechsmonatige Erprobungszeit voraus.

(3) Ämter, die nach der Gestaltung der Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(4) Eine Beförderung ist unzulässig vor Ablauf eines Jahres

1. seit der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder
2. seit der letzten Beförderung, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden.

(5) Vor dem Wechsel in ein Amt einer höheren Laufbahngruppe ist eine entsprechende Qualifikation durch eine Prüfung nachzuweisen. Die Voraussetzungen und das Verfahren regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

(6) Der Bundespersonalausschuss kann Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 4 zulassen, wenn sie die Bundesregierung nicht durch Rechtsverordnung regelt.

§ 23 Beförderungssperre zwischen zwei Mandaten

Legen Beamtinnen oder Beamte, deren Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis ruhen oder die ohne Besoldung beurlaubt sind, ihr Mandat im Deutschen Bundestag, in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder im Europäischen Parlament nieder und bewerben sie sich zu diesem Zeitpunkt erneut um ein Mandat, ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.

§ 24 Führungsämtter auf Probe

(1) Ein Amt mit leitender Funktion wird zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung zulassen, wenn vor Ablauf der Probezeit eine höherwertige Funktion übertragen wird oder die Funktion als ständige Vertretung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers mindestens sechs Monate tatsächlich wahrgenommen wurde. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen die leitende Funktion oder eine gleichwertige Funktion als Richterin oder Richter oder als Beamtin oder Beamter der Bundesbesoldungsordnungen W oder C bereits übertragen war, können angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig, es sei denn, wegen Elternzeit konnte die Mindestprobezeit nicht geleistet werden. Bei Beurlaubungen im dienstlichen Interesse kann von der Probezeit abgesehen werden. § 22 Abs. 2 und 4 Nr. 1 ist nicht anzuwenden.

(2) In ein Amt mit leitender Funktion darf berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamtin auf Lebenszeit oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Mit der Ernennung ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde die Beamtin oder der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(3) Der Bundespersonalausschuss kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen, wenn sie die Bundesregierung nicht durch Rechtsverordnung regelt. Besteht nur ein Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1, beträgt die regelmäßige Probezeit drei Jahre und die Mindestprobezeit zwei Jahre. Die für die Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe geltenden Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes bleiben unberührt.

(4) Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit soll das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, erlischt der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weiter gehende Ansprüche bestehen nicht.

(5) Ämter im Sinne des Absatzes 1 sind die Ämter der Besoldungsgruppen A 16 bis B 9 in Bundesbehörden sowie bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn sie keine richterliche Unabhängigkeit besitzen. Ausgenommen sind das Amt der Direktorin und des Direktors des Bundesverfassungsgerichts sowie die den Funktionen der Präsidentialrätin und des Präsidentialrates des Bundesverfassungsgerichts sowie der stellvertretenden Direktorin und des stellvertretenden Direktors des Bundesrates zugeordneten Ämter. Ist eine Funktion mehreren Ämtern zugeordnet, ist die Probezeit nach Absatz 1 auf diese Funktion bezogen nur einmal zu durchlaufen.

(6) Beamtinnen und Beamte führen während ihrer Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihnen nach Absatz 1 übertragenen Amtes. Sie dürfen nur diese auch außerhalb des Dienstes führen. Wird ihnen das Amt nach Absatz 1 nicht auf Dauer übertragen, dürfen sie die Amtsbezeichnung nach Satz 1 nach dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen.

(7) Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juni 2012 einen Bericht über die Erfahrungen mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Führungsämter auf Probe vorlegen.

§ 25

Benachteiligungsverbote

Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit dürfen sich bei der Einstellung und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Dies gilt auch für Teilzeit, Telearbeit und familienbedingte Beurlaubung, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.

§ 26

Rechtsverordnung über Laufbahnen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der §§ 16 bis 25

1. allgemeine Vorschriften über die Laufbahnen und Vorbereitungsdienste der Beamtinnen und Beamten und
2. besondere Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen und Vorbereitungsdienste (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) zu erlassen.

(2) Die Bundesregierung kann die Befugnis nach Absatz 1 Nr. 2 durch Rechtsverordnung obersten Dienstbehörden übertragen.

Abschnitt 4 Abordnung, Versetzung und Zuweisung

§ 27 Abordnung

(1) Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle. Die Abordnung kann ganz oder teilweise erfolgen.

(2) Eine Abordnung ist ganz oder teilweise aus dienstlichen Gründen auch zu einer nicht dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit möglich, wenn die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zumutbar ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit zulässig, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht.

(3) Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn sie

1. im Fall des Absatzes 2 länger als zwei Jahre dauert oder
2. zu einem anderen Dienstherrn erfolgt.

Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn ist ohne Zustimmung zulässig, wenn die Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer anderen Laufbahn entspricht und nicht länger als fünf Jahre dauert.

(4) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

(5) Werden Beamtinnen und Beamte des Bundes zu einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen nicht der Bundesaufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur vorübergehenden Beschäftigung abgeordnet, sind, soweit zwischen den Dienstherren nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Regelungen über Diensteid, Amtsbezeichnung, Zahlung von Bezügen, Krankenfürsorgeleistungen und Versorgung.

(6) Werden Beamtinnen und Beamte eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen nicht der Bundesaufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur vorübergehenden Beschäftigung in den Bundesdienst abgeordnet, sind für die Dauer der Abordnung, soweit zwischen den Dienstherren nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Abschnitts 6 mit Ausnahme der Vorschriften über die Eidespflicht, den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen Dritte, die Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, die Jubiläumswendung und die Amtsbezeichnungen entsprechend anzuwenden.

(7) Die Verpflichtung zur Zahlung der Besoldung hat auch der Dienstherr, zu dem die Abordnung erfolgt ist.

§ 28
Versetzung

(1) Eine Versetzung ist die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Dienststelle bei demselben oder einem anderen Dienstherrn.

(2) Eine Versetzung ist auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder aus dienstlichen Gründen ohne ihre oder seine Zustimmung zulässig, wenn das Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und die Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zumutbar ist.

(3) Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden können Beamtinnen und Beamte, deren Aufgabengebiet davon berührt wird, ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtin oder der Beamte vor dem bisherigen Amt wahrgenommen hat. Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, an Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn teilzunehmen.

(4) Im Übrigen bedarf die Versetzung der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten.

(5) Die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

§ 29
Zuweisung

(1) Beamtinnen und Beamten kann mit ihrer Zustimmung vorübergehend ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit

1. bei einer öffentlichen Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit im dienstlichen oder öffentlichen Interesse oder
2. bei einer anderen Einrichtung, wenn ein öffentliches Interesse es erfordert, zugewiesen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle.

(2) Beamtinnen und Beamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit oder eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Hand umgewandelt wird, kann auch ohne ihre Zustimmung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn öffentliche Interessen es erfordern.

(3) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bleibt unberührt.

Abschnitt 5 Beendigung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 1 Entlassung

§ 30 Beendigungsgründe

Das Beamtenverhältnis endet durch

1. Entlassung,
2. Verlust der Beamtenrechte,
3. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem Bundesdisziplinargesetz oder
4. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand.

§ 31 Entlassung kraft Gesetzes

- (1) Beamtinnen und Beamte sind entlassen, wenn
1. die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr vorliegen und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 auch nachträglich nicht zugelassen wird oder
 2. sie in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit nach deutschem Recht treten oder zur Berufssoldatin, zum Berufssoldaten, zur Soldatin auf Zeit oder zum Soldaten auf Zeit ernannt werden, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder ein Ehrenbeamtenverhältnis.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 kann sie im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn oder der Einrichtung die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen.

§ 32 Entlassung aus zwingenden Gründen

- (1) Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie
1. den Diensteid oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis verweigern,
 2. nicht in den Ruhestand oder einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist, oder
 3. zur Zeit der Ernennung Inhaberin oder Inhaber eines Amtes, das kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, Mitglied des Deutschen Bundestags oder des Europäischen Parlaments waren und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist ihr Mandat niederlegen.

(2) Beamtinnen und Beamte können entlassen werden, wenn sie in den Fällen des § 7 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verlieren.

§ 33

Entlassung auf Verlangen

(1) Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich ihre Entlassung verlangen. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der zuständigen Behörde zurückgenommen werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung kann jederzeit verlangt werden. Sie ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis die Beamtin oder der Beamte die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erledigt hat, längstens drei Monate.

§ 34

Entlassung von Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe

(1) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 können außerdem entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt:

1. ein Verhalten, das im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
2. fehlende Bewährung im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
3. Dienstunfähigkeit, ohne dass eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist, oder
4. Auflösung oder wesentliche Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben der Beschäftigungsbehörde oder deren Verschmelzung mit einer anderen Behörde, wenn das übertragene Aufgabengebiet davon berührt wird und eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung und im Fall der Nummer 3 eine anderweitige Verwendung entsprechend zu prüfen.

(2) Die Frist für die Entlassung beträgt bei einer Beschäftigungszeit

1. bis zum Ablauf von drei Monaten zwei Wochen zum Monatsabschluss und
 2. von mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
- Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ist eine Entlassung ohne Einhaltung einer Frist möglich. Die §§ 21 bis 29 des Bundesdisziplargesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe sind mit dem Ende des Monats entlassen, in dem sie die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geltende Altersgrenze erreichen.

§ 35

Entlassung von Beamtinnen und Beamten in Führungsämtern auf Probe

Beamtinnen und Beamte in Ämtern mit leitender Funktion sind

1. mit Ablauf der Probezeit nach § 24 Abs. 1,
2. mit Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit,
3. mit Versetzung zu einem anderen Dienstherrn,
4. mit Festsetzung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge als Disziplinarmaßnahme oder
5. in den Fällen, in denen nur ein Beamtenverhältnis auf Probe besteht, mit Ende des Monats, in dem sie die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geltende Altersgrenze erreichen,

aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach § 24 Abs. 1 entlassen. Die §§ 31 bis 33 bleiben unberührt. § 34 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 36

Entlassung von politischen Beamtinnen auf Probe und politischen Beamten auf Probe

Politische Beamtinnen und politische Beamte, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Probe befinden, können jederzeit aus diesem entlassen werden.

§ 37

Entlassung von Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf

(1) Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Die Entlassung ist ohne Einhaltung einer Frist möglich. § 34 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen. Sie sind mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihnen

1. das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung oder
2. das endgültige Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung bekannt gegeben wird.

§ 38

Verfahren der Entlassung

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle schriftlich verfügt, die für die Ernennung zuständig wäre. Die Entlassung wird im Falle des § 32 Abs. 1 Nr. 1 mit der Zustellung, im Übrigen mit dem Ablauf des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Entlassungsverfügung zugestellt wird.

§ 39

Folgen der Entlassung

Nach der Entlassung besteht kein Anspruch auf Besoldung und Versorgung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die oberste Dienstbehörde kann die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst" oder "a. D." sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die frühere Beamtin oder der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 40

Ausscheiden bei Wahlen oder Übernahme politischer Ämter

(1) Beamtinnen und Beamte müssen aus ihrem Amt ausscheiden, wenn sie die Wahl zur oder zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder zum Europäischen Parlament annehmen. Das Nähere bestimmt ein Gesetz. Für Beamtinnen und Beamte, die in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt worden sind und deren Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten die für in den Deutschen Bundestag gewählte Beamtinnen und Beamte maßgebenden Vorschriften der §§ 5 bis 7, 8 Abs. 2, §§ 9, 23 Abs. 5 und § 36 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes entsprechend.

(2) Werden Beamtinnen oder Beamte zum Mitglied der Regierung eines Landes ernannt, gilt § 18 Abs. 1 und 2 des Bundesministergesetzes entsprechend. Dies gilt auch für den Eintritt in ein Amtsverhältnis, das dem Parlamentarischer Staatssekretärinnen oder Parlamentarischer Staatssekretäre im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre entspricht.

(3) Bei Eintritt in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit ist § 31 Abs. 1 Nr. 2 nicht anzuwenden. Die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis wahrgenommenen Amt ruhen für die Dauer des Wahlbeamtenverhältnisses mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen. Beamtinnen und Beamte kehren nach Beendigung ihrer Amtszeit unter Übertragung ihres letzten Amtes in ihr Dienstverhältnis zurück, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht die für sie geltende Altersgrenze erreicht haben. Die Beamtinnen und Beamten erhalten nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses die Besoldung aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis des Bundes wahrgenommenen Amt. Wird die Rückkehr nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses abgelehnt oder ihr nicht gefolgt, sind sie zu entlassen. Die Entlassung wird von der Stelle schriftlich verfügt, die für die Ernennung zuständig wäre. Die Entlassung tritt mit dem Ablauf des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung zugestellt wird.

§ 41

Verlust der Beamtenrechte

(1) Werden Beamtinnen oder Beamte im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit, strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Wahrnehmung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn Beamtinnen oder Beamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt haben.

(2) Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nach Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Besoldung und Versorgung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel dürfen nicht weiter geführt werden.

§ 42

Wirkung eines Wiederaufnahmeverfahrens

(1) Wird eine Entscheidung, die den Verlust der Beamtenrechte bewirkt hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Beamtinnen und Beamte haben, sofern sie die Altersgrenze noch nicht erreicht haben und dienstfähig sind, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie ihr bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt. Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhalten sie die Besoldung, die ihnen aus ihrem bisherigen Amt zugestanden hätte.

(2) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder aufgrund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, verliert die Beamtin oder der Beamte die ihr oder ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung von Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe oder von Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf wegen eines Verhaltens im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1.

(4) Auf die Besoldung nach Absatz 1 Satz 3 wird ein anderes Arbeitseinkommen oder ein Unterhaltsbeitrag angerechnet. Die Beamtinnen und Beamte sind hierüber zur Auskunft verpflichtet.

§ 43

Gnadenrecht

Der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten oder der von ihr oder ihm bestimmten Stelle steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte das Gnadenrecht zu. Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, gilt ab diesem Zeitpunkt § 42 entsprechend.

Unterabschnitt 2 Dienstunfähigkeit

§ 44

Dienstunfähigkeit

(1) Die Beamtin auf Lebenszeit oder der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat, wenn keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist.

(2) Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn ein anderes Amt, auch einer anderen Laufbahn, übertragen werden kann. Die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung ist zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und zu erwarten ist, dass die Beamtin oder der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt.

(3) Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann einer Beamtin oder einem Beamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringwertige Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.

(4) Zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand kann die Beamtin oder der Beamte nach dem Erwerb der Befähigung für eine neue Laufbahn auch ohne Zustimmung in ein Amt dieser Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist. Das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtin oder der Beamte vor dem bisherigen Amt wahrgenommen hat. Diese Möglichkeit besteht nur bis zum 31. Dezember 2014.

(5) Die Beamtin oder der Beamte, die oder der nicht die Befähigung für eine andere Laufbahn besitzt, ist verpflichtet, an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(6) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, besteht die Verpflichtung, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls dies aus amtsärztlicher Sicht für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen.

(7) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.

§ 45

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist abzusehen, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit). Von der begrenzten Dienstfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der Beamtin oder dem Beamten nach § 44 Abs. 2 oder 3 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(2) Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit zu verkürzen. Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

(3) Die für die Ernennung zuständige Behörde entscheidet über die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit. Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Dienstunfähigkeit entsprechend.

§ 46

Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn ihnen im Dienstbereich ihres früheren Dienstherrn ein Amt ihrer früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen. Der Dienstherr ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit zu überprüfen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalles kommt eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nicht in Betracht.

(2) Beamtinnen und Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, kann ferner unter Übertragung eines Amtes ihrer früheren Laufbahn nach Absatz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zumutbar ist.

(3) Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(4) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen. Diese Verpflichtung gilt auch zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit. Vor der Versetzung in den Ruhestand sind sie auf diese Pflicht hinzuweisen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalles kommt eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nicht in Betracht.

(5) Beantragen Beamtinnen oder Beamte nach Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(6) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit möglich.

(7) Zur Prüfung ihrer Dienstfähigkeit sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen zu lassen. Sie können eine solche Untersuchung verlangen, wenn sie einen Antrag auf erneute Berufung in das Beamtenverhältnis stellen.

(8) Bei einer erneuten Berufung gilt das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt.

§ 47

Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Hält die oder der Dienstvorgesetzte die Beamtin oder den Beamten aufgrund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand für dienstunfähig und ist eine anderweitige Verwendung nicht möglich oder liegen die Voraussetzungen für die begrenzte Dienstfähigkeit nicht vor, teilt sie oder er der Beamtin oder dem Beamten mit, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.

(2) Die Beamtin oder der Beamte kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Danach entscheidet die für die Ernennung zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Versetzungsverfügung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(4) Der Ruhestand beginnt mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten bekannt gegeben worden ist. Zu diesem Zeitpunkt wird die Besoldung einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigt.

§ 48

Ärztliche Untersuchung

(1) In den Fällen der §§ 44 bis 47 kann die zuständige Behörde die ärztliche Untersuchung nur einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt übertragen oder einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der als Gutachterin oder Gutachter zugelassen ist. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Ärztin oder welcher Arzt mit der Fertigung von Gutachten beauftragt werden kann. Sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Die Ärztin oder der Arzt teilt der Behörde auf Anforderung im Einzelfall die tragenden Gründe des Gutachtens mit, soweit deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Diese Mitteilung ist in einem gesonderten und versiegelten Umschlag zu übersenden und versiegelt zur Personalakte zu nehmen. Sie darf nur für die Entscheidung der in Absatz 1 genannten Fälle verwendet werden.

(3) Zu Beginn der Untersuchung ist die Beamtin oder der Beamte auf deren Zweck und die Mitteilungspflicht nach Absatz 2 hinzuweisen. Die Ärztin oder der Arzt übermittelt der Beamtin oder dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, einer oder einem Bevollmächtigten ein Doppel der Mitteilung nach Absatz 2.

§ 49

Ruhestand beim Beamtenverhältnis auf Probe wegen Dienstunfähigkeit

(1) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

(2) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Die Befugnis kann auf andere Behörden übertragen werden.

(3) Die §§ 44 bis 48 mit Ausnahme des § 44 Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden.

Unterabschnitt 3 Ruhestand

§ 50 Wartezeit

Der Eintritt in den Ruhestand setzt eine versorgungsrechtliche Wartezeit voraus, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 51 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht (Regelaltersgrenze), soweit nicht gesetzlich eine andere Altersgrenze (besondere Altersgrenze) bestimmt ist.

(2) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit mit einer Altersteilzeitbeschäftigung in Form der Blockbildung im Sinne des § 9 der Arbeitszeitverordnung erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Dies gilt auch in den Fällen, in denen nach § 72e Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligt worden ist.

(4) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit im Feuerwehrdienst der Bundeswehr treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden. Dies gilt auch für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes, die 22 Jahre im Feuerwehrdienst beschäftigt waren. Beamtinnen und Beamte im Sinne der Sätze 1 und 2 treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind. Für Beamtinnen und Beamte im Sinne der Sätze 1 und 2, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni-Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(5) Wer die Regelaltersgrenze oder eine gesetzlich bestimmte besondere Altersgrenze erreicht hat, darf nicht zur Beamtin oder zum Beamten ernannt werden. Wer trotzdem ernannt worden ist, ist zu entlassen.

§ 52

Ruhestand auf Antrag

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 62. Lebensjahr vollendet haben und
2. schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

(2) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni-Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(3) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

§ 53

Hinausschieben der Altersgrenze

(1) Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten kann der Eintritt in den Ruhestand bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eintritt in den Ruhestand bei einer besonderen Altersgrenze um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall den Eintritt in den Ruhestand bis zu drei Jahre hinausschieben, wenn die Fortführung der Dienstgeschäfte durch eine bestimmte Beamtin oder einen bestimmten Beamten dies erfordert. Das Gleiche gilt bei einer besonderen Altersgrenze.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 24 entsprechend.

§ 54

Einstweiliger Ruhestand

(1) Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident kann jederzeit die nachfolgend genannten politischen Beamtinnen und politischen Beamten in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn sie Beamtinnen auf Lebenszeit oder Beamte auf Lebenszeit sind:

1. Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren,
2. sonstige Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes im auswärtigen Dienst von der Besoldungsgruppe B 3 an aufwärts sowie Botschafterinnen und Botschafter in der Besoldungsgruppe A 16,
3. Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes von der Besoldungsgruppe B 6 an aufwärts,
4. die Chefin oder den Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, deren oder dessen Stellvertretung und die Stellvertretende Sprecherin oder den Stellvertretenden Sprecher der Bundesregierung,
5. die Generalbundesanwältin oder den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof,
6. die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Zivildienst und
7. die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundeskriminalamtes.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen andere politische Beamtinnen und politische Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, bleiben unberührt.

§ 55

Einstweiliger Ruhestand bei organisatorischen Veränderungen

Im Falle der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden können Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, deren Aufgabengebiet davon betroffen ist und die ein Amt der Bundesbesoldungsordnung B wahrnehmen, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn durch die organisatorische Änderung eine ihrem Amt entsprechende Planstelle eingespart wird und eine Versetzung nicht möglich ist. Frei werdende Planstellen sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten, die dafür geeignet sind, vorbehalten werden.

§ 56

Beginn des einstweiligen Ruhestands

Wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, beginnt der einstweilige Ruhestand mit dem Zeitpunkt, zu dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit dem Ende des dritten Monats, der auf den Monat der Bekanntgabe folgt. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

§ 57

Erneute Berufung

Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten, wenn ihnen im Dienstbereich ihres früheren Dienstherrn ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt verliehen werden soll.

§ 58

Ende des einstweiligen Ruhestands

(1) Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten gelten mit Erreichen der Regelaltersgrenze als dauernd in den Ruhestand versetzt.

§ 59

Zuständigkeit bei Versetzung in den Ruhestand

Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Versetzungsverfügung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.

Abschnitt 6

Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Unterabschnitt 1

Allgemeine Pflichten und Rechte

§ 60

Grundpflichten

(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei ihrer Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben.

§ 61

Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten

(1) Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben das ihnen übertragene Amt uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert.

(2) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung zur Erhaltung oder Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten teilzunehmen.

§ 62

Folgepflicht

(1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei organisatorischen Veränderungen dem Dienstherrn Folge zu leisten.

§ 63

Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen und Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Verlangt eine Vorgesetzte oder ein Vorgesetzter die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzug ist und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§ 64

Eidespflicht, Eidesformel

(1) Beamtinnen und Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Lehnt eine Beamtin oder ein Beamter aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung des vorgeschriebenen Eides ab, können an Stelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel gesprochen werden.

(4) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat die Beamtin oder der Beamte in diesen Fällen zu geloben, ihre oder seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 65

Befreiung von Amtshandlungen

(1) Beamtinnen und Beamte sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten würden, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamtinnen oder Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 66

Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verbieten. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Beamtin oder den Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 67

Verschwiegenheitspflicht

(1) Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder
3. gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird.

Im Übrigen bleiben die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, von Absatz 1 unberührt.

(3) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten nach Absatz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die oder der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die oder der letzte Dienstvorgesetzte. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(4) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Entsprechendes gilt für ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 68

Versagung der Aussagegenehmigung

(1) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Sind Beamtinnen oder Beamte Partei oder Beschuldigte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird die Genehmigung versagt, haben die oder der Dienstvorgesetzte der Beamtin oder dem Beamten den Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

(3) Über die Versagung der Genehmigung entscheidet die oberste Dienstbehörde. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

§ 69

Gutachtenerstattung

Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde. § 68 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 70

Auskünfte an die Medien

Die Leitung der Behörde entscheidet, wer den Medien Auskünfte erteilt.

§ 71

Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder einen Dritten in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

§ 72

Wahl der Wohnung

(1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsmäßige Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die oder der Dienstvorgesetzte kann, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, anweisen, dass die Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen ist.

§ 73

Aufenthaltspflicht

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann die Beamtin oder der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe des Dienstortes aufzuhalten.

§ 74

Dienstkleidung

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident oder die von ihr oder ihm bestimmte Stelle erlässt die Bestimmungen über Dienstkleidung, die bei Wahrnehmung des Amtes üblich oder erforderlich ist.

§ 75

Pflicht zum Schadensersatz

(1) Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzt haben, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben zwei oder mehr Beamtinnen und Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie gesamtschuldnerisch.

(2) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet die Beamtin oder der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, geht der Ersatzanspruch auf sie oder ihn über.

§ 76

Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen Dritte

Werden Beamtinnen, Beamte, Versorgungsberechtigte oder ihre Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 77

Nichterfüllung von Pflichten

(1) Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Außerhalb des Dienstes ist dieses nur dann ein Dienstvergehen, wenn die Pflichtverletzung nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(2) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie

1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen,
2. an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,
3. gegen die Verschwiegenheitspflicht, gegen die Anzeigepflicht oder das Verbot einer Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses oder gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen verstoßen oder
4. entgegen § 46 Abs. 1 oder 2 oder § 57 einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommen.

(3) Die Verfolgung von Dienstvergehen richtet sich nach dem Bundesdisziplingesetz.

§ 78

Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung.

§ 79

Mutterschutz, Elternzeit und Jugendarbeitsschutz

(1) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften

1. des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
2. des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit auf Beamtinnen und Beamte. Das Bundesministerium des Innern kann in Fällen des Artikels 91 Abs. 2 und des Artikels 115f Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes den Anspruch auf Elternzeit für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Bundespolizei aus zwingenden Gründen der inneren Sicherheit aufheben oder beschränken.

(2) Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für jugendliche Beamtinnen und jugendliche Beamte entsprechend. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Polizeivollzugsbeamtinnen und jugendliche Polizeivollzugsbeamte bestimmen, soweit diese aufgrund der Eigenart des Polizeivollzugsdienstes oder aus Gründen der inneren Sicherheit erforderlich sind.

§ 80

Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

(1) Beihilfe erhalten:

1. Beamtinnen und Beamte, die Anspruch auf Besoldung haben oder Elternzeit in Anspruch nehmen,
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Anspruch auf Versorgungsbezüge haben,
3. frühere Beamtinnen und frühere Beamte während des Bezugs von Unterhaltsbeitrag oder Übergangsgeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
4. frühere Beamtinnen auf Zeit und frühere Beamte auf Zeit während des Bezugs von Übergangsgeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz.

Satz 1 gilt auch, wenn Bezüge wegen der Anwendung von Ruhens- und/oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden. Für Aufwendungen der Ehegattin des Beihilfeberechtigten oder des Ehegatten der Beihilfeberechtigten, die oder der kein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen hat, und der im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder wird ebenfalls Beihilfe gewährt. Satz 3 gilt nicht für Fälle des § 23 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
2. zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten oder Behinderungen,
3. in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch und
4. zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen.

(3) Beihilfe wird als mindestens 50 prozentige Erstattung der beihilfefähigen Aufwendungen gewährt. Sie kann in Pflegefällen in Form einer Pauschale gewährt werden, deren Höhe sich am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientiert. Es können Eigenbehalte von den beihilfefähigen Aufwendungen oder der Beihilfe abgezogen und Belastungsgrenzen festgelegt werden. Beihilfe darf nur gewährt werden, wenn sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreitet. Zustehende Leistungen zu Aufwendungen nach Absatz 2 sind von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beihilfeberechtigten, denen Leistungen nach § 70 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zustehen.

(4) Das Bundesministerium des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Beihilfegewährung, insbesondere der Höchstbeträge, des völligen oder teilweisen Ausschlusses von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch und der Berücksichtigung von Kindern.

§ 81

Reisekosten

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten die notwendigen Kosten einer dienstlich veranlassten Reise (Dienstreise) vergütet. Die Reisekostenvergütung umfasst die Fahrt- und Flugkosten, eine Wegstreckenentschädigung, Tage- und Übernachtungsgelder, Reisebeihilfen für Familienheimfahrten sowie sonstige Kosten, die durch die Reise veranlasst sind.

(2) Die Einzelheiten zu Art und Umfang der Reisekostenvergütung sowie die Grundsätze des Abrechnungsverfahrens regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Bei der Bemessung der Reisekostenvergütung können Höchstgrenzen oder Pauschalen für eine Erstattung festgesetzt und abweichende Regelungen für besondere Fälle getroffen werden.

(3) Für Reisen nach Absatz 1 im oder in das Ausland sowie vom Ausland in das Inland (Auslandsdienstreisen) kann das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung abweichende Vorschriften erlassen. Dazu gehören die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen sowie der Umfang der Reisekostenvergütung einschließlich zusätzlich zu erstattender notwendiger Kosten, die der Erreichung des Zwecks von Auslandsdienstreisen dienen und die die besonderen Verhältnisse im Ausland berücksichtigen.

§ 82

Umzugskosten

(1) Beamtinnen und Beamte sowie ihre Hinterbliebenen erhalten die notwendigen Kosten für einen Umzug vergütet (Umzugskostenvergütung), wenn die Übernahme der Umzugskosten zugesagt worden ist. Die Umzugskostenzusage kann bei einem dienstlich veranlassten Umzug oder in besonderen Fällen gegeben werden. Die Umzugskostenvergütung umfasst

1. Beförderungsauslagen,
2. Reisekosten,
3. Trennungsgeld,
4. Mietentschädigung und
5. sonstige Auslagen.

(2) Die Einzelheiten zu Art und Umfang der Umzugskostenvergütung sowie die Grundsätze des Abrechnungsverfahrens regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Bei der Bemessung der Umzugskostenvergütung können Höchstgrenzen oder Pauschalen für eine Erstattung festgesetzt und abweichende Regelungen für besondere Fälle getroffen werden.

(3) Für Umzüge nach Absatz 1 im oder ins Ausland sowie aus dem Ausland in das Inland (Auslandsumzüge) kann das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung abweichende Vorschriften zur Umzugskostenvergütung erlassen, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern.

§ 83

Trennungsgeld

(1) Beamtinnen und Beamte, die an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes abgeordnet, versetzt, zugewiesen oder aufgrund einer anderen personellen Maßnahme an einem Ort außerhalb ihres bisherigen Dienst- oder Wohnortes beschäftigt werden, erhalten die notwendigen Kosten erstattet, die durch die häusliche Trennung oder in besonderen Fällen entstehen (Trennungsgeld). Dabei sind die häuslichen Ersparnisse zu berücksichtigen.

(2) Werden Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einen anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort zugewiesen, können ihnen die dadurch entstehenden notwendigen Mehrausgaben ganz oder teilweise erstattet werden.

(3) Die Einzelheiten zu Art und Umfang des Trennungsgeldes und der Gewährung von Reisebeihilfen für Familienheimfahrten sowie die Grundsätze des Abrechnungsverfahrens regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Bei der Bemessung des Trennungsgeldes und der Reisebeihilfen für Familienheimfahrten können Höchstgrenzen und Pauschalen für eine Erstattung festgesetzt und abweichende Regelungen für besondere Fälle getroffen werden.

(4) Für Maßnahmen nach Absatz 1 im oder in das Ausland sowie vom Ausland in das Inland kann das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung abweichende Vorschriften zu Trennungsgeld und Reisebeihilfen für Familienheimfahrten erlassen, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern.

§ 84

Jubiläumszuwendung

Beamtinnen und Beamten wird bei Dienstjubiläen eine Zuwendung gewährt. Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 85

Dienstzeugnis

Beamtinnen und Beamten wird auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihnen wahrgenommenen Ämter erteilt, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse haben oder das Beamtenverhältnis beendet ist. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die erbrachten Leistungen Auskunft geben.

§ 86
Amtsbezeichnungen

(1) Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident oder eine von ihr oder ihm bestimmte Stelle setzt die Amtsbezeichnungen fest.

(2) Beamtinnen und Beamte führen im Dienst die Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amtes. Sie dürfen sie auch außerhalb des Dienstes führen. Nach dem Wechsel in ein anderes Amt dürfen sie die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen. Ist das neue Amt mit einem niedrigeren Endgrundgehalt verbunden, darf neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ geführt werden.

(3) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiter führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

Unterabschnitt 2
Arbeitszeit

§ 87
Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf wöchentlich im Durchschnitt 44 Stunden nicht überschreiten.

(2) Soweit Bereitschaftsdienst besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden.

(3) Das Nähere zur Regelung der Arbeitszeit, insbesondere zur Dauer, zu Möglichkeiten ihrer flexiblen Ausgestaltung und zur Kontrolle ihrer Einhaltung, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Eine Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeit mittels automatisierter Datenverarbeitungssysteme ist zulässig, soweit diese Systeme eine Mitwirkung der Beamtinnen und Beamten erfordern. Die erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke der Arbeitszeitkontrolle, der Wahrung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen und des gezielten Personaleinsatzes verwendet werden, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung der jeweils zuständigen Stelle erforderlich ist. In der Rechtsverordnung sind Löschfristen für die erhobenen Daten vorzusehen.

§ 88
Mehrarbeit

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können die Beamtinnen und Beamten in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Vergütung erhalten.

§ 89 Erholungsurlaub

Beamtinnen und Beamten steht jährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Besoldung zu. Die Bewilligung und Dauer des Erholungsurlaubs regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Die Dauer des zusätzlichen Urlaubs für in das Ausland entsandte Beamtinnen und Beamte des Auswärtigen Dienstes regelt das Gesetz über den Auswärtigen Dienst.

§ 90 Urlaub aus anderen Anlässen, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

(1) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, inwieweit die Besoldung während eines solchen Urlaubs fortbesteht.

(2) Stimmen Beamtinnen und Beamte ihrer Aufstellung als Bewerberinnen oder Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihnen auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren.

(3) Beamtinnen und Beamten, die in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt worden sind und deren Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis nicht nach § 40 Abs. 1 ruhen, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. Teilzeit im Umfang von mindestens 30 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen oder
2. ein Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren.

Der Antrag soll jeweils für den Zeitraum von mindestens sechs Monaten gestellt werden. § 23 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes ist entsprechend anzuwenden. Auf Beamtinnen und Beamte, denen nach Satz 1 Nr. 2 Urlaub unter Wegfall der Besoldung gewährt wird, ist § 7 Abs. 1, 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Für die Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung, eines nach Kommunalverfassungsrecht gebildeten Ausschusses oder vergleichbarer Einrichtungen in Gemeindebezirken ist Beamtinnen und Beamten der erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren. Satz 1 gilt auch für die von einer kommunalen Vertretung gewählten ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund eines Gesetzes gebildet worden sind.

§ 91 Teilzeit

(1) Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtinnen und Beamten sich verpflichten, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, der den Vollzeitbeschäftigten für die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. Dabei ist von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die zuständige Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

§ 92

Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung

(1) Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, ist auf Antrag, wenn sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder nach ärztlichem Gutachten eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und zwingende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen,

1. Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen oder
2. Urlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von 15 Jahren zu bewilligen. Der Urlaub darf auch in Verbindung mit einer Beurlaubung ohne Besoldung wegen eines Überhangs an Bewerberinnen und Bewerbern sowie Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. § 91 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Dienststelle muss die Ablehnung von Anträgen im Einzelnen begründen. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(4) Die zuständige Dienststelle kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn die Fortsetzung des Urlaubs nicht zumutbar ist und dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigte mit Familienpflichten, die eine Vollzeitbeschäftigung beantragen, und Beurlaubte mit Familienpflichten, die eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung beantragen, müssen bei der Besetzung von Vollzeitstellen unter Beachtung des Leistungsprinzips und der Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes vorrangig berücksichtigt werden.

(5) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Besoldung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegulungen für Beamtinnen mit Anspruch auf Besoldung und Beamte mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer oder eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist.

(6) Die Dienststelle hat durch geeignete Maßnahmen den aus familiären Gründen Beurlaubten die Verbindung zum Beruf und den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern. Dazu gehören das Angebot von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, ihre rechtzeitige Unterrichtung über das Fortbildungsprogramm und das Angebot der Teilnahme an der Fortbildung während oder nach der Beurlaubung. Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung während der Beurlaubung begründet einen Anspruch auf bezahlte Dienstbefreiung nach Ende der Beurlaubung. Die Dauer der bezahlten Dienstbefreiung richtet sich nach der Dauer der Fortbildung. Mit den Beurlaubten sind rechtzeitig vor Ablauf einer Beurlaubung Beratungsgespräche zu führen, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Beschäftigung nach der Beurlaubung informiert werden.

§ 93 Altersteilzeit

(1) Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn

1. a) sie das 60. Lebensjahr vollendet haben,
b) das 55. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind oder
c) das 55. Lebensjahr vollendet haben und in einem besonders festgelegten Stellenabbaubereich beschäftigt sind

und

2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,
3. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
4. dringende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(2) Beamtinnen und Beamten kann Altersteilzeit in Form der Blockbildung im Sinne des § 9 der Arbeitszeitverordnung nach Maßgabe des Absatzes 1 bewilligt werden, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben und bei vorheriger Teilzeitbeschäftigung die Zeiten der Freistellung von der Arbeit in der Weise zusammengefasst werden, dass zuvor mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 92 Abs. 1 oder des § 1 Abs. 4 Satz 1 der Elternzeitverordnung mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung Dienst geleistet wird. Dabei bleiben geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit unberücksichtigt oder
2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1c vorliegen.

(3) Änderungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach den Arbeitszeitregelungen gelten für die zu leistende Arbeitszeit entsprechend.

(4) § 91 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 94 Hinweispflicht

Wird eine Verkürzung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, sind die Beamtinnen und Beamten auf die Folgen verkürzter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen sowie auf die Möglichkeit einer Befristung mit Verlängerung und deren Folgen.

§ 95 Beurlaubung ohne Besoldung

(1) Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Überhang an Bewerberinnen und Bewerbern besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, auf Antrag Urlaub ohne Besoldung

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss bewilligt werden, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(2) Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, kann in Bereichen, in denen ein Stellenüberhang abgebaut werden soll, auf Antrag Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(3) Dem Antrag nach den Absätzen 1 und 2 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtinnen und Beamten erklären, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten zu verzichten und nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten nur in dem Umfang auszuüben, wie sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausgeübt werden könnten. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung der Beamtinnen oder Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Sie kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(4) Urlaub nach den Absätzen 1 und 2 darf, auch im Zusammenhang mit Urlaub oder Teilzeitbeschäftigung nach § 92 Abs. 1 Nr. 2, die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamtinnen im Schul- und Hochschuldienst und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn es den Beamtinnen und Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

§ 96

Fernbleiben vom Dienst

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Verliert die Beamtin oder der Beamte wegen unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst nach dem Bundesbesoldungsgesetz den Anspruch auf Besoldung, wird dadurch die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht ausgeschlossen.

Unterabschnitt 3 Nebentätigkeit

§ 97

Begriffsbestimmungen

(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder die Ausübung einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft.

§ 98

Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf Verlangen ihrer Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst auszuüben, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

§ 99

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Beamtinnen und Beamte bedürfen zur Ausübung jeder entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 100 Abs. 1 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach § 98 zu ihrer Ausübung verpflichtet sind. Gleiches gilt für folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:

1. Wahrnehmung eines Nebenamtes,
2. gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten und
3. Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann oder
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt.

(3) Die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Bei begrenzter Dienstfähigkeit ist ein Fünftel der nach § 45 Abs. 2 Satz 1 verkürzten Arbeitszeit zugrunde zu legen. Soweit der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehalts des Amtes der Beamtin oder des Beamten übersteigt, liegt ein Versagungsgrund vor. Die Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Beamtin oder der Beamte durch Angabe bestimmter Tatsachen nachweist, dass die zeitliche Beanspruchung ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht übersteigt oder die Versagung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht angemessen wäre. Bei Anwendung der Sätze 1 bis 4 sind genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten zusammen zu berücksichtigen.

(4) Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, ist diese zu widerrufen.

(5) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde. Sie kann diese Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden übertragen. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sowie Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Schriftform. Die Beamtin oder der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise zu führen, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus. Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 100

Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Nicht genehmigungspflichtig sind

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,
3. mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten und
4. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten.

(2) Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 4 sind der Dienstbehörde schriftlich vor ihrer Aufnahme anzuzeigen, wenn für sie ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird. Hierbei sind insbesondere Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile anzugeben. Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Dienstbehörde kann aus begründetem Anlass verlangen, dass über eine ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit schriftlich Auskunft erteilt wird, insbesondere über deren Art und Umfang.

(4) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

§ 101

Ausübung von Nebentätigkeiten

(1) Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, sie werden auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt oder es besteht ein dienstliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit. Das dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(2) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

§ 102

Regressanspruch für die Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Beamtinnen und Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen der oder des Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 103

Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit

Endet das Beamtenverhältnis, enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen sind oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt worden sind.

§ 104

Erllass ausführender Rechtsverordnungen

Die zur Ausführung der §§ 97 bis 103 notwendigen weiteren Vorschriften zu Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten erlässt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. In ihr kann bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. ob und inwieweit eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit vergütet wird oder eine Vergütung abzuführen ist,
3. unter welchen Voraussetzungen die Beamtin oder der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist; das Entgelt kann pauschaliert in einem Prozentsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen,
4. dass die Beamtin oder der Beamte verpflichtet werden kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der oder dem Dienstvorgesetzten die ihr oder ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben.

§ 105

Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, frühere Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen haben eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, vor ihrer Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht endet, wenn die Beamtinnen und Beamten mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten, drei Jahre, im Übrigen fünf Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(2) Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Untersagung ist für den Zeitraum bis zum Ende der Anzeigepflicht auszusprechen, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Untersagung liegen nur für einen kürzeren Zeitraum vor.

(3) Zuständig ist die letzte oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Unterabschnitt 4 Personalaktenrecht

§ 106 Personalakte

(1) Für jede Beamtin und jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Die Akte kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit ihrem oder seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Andere Unterlagen dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden.

(2) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Wird die Personalakte nicht vollständig in Schriftform oder vollständig automatisiert geführt, legt die personalverwaltende Stelle jeweils schriftlich fest, welche Teile in welcher Form geführt werden und nimmt dies in das Verzeichnis nach Satz 4 auf.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. Eine Verwendung für andere als die in Satz 1 genannten Zwecke liegt nicht vor, wenn Personalaktendaten ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Gleiches gilt, soweit im Rahmen der Datensicherung oder der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes eines Datenverarbeitungssystems eine nach dem Stand der Technik nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu vermeidende Kenntnisnahme von Personalaktendaten erfolgt.

(4) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen, Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie über ehemalige Beamtinnen und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalplanung oder des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt.

§ 107

Zugang zur Personalakte

(1) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist. Zugang zu entscheidungsrelevanten Teilen der Personalakte haben auch Gleichstellungsbeauftragte, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Auf Verlangen ist Beauftragten für den Datenschutz nach § 4f des Bundesdatenschutzgesetzes Zugang zur Personalakte zu gewähren. Zugang haben ferner die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten, soweit sie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse nur auf diesem Weg und nicht durch Auskunft aus der Personalakte gewinnen können. Jede Einsichtnahme nach Satz 2 ist aktenkundig zu machen.

§ 108

Beihilfeakte

(1) Unterlagen über Beihilfen sind als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden. Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke nur genutzt oder weitergegeben werden, wenn die oder der Beihilfeberechtigte und bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte auch ohne Einwilligung der Betroffenen genutzt oder an eine andere Behörde weitergegeben werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung oder Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind. Dies gilt auch für Daten aus der Besoldungsakte und der Versorgungsakte, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Beihilfe erforderlich sind.

§ 109

Anhörungs pflicht

Beamtinnen und Beamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Ihre Äußerungen sind zur Personalakte zu nehmen.

§ 110

Einsichtsrecht

(1) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte.

(2) Bevollmächtigten der Beamtin oder des Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Kopien oder Ausdrucke gefertigt werden. Der Beamtin oder dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu ihrer oder seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

(4) Beamtinnen und Beamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verwendet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der oder des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist der Beamtin oder dem Beamten Auskunft zu erteilen.

§ 111

Vorlage von Personalakten und Auskünfte an Dritte

(1) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen, soweit dies für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erforderlich ist. Das Gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellt, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Die Auskunft ist auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken. Inhalt und Empfängerin oder Empfänger der Auskunft sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

§ 112

Entfernung von Unterlagen

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 16 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes nicht anzuwenden ist, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten, oder
2. falls sie für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 113 Aufbewahrungsfrist

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung der Regelaltersgrenze, in den Fällen des § 41 oder des § 10 des Bundesdisziplinargesetzes jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,
2. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres oder,
3. wenn nach dem Tod der Beamtin oder des Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

Kann der nach Satz 2 Nr. 2 und 3 maßgebliche Zeitpunkt nicht festgestellt werden, ist § 5 Abs. 2 Satz 2 des Bundesarchivgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre, Unterlagen über Erholungsurlaub sind drei Jahre nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde. Für zahlungsbegründende Unterlagen nach Satz 1 beträgt die Aufbewahrungsfrist sechs Jahre. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3) Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist. Besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

(4) Die Personalakten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten, sofern sie nicht nach § 2 des Bundesarchivgesetzes vom Bundesarchiv oder einem Landesarchiv übernommen werden.

§ 114 Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten

(1) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft automatisiert verarbeitet werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 111 zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 108 dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt automatisiert verarbeitet werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verwendung dem Schutz der Beamtin oder des Beamten dient.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen.

(5) Bei erstmaliger Speicherung ist der Beamtin oder dem Beamten die Art der zu ihrer oder seiner Person nach Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen sind sie zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszweckes sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekannt zu geben.

§ 115

Übermittlungen in Strafverfahren

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Beamtinnen und Beamte zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
 2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
 3. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung
- zu übermitteln. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. Der Erlass und der Vollzug eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls sind mitzuteilen.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße handelt, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die Erkenntnisse sind, die der zu übermittelnden Entscheidung zugrunde liegen.

(4) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden, dürfen mitgeteilt werden, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienstrechtliche Maßnahmen gegen eine Beamtin oder einen Beamten erforderlich ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Beamtin oder des Beamten an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch dann, wenn diese Anlass zur Prüfung bieten, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Nach den Absätzen 1 bis 4 übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Gesetz verwendet werden.

(6) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) unterliegen. Übermittlungen nach Absatz 4 sind unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 5 der Abgabenordnung zulässig.

Abschnitt 7 Beamtenvertretung

§ 116

Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Berufsverbänden

(1) Beamtinnen und Beamte haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können die für sie zuständigen Gewerkschaften oder Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Keine Beamtin und kein Beamter darf wegen Betätigung für eine Gewerkschaft oder einen Berufsverband dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

§ 117

Personalvertretung

Die Personalvertretung der Beamtinnen und Beamten ist zu gewährleisten. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

§ 118

Beteiligung der Spitzenorganisationen

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

Abschnitt 8 Bundespersonalausschuss

§ 119

Aufgaben

(1) Der Bundespersonalausschuss dient der einheitlichen Handhabung beamtenrechtlicher Ausnahmevorschriften. Weitere als die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben können ihm durch Rechtsverordnung der Bundesregierung übertragen werden.

(2) Der Bundespersonalausschuss übt seine Tätigkeit unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

§ 120

Mitglieder

(1) Der Bundespersonalausschuss besteht aus acht ordentlichen und acht stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Ständige ordentliche Mitglieder sind die Präsidentin des Bundesrechnungshofes oder der Präsident des Bundesrechnungshofes als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Leiterin der Dienstrechtsabteilung oder der Leiter der Dienstrechtsabteilung des Bundesministeriums des Innern. Nichtständige ordentliche Mitglieder sind die Leiterinnen der Zentralabteilungen und Leiter der Zentralabteilungen von zwei anderen obersten Bundesbehörden und vier weitere Beamtinnen und Beamte des Bundes. Stellvertretende Mitglieder sind je eine Beamtin oder ein Beamter des Bundes der in Satz 1 genannten Behörden, die Leiterinnen der Zentralabteilungen und Leiter der Zentralabteilungen von zwei weiteren obersten Bundesbehörden sowie vier weitere Beamtinnen oder Beamte des Bundes.

(3) Die nichtständigen ordentlichen Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden von der Bundespräsidentin oder vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesministerin des Innern oder des Bundesministers des Innern für die Dauer von vier Jahren bestellt, davon vier ordentliche und vier stellvertretende Mitglieder aufgrund einer Benennung durch die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften.

(4) Der Bundespersonalausschuss wird zur Durchführung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsstelle im Bundesministerium des Innern unterstützt.

§ 121

Rechtsstellung der Mitglieder

Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Bundespersonalausschusses führt im Auftrag der Bundesregierung die Bundesministerin des Innern oder der Bundesminister des Innern mit folgenden Maßgaben:

1. Die Mitglieder des Bundespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit weder dienstlich gemäßregelt noch benachteiligt werden.
2. Sie scheiden aus ihrem Amt als Mitglied des Bundespersonalausschusses aus
 - a) durch Zeitablauf,
 - b) durch Ausscheiden aus dem Hauptamt oder aus der Behörde, die für ihre Mitgliedschaft maßgeblich sind,
 - c) durch Beendigung des Beamtenverhältnisses oder
 - d) unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Mitglieder einer Kammer oder eines Senats für Disziplinarsachen wegen einer rechtskräftigen Entscheidung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren ihr Amt verlieren; § 66 ist nicht anzuwenden.

§ 122

Geschäftsordnung

Der Bundespersonalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 123

Sitzungen und Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Bundespersonalausschusses sind nicht öffentlich. Der Bundespersonalausschuss kann von den Verwaltungen beauftragten Personen sowie Dritten die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten.

(2) Die oder der Vorsitzende des Bundespersonalausschusses oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Bundespersonalausschusses leitet die Sitzungen. Sind beide verhindert, tritt an ihre Stelle das dienstälteste Mitglied.

(3) Die von den Verwaltungen beauftragten Personen sind auf Verlangen zu hören.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Beschlüsse des Bundespersonalausschusses sind bekannt zu machen, soweit sie allgemeine Bedeutung haben. Art und Umfang regelt die Geschäftsordnung.

(6) Soweit dem Bundespersonalausschuss eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

§ 124

Beweiserhebung, Auskünfte und Amtshilfe

(1) Der Bundespersonalausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Beweise erheben.

(2) Die beteiligten Verwaltungen haben dem Bundespersonalausschuss auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Alle Dienststellen haben dem Bundespersonalausschuss unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

Abschnitt 9

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

§ 125

Dienstweg bei Anträgen und Beschwerden

(1) Beamtinnen und Beamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Hierbei ist der Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, kann sie bei der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

§ 126

Verwaltungsrechtsweg

(1) Für alle Klagen der Beamtinnen, Beamten, Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, früheren Beamtinnen, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis sowie für Klagen des Dienstherrn ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Vor allen Klagen ist ein Vorverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen worden ist.

(3) Den Widerspruchsbescheid erlässt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie die Maßnahme nicht selbst getroffen hat, durch allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen. Die Anordnung ist zu veröffentlichen.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abordnung oder die Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 127

Vertretung des Dienstherrn

(1) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Beamtin oder der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat. Bei Ansprüchen nach den §§ 53 bis 61 des Beamtenversorgungsgesetzes wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsbehörde untersteht.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, tritt an ihre Stelle das Bundesministerium des Innern.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen. Die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 128

Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen

Verfügungen und Entscheidungen, die Beamtinnen und Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekannt zu geben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Beamtin oder des Beamten oder der Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zustellung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

Abschnitt 10

Besondere Rechtsverhältnisse

§ 129

Beamtinnen und Beamte oberster Bundesorgane

(1) Die Beamtinnen und Beamten des Bundestages, des Bundesrates und des Bundesverfassungsgerichtes sind Beamtinnen und Beamte des Bundes. Die Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundestages, die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesrates oder durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes vorgenommen. Diese sind jeweils die oberste Dienstbehörde.

(2) Die Direktorin oder der Direktor beim Deutschen Bundestag und die Direktorin oder der Direktor des Bundesrates können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, soweit sie Beamtinnen auf Lebenszeit oder Beamte auf Lebenszeit sind.

§ 130

Wissenschaftliches und leitendes Personal der Hochschulen des Bundes

(1) Die beamteten Leiterinnen und beamteten Leiter, die beamteten hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien sowie die zum wissenschaftlichen Personal zählenden Beamtinnen und Beamten einer Hochschule des Bundes, die nach Landesrecht die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten hat und deren Personal im Dienst des Bundes steht, stehen in einem Beamtenverhältnis zum Bund.

(2) Das wissenschaftliche Personal dieser Hochschulen besteht insbesondere aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.

(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr.

(4) Professuren und Juniorprofessuren sind öffentlich auszuschreiben. Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn

1. ein bereits bestehendes Beamtenverhältnis auf Zeit auf derselben Professur in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt oder
2. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule berufen werden soll.

(5) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter sind die Beamtinnen und Beamten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. In begründeten Fällen kann ihnen auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

(6) Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind, soweit sie nicht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, Beamtinnen und Beamte, die auch ohne Erfüllung der Einstellungsbedingungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt werden können, sofern überwiegend die Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist.

§ 131

Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. die pädagogische Eignung,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, und
4. je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mehrjährigen beruflichen Praxis.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. die pädagogische Eignung und
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Sofern vor oder nach der Promotion ein Beschäftigungsverhältnis als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter bestand, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen haben. Verlängerungen aufgrund von Zeiten eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots, Inanspruchnahme von Elternzeit, Beurlaubung oder Herabsetzung der Arbeitszeit wegen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen sowie einer Freistellung bleiben hierbei unberücksichtigt. Auf die Zeiten nach Satz 2 sind alle befristeten Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer Forschungseinrichtung abgeschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit und privatrechtliche Dienstverhältnisse anzurechnen.

(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

§ 132

Dienstrechtliche Stellung des hauptberuflichen wissenschaftlichen und leitenden Personals der Hochschulen

(1) Professorinnen und Professoren werden, soweit kein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet wird, bei erstmaliger Berufung in das Professorenverhältnis für sechs Jahre zu Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit ernannt. Abweichend hiervon ist die sofortige Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit möglich, wenn

1. Bewerberinnen und Bewerber für ein Professorenamt sonst nicht gewonnen werden können oder
2. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule berufen wird.

Nach frühestens drei Jahren kann das Beamtenverhältnis auf Zeit in ein solches auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die Hochschule zuvor ein Bewertungsverfahren mit positivem Ergebnis durchgeführt hat. Erfolgt keine Umwandlung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, sind die Professorinnen und Professoren mit Ablauf ihrer Amtszeit oder Erreichen der Altersgrenze aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. Eine einmalige erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit auf derselben Professur ist zulässig.

(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden, soweit kein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet wird, für drei Jahre zu Beamtinnen auf Zeit oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis soll im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat. Anderenfalls kann es um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des Absatzes 5, nicht zulässig. Dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.

(3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter, deren Stelle eine befristete Beschäftigung vorsieht, werden, soweit kein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet wird, für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit ernannt. Eine einmalige Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit um weitere drei Jahre ist zulässig.

(4) Für beamtete Hochschuldozentinnen und beamtete Hochschuldozenten gelten die §§ 42 und 48d, für beamtete Oberassistentinnen, beamtete Oberassistenten, beamtete Oberingenieurinnen und beamtete Oberingenieure die §§ 42 und 48b und für beamtete wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten die §§ 42 und 48 des Hochschulrahmengesetzes in der bis zum 30. Dezember 2004 geltenden Fassung entsprechend.

(5) Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten um Zeiten eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots und der Inanspruchnahme von Elternzeit sowie, von bis zu drei Jahren, um Zeiten einer familienpolitischen Teilzeit oder Beurlaubung nach § 92 zu verlängern.

(6) Der Eintritt einer Professorin oder eines Professors in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters oder Trimesters wirksam, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird. Eine Versetzung in den Ruhestand auf Antrag soll zum Ende des Semesters oder Trimesters ausgesprochen werden, es sei denn, dass gesundheitliche Gründe dem entgegenstehen. Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag kann bis zum Ende des Semesters oder Trimesters hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange dies erfordern.

(7) Auf Antrag der Professorin oder des Professors kann der Eintritt in den Ruhestand insgesamt bis zum Ende des Monats, in dem das 75. Lebensjahr vollendet wird, hinausgeschoben werden, wenn dies wegen der besonderen wissenschaftlichen Leistungen im Einzelfall im dienstlichen Interesse liegt. § 53 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Beamtete Leiterinnen und beamtete Leiter und beamtete hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien werden für sechs Jahre in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie sind mit Ablauf ihrer Amtszeit oder Erreichen der Regelaltersgrenze aus diesem Beamtenverhältnis entlassen. Abweichend von Satz 2 treten sie mit Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand, wenn sie

1. eine Dienstzeit von insgesamt mindestens zehn Jahren in Beamtenverhältnissen oder in einem Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat mit Anspruch auf Besoldung zurückgelegt haben oder
2. aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus einem Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden waren.

Handelt es sich in den Fällen des Satzes 3 Nr. 2 um ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Bund, ruht dieses Rechtsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen.

(9) Die Vorschriften über die Laufbahnen und über den einstweiligen Ruhestand sowie die §§ 87 und 88 sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden. Erfordert der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, kann die oberste Dienstbehörde die §§ 87 und 88 für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten für anwendbar erklären.

(10) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Bei der Auflösung, der Verschmelzung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben von staatlich anerkannten Hochschulen des Bundes, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, gilt § 28 Abs. 3 für beamtete Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten entsprechend.

§ 133

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

(1) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte nach § 6 Abs. 5 gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze können Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte verabschiedet werden. Sie sind zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten in den Ruhestand gegeben sind.
2. Nicht anzuwenden sind die §§ 28, 53 Abs. 2, §§ 72, 76, 87, 88, 97 bis 101 und 104, auf Honorarkonsularbeamtinnen und Honorarkonsularbeamte, außerdem § 7 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(3) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten geltenden Vorschriften.

Abschnitt 11 Umbildung von Körperschaften

§ 134 Umbildung einer Körperschaft

(1) Beamtinnen und Beamte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (Körperschaft), die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

(2) Beamtinnen und Beamte einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Umbildung vollzogen ist, im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamtinnen und Beamten zu übernehmen sind. Solange die Übernahme nicht erfolgt ist, haften alle beteiligten Körperschaften für die zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

(3) Beamtinnen und Beamte einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

§ 135 Rechtsfolgen der Umbildung

(1) Tritt eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund des § 134 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird sie oder er aufgrund des § 134 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

(2) Im Falle des § 134 Abs. 1 ist der Beamtin oder dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

(3) In den Fällen des § 134 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst die Beamtin oder der Beamte treten soll. Die Verfügung wird mit der Zustellung an die Beamtin oder den Beamten wirksam. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, der Verfügung Folge zu leisten. Kommt sie oder er der Verpflichtung nicht nach, wird sie oder er entlassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 134 Abs. 4.

§ 136

Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten

(1) Den nach § 134 in den Dienst einer anderen Körperschaft übergetretenen oder von ihr übernommenen Beamtinnen und Beamten soll ein dem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt gleich zu bewertendes Amt übertragen werden. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, sind § 28 Abs. 3 und § 34 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend anzuwenden. Bei Anwendung des § 28 Abs. 3 darf die Beamtin oder der Beamte neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ führen.

(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die entbehrlichen Beamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit oder die Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Die Frist des Satzes 1 beginnt im Falle des § 134 Abs. 1 mit dem Übertritt, in den Fällen des § 134 Abs. 2 und 3 mit der Bestimmung derjenigen Beamtinnen und Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 134 Abs. 4. § 55 Satz 2 ist anzuwenden. Bei Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit. Sie gelten zu diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

§ 137

Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Die Vorschriften des § 134 Abs. 1 und 2 und des § 135 gelten entsprechend für die zum Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

(2) In den Fällen des § 134 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der zum Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 134 Abs. 4.

Abschnitt 12

Spannungs- und Verteidigungsfall, Verwendungen im Ausland

§ 138

Anwendungsbereich

Beschränkungen, Anordnungen und Verpflichtungen nach den §§ 139 bis 142 sind nur nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes zulässig. Sie sind auf Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes nicht anzuwenden.

§ 139

Dienstleistung im Verteidigungsfall

(1) Beamtinnen und Beamte können für Zwecke der Verteidigung auch ohne ihre Zustimmung zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder zur Dienstleistung bei über- oder zwischenstaatlichen zivilen Dienststellen verpflichtet werden.

(2) Beamtinnen und Beamten können für Zwecke der Verteidigung auch Aufgaben übertragen werden, die nicht ihrem Amt oder ihrer Laufbahnbefähigung entsprechen, sofern ihnen die Übernahme nach ihrer Vor- und Ausbildung und im Hinblick auf die Ausnahmesituation zumutbar ist. Aufgaben einer Laufbahn mit geringeren Zugangsvoraussetzungen dürfen ihnen nur übertragen werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen unabweisbar ist.

(3) Beamtinnen und Beamte haben bei der Erfüllung der ihnen für Zwecke der Verteidigung übertragenen Aufgaben Gefahren und Erschwernisse auf sich zu nehmen, soweit diese ihnen nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen zugemutet werden können.

(4) Beamtinnen und Beamte sind bei einer Verlegung ihrer Behörde oder Dienststelle auch in das Ausland zur Dienstleistung am neuen Dienort verpflichtet.

§ 140

Aufschub der Entlassung und des Ruhestands

Die Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf ihren Antrag kann für Zwecke der Verteidigung hinausgeschoben werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich ihres Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für den Ablauf der Amtszeit bei Beamtenverhältnissen auf Zeit. Der Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze und die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bis zum Ende des Monats hinausgeschoben werden, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird.

§ 141

Erneute Berufung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten

Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, können für Zwecke der Verteidigung erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich ihres bisherigen Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Das Beamtenverhältnis endet, wenn es nicht vorher beendet wird, mit dem Ende des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird.

§ 142

Verpflichtung zur Gemeinschaftsunterkunft und Mehrarbeit

(1) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, können Beamtinnen und Beamte für Zwecke der Verteidigung verpflichtet werden, vorübergehend in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

(2) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, für Zwecke der Verteidigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne besondere Vergütung Dienst zu tun. Für die Mehrbeanspruchung wird ein Freizeitausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten.

§ 143

Verwendungen im Ausland

(1) Beamtinnen und Beamte, die zur Wahrnehmung des ihnen übertragenen Amts im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen verwendet werden und dabei wegen vom Inland wesentlich abweichender Verhältnisse erhöhten Gefahren ausgesetzt sind, können aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden,

1. vorübergehend in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen,
2. Schutzkleidung zu tragen,
3. Dienstkleidung zu tragen und
4. über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne besondere Vergütung Dienst zu tun.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 wird für die Mehrbeanspruchung ein Freizeitausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten.

(2) Sind nach Absatz 1 verwendete Beamtinnen und Beamte zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand nach den §§ 44, 51 und 53 oder des vorgesehenen Ablaufs ihrer Amtszeit wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, verlängert sich das Beamtenverhältnis bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats.

Abschnitt 13

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 144

Entscheidungsrecht oberster Bundesbehörden

(1) Ist eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Dienstherr einer Beamtin oder eines Beamten, kann die für die Aufsicht zuständige oberste Bundesbehörde in den Fällen, in denen nach diesem Gesetz oder dem Beamtenversorgungsgesetz die oberste Dienstbehörde die Entscheidung hat, sich diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen. Sie kann auch verbindliche Grundsätze für die Entscheidung aufstellen.

(2) Für bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Behörden nicht besitzen, tritt an deren Stelle für die in diesem Gesetz oder dem Beamtenversorgungsgesetz einer Behörde übertragenen oder zu übertragenden Zuständigkeiten die zuständige Verwaltungsstelle.

§ 145

Durchführungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium des Innern, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 146

Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände. Diesen bleibt es überlassen, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamtinnen und Beamten und Seelsorgerinnen und Seelsorger diesem Gesetz entsprechend zu regeln oder Vorschriften dieses Gesetzes für anwendbar zu erklären.

§ 147
Übergangsregelungen

(1) Bis zu einer haushaltsrechtlichen Umstellung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2010, kann von § 10 Abs. 3 erste Alternative abgewichen werden. Dabei gehört die Probezeit zur Laufbahn, und § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) in der bis zum [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist anzuwenden.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, sind anstelle des § 10 Abs. 1 und 3 und des § 11 der § 6 Abs. 1 und der § 9 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) in der bis zum [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Im 1. Unterabschnitt wird die Angabe „18 und 19“ durch die Angabe „18 bis 19a“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zum 5. Abschnitt wird wie folgt gefasst:
„5. Abschnitt: Auslandsbesoldung 52 bis 58a“
 - c) Die Angabe zum 7. Abschnitt wird wie folgt gefasst:
„7. Abschnitt: (weggefallen) 67 und 68“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der
 1. Beamten des Bundes; ausgenommen sind Ehrenbeamte,
 2. Richter des Bundes; ausgenommen sind ehrenamtliche Richter,
 3. Berufsoldaten und Soldaten auf Zeit.“
 - b) In Absatz 2 Nr. 6 wird das Wort „Auslandsdienstbezüge“ durch das Wort „Auslandsbesoldung“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „eines der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherren“ durch die Wörter „des Bundes“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 2 bis 6.
 - d) Im bisherigen Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „und 6“ gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „oder bei Abwahl von Wahlbeamten auf Zeit“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Dienstbezüge“ die Wörter „und die Anwärterbezüge“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ und „oder nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften“ gestrichen und die Angabe „§ 72b des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 93 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „, soweit ein solcher nicht landesrechtlich geregelt ist“ gestrichen.
6. § 7 wird aufgehoben.
7. § 9a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erhält ein Beamter oder Richter aus einer Verwendung nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes anderweitig Bezüge, werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen, soweit die im Kalenderjahr gezahlten anderweitigen Bezüge den Betrag eines Anfangsgrundgehaltes der jeweiligen Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Darüber hinaus kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern in besonderen Fällen von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Soldaten.“
8. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen

(1) Der Wegfall einer Stellenzulage aus dienstlichen Gründen, die nicht vom Beamten, Richter oder Soldaten zu vertreten sind, wird ausgeglichen, wenn die Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden hat. Die Ausgleichszulage wird auf den Betrag festgesetzt, der am Tag vor dem Wegfall zugestanden hat. Jeweils nach Ablauf eines Jahres vermindert sich die Ausgleichszulage ab Beginn des Folgemonats um 20 vom Hundert des nach Satz 2 maßgebenden Betrages. Erhöhen sich die Dienstbezüge wegen des Anspruchs auf eine Stellenzulage, wird diese auf die Ausgleichszulage angerechnet. Bezugszeiten von Stellenzulagen, die bereits zu einem Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, bleiben für weitere Ausgleichsansprüche unberücksichtigt.

(2) Bestand innerhalb des Zeitraumes nach Absatz 1 Satz 1 ein Anspruch auf mehrere Stellszulagen für einen Gesamtzeitraum von mindestens fünf Jahren, ohne dass eine der Stellszulagen allein für fünf Jahre zugestanden hat, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Stellszulage mit dem jeweils niedrigsten Betrag ausgeglichen wird. Erfolgte der Wegfall einer Stellszulage infolge einer Versetzung nach § 28 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich der Bezugszeitraum der Stellszulage nach Absatz 1 Satz 1 auf zwei Jahre verkürzt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis berufen wird oder wenn im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verwendungswchsel eine zuvor gewährte Stellszulage nur noch mit einem geringeren Betrag zusteht und die jeweilige Zulagenvorschrift keinen anderweitigen Ausgleich vorsieht.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

10. § 14a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „werden beim Bund und bei den Ländern Versorgungsrücklagen“ durch die Wörter „wird eine Versorgungsrücklage“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „den Sondervermögen“ durch die Wörter „dem Sondervermögen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Sondervermögen“ durch die Wörter „des Sondervermögens“ ersetzt.
- c) In Absatz 2a Satz 2 wird das Wort „Versorgungsrücklagen“ durch das Wort „Versorgungsrücklage“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Den Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern werden“ durch die Wörter „Der Versorgungsrücklage wird“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Sondervermögen“ durch die Wörter „des Sondervermögens“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- f) In Absatz 5 werden die Wörter „Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern“ durch das Wort „Versorgungsrücklage“ ersetzt.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 zweiter Teilsatz werden die Wörter „im Bundesbereich“ gestrichen und die Wörter „für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder nach der Schülerzahl einer Schule,“ gestrichen und das Wort „Voraussetzungen“ durch das Wort „Voraussetzung“ ersetzt.

13. § 19a wird wie folgt gefasst:

„§ 19a
Besoldungsanspruch bei Verleihung eines anderen Amtes

Verringert sich während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 1 das Grundgehalt durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen, die nicht vom Beamten, Richter oder Soldaten zu vertreten sind, ist abweichend von § 19 das Grundgehalt zu zahlen, das bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Veränderungen in der Bewertung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend für Amtszulagen, auch bei Übertragung einer anderen Funktion. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer oder ein Amt in einem Dienstverhältnis auf Zeit übertragen wurde.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder in Landesbesoldungsordnungen“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „aufgewiesen“ durch das Wort „ausgewiesen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

15. Die §§ 21 und 22 werden aufgehoben.

16. In § 23 Abs. 2 werden die Wörter „der Abschluss einer Fachhochschule“ durch die Wörter „ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss“ und die Wörter „den Fachhochschulabschluss“ durch die Wörter „einen solchen Abschluss“ ersetzt.

17. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Tarifbeschäftigte“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Angabe „Bundes- und Landesbehörden“ durch das Wort „Bundesbehörden“ und die Wörter „das Direktorium“ durch die Wörter „die Zentrale“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. für die Filialen der Deutschen Bundesbank und die beim Bundesrechnungshof unmittelbar nachgeordneten Prüfungsämter, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „und die Landesregierungen werden ermächtigt, für ihren Bereich unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren“ durch die Angabe „wird ermächtigt,“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „oder zu einer Landesbesoldungsordnung A“ gestrichen.

18. Die §§ 27 und 28 werden wie folgt gefasst:

„§ 27
Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten, in denen anforderungsgerechte Leistungen erbracht wurden (Erfahrungszeiten).

(2) Nach der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht bei Beamten nach § 28 Abs. 1 Erfahrungszeiten anerkannt werden oder bei Soldaten eine andere Bemessung des Grundgehaltes nach Absatz 4 Satz 4 erfolgt. Die Stufe wird mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Stufenfestsetzung ist dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Versetzung, Übernahme, Übertritt oder einer anderen statusrechtlichen Änderung.

(3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Abweichend von Satz 1 beträgt die Erfahrungszeit in der Stufe 2 bei Soldaten zwei Jahre und drei Monate. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 28 Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.

(4) Bei Soldaten sind für den Aufstieg von Stufe 1 nach Stufe 2 Erfahrungszeiten ab dem Ersten des Monats maßgeblich, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird. Steht ihnen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8 oder höher zu, verlängern sich die Erfahrungszeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 um jeweils 18 Monate. Satz 2 gilt unabhängig von der Besoldungsgruppe auch ab Erreichen der Stufe 4. Bei erstmaliger Ernennung in einem höheren Dienstgrad werden zur Berücksichtigung der besonderen militärischen Personalstrukturen Stufe und verbleibende Erfahrungszeiten bis zum Aufstieg in die nächsthöhere Stufe so festgesetzt, als ob die Ernennung zum Ersten des Monats erfolgt wäre, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wurde.

(5) Wird festgestellt, dass die Leistungen des Beamten oder Soldaten nicht den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen, verbleibt er in seiner bisherigen Stufe des Grundgehaltes. Die Feststellung nach Satz 1 erfolgt auf der Grundlage einer geeigneten Leistungseinschätzung. Ist die Leistungseinschätzung älter als zwölf Monate, ist ergänzend eine aktuelle Leistungseinschätzung zu erstellen. Für die Feststellung nach Satz 1 können nur Leistungen berücksichtigt werden, auf die vor der Feststellung hingewiesen wurde.

(6) Wird auf der Grundlage einer weiteren Leistungseinschätzung festgestellt, dass die Leistungen des Beamten oder Soldaten wieder den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen, erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe am ersten Tag des Monats, in dem diese Feststellung erfolgt. Wird in der Folgezeit festgestellt, dass der Beamte oder Soldat Leistungen erbringt, die die mit dem Amt verbundenen Anforderungen erheblich übersteigen, gilt der von dieser Feststellung erfasste Zeitraum nicht nur als laufende Erfahrungszeit, sondern wird zusätzlich so angerechnet, dass er für die Zukunft die Wirkung eines früheren Verbleibens in der Stufe entsprechend mindert oder aufhebt. Die für diese Anrechnung zu berücksichtigenden Zeiten sind auf volle Monate abzurunden. Maßgebender Zeitpunkt ist der Erste des Monats, in dem die entsprechende Feststellung erfolgt.

(7) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann Beamten und Soldaten der Bundesbesoldungsordnung A für den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe gezahlt werden (Leistungsstufe). Die Zahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsstufen darf 15 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamten und Soldaten der Besoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen. In der Rechtsverordnung kann zugelassen werden, dass bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten im Sinne des Satzes 2 in jedem Kalenderjahr einem Beamten die Leistungsstufe gewährt wird.

(8) Die Entscheidung nach den Absätzen 5 bis 7 trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Sie ist dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen. Widerspruch, Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) In der Probezeit nach § 11 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes erfolgt das Aufsteigen in den Stufen entsprechend den in Absatz 3 genannten Zeiträumen. Die Absätze 5 bis 8 gelten nicht für Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 24 des Bundesbeamtengesetzes.

(10) Der Beamte oder Soldat verbleibt in seiner bisherigen Stufe, solange er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder Soldaten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 3 oder Absatz 4.

§ 28 Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden den Beamten als Erfahrungszeiten im Sinne des § 27 Abs. 3 anerkannt:

1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit außerhalb eines Soldatenverhältnisses, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zu der Laufbahn sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
2. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
3. Bei einem ehemaligen Berufssoldaten oder bei einem ehemaligen Soldaten auf Zeit Dienstzeiten nach der Soldatenlaufbahnverordnung, soweit sie nicht nach Nummer 2 zu berücksichtigen sind, zu zwei Dritteln, im Falle einer Einstellung nach dem Einsatzweiterverwendungsgesetz in vollem Umfang und
4. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind. Mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden, wenn für die Zulassung zu einer Laufbahn besondere Voraussetzungen gelten. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern als Erfahrungszeiten im Sinne des § 27 Abs. 3 anerkannt werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 2 und 5 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 3 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die nach gesetzlichen Bestimmungen dienstlichen Interessen dienen; dies gilt auch, wenn durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt ist, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, und
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.

(3) Zeiten, die nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 angerechnet.“

19. In § 29 Abs. 1 wird die Angabe „das Reich,“ gestrichen.

20. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „Für die Gleichstellung von Bezügen nach § 28 Abs. 2 Satz 4 sind“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für“ ersetzt und die Wörter „nicht zu berücksichtigen“ gestrichen.

21. In § 32 Satz 3 wird die Angabe „Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen“ durch das Wort „Bundesbesoldungsordnungen“ ersetzt.
22. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „regelt das Landesrecht“ durch die Angabe „regeln das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich, das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen Bundesministerien für die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern für die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit durch Rechtsverordnung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Befugnis nach Satz 1 auf den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit durch Rechtsverordnung übertragen; Rechtsverordnungen, die aufgrund der Übertragung vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit erlassen werden, bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern.“
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Leistungsbezüge nach Absatz 1 erhöhen sich um 2,5 vom Hundert, soweit diese nicht als Einmalzahlung gewährt werden.“
23. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „in einem Land und beim Bund“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „durch Landesrecht sowie beim Bund durch Bundesrecht“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 erster Halbsatz werden die Wörter „nach Maßgabe des Landesrechts sowie beim Bund“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 2 und 4“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Mittel“ die Wörter „privater oder öffentlicher“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird aufgehoben.

24. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 1 werden die Wörter „Landesrecht kann“ durch die Angabe „Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich, das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen Bundesministerien für die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern für die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit durch Rechtsverordnung“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Befugnis nach Satz 1 auf den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit durch Rechtsverordnung übertragen; Rechtsverordnungen, die aufgrund der Übertragung vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit erlassen werden, bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

25. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

26. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Grundgehalt wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen erfolgt entsprechend den in § 27 Abs. 3 genannten Zeiträumen. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten; die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.

(2) Nach der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird grundsätzlich ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach Absatz 3 Zeiten anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird; die Stufenfestsetzung ist dem Richter oder Staatsanwalt schriftlich mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Versetzung, Übernahme, Übertritt oder einer anderen statusrechtlichen Änderung.

(3) Die §§ 28 und 30 sind entsprechend anzuwenden. Für die Verwendung förderlich im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 sind Tätigkeiten nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 des Deutschen Richtergesetzes.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.

bb) In dem bisherigen Satz 3 wird das Wort „Lebensaltersstufen“ durch das Wort „Stufen“ ersetzt.

27. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3 werden jeweils die Wörter „mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind“ durch die Wörter „in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

28. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „bundesgesetzlich“ durch das Wort „gesetzlich“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium“ durch die Wörter „oder die von ihr bestimmte Stelle“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

29. § 42a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich“ durch die Angabe „wird ermächtigt,“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 27 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.

30. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Angabe „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ und die Wörter „im Bundesdienst“ gestrichen und das Wort „Bundesbeamte“ durch das Wort „Beamte“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

31. § 45 Abs. 4 wird aufgehoben.

32. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

33. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „, Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen und die Angabe „§ 72 des Bundesbeamtengesetzes, § 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und entsprechende landesrechtliche Vorschriften“ durch die Angabe „§ 88 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich“ durch die Angabe „wird ermächtigt,“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

34. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Zahlung einer Vergütung für Beamte zu regeln, die im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung tätig sind. Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Beträge. Es kann bestimmt werden, dass zusätzlich die Anzahl der bearbeiteten Vollstreckungsaufträge bei der Festsetzung zu berücksichtigen ist.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

35. § 50a Satz 3 wird aufgehoben.

36. Die Überschrift des 5. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„5. Abschnitt
Auslandsbesoldung“

37. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

Verordnungsermächtigung

Das Auswärtige Amt regelt die Einzelheiten des Auslandszuschlags einschließlich dessen Erhöhung nach § 53 Abs. 6 Satz 3 in der vom 1. Juli 2010 an geltenden Fassung sowie die Zuteilung der Dienstorte zu den Stufen des Auslandszuschlags durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung.“

38. Die §§ 52 bis 53a werden durch folgende §§ 52 und 53 ersetzt:

„§ 52
Auslandsdienstbezüge

(1) Auslandsdienstbezüge werden gezahlt bei dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland (ausländischer Dienstort), der nicht einer Tätigkeit im Grenzverkehr und nicht einer besonderen Verwendung im Ausland dient (allgemeine Verwendung im Ausland). Sie setzen sich zusammen aus Auslandszuschlag und Mietzuschuss.

(2) Die Auslandsdienstbezüge werden bei Umsetzung oder Versetzung zwischen dem Inland und dem Ausland vom Tag nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort bis zum Tag vor der Abreise aus diesem Ort gezahlt. Bei Umsetzung oder Versetzung im Ausland werden sie bis zum Tag des Eintreffens am neuen Dienstort nach den für den bisherigen Dienstort maßgebenden Sätzen gezahlt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Beamte, Richter oder Soldat für einen Zeitraum von grundsätzlich mehr als drei Monaten vom Inland ins Ausland oder im Ausland abgeordnet oder kommandiert ist. Der Abordnung kann eine Verwendung im Ausland nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes gleichgestellt werden. Absatz 1 Satz 1 gilt nicht während der Dauer einer Abordnung oder Kommandierung vom Ausland ins Inland.

(4) Beamte, Richter und Soldaten, denen für ihre Person das Grundgehalt einer höheren Besoldungsgruppe als der für ihr Amt im Ausland vorgesehenen zusteht, erhalten die Auslandsdienstbezüge nur nach der niedrigeren Besoldungsgruppe. Das Grundgehalt der niedrigeren Besoldungsgruppe und der entsprechende Familienzuschlag werden auch dem Kaufkraftausgleich zugrunde gelegt.

§ 53
Auslandszuschlag

(1) Der Auslandszuschlag gilt materiellen Mehraufwand sowie allgemeine und dienstortbezogene immaterielle Belastungen der allgemeinen Verwendung im Ausland ab. Er bemisst sich nach der Höhe des Mehraufwands und der Belastungen, zusammengefasst in Dienstortstufen, sowie des zustehenden Grundgehalts, darüber hinaus nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen sowie der Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkunft oder -verpflegung oder entsprechenden Geldleistungen. Die allgemeinen immateriellen Belastungen des Auslandsdienstes werden dienstortunabhängig abgegolten. Dem dienstortbezogenen immateriellen Anteil wird eine standardisierte Dienstortbewertung im Verhältnis zum Sitz der Bundesregierung zugrunde gelegt. Bei außergewöhnlichen materiellen oder immateriellen Belastungen kann die oberste Dienstbehörde zur Abgeltung dieser Belastungen oder zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen befristet einen Zuschlag in Höhe von bis zu 700 Euro monatlich im Verwaltungswege festsetzen.

(2) Der Auslandszuschlag für den Beamten, Richter oder Soldaten wird nach der Tabelle in Anlage VI.1 gezahlt. Bei der ersten neben dem Beamten, Richter oder Soldaten berücksichtigungsfähigen Person nach Absatz 4 Nr. 1 oder 3 erhöht sich der Betrag um 40 vom Hundert. Für alle anderen berücksichtigungsfähigen Personen wird jeweils ein Zuschlag nach der Tabelle in Anlage VI.2 gezahlt. Nimmt der Beamte, Richter oder Soldat unentgeltlich bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft oder -verpflegung in Anspruch, wird der Betrag auf 85 vom Hundert gemindert, sind beide Voraussetzungen gegeben, auf 70 vom Hundert. Dies gilt entsprechend, wenn eine dienstliche Verpflichtung

zur Inanspruchnahme von Unterkunft oder Verpflegung besteht oder entsprechende Geldleistungen gezahlt werden.

(3) Hat eine berücksichtigungsfähige Person ebenfalls Anspruch auf Auslandsdienstbezüge gegen einen inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder einen Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, wird der Auslandszuschlag für jeden Berechtigten nach der Tabelle Anlage VI.1 gezahlt. § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Bei ermäßigter regelmäßiger Arbeitszeit erhalten beide Berechtigte zusammen mindestens den Auslandszuschlag eines Berechtigten mit einer berücksichtigungsfähigen Person, der zustünde, wenn die von beiden geleistete Arbeitszeit von einem der Berechtigten allein geleistet würde. Für jede weitere berücksichtigungsfähige Person wird einem der Berechtigten ein Zuschlag nach Tabelle VI.2 gewährt. Die Zahlung wird an denjenigen geleistet, den die beiden bestimmen oder dem die weitere berücksichtigungsfähige Person zuzuordnen ist; ist der Empfänger danach nicht bestimmbar, erhält jeder Berechtigte die Hälfte des Zuschlags.

(4) Im Auslandszuschlag berücksichtigungsfähige Personen sind:

1. Ehepartner, die mit dem Beamten, Richter oder Soldaten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung haben,
2. Kinder, für die dem Beamten, Richter oder Soldaten Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 63 Abs. 1 Satz 3 oder des § 65 des Einkommensteuergesetzes zustehen würde und
 - die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten,
 - die sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten, wenn dort kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war, oder
 - die sich in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden, wenn und soweit sich der Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts durch die Auslandsverwendung des Beamten, Richters oder Soldaten verzögert hat, höchstens jedoch für ein Jahr;diese Kinder sind auch beim Familienzuschlag zu berücksichtigen,
3. Personen, denen der Beamte, Richter oder Soldat in seiner Wohnung am ausländischen Dienstort nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf.

(5) Begründet eine berücksichtigungsfähige Person erst später einen Wohnsitz am ausländischen Dienstort oder gibt sie ihn vorzeitig auf, werden ab dem Eintreffen rückwirkend bis zum Beginn der Verwendung des Beamten, Richters oder Soldaten oder ab dem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung bis zum Ende der Verwendung 70 vom Hundert des für diese Person geltenden Satzes gewährt, längstens jedoch für sechs Monate. Absatz 4 Nr. 2 bleibt unberührt. Stirbt eine im ausländischen Haushalt lebende berücksichtigungsfähige Person, wird sie beim Auslandszuschlag bis zum Ende der Verwendung weiter berücksichtigt, längstens jedoch für zwölf Monate.

(6) Empfängern von Auslandsdienstbezügen, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, wird unter Berücksichtigung des § 29 jenes Gesetzes ein um 2,5 vom Hundert ihrer Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gezahlt. Dies gilt bei nur befristeter Verwendung im Auswärtigen Dienst nach Ablauf des sechsten Jahres der Verwendung im Ausland; Unterbrechungen von weniger als fünf Jahren sind unschädlich. Verheirateten Empfängern von Auslandsdienstbezügen, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, kann unter Berücksichtigung des § 29 jenes Gesetzes ein um bis zu sechs vom Hundert ihrer Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gezahlt werden; Erwerbseinkommen des Ehegatten wird berücksichtigt. Dieser Zuschlag kann dem Besoldungsempfänger unter entsprechender Berücksichtigung des § 29 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst auch für Personen im Sinne des Absatzes 4 Nr. 3 gezahlt werden, soweit der Besoldungsempfänger nicht bereits einen Zu-

schlag nach Satz 3 erhält; Erwerbseinkommen dieser Personen wird berücksichtigt.

(7) Das Auswärtige Amt regelt die Einzelheiten des Auslandszuschlags einschließlich dessen Erhöhung nach Absatz 6 Satz 3 sowie die Zuteilung der Dienstorte zu den Stufen des Auslandszuschlags durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung.“

39. § 54 wird aufgehoben.

40. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55
Kaufkraftausgleich

(1) Entspricht bei einer allgemeinen Verwendung im Ausland die Kaufkraft der Besoldung am ausländischen Dienstort nicht der Kaufkraft der Besoldung am Sitz der Bundesregierung, ist der Unterschied durch Zu- oder Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich). Beim Mietzuschuss sowie beim Auslandszuschlag für im Inland lebende Kinder wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.

(2) Das Statistische Bundesamt ermittelt für den einzelnen Dienstort nach einer wissenschaftlichen Berechnungsmethode auf Grund eines Preisvergleichs und des Wechselkurses zwischen den Währungen den Vomhundertsatz, um den die Lebenshaltungskosten am ausländischen Dienstort höher oder niedriger sind als am Sitz der Bundesregierung (Teuerungsziffer). Die Teuerungsziffern sind vom Statistischen Bundesamt bekannt zu machen.

(3) Der Kaufkraftausgleich wird anhand der Teuerungsziffer festgesetzt. Die Berechnungsgrundlage beträgt 60 vom Hundert des Grundgehaltes, der Anwärterbezüge, des Familienzuschlags und des Auslandszuschlags. Abweichend hiervon beträgt die Berechnungsgrundlage 100 vom Hundert bei Anwärtern, die bei einer von ihnen selbst ausgewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden.

(4) Die Einzelheiten zur Festsetzung des Kaufkraftausgleichs regelt das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen, hinsichtlich der Bundeswehrstandorte im Ausland auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift.“

41. § 56 wird aufgehoben.

42. § 57 wird § 54 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder beim AuslandsKinderzuschlag“ gestrichen.

43. § 58 wird aufgehoben.

44. § 58a wird wie folgt gefasst:

„§ 58a
Auslandsverwendungszuschlag

(1) Auslandsverwendungszuschlag wird gezahlt bei einer Verwendung im Rahmen einer humanitären und unterstützenden Maßnahme, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet (besondere Verwendung im Ausland). Ein Beschluss der Bundesregierung ist nicht erforderlich für Einsätze der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk nach § 1 Abs. 2 des THW-Helferrechtsgesetzes, wenn Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt besteht und für humanitäre Hilfsdienste und Hilfsleistungen der Streitkräfte nach § 2 Abs. 2 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes, wenn Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Auswärtigen Amt besteht.

(2) Der Auslandsverwendungszuschlag gilt alle materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen der besonderen Verwendung im Ausland mit Ausnahme der nach deutschem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung ab. Dazu gehören insbesondere Mehraufwendungen auf Grund besonders schwieriger Bedingungen im Rahmen der Verwendung oder Belastungen durch Unterbringung in provisorischen Unterkünften sowie Belastungen durch eine spezifische Bedrohung der Mission oder deren Durchführung in einem Konfliktgebiet. Er wird für jeden Tag der Verwendung gewährt und als einheitlicher Tagessatz abgestuft nach dem Umfang der Mehraufwendungen und Belastungen für jede Verwendung festgesetzt. Der Tagessatz der höchsten Stufe beträgt 92,03 Euro. Dauert die Verwendung im Einzelfall weniger als 15 Tage, kann der Satz der nächst niedrigeren Stufe ausgezahlt werden. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Verwendung. Abschlagszahlungen können monatlich im Voraus geleistet werden. Ein Anspruch auf Auslandsdienstbezüge an einem anderen ausländischen Dienort bleibt unberührt.

(3) Steht Beamten, Richtern oder Soldaten ein Auslandsverwendungszuschlag an einem ausländischen Dienort zu und befindet sich ein anderer Beamter, Richter oder Soldat an diesem Ort auf Dienstreise, gelten für letzteren ab dem 15. Tag der Dienstreise die Vorschriften über den Auslandsverwendungszuschlag entsprechend. Das gilt nur, wenn die Dienstreise hinsichtlich der Mehraufwendungen und Belastungen einer Verwendung nach Absatz 1 entspricht. Ist der Beamte, Richter oder Soldat wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, werden für diesen Zeitraum Aufwandsentschädigungen und Zulagen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses zustanden, weiter gewährt; daneben steht ihm Auslandsverwendungszuschlag nach dem Tagessatz der höchsten Stufe zu.

(4) Werden von einem auswärtigen Staat oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Leistungen für eine besondere Verwendung gewährt, sind diese, soweit damit nicht Reisekosten abgegolten werden, in vollem Umfang auf den Auslandsverwendungszuschlag anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt jeweils bezogen auf einen Kalendermonat. § 9a Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(5) Das Bundesministerium des Innern regelt die Einzelheiten des Auslandsverwendungszuschlags im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung.“

45. Der bisherige § 58a wird § 56.
46. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „nach den jeweiligen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „bundesgesetzlich“ durch das Wort „gesetzlich“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „den Auslandsdienstbezügen“ durch die Wörter „der Auslandsbesoldung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 55“ ersetzt.
47. In § 63 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
48. § 64 wird aufgehoben.
49. Der 7. Abschnitt wird aufgehoben.
50. In § 70 Abs. 2 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „während der Inanspruchnahme von Elternzeit sowie“ eingefügt und die Angabe „§ 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
51. § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Zuständigkeitsregelungen“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Allgemeine Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium des Innern, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „des Bundes“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
52. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
53. § 72a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 42a Bundesbeamtengesetz und entsprechendes Landesrecht“ durch die Angabe „§ 45 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich“ durch die Angabe „wird ermächtigt,“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

54. § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74

Übergangsregelung zur Anwendung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

(1) § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung sind für Beamte auf Widerruf nicht anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 2 bis 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ist nicht anzuwenden.

(3) Verringert sich die Besoldung wegen der Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt, wird die Besoldung so lange in der Höhe gezahlt, in der sie bei einem Verbleiben im bisherigen Amt zugestanden hätte, bis die Besoldung aus dem übertragenen Amt höher als nach dem bisherigen Amt ist.“

55. In § 75 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ und die Angabe „im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1)“ gestrichen und nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „in der Bundesverwaltung“ eingefügt.

56. § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76

Konkurrenzregelung beim Grundgehalt
für den vom Besoldungsüberleitungsgesetz erfassten Personenkreis

Ansprüche auf Grundgehalt nach der Anlage IV sind neben Ansprüchen auf Grundgehalt nach den Anlagen 1 oder 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes ausgeschlossen. Der Anspruch auf Grundgehalt nach der Anlage IV entsteht erst mit der Zuordnung zu oder dem Erreichen einer Stufe des Grundgehaltes nach den Vorschriften des Besoldungsüberleitungsgesetzes. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht ein Anspruch auf Grundgehalt aus einer Überleitungsstufe der Anlagen 1 oder 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes.“

57. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung“ die Angabe „und mit der Maßgabe, dass die Beträge der Tabellen der dortigen Anlagen IV und IX um 2,5 vom Hundert erhöht werden,“ eingefügt.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung“ wird die Angabe „und mit der Maßgabe, dass die Beträge der Tabellen der dortigen Anlagen IV und IX um 2,5 vom Hundert erhöht werden,“ eingefügt.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Angabe „1 bis 3“ wird durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

58. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78
Übergangsregelung für Beamte bei den Postnachfolgeunternehmen

(1) Für Beamte, die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigt sind, sind die Beträge des Grundgehaltes nach Anlage IV, des Familienzuschlags nach Anlage V und der Amts- und Stellenzulagen nach Anlage IX mit dem Faktor 0,9756 zu multiplizieren. Die Beträge des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 sind vor der Multiplikation um 10,42 Euro zu vermindern.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird die Beträge nach Absatz 1 in der jeweils geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

59. § 79 wird aufgehoben.

60. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

61. Die §§ 83 bis 85 werden wie folgt gefasst:

„§ 83
Übergangsregelung durch die Neuregelung von Ausgleichszulagen

(1) § 19a gilt entsprechend, wenn ein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage wegen der Verringerung oder des Verlustes einer Amtszulage während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 1 bis zum ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] entstanden ist, und in den Fällen des § 2 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes.

(2) Nicht ruhegehaltfähige, während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 1 entstandene Ausgleichszulagen nach den bisherigen Vorschriften dieses Gesetzes, die am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] zugestanden haben oder wegen Beurlaubung nicht zugestanden haben, werden auf den an diesem Tag maßgebenden Betrag festgesetzt und nach den Vorschriften des § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 vermindert.

§ 84

Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht

Die Anpassung nach § 14 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
2. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b der Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
4. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590).

§ 85

Anwendungsbereich in den Ländern

Für die Beamten und Richter der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt das Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

62. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) Die Allgemeinen Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Auslandsdienstbezügen“ die Angabe „oder Auslandsverwendungszuschlag nach dem 5. Abschnitt“ eingefügt.

bb) Nummer 13b wird wie folgt gefasst:

„13b. Zulage für Kanzler an großen Botschaften

Beamten des Auswärtigen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 wird während der Dauer ihrer Verwendung als Kanzler an Auslandsvertretungen, deren Leiter nach der Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist, oder wenn sie die Geschäfte des inneren Dienstes mehrerer Vertretungen leiten (Verwaltungsgemeinschaft), eine Zulage gewährt. Sie beträgt 15 vom Hundert, an den Botschaften in London, Moskau, Paris, Peking und Washington sowie an den Ständigen Vertretungen bei der Europäischen Union in Brüssel und bei den Vereinten Nationen in New York 35 vom Hundert des Auslandszuschlags der Anlage VI.1 der Dienstortstufe 13 in Grundgehaltsspanne 9. Die Zulage wird nicht neben einer Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen gewährt.“

cc) Nummer 27 wird aufgehoben.

b) In der Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor eines Prüfungsamtes des Bundes“ die Amtsbezeichnung „Direktor eines Rechtsberaterzentrums der Bundeswehr“ und der Zusatz „– als Leiter der Dienststelle“ eingefügt.

- c) In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund“ und dem Zusatz „– als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung –“ die Amtsbezeichnung „Abteilungsdirektor beim Amt für den Militärischen Abschirmdienst“ eingefügt,
 - d) In der Besoldungsgruppe B 4 werden
 - aa) nach der Amtsbezeichnung „Erster Direktor bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben“ die Amtsbezeichnung „Erster Direktor beim Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr“ und der Zusatz „– als ständiger Vertreter des Amtschefs“ eingefügt,
 - bb) die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundessprachenamtes“ gestrichen.
 - e) In der Besoldungsgruppe B 5 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Naturschutz“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundessprachenamtes“ eingefügt.
63. Die Anlage II (Bundesbesoldungsordnung W) wird wie folgt geändert:
- a) Die Vorbemerkung Nummer 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(§ 48 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes in der nach dem 23. Februar 2002 geltenden Fassung)“ wird durch die Angabe „(§ 132 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
 - bb) Die Zahl „260“ wird durch die Zahl „266,50“ ersetzt.
 - b) In der Besoldungsgruppe W 1 wird in der Fußnote 1 die Angabe „§ 47 des Hochschulrahmengesetzes in der nach dem 23. Februar 2002 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 131 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
64. In der Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R) wird in Nummer 2 Abs. 2 Satz 1 der Vorbemerkungen nach dem Wort „Auslandsdienstbezügen“ die Angabe „oder Auslandsverwendungszuschlag nach dem 5. Abschnitt“ eingefügt.
65. Die Anlage IV wird durch die Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.
66. Die Anlage V wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Gültig ab 1. August 2004“ durch die Angabe „Die Beträge mit Ausnahme der Beträge des Anrechnungsbetrages nach § 39 Abs. 2 Satz 1 werden um 2,5 vom Hundert erhöht.“ ersetzt.
 - b) Im ersten Satz nach der Tabelle wird die Zahl „230,58“ durch die Zahl „280,58“ ersetzt.
67. Die Anlagen VIa bis VII werden durch die Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt.
68. Die Anlage VIII wird durch die Anlage 3 dieses Gesetzes ersetzt.
69. Die Anlage IX wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Gültig ab 1. August 2004“ durch die Angabe „Die Beträge der Amts- und Stellenzulagen werden um 2,5 vom Hundert erhöht.“ ersetzt.
 - b) Im Teil „Bundesbesoldungsordnungen A und B“ wird die Nummer 27 aufgehoben.

70. In § 11 Abs. 1 sowie in den §§ 25 und 51 Satz 1 wird jeweils das Wort „bundesgesetzlich“ durch das Wort „gesetzlich“ ersetzt.
71. In § 47 Satz 1 und § 73 Satz 1 werden jeweils die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.

Anlage 1

Anlage IV

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1 522	1 559	1 596	1 625	1 654	1 683	1 712	1 741
A 3	1 585	1 624	1 663	1 694	1 725	1 756	1 787	1 818
A 4	1 621	1 667	1 713	1 750	1 787	1 824	1 861	1 895
A 5	1 634	1 692	1 738	1 783	1 829	1 874	1 920	1 965
A 6	1 672	1 739	1 806	1 859	1 912	1 965	2 022	2 072
A 7	1 762	1 821	1 900	1 979	2 058	2 137	2 196	2 256
A 8	1 871	1 942	2 044	2 146	2 248	2 319	2 390	2 461
A 9	2 030	2 100	2 212	2 324	2 436	2 512	2 588	2 663
A 10	2 182	2 279	2 419	2 559	2 699	2 796	2 893	2 990
A 11	2 512	2 656	2 800	2 944	3 043	3 142	3 241	3 340
A 12	2 697	2 868	3 039	3 210	3 328	3 446	3 564	3 683
A 13	3 171	3 331	3 491	3 651	3 762	3 873	3 984	4 092
A 14	3 262	3 469	3 676	3 883	4 026	4 169	4 312	4 455
A 15	4 000	4 187	4 329	4 471	4 613	4 755	4 897	5 037
A 16	4 418	4 635	4 799	4 963	5 127	5 291	5 455	5 617

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 16,79 Euro, es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 7,32 Euro.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	5 037
B 2	5 860
B 3	6 208
B 4	6 573
B 5	6 991
B 6	7 387
B 7	7 771
B 8	8 172
B 9	8 669
B 10	10 214
B 11	10 612

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
W 1	3 490
W 2	3 987
W 3	4 842

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	3 171	3 482	3 793	4 068	4 343	4 618	4 892	5 169
R 2	3 865	4 065	4 265	4 540	4 815	5 090	5 365	5 641
R 3	6 208							
R 4	6 573							
R 5	6 991							
R 6	7 387							
R 7	7 771							
R 8	8 172							
R 9	8 669							
R 10	10 655							

Anlage VI – Auslandszuschlag (§ 53)

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

VI.2

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Zonen- stufe	Monats- beträge in Euro
	von – bis	1.642,22	1.865,92	2.120,10	2.408,89	2.737,03	3.109,87	3.533,49	4.014,82	4.561,72	5.183,11	5.889,15	6.691,37	7.602,87	8.638,52		
Zonenstufe																	
1	621	672	728	790	857	931	1013	1103	1202	1311	1432	1483	1537	1595	1656	1	120
2	690	746	806	873	945	1025	1112	1208	1314	1430	1558	1617	1679	1746	1816	2	132
3	759	819	884	955	1033	1118	1211	1313	1425	1549	1684	1751	1822	1897	1976	3	145
4	828	893	963	1038	1121	1212	1310	1419	1537	1668	1811	1885	1964	2048	2137	4	157
5	898	966	1041	1121	1209	1305	1410	1524	1649	1786	1937	2019	2106	2199	2297	5	169
6	967	1040	1119	1204	1297	1399	1509	1630	1761	1905	2063	2153	2249	2350	2458	6	182
7	1036	1113	1197	1287	1385	1492	1608	1735	1873	2024	2189	2287	2391	2501	2618	7	194
8	1105	1187	1275	1370	1473	1585	1707	1840	1985	2143	2315	2421	2533	2652	2779	8	206
9	1174	1260	1353	1453	1561	1679	1807	1946	2097	2262	2442	2555	2675	2803	2939	9	219
10	1244	1334	1431	1536	1649	1772	1906	2051	2209	2381	2568	2689	2818	2954	3100	10	231
11	1313	1407	1509	1619	1737	1866	2005	2156	2321	2499	2694	2823	2960	3106	3260	11	243
12	1382	1481	1587	1701	1825	1959	2104	2262	2433	2618	2820	2957	3102	3257	3421	12	256
13	1451	1554	1665	1784	1913	2053	2204	2367	2545	2737	2946	3091	3245	3408	3581	13	268
14	1521	1628	1743	1867	2001	2146	2303	2473	2657	2856	3073	3225	3387	3559	3741	14	280
15	1590	1702	1821	1950	2089	2240	2402	2578	2768	2975	3199	3359	3529	3710	3902	15	293
16	1659	1775	1899	2033	2177	2333	2501	2683	2880	3094	3325	3493	3672	3861	4062	16	305
17	1728	1849	1977	2116	2265	2427	2601	2789	2992	3213	3451	3627	3814	4012	4223	17	317
18	1797	1922	2055	2199	2353	2520	2700	2894	3104	3331	3577	3761	3956	4163	4383	18	329
19	1867	1996	2133	2282	2441	2614	2799	3000	3216	3450	3704	3895	4098	4314	4544	19	342
20	1936	2069	2211	2365	2529	2707	2898	3105	3328	3569	3830	4029	4241	4465	4704	20	354

Anlage 3

Anlage VIII

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	727
A 5 bis A 8	838
A 9 bis A 11	888
A 12	1017
A 13 oder R 1	1078

Artikel 3

Besoldungsüberleitungsgesetz (BesÜG)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die

1. Beamtinnen und Beamten des Bundes,
2. Richterinnen und Richter des Bundes,
3. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, soweit sie am ... [einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] und am Vortag den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A oder den Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 angehören.

§ 2

Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

(1) Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach einer Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A im Sinne des § 1 Nr. 1 und 3 werden auf der Grundlage des am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] maßgeblichen Amtes mit den für ... [einfügen: Monat und Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] zustehenden Dienstbezügen nach Maßgabe der folgenden Absätze den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage 1 zugeordnet. Satz 1 gilt entsprechend für Beurlaubte ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Bei ihnen sind für die Zuordnung die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei einer Beendigung der Beurlaubung am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] maßgebend wären.

(2) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt und die Zulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung. Zur Vornahme der Zuordnung sind deren Beträge jeweils rechnerisch um 2,5 Prozent zu erhöhen. In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 ist zusätzlich ein Betrag von 10,42 Euro hinzuzurechnen. Der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende Betrag ist kaufmännisch auf volle Euro zu runden.

(3) Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehaltes der Anlage 1 der entsprechenden Besoldungsgruppe, die dem Betrag nach Absatz 2 Satz 4 entspricht. Für den Personenkreis, für den in der Anlage 1 Erhöhungsbeträge ausgewiesen sind, sind zum Zwecke der Zuordnung die kaufmännisch auf volle Euro zu rundenden Erhöhungsbeträge den Beträgen der Stufen und Überleitungsstufen hinzuzurechnen. Ist eine Zuordnung nach den Sätzen 1 und 2 nicht möglich, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehaltes der Anlage 1 der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag.

(4) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit Ausnahme der Offiziere in der Laufbahn des Truppendienstes, des Militärmusikdienstes, des Sanitätsdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr, die nach Absatz 3 der Überleitungsstufe zur Stufe 2 zugeordnet würden, werden unmittelbar der Stufe 2 zugeordnet; statt einer Zuordnung zur Überleitungsstufe zur Stufe 3 erfolgt eine Zuordnung unmittelbar zur Stufe 3.

(5) Die Zuordnung zu einer Überleitungsstufe bleibt auch in den Fällen der Verleihung eines Amtes oder Dienstgrades einer anderen Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A bestehen. Mit dem Wirksamwerden der Ernennung ist die der Stufe zugewiesene Überleitungsstufe der neuen Besoldungsgruppe maßgebend.

(6) Steht am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] eine Ausgleichszulage wegen der Verminderung von Grundgehalt zu, sind bei den Dienstbezügen im Sinne des Absatzes 1 die Dienstbezüge zu berücksichtigen, die bei Anwendung des § 19a des Bundesbesoldungsgesetzes maßgebend wären. In diesen Fällen erfolgt die Zuordnung zu der Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe, die bei Anwendung des § 19a des Bundesbesoldungsgesetzes maßgebend wäre.

(7) Bei der Zuordnung nach Absatz 3 bleiben Leistungsstufen unberücksichtigt. Zu ermitteln ist aber der Betrag, der sich bei einer Berücksichtigung der Leistungsstufe ergeben würde. Die Differenz der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebenden Beträge wird als Mehrbetrag gezahlt. Dieser Mehrbetrag wird bis zu dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem die nächste Stufe nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung ohne Berücksichtigung der Leistungsstufe erreicht worden wäre.

(8) Bei Teilzeitbeschäftigten sind für die Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage 1 die Dienstbezüge maßgebend, die ihnen bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würden.

(9) Stehen nicht für alle Tage oder für keinen Tag im ... [einfügen: Monat und Jahr vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] Dienstbezüge zu, sind bei der Zuordnung zu den Stufen des Grundgehaltes der Anlage 1 die Dienstbezüge nach Absatz 2 maßgebend, die für den ganzen Monat zustehen würden.

§ 3

Aufstieg in eine Stufe des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

(1) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes der Anlage 1 beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 27 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. Bei einer Zuordnung zur Stufe 5 auf der Grundlage von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 wird ab dem Zeitpunkt, ab dem das Grundgehalt nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung gestiegen wäre, der Betrag der Überleitungsstufe zur Stufe 6 gezahlt; Satz 1 bleibt unberührt. Bei einer Zuordnung zu einer Stufe auf der Grundlage von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 und bei einer Zuordnung zur Stufe 7 auf der Grundlage von Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 6 wird die nächsthöhere Stufe zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung gestiegen wäre, wenn sich dadurch ein früherer Zeitpunkt als bei einem Aufstieg nach § 27 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt. Dies gilt auch für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit Ausnahme der Offiziere in der Laufbahn des Truppendienstes, des Militärmusikdienstes, des Sanitätsdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr, die auf der Grundlage von Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7 der Stufe 1 zugeordnet werden. Mit diesem Aufstieg beginnt die maßgebende Erfahrungszeit nach § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Bei einer Zuordnung zu einer Überleitungsstufe wird die dazugehörige Stufe des Grundgehaltes zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung gestiegen wäre, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Aufstieg nach § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Absatz 3 möglich wäre. Wenn die Zuordnung zu einer Überleitungsstufe auf der Grundlage von Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 erfolgt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass nicht die der Überleitungsstufe zugehörige Stufe des Grundgehaltes, sondern die nächsthöhere Stufe erreicht wird. Mit dem jeweiligen Aufstieg in eine Stufe des Grundgehaltes der Anlage 1 beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(3) Die maßgebende Erfahrungszeit nach Absatz 1 Satz 1 und 5 sowie Absatz 2 Satz 3 beträgt für den Aufstieg von Stufe 2 nach Stufe 3 abweichend von § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zwei Jahre.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 und des Absatzes 2 verzögert sich der Aufstieg um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Satz 1 gilt nicht für Zeiten nach § 28 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit diese nicht bereits nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung berücksichtigt wurden.

(5) Bei einer Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes der Anlage 1 nach Absatz 1 wird bei Soldatinnen und Soldaten die Verlängerung der Erfahrungszeiten nach § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes für die durch Zuordnung erreichte Stufe und die nächsthöhere Stufe ausgesetzt, in den Laufbahnen der Feldweibel für die durch Zuordnung erreichte Stufe und die beiden nächsthöheren Stufen. Bei einer Zuordnung zu einer Überleitungsstufe nach Absatz 2 gilt Satz 1 für die dieser dazugehörigen Stufe und die nächsthöhere Stufe, in den Laufbahnen der Feldweibel für die dieser dazugehörigen Stufe und die beiden nächsthöheren Stufen. Liegen die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht bereits zum Zeitpunkt der Zuordnung vor, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, verzögert sich die Anwendung der Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4

Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2

Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach der Besoldungsgruppe R 1 oder R 2 im Sinne des § 1 Nr. 1 und 2 werden auf der Grundlage der ihnen im ... [einfügen: Monat und Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] zustehenden Dienstbezüge den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage 2 zugeordnet. § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 2 und 4 sowie Abs. 3, 5, 6, 8 und 9 gilt entsprechend.

§ 5

Aufstieg in eine Stufe des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2

(1) Bei einer Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes der Anlage 2 wird die nächsthöhere Stufe zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem die nächsthöhere Lebensaltersstufe nach § 38 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erreicht worden wäre. Mit diesem Aufstieg beginnt die maßgebende Erfahrungszeit nach § 38 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Bei der Zuordnung zu einer Stufe auf der Grundlage von Dienstbezügen nach der Lebensaltersstufe 2 der Besoldungsgruppe R 2 nach § 38 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass sich die Zeit für den Aufstieg in die Stufe 3 nach § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes um ein Jahr verkürzt. Bei der Zuordnung zu einer Stufe auf der Grundlage von Dienstbezügen nach der Lebensaltersstufe 5 der Besoldungsgruppe R 1 sowie den Lebensaltersstufen 3, 4 und 5 der Besoldungsgruppe R 2 nach § 38 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass sich die Zeit für den Aufstieg in die Stufen 3, 4 und 5 nach § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes um jeweils ein Jahr verkürzt.

(2) Bei einer Zuordnung zu einer Überleitungsstufe wird die dazugehörige Stufe des Grundgehaltes zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach § 38 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung gestiegen wäre. Erfolgt die Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu den Stufen 2, 3, 4 oder 5, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass nicht die der Überleitungsstufe zugehörige Stufe, sondern die nächsthöhere Stufe des Grundgehaltes erreicht wird. Mit dem Aufstieg in die jeweilige Stufe des Grundgehaltes der Anlage 2 beginnt die maßgebende Erfahrungszeit nach § 38 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Erfolgt die Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu den Stufen 6 oder 7, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass sich die Erfahrungszeit in der dazugehörigen Stufe um die Zeiten des Verweilens in der Überleitungsstufe verkürzt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 verzögert sich der Aufstieg um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge. § 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Regelungen für Beamtinnen und Beamte bei den Postnachfolgeunternehmen

(1) Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A, die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigt sind, werden gemäß § 2 den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes zugeordnet.

(2) Nach der Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes ist auf die Beträge der Anlage 1 dieses Gesetzes § 78 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes anzuwenden. Für Mehrbeträge nach § 2 Abs. 7 gilt § 78 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. Es wird aber mindestens der Betrag aus Grundgehalt und der Zulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung gezahlt.

(3) Das Bundesministerium des Innern macht die sich nach Absatz 2 jeweils ergebenden Beträge im Bundesgesetzblatt bekannt.

Anlage 1

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	1 522	-	1 559	-	1 596	-	1 625	1 631	1 654	1 668	1 683	1 704	1 712	-	1 741
A 3	1 585	-	1 624	-	1 663	-	1 694	1 701	1 725	1 740	1 756	1 779	1 787	-	1 818
A 4	1 621	-	1 667	-	1 713	-	1 750	1 758	1 787	1 804	1 824	1 849	1 861	-	1 895
A 5	1 634	-	1 692	-	1 738	-	1 783	-	1 829	-	1 874	-	1 920	-	1 965
A 6	1 672	1 722	1 739	1 772	1 806	1 822	1 859	1 872	1 912	1 922	1 965	1 972	2 022	-	2 072
A 7	1 762	1 807	1 821	1 870	1 900	1 933	1 979	1 995	2 058	2 121	2 137	2 166	2 196	2 211	2 256
A 8	1 871	1 924	1 942	2 005	2 044	2 085	2 146	2 166	2 248	2 300	2 319	2 354	2 390	2 408	2 461
A 9	2 030	2 083	2 100	2 169	2 212	2 255	2 324	2 341	2 436	2 486	2 512	2 545	2 588	2 604	2 663
A 10	2 182	2 256	2 279	2 366	2 419	2 476	2 559	2 586	2 699	2 770	2 796	2 843	2 893	2 917	2 990
A 11	2 512	2 625	2 656	2 738	2 800	2 851	2 944	2 964	3 043	3 114	3 142	3 190	3 241	3 265	3 340
A 12	2 697	2 831	2 868	2 966	3 039	3 100	3 210	3 235	3 328	3 414	3 446	3 504	3 564	3 594	3 683
A 13	3 171	3 317	3 331	3 462	3 491	3 607	3 651	3 704	3 762	3 801	3 873	3 898	3 984	3 995	4 092
A 14	3 262	3 450	3 469	3 639	3 676	3 827	3 883	3 953	4 026	4 078	4 169	4 204	4 312	4 330	4 455
A 15	4 000	4 001	4 187	4 209	4 329	4 374	4 471	4 540	4 613	4 706	4 755	4 872	4 897	-	5 037
A 16	4 418	4 419	4 635	4 659	4 799	4 851	4 963	5 042	5 127	5 234	5 291	5 426	5 455	-	5 617

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 16,79 Euro, es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 7,32 Euro.

Anlage 2

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
R 1	3 171	3 393	3 482	3 590	3 793	3 985	4 068	4 183	4 343	4 380	4 618	4 774	4 892	4 972	5 169
R 2	3 865		4 065		4 265	4 457	4 540	4 655	4 815	4 852	5 090	5 247	5 365	5 444	5 641

Artikel 4

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „in Bund und Ländern“ durch die Wörter „im Bund“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 15a werden die Wörter „und auf Zeit“ gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:
„Versorgungsauskunft und Zahlung der Versorgungsbezüge“.
 - c) In der Angabe zu § 67 wird die Angabe „§ 77 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 2“ ersetzt.
 - d) In der Angabe zu § 69e werden nach der Angabe „2001“ die Wörter „sowie des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes“ angefügt.
 - e) Nach der Angabe zu § 69e werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 69f Übergangsregelungen zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten
§ 69g Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes
§ 69h Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters“.
 - f) Die Angaben zu den §§ 71 bis 76 werden wie folgt gefasst:
„§§ 71 bis 76 (weggefallen)“.
 - g) Die Angabe zu § 85a wird wie folgt gefasst:
„§ 85a Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis“.
 - h) Die Angabe zu § 107 wird wie folgt gefasst:
„§ 107 Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften“.
 - i) Die Angabe zu § 108 wird wie folgt gefasst:
„§ 108 Anwendungsbereich in den Ländern“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamten des Bundes.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „und der Länder“ gestrichen.
4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:
- „12. Einmalzahlung nach Abschnitt XI.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Angabe angefügt:
- „sie werden mit dem Faktor 0,9875 vervielfältigt.“
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 45 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „fest; die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.“ durch die Angabe „fest.“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Dreijahresfrist“ durch das Wort „Zweijahresfrist“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat; hierbei ist die zum Zeitpunkt des Wechsels in die Besoldungsordnung W erreichte Stufe des Grundgehaltes zugrunde zu legen. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 72b des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 93 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

- bb) In Satz 6 wird die Angabe „§ 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 45 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 48 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.“
7. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren“ durch die Angabe „die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 1 095 Tagen und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1 095 Tagen“ ersetzt.
8. § 12a wird wie folgt gefasst:
- „Zeiten nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes sind nicht ruhegehaltfähig.“
9. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht“ durch die Angabe „§ 46 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte
1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 52 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
 2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 52 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
 3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;
- die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert in den Fällen der Nummern 1 und 3 und 14,4 vom Hundert in den Fällen der Nummer 2 nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50d sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das

63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50d sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 5 und 6 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.“

- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „sechzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „30,68 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „nach Absatz 1“ gestrichen.

11. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „den sonstigen Vorschriften“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1, § 36 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 und § 85 Abs. 4“ ersetzt.

bb) Der Halbsatz 2 und die Nummern 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„wenn der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten ist und er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 44 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder
b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht überschreiten.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Ruhegehalts“ durch die Wörter „des Ruhegehaltssatzes“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet“ durch die Angabe „die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder“.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 35 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesbeamtenrecht“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

13. § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a
Beamte auf Probe in leitender Funktion

§ 15 ist auf Beamtenverhältnisse auf Probe nach § 24 des Bundesbeamtengesetzes nicht anzuwenden. Aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Satz 1 ergibt sich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung; die Unfallfürsorge bleibt hiervon unberührt.“

14. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Auslandskinderzuschläge“ wird die Angabe „, des Auslandsverwendungszuschlags“ eingefügt.
- b) Die Wörter „der Auslandskinderzuschläge“ werden durch die Angabe „der Zuschläge für Personen nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes “ ersetzt.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet“ durch die Angabe „die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes bereits erreicht“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „(§ 46 Abs.1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht)“ durch die Angabe „(§ 49 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes)“ und die Angabe „§ 46 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

16. § 20 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Abs. 6 sowie die §§ 14a und 50e sind nicht anzuwenden.“

17. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe „(§ 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht)“ durch die Angabe „(§ 49 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes)“ und die Angabe „§ 46 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet“ durch die Angabe „die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht“ ersetzt.

18. § 24 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Abs. 6 sowie die §§ 14a und 50e sind nicht anzuwenden.“

19. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „, Dienstgänge“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden die Angabe „§ 64 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 98 des Bundesbeamtengesetzes“ und das Wort „Tätigkeiten“ durch das Wort „Nebentätigkeiten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.

20. In § 33 Abs. 5 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.

21. In § 37 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „im Bereich der Länder“ gestrichen.

22. § 43 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „oder eines entsprechenden Polizeiverbandes der Länder“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.

23. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall

1. durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden oder

2. bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.

Im Fall der Nummer 2 sind Leistungen, die dem Beamten und seinen Hinterbliebenen nach diesem Gesetz gewährt werden, auf die weitergehenden Ansprüche anzurechnen; der Dienstherr, der Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, hat keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen den Verwaltungsträger.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 31a“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Angabe angefügt:

„dies gilt nicht in den Fällen des § 32.“

24. In § 47 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 28, 29 und 31 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts“ durch die Angabe „§§ 31, 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2, § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 40 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

25. In § 47a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts“ durch die Angabe „§ 54 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
26. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „fünfundsechzigsten“ durch die Angabe „67.“ ersetzt und vor dem Wort „Altersgrenze“ das Wort „besonderen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das vollendete sechzigste Lebensjahr“ durch die Wörter „die besondere Altersgrenze“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 48 des Bundesbeamtengesetzes oder nach dem entsprechenden Landesrecht“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 72e Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
27. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Versorgungsauskunft und Zahlung der Versorgungsbezüge“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium auf andere Stellen übertragen.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „Minister zu treffen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“ durch die Angabe „Ministerium zu treffen.“ ersetzt.
 - d) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die zuständige Dienstbehörde hat bei berechtigtem Interesse auf schriftlichen Antrag einem Beamten eine Auskunft zu dessen Anspruch auf Ruhegehalt und Witwengeld nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.“
28. In § 50 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „oder die Länder“ gestrichen und das Wort „gewähren“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.
29. § 50a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ gestrichen.

b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Auf das Mindestruhegehalt ist die Erhöhung nach Absatz 1 nicht anzuwenden.“

30. § 50c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 50a Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.“

31. § 50e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 44 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind oder
b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind,
3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben,
5. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht überschreiten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Angabe „die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „über durchschnittlich im Monat 325 Euro hinaus bezieht,“ durch die Angabe „bezieht, das durchschnittlich im Monat den Betrag eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) übersteigt,“ ersetzt.

32. In § 51 Abs. 1 wird das Wort „bundesgesetzlich“ durch das Wort „gesetzlich“ ersetzt.

33. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 118 Abs. 3 bis 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

34. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 52 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zusätzlich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie des Betrages in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nicht als Erwerbseinkommen gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen, im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz, Jubiläumszuwendungen, ein Unfallausgleich (§ 35), steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 100 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes entsprechen.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „(§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ gestrichen.

d) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet“ durch die Angabe „die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht“ ersetzt.

35. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „wobei“ die Wörter „für den Ruhegehaltempfänger“ eingefügt.

b) In Satz 7 wird nach der Angabe „§ 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen“ die Angabe „sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

36. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „ruht sein deutsches Ruhegehalt“ die Angabe „nach Anwendung von § 14 Abs. 3“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „diese im Monat Dezember nicht zu verdoppeln sind“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 5 Satz 2 nicht anzuwenden ist“ ersetzt.

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der sich bei Anwendung der Absätze 1 bis 7 ergebende Ruhensbetrag ist von den nach Anwendung der §§ 53 bis 55 verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.“

37. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 48 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 42 und 43 des Bundesbeamtengesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

38. In § 60 Satz 1 wird die Angabe „der §§ 39 und 45 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts“ durch die Angabe „des § 46 Abs. 1 und des § 57 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

39. In § 61 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§§ 50 und 51 des Bundesbeamtengesetzes oder das entsprechende Landesrecht“ durch die Angabe „§§ 42 und 43 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

40. In § 62a Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechtes“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

41. In § 63 Nr. 8 wird die Angabe „§ 50 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 43 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

42. § 64 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

43. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „fünfunddreißig“ durch die Zahl „33,48345“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder durch Wiederwahl“ gestrichen.

c) Die Absätze 6 bis 9 werden aufgehoben.

44. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 77 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 2“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 77 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 2“ ersetzt.

45. In § 68 Satz 2 werden die Wörter „und der Länder“ gestrichen.

46. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 3, 9, 22 Abs. 1 Satz 2 und 3, §§ 33, 34, 42 Satz 2, §§ 49 bis 50a, 51, 52, 55 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 2 bis 8, §§ 57 bis 65, 69e Abs. 3, 4 und 7 sowie § 70 dieses Gesetzes sind anzuwenden.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 14a Abs. 2 Satz 1 bis 3, § 53 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative, Abs. 3 bis 10 sowie § 54 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 53 Abs. 2 Nr. 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt.“

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 4 Halbsatz 2 gilt entsprechend für die Bezüge der entpflichteten Hochschullehrer sowie für die von den §§ 181a und 181b des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288) oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erfassten Versorgungsempfänger.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie die §§ 53 und 54 dieses Gesetzes anzuwenden; bei der Anwendung von § 56 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gilt § 69e Abs. 4 für die Verminderung der Vomhundertsätze entsprechend.“

47. § 69a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 42 Satz 2, die §§ 49, 50, 50a, 52, 55 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 2 bis 8 sowie die §§ 61, 62 und 69e Abs. 3, 4, 6 und 7 dieses Gesetzes sind anzuwenden. § 14a Abs. 2 Satz 1 bis 3, § 53 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative, Abs. 3 bis 10 sowie § 54 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden. § 53 Abs. 2 Nr. 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. Auf die von § 82 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung erfassten Versorgungsfälle ist § 69e Abs. 3 und 4 nicht anzuwenden.“

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Nummer 1 Satz 2 und 3 ist mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie die §§ 53 und 54 dieses Gesetzes anzuwenden. Bei der Anwendung von § 56 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gilt § 69e Abs. 4 für die Verringerung der Vomhundertsätze entsprechend.“

48. § 69c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „im Sinne des § 36 des Bundesbeamtengesetzes“ die Angabe „in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass in der jeweils anzuwendenden Fassung des § 56 Abs. 1 an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,79375“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,39167“ tritt.“

49. § 69d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.

50. § 69e wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach der Angabe „Versorgungsänderungsgesetzes 2001“ die Wörter „sowie des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die Absätze 3, 4, 6 und 7, § 22 Abs. 1 Satz 3, § 42 Satz 2, die §§ 49 bis 50a, 50b, 50d, 50e, 52, 54 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 sowie die §§ 61, 62 und 85 Abs. 11 dieses Gesetzes sind anzuwenden. Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442) bleibt unberührt.
2. § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 bis 3, § 53 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative, Abs. 3 bis 10 sowie § 54 Abs. 2 bis 5 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden. § 50e Abs. 1 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ die Zahl „70“ tritt. § 53 Abs. 2 Nr. 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. Die Sätze 1 bis 3 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie die §§ 53 und 54 dieses Gesetzes anzuwenden.
3. Mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 ist § 56 Abs. 1 und 6 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,79375“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,39167“ tritt. § 69c Abs. 5 bleibt unberührt.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 eintreten, sind § 14 Abs. 1 und 6, § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 47a Abs. 1, die §§ 50e und 53 Abs. 2 Nr. 3 erste Höchstgrenzenalternative, § 54 Abs. 2 sowie § 66 Abs. 2 und 8 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden. § 50e Abs. 1 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ jeweils die Zahl „70“ tritt. § 53 Abs. 2 Nr. 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. § 56 Abs. 1 und 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie an die Stelle der Zahl „2,39167“ die Zahl „2,5“ tritt. Die Sätze 1 bis 4 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden.“

d) In Absatz 3 Satz 4 sind die Wörter „und entsprechendem Landesrecht“ zu streichen.

e) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 und § 91 Abs. 2 Nr. 1 ermittelt ist.“

f) Absatz 5 Satz 4 wird aufgehoben.

g) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In den Fällen des § 36 Abs. 3 gilt unbeschadet des § 85 der § 14 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. In den Fällen des Satzes 1 sowie des § 37 sind die Absätze 3, 4 und 7 sowie § 85 Abs. 11 nicht anzuwenden.“

h) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze angefügt:

„(7) Die Wirkungen der Minderungen der der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind bis zum 31. Dezember 2011 unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu prüfen.“

(8) Auf Versorgungsfälle, die vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingetreten sind, ist § 53 Abs. 7 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Aufwandsentschädigungen unbeachtlich ihrer Steuerpflicht nicht als Erwerbseinkommen gelten, solange die am ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ausgeübte Tätigkeit andauert. Satz 1 gilt nicht für gelegentliche Tätigkeiten sowie im Falle der Verlängerung einer am ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ausgeübten Tätigkeit.“

51. Nach § 69e werden folgende §§ 69f bis 69h eingefügt:

„§ 69f

Übergangsregelungen zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingetreten sind, ist § 12 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum ... [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für Versorgungsfälle, die nach dem ... [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] und bis zum 29. Februar 2012 eintreten, ist § 12 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die danach höchstens anrechenbare Zeit einer Hochschulausbildung für jeden nach diesem Tag beginnenden Kalendermonat bis einschließlich des Kalendermonats, in dem der Versorgungsfall eintritt, um jeweils fünf Tage vermindert.

§ 69g

Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem ... [Tag des Inkrafttretens des Besoldungsüberleitungsgesetzes] eingetreten sind, gilt Folgendes:

1. § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - a) § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 des Besoldungsüberleitungsgesetzes gilt entsprechend. Die Zuordnung im Sinne des § 2 Abs. 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes erfolgt innerhalb der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zu dem Betrag der Stufe, der dem Betrag nach § 2 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entspricht oder unmittelbar darunter liegt. Liegt der zugeordnete Betrag nach Satz 2 unter dem Betrag nach § 2 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 des Besoldungsüberleitungsgesetzes, wird in Höhe der Differenz ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeinen Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge nach § 70 entsprechend anzupassen. Der Überleitungsbetrag gehört zu den der Bemessung nach § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung zugrunde zu legenden Dienstbezügen. Auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Satz 1, die nicht von Satz 2 erfasst werden, ist § 2 Abs. 2 Satz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entsprechend anzuwenden.
 - b) Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung B zugrunde liegen, gelten die Beträge nach § 20 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.
 - c) Für die nicht von Buchstabe a und b erfassten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit Ausnahme des Familienzuschlags der Stufe 1 gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entsprechend.
2. Für den Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt der Faktor nach § 5 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.
3. Für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, gelten § 2 Abs. 2 Satz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes sowie der Faktor nach § 5 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(2) Für Versorgungsfälle, die ab dem ... [Tag des Inkrafttretens des Besoldungsüberleitungsgesetzes] eintreten, gilt Folgendes:

1. § 5 Abs. 1 ist für Beamte, die aus einer zugeordneten Überleitungsstufe nach § 2 Abs. 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes in den Ruhestand treten oder versetzt werden, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Ruhegehaltfähig ist das Grundgehalt der Stufe, die unmittelbar unter der nach § 2 Abs. 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes zugeordneten Überleitungsstufe liegt. In Höhe der Differenz zu dem Betrag der Überleitungsstufe nach Satz 1 wird ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 und 5 ist anzuwenden.
2. Absatz 1 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 69h
Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

(1) Für Beamte, die nach dem ... [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] nach § 52 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Vollendung des 63. Lebensjahres.
2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

3. Für am ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandene Beamte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind, deren Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bis zum 31. Dezember 2006 anerkannt und deren Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2007 bewilligt wurde, gilt § 14 Abs. 3 in der bis zum ... [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

(2) Für Beamte, die nach dem ... [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] nach § 52 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres.
2. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

3. Für am ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandene Beamte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und deren Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2007 bewilligt wurde, gilt § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum ... [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

(3) Für Beamte, die nach dem ... [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt werden, die Vollendung des 63. Lebensjahres.
2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

3. Für Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 14 Abs. 3 Satz 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl „40“ die Zahl „35“ tritt.“
52. Die §§ 71 bis 73 werden aufgehoben.
53. In § 84 Satz 2 werden die Wörter „der für das Versorgungsrecht zuständige Minister“ durch die Wörter „das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium“ ersetzt.
54. Dem § 85 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“
55. In § 85a Satz 1 wird die Angabe „§ 39 oder § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht“ durch die Angabe „§ 46 oder § 57 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

56. § 107 wird wie folgt gefasst:

„§ 107
Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt die Bundesregierung.

57. § 107a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ werden gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

58. § 108 wird wie folgt gefasst:

„§ 108
Anwendungsbereich in den Ländern

(1) Für die Beamten der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt das Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung, soweit es nicht durch Landesrecht ersetzt wurde.

(2) Nach Maßgabe des Deutschen Richtergesetzes ist auf die Versorgung der Richter der Länder das Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 5

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„2. Bewilligung und Zahlung der Versorgungsbezüge,
Versorgungsauskunft § 46“.
 - b) Die Angabe zu § 90 wird wie folgt gefasst:

„2. Anrechnung von Geldleistungen § 90“.
 - c) In der Angabe zu § 97 werden nach der Zahl „2001“ die Wörter „sowie des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes“ eingefügt.
 - d) Nach der Angabe zu § 98 werden die folgenden Angaben angefügt:

„11. Übergangsregelungen zur Berücksichtigung von
Hochschulausbildungszeiten § 99

12. Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des
Dienstrechtsneuordnungsgesetzes § 100“.
2. In § 3 Abs. 4 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Einmalzahlungen nach § 89b“.
3. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 125 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes“ ersetzt.
4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 47 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
 - b) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Einmalzahlungen nach § 89b“.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Angabe angefügt:

„sie werden mit dem Faktor 0,9875 vervielfältigt.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Dienstaltersstufe“ durch das Wort „Stufe“ ersetzt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Dreijahresfrist“ durch das Wort „Zweijahresfrist“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
7. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren“ durch die Angabe „die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 1 095 Tagen und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1 095 Tagen“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Soldatenverhältnisses“ die Wörter „von insgesamt länger als zwölf Monaten“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „sowie für sonstige Freistellungen bis zu insgesamt zwölf Monaten“ gestrichen.
8. § 24a wird wie folgt gefasst:

„§ 24a

Zeiten nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes sind nicht ruhegehaltfähig.“

9. In § 25 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „in den Fällen, in denen ein Soldat insgesamt länger als zwölf Monate freigestellt war“ gestrichen.
10. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Angabe angefügt:
- „wobei verbleibende Monate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen sind; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 8 Satz 1 Halbsatz 1 und 2 und Satz 4 wird jeweils die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 4“ durch die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 4 und 10“ ersetzt.

11. § 26a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „nach den sonstigen Vorschriften“ durch die Angabe „nach § 26 Abs. 1 bis 4, § 27 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 94b Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) In Halbsatz 2 Nr. 4 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Angabe „die für Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder“.

12. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „„Dienstgänge“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 werden die Angabe „§ 64“ durch die Angabe „§ 98“ und das Wort „Tätigkeiten“ durch das Wort „Nebentätigkeiten“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „Als Krankheiten im Sinne der Sätze 1 und 2 werden die in der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten mit den dort im Einzelnen bezeichneten Maßgaben bestimmt.“

13. In § 28 Abs. 2 wird die Angabe „55.“ durch die Angabe „57.“ ersetzt.

14. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
 - „Ein Berufssoldat, der vor Vollendung des 67. Lebensjahres nach § 44 Abs. 1 oder 2 des Soldatengesetzes in den Ruhestand getreten ist, erhält neben seinem Ruhegehalt einen einmaligen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats, jedoch nicht über 4 091 Euro. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel mit jedem Dienstjahr, das über das vollendete 62. Lebensjahr hinaus geleistet wird.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausgleich nach Absatz 1 erhöht sich um 528 Euro für jedes Jahr, um das die Zuruhesetzung vor dem Ende des Monats liegt, in dem die Regelaltersgrenze für Polizeivollzugsbeamte nach § 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes vollendet wird;“.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 53 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

15. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„2. Bewilligung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft“.

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die zuständige Dienstbehörde hat bei berechtigtem Interesse auf schriftlichen Antrag einem Berufssoldaten eine Auskunft zu dessen Anspruch auf Ruhegehalt und Witwengeld nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.“

16. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 118 Abs. 3 bis 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

17. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für Soldaten im Ruhestand, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht, in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die für Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 sowie des Betrages in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nicht als Erwerbseinkommen gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen, im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz, Jubiläumszuwendungen, steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes entsprechen.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „(§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ gestrichen.

d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Angabe „die für Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht“ ersetzt.

e) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „das 65. Lebensjahr“ durch die Angabe „die für Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Zahl „7,625“ durch die Zahl „7,29461“ ersetzt.

18. § 55a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nr. 3 werden nach der Angabe „Unfallversicherung, wobei“ die Wörter „für den Ruhegehaltsempfänger“ eingefügt.

b) In Satz 7 wird nach der Angabe „§ 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen“ die Angabe „sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

19. § 55b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „ruht sein deutsches Ruhegehalt“ die Angabe „nach Anwendung von § 26 Abs. 10“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „diese im Monat Dezember nicht zu verdoppeln sind“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 4 Satz 2 nicht anzuwenden ist“ ersetzt.

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der sich bei Anwendung der Absätze 1 bis 7 ergebende Ruhensbetrag ist von den nach Anwendung der §§ 53 bis 55a verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.“

20. In § 57 Satz 1 wird die Angabe „§ 39 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 57 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

21. In § 62 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 125 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes“ ersetzt.
22. § 63g wird wie folgt gefasst:
- „§63g
- § 90 gilt entsprechend.“
23. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
- „Auf das Mindestruhegehalt ist die Erhöhung nach Absatz 1 nicht anzuwenden.“
24. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 26 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) § 70 Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.“
25. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Angabe „die für Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „über durchschnittlich im Monat 325 Euro hinaus bezieht,“ durch die Angabe „bezieht, das durchschnittlich im Monat den Betrag eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) übersteigt,“ ersetzt.
26. § 81 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „, Dienstgänge“ gestrichen.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 64 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 98 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
27. In § 87 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 172, 174 und 175“ durch die Angabe „§§ 126 bis 128“ ersetzt.

28. § 89b wird wie folgt gefasst:

„89b

Auf die Versorgungsbezüge der Berufssoldaten, der Soldaten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen ist Abschnitt XI des Beamtenversorgungsgesetzes anzuwenden.“

29. Die Überschrift vor § 90 wird wie folgt gefasst:

„2. Anrechnung von Geldleistungen“

30. § 90 wird wie folgt gefasst:

„§ 90

Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens gewährt werden, sind Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlasst werden. Nicht anzurechnen sind Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Soldaten oder anderen Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung beruhen; dies gilt nicht in den Fällen des § 86.“

31. § 91a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.“

32. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„zu den §§ 3 bis 7 sowie zum Dritten Teil auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Sozialordnung“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.

33. In § 92a Satz 1 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.

34. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 1a, 17 Abs. 2 Satz 2, die §§ 45 bis 49, 55a Abs. 1 Satz 7, Abs. 2 bis 7, die §§ 55c bis 56, 58 Abs. 2, die §§ 59 bis 61, 89b, 97 Abs. 3, 4 und 9 sowie § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 42 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sind anzuwenden.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 26a Abs. 2 Satz 1 und 2, § 53 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative sowie die Absätze 3 bis 8 und § 55 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 53 Abs. 2 Nr. 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt.“

cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Satz 4 Halbsatz 2 gilt entsprechend für die von den §§ 77a und 77b in der bis 31. Dezember 1991 geltenden Fassung erfassten Versorgungsempfänger.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 26a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 53 Abs. 1 bis 8 und § 55 dieses Gesetzes anzuwenden; bei der Anwendung von § 55b Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gilt § 97 Abs. 4 für die Verminderung der Vomhundertsätze entsprechend.“

35. § 94a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die §§ 46, 47, 49, 55a Abs. 1 Satz 7, Abs. 2 bis 7, die §§ 59, 60, 70, 97 Abs. 3, 4, 6 und 9 sowie § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 42 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sind anzuwenden. § 26a Abs. 2 Satz 1 und 2, § 53 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative sowie die Absätze 3 bis 8 und § 55 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 53 Abs. 2 Nr. 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. Auf die von den §§ 77a und 77b in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung erfassten Versorgungsfälle ist § 97 Abs. 3 und 4 nicht anzuwenden.“

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Nummer 1 Satz 2 ist mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 26a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 53 Abs. 1 bis 8 und § 55 dieses Gesetzes anzuwenden; bei der Anwendung von § 55b Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gilt § 97 Abs. 4 für die Verminderung der Vomhundertsätze entsprechend.“

36. Dem § 94b Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 26 Abs. 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.“

37. In § 94c Satz 1 wird die Angabe „§ 39 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 57 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

38. Dem § 96 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass in der jeweils anzuwendenden Fassung des § 55b Abs. 1 an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,79375“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,39167“ tritt.“

39. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach der Angabe „Versorgungsänderungsgesetz 2001“ die Wörter „sowie des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes“ eingefügt.
- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2002 vorhandenen Soldaten im Ruhestand, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die Absätze 3, 4, 6 und 9, die §§ 13a, 13b, 46, 47, 49, § 55a Abs. 1 Satz 3 bis 7, die §§ 59, 60, 70, 71, 73, 74 und 94b Abs. 9 sowie § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 3 und § 42 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sind anzuwenden. Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442) bleibt unberührt.
2. § 26a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 53 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative sowie die Absätze 3 bis 8 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 53 Abs. 2 Nr. 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. § 74 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ jeweils die Zahl „70“ tritt; § 55 ist in der am 1. Januar 2003 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ jeweils die Zahl „75“ tritt. Die Sätze 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 26a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 und 2, § 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 8 und § 55 dieses Gesetzes anzuwenden.
3. Mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes ist § 55b Abs. 1 und 7 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,79375“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,39167“ tritt. § 96 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 eintreten, sind § 26 Abs. 1 bis 4 und 9, § 26a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nr. 3 erste Höchstgrenzenalternative und Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 sowie § 74 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 26a Abs. 2 Satz 3 ist in der am 1. Januar 2003 geltenden Fassung anzuwenden, § 53 Abs. 2 Nr. 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes sowie § 55 Abs. 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ jeweils die Zahl „75“ tritt. § 55b Abs. 1 und 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie an die Stelle der Zahl „2,39167“ die Zahl „2,5“ tritt. § 74 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ jeweils die Zahl „70“ tritt. Die Sätze 1 bis 3 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht mehr anzuwenden.“

- c) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 26 Abs. 7 Satz 1 oder 2 ermittelt ist.“

- d) Absatz 5 Satz 4 wird aufgehoben.

- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In den Fällen des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt unbeschadet des § 94b der § 26 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. In den Fällen des Satzes 1 sowie des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes sind die Absätze 3, 4 und 9 sowie § 94b Abs. 9 nicht anzuwenden.“

- f) Nach Absatz 8 werden folgende Absätze eingefügt:

„(9) Die Wirkungen der Minderungen der der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind bis zum 31. Dezember 2011 unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu prüfen.“

(10) Auf Versorgungsfälle, die vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingetreten sind, ist § 53 Abs. 5 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Aufwandsentschädigungen unbeachtlich ihrer Steuerpflicht nicht als Erwerbseinkommen gelten, solange die am ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ausgeübte Tätigkeit andauert. Satz 1 gilt nicht für gelegentliche Tätigkeiten sowie im Falle der Verlängerung einer am ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ausgeübten Tätigkeit.“

40. Nach § 98 werden folgende Überschriften und folgende §§ 99 und 100 angefügt:

„11. Übergangsregelungen zur Berücksichtigung
von Hochschulausbildungszeiten

§ 99

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingetreten sind, ist § 23 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum ... [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für Versorgungsfälle, die nach dem ... [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] und bis zum 29. Februar 2012 eintreten, ist § 23 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum ... [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die danach höchstens anrechenbare Zeit einer Hochschulausbildung für jeden nach diesem Tag beginnenden Kalendermonat bis einschließlich des Kalendermonats, in dem der Versorgungsfall eintritt, um jeweils fünf Tage vermindert.

12. Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass
des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

§ 100

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingetreten sind, gilt Folgendes:

1. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - a) § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 des Besoldungsüberleitungsgesetzes gilt entsprechend. Die Zuordnung im Sinne des § 2 Abs. 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes erfolgt innerhalb der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zu dem Betrag der Stufe, der dem Betrag nach § 2 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entspricht oder unmittelbar darunter liegt. Liegt der zugeordnete Betrag nach Satz 2 unter dem Betrag nach § 2 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 des Besoldungsüberleitungsgesetzes, wird in Höhe der Differenz ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeinen Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzupassen. Der Überleitungsbetrag gehört zu den der Bemessung nach § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung zugrunde zu legenden Dienstbezügen. Auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Satz 1, die nicht von Satz 2 erfasst werden, ist § 2 Abs. 2 Satz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entsprechend anzuwenden.
 - b) Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung B zugrunde liegen, gelten die Beträge nach § 20 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes.
 - c) Für die nicht von Buchstabe a und b erfassten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit Ausnahme des Familienzuschlags der Stufe 1 gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entsprechend.
2. Für den Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt der Faktor nach § 17 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.
3. Für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, gelten § 2 Abs. 2 Satz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes sowie der Faktor nach § 17 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(2) Für Versorgungsfälle, die ab dem ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eintreten, gilt Folgendes:

1. § 17 Abs. 1 ist für Berufssoldaten, die aus einer zugeordneten Überleitungsstufe nach § 2 Abs. 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes in den Ruhestand treten oder versetzt werden, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
Ruhegehaltfähig ist das Grundgehalt der Stufe, die unmittelbar unter der nach § 2 Abs. 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes zugeordneten Überleitungsstufe liegt. In Höhe der Differenz zu dem Betrag der Überleitungsstufe nach Satz 1 wird ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 und 5 ist anzuwenden.
2. Absatz 1 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.“

Artikel 6

Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Das Bundespolizeibeamtengesetz vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „§ 42 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 2 bis 5 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

(1) Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden.

(2) Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Für Polizeivollzugsbeamte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni-Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

”

3. In § 8 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 26 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
4. In § 11 Satz 1 wird die Angabe „§ 72 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „den §§ 87 und 88 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
5. § 13 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 29 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 75 Abs. 1 Nr. 4a wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 29 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
3. § 76 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5a wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 29 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 72a oder § 72e des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „den §§ 91, 92 oder 95 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
4. In § 77 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
5. In § 78 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 94 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 118 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
6. § 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. § 47 Abs. 2 gilt für Mitglieder von Personalräten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung im Ausland nur für die Dauer einer regelmäßigen Amtszeit in dem durch § 26 festgelegten Umfang.“
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst

Das Gesetz über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Beamte auf Lebenszeit des Auswärtigen Dienstes bildet der Ablauf des 30. Juni des Kalenderjahres, in dem sie die Regelaltersgrenze des § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreichen, die Altersgrenze. Liegt der Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand damit erst nach Vollendung des 67. Lebensjahres, können sie auf Antrag bereits mit dem Ende des Monats in den Ruhestand treten, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.“

2. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „unmittelbare“ gestrichen.
3. In § 12 Abs. 3 wird die Angabe „§ 21 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 19 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
4. Dem § 18 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Dienstorte mit Zusatzurlaubstagen und die Zahl der an einem Dienstort nach der Rechtsverordnung zu gewährenden zusätzlichen Urlaubstage bestimmt das Auswärtige Amt im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Verwaltungsvorschrift.“

Artikel 9

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48
Eintritt in den Ruhestand

(1) Richter auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie geltende Altersgrenze erreichen. Sie erreichen die Altersgrenze in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres (Regelaltersgrenze).

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(3) Richter auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Richter auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(4) Richter auf Lebenszeit sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind. Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Richter, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni–Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(5) Richter auf Lebenszeit sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.“

2. In § 48b Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 66 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 100 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), geändert durch Artikel 3 Abs. 12 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundestag“ die Wörter „oder im Europäischen Parlament“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Soldat hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, über die ihm bei oder bei Gelegenheit seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.“
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 68 und 69 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.“
4. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Nebentätigkeit

(1) Der Berufssoldat und der Soldat auf Zeit bedürfen zur Ausübung jeder entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in Absatz 6 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach Absatz 7 entsprechend § 98 des Bundesbeamtengesetzes zu ihrer Ausübung verpflichtet sind. Gleiches gilt für folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:

1. gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten und
 2. Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.
- Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter; ihre Übernahme hat der Soldat vor Aufnahme seinem Disziplinarvorgesetzten schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang den Soldaten in einem Maße in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Soldaten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen, dem Ansehen der Bundeswehr abträglich sein kann oder in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Dienststelle oder Einheit, welcher der Soldat angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
3. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Soldaten beeinflussen kann,
4. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Soldaten führen kann.

Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt. Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. Soweit der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehalts des Dienstgrades des Soldaten übersteigt, liegt ein Versagungsgrund vor. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte kann Ausnahmen zulassen, wenn der Soldat durch Angabe bestimmter Tatsachen nachweist, dass die zeitliche Beanspruchung in der Woche acht Stunden nicht übersteigt oder die Versagung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht angemessen wäre oder wenn dienstliche Interessen die Genehmigung einer Nebentätigkeit rechtfertigen. Bei Anwendung der Sätze 4 bis 6 sind genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten zusammen zu berücksichtigen. Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, ist diese zu widerrufen.

(3) Der Soldat darf Nebentätigkeiten nur außerhalb des Dienstes ausüben, es sei denn, sie werden auf Verlangen seines Disziplinarvorgesetzten ausgeübt oder es besteht ein dienstliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit. Das dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen und die versäumte Dienstzeit nachgeleistet wird.

(4) Der Soldat darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Soldaten durch die Inanspruchnahme entsteht.

(5) Die Genehmigung erteilt das Bundesministerium der Verteidigung; es kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sowie Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Schriftform. Der Soldat hat die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise zu führen, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus; jede Änderung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(6) Nicht genehmigungspflichtig sind

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Soldaten unterliegenden Vermögens,
2. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,
3. mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachter-tätigkeiten von Soldaten als Lehrer an öffentlichen Hochschulen und an Hochschu-len der Bundeswehr sowie von Soldaten an wissenschaftlichen Instituten und An-stalten und
4. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsver-bänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Soldaten.

Tätigkeiten nach Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen nach Satz 1 Nr. 4 hat der Soldat der zuständigen Stelle schriftlich vor ihrer Aufnahme anzu-zeigen, wenn für sie ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird. Hierbei hat er insbesondere Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile anzugeben. Der Soldat hat jede Änderung unverzüg-lich schriftlich mitzuteilen. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte kann im Übrigen aus begründetem Anlass verlangen, dass der Soldat über eine ausgeübte nicht genehmi-gungspflichtige Nebentätigkeit schriftlich Auskunft erteilt, insbesondere über deren Art und Umfang. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Soldat bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

(7) § 97 Abs. 1 bis 3, § 98 und die §§ 102 bis 104 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

(8) Einem Soldaten, der nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leis-tet, darf die Ausübung einer Nebentätigkeit nur untersagt werden, wenn sie seine Dienstfähigkeit gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft. Gleiches gilt bei einem Soldaten, der zu einer Dienstleistung nach dem Vierten Abschnitt herangezo-gen worden ist.“

5. § 20a wird wie folgt gefasst:

„§ 20a
Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst

(1) Ein Berufssoldat im Ruhestand oder ein früherer Soldat mit Anspruch auf Dienstzeitversorgung hat eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, vor ihrer Aufnahme schriftlich an-zuzeigen. Die Anzeigepflicht endet fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Wehr-dienst.

(2) Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Untersa-gung ist für den Zeitraum bis zum Ende der Anzeigepflicht auszusprechen, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Untersagung liegen nur für einen kürzeren Zeitraum vor.

(3) Die Anzeige nach Absatz 1 ist an das Bundesministerium der Verteidigung zu richten, das auch für die Untersagung nach Absatz 2 zuständig ist. Es kann seine Zu-ständigkeit auf andere Stellen übertragen.“

6. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21
Vormundschaft und Ehrenämter

Der Soldat bedarf zur Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie zur Übernahme des Amtes eines Testamentsvollstreckers der Genehmigung seines Disziplinarvorgesetzten. Sie ist zu erteilen, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Der Soldat darf die Übernahme eines solchen Amtes ablehnen. Einer Genehmigung nach Satz 1 bedarf es nicht bei einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen; die Übernahme dieser Tätigkeiten hat der Soldat vor Aufnahme seinem Disziplinarvorgesetzten schriftlich anzuzeigen.“

7. § 22 Satz 3 wird aufgehoben.

8. § 24 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, in dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.“

9. Dem § 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Tritt ein Berufssoldat in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit ein, ruhen mit dessen Beginn die in dem Dienstverhältnis als Berufssoldat begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 14) und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken (§ 19). Nach Beendigung des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses ruhen die in dem Dienstverhältnis als Berufssoldat begründeten Rechte und Pflichten für längstens weitere drei Monate. Sie leben auf Antrag des Berufssoldaten, der innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses zu stellen ist, wieder auf. Stellt der Berufssoldat den Antrag nicht oder nicht zeitgerecht, ist er nach Ablauf der drei Monate als Berufssoldat entlassen. Die Vorschriften über die Beendigung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 5 gelten für den Soldaten auf Zeit entsprechend.“

10. § 27 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf den Bundespersonalausschuss in der Zusammensetzung für die Angelegenheiten der Soldaten sind die Vorschriften des Abschnittes 8 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden, § 120 Abs. 2 und 3 mit folgender Maßgabe:“

- b) In Satz 2 wird das Wort „Personalrechtsabteilung“ durch das Wort „Dienstrechtsabteilung“ ersetzt.

11. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 wird das Wort „Bundestag“ durch die Angabe „Bundestag, zum Europäischen Parlament“ ersetzt.

12. § 28a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vollzeitbeschäftigung“ durch das Wort „Beschäftigung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „entgeltlicher“ durch das Wort „genehmigungspflichtiger“ und die Wörter „entgeltliche Tätigkeiten“ durch die Wörter „nichtgenehmigungspflichtige Nebentätigkeiten“ ersetzt.

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vor unbefugter Einsicht“ durch die Wörter „durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsichtnahme“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Akte kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden.“

cc) In dem bisherigen Satz 2 werden die Wörter „einschließlich der in Dateien gespeicherten“ gestrichen.

dd) Der bisherige Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Personalaktendaten dürfen ohne Einwilligung des Soldaten nur für Zwecke der Personalführung und -bearbeitung sowie der Personalwirtschaft verwendet werden.“

ee) Nach dem bisherigen Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Verwendung für andere als die in Satz 5 genannten Zwecke liegt nicht vor, wenn Personalaktendaten im Rahmen einer Datenschutzkontrolle den mit ihrer Durchführung Betrauten bekannt werden. Gleiches gilt, soweit im Rahmen der Datensicherung oder der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage eine nach dem Stand der Technik nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu vermeidende Kenntnisnahme von Personalaktendaten erfolgt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Soldaten und frühere Soldaten nur erheben und verwenden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „vom 1. Januar 1994 an“ gestrichen.

- c) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Zugang zu entscheidungsrelevanten Teilen der Personalakte haben auch Gleichstellungsbeauftragte, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Auf Verlangen ist Beauftragten für den Datenschutz nach § 4f des Bundesdatenschutzgesetzes Zugang zur Personalakte zu gewähren. Zugang haben ferner die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten, soweit sie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse nur auf diesem Weg und nicht durch Auskunft aus der Personalakte gewinnen können. Jede Einsichtnahme nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Dateien“ durch die Wörter „automatisierten Verfahren“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „verarbeitet und genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „in automatisierten Dateien“ durch das Wort „automatisiert“ ersetzt.

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „spätestens“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „regelmäßig“ die Wörter „durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.“

- f) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

g) In Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort „Hinterbliebene“ die Wörter „und deren Bevollmächtigte“ eingefügt.

h) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „verarbeitet oder genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

- i) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „Dateien“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „oder einer automatisierten Datei“ gestrichen.

14. § 30 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die §§ 76 und 96 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.“

15. In § 30b wird das Wort „zwölf“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

16. In § 35a wird die Angabe „§ 94 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 118 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

17. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Entspricht die Urkunde nicht der in Absatz 1 Satz 2 oder 3 vorgeschriebenen Form, gilt die Ernennung als von Anfang an in der beabsichtigten Form wirksam, wenn aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die nach § 4 Abs. 2 für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Soldatenverhältnis begründen oder ein bestehendes Soldatenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.“

18. In § 42 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Unteroffizierdienstgrad“ die Wörter „und die Beförderung eines Feldwebelanwärters zum Unteroffizier und Stabsunteroffizier“ eingefügt.

19. § 44 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verfügung ist dem Berufssoldaten schriftlich zuzustellen.“

20. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 Altersgrenzen

(1) Für Berufssoldaten werden folgende allgemeine Altersgrenzen festgesetzt:

1. die Vollendung des 65. Lebensjahres für Generale und Oberste sowie für Offiziere in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr,
2. die Vollendung des 62. Lebensjahres für alle anderen Berufssoldaten.

(2) Als besondere Altersgrenzen der Berufssoldaten werden festgesetzt:

1. die Vollendung des 62. Lebensjahres für die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Offiziere,
2. die Vollendung des 61. Lebensjahres für Oberstleutnante,
3. die Vollendung des 59. Lebensjahres für Majore und Stabshauptleute,
4. die Vollendung des 56. Lebensjahres für Hauptleute, Oberleutnante und Leutnante,
5. die Vollendung des 55. Lebensjahres für Berufsunteroffiziere,
6. die Vollendung des 41. Lebensjahres für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden, die Vollendung des 40. Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind.

(3) Die Altersgrenzen nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch für die Berufssoldaten der Marine mit entsprechenden Dienstgraden.

(4) Das durchschnittliche Zurruesetzungsalter aller Berufssoldaten liegt ab 2024 um mindestens zwei Jahre über dem Zurruesetzungsalter nach dem Stand vom 1. Januar 2007. Das Bundesministerium der Verteidigung berichtet hierüber alle vier Jahre dem Deutschen Bundestag, erstmals im Jahr 2018.“

21. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Berufssoldat ist entlassen, wenn er

1. die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert oder
2. zum Beamten ernannt wird.

Ob die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 1 vorliegt, entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung. Es stellt den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses fest. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn ein Berufssoldat in ein Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter berufen wird. Er gilt ebenfalls nicht, wenn ein Berufssoldat als Professor, Juniorprofessor, wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer nach Landesrecht staatlich anerkannten oder genehmigten Hochschule, deren Personal im Dienste des Bundes steht, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird. Im Fall von Satz 1 Nr. 2 gilt die Entlassung als solche auf eigenen Antrag.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 wird hinter dem Wort „Mitglied“ die Angabe „des Europäischen Parlaments,“ eingefügt.

c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Verlangen auf Entlassung muss dem Disziplinarvorgesetzten schriftlich erklärt werden.“

22. § 47 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Entlassungsverfügung muss dem Soldaten in den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bei Dienstunfähigkeit wenigstens drei Monate vor dem Entlassungstag und in den Fällen des § 46 Abs. 8 wenigstens sechs Wochen vor dem Entlassungstag zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter schriftlicher Angabe der Gründe zugestellt werden.“

23. § 48 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Berufssoldat verliert seine Rechtsstellung, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes erkannt ist

1. auf die in § 38 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen,
2. auf Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen vorsätzlich begangener Tat oder
3. auf Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen Bestechlichkeit, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Wehrdienst bezieht.“

24. In § 50 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 37, 39 und 40 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 56, 57 und 58 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

25. In § 52 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

26. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Soldaten auf Zeit gilt § 46 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 sowie Nr. 7 und 8 entsprechend. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt mit der Maßgabe, dass ein Soldat auf Zeit auch nicht entlassen ist, wenn er zum Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder zum Zwecke der Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten oder zum Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr ernannt wird. Für einen Soldaten auf Zeit, der Inhaber eines Eingliederungsscheines ist, gelten Satz 2 und § 46 Abs. 1 Satz 6 nicht.“

b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entlassungsverfügung muss dem Soldaten in den Fällen des Absatzes 2 wenigstens drei Monate und in den Fällen des Absatzes 4 wenigstens einen Monat vor dem Entlassungstag unter schriftlicher Angabe der Gründe zugestellt werden.“

27. In § 89 Abs. 1 wird die Angabe „§ 125c Abs. 1 bis 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 115 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

28. § 96 wird wie folgt gefasst:

„§ 96

Übergangsvorschrift aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

(1) Abweichend von § 45 Abs. 1 Nr. 1 wird die allgemeine Altersgrenze in den Jahren 2008 bis 2012 auf das vollendete 62. Lebensjahr festgesetzt und ab dem Jahr 2013 wie folgt angehoben:

im Jahr	Anhebung um Monate	Anspruch ab Alter	
		Jahr	Monat
2013	3	62	3
2014	6	62	6
2015	9	62	9
2016	12	63	0
2017	15	63	3
2018	18	63	6
2019	21	63	9
2020	24	64	0
2021	27	64	3
2022	30	64	6
2023	33	64	9

(2) Abweichend von § 45 Abs. 2 werden die besonderen Altersgrenzen wie folgt festgesetzt:

1. für Generale sowie für Offiziere in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr wird bis zum 31. Dezember 2012 keine besondere Altersgrenze festgesetzt,
2. für nicht von Nummer 1 erfasste Oberste
 - a) in den Jahren 2008 bis 2012 die Vollendung des 61. Lebensjahres, hiervon abweichend des 60. Lebensjahres für vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Oberste in der Besoldungsgruppe A 16,
 - b) ab dem Jahr 2013 die Vollendung des 61. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen:

im Jahr	Anhebung um Monate	Erreichen mit Alter	
		Jahr	Monat
2013	1	61	1
2014	2	61	2
2015	3	61	3
2016	4	61	4
2017	5	61	5
2018	6	61	6
2019	7	61	7
2020	8	61	8
2021	9	61	9
2022	10	61	10
2023	11	61	11

Dies gilt mit der Maßgabe, dass vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Oberste in der Besoldungsgruppe A 16 die besondere Altergrenze

- aa) in den Jahren 2013 und 2014 mit Vollendung des 60. Lebensjahres,
- bb) in den Jahren 2015 bis 2023 mit Vollendung des 61. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen erreichen:

im Jahr	Anhebung um Monate	Erreichen mit Alter	
		Jahr	Monat
2015	0	61	0
2016	1	61	1
2017	2	61	2
2018	3	61	3
2019	4	61	4
2020	5	61	5
2021	6	61	6
2022	8	61	8
2023	10	61	10

3. für nicht von Nummer 1 erfasste Oberstleutnante
- a) in den Jahren 2008 bis 2012 die Vollendung des 59. Lebensjahres, hiervon abweichend des 58. Lebensjahres für vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Oberstleutnante in der Besoldungsgruppe A 14,
 - b) ab dem Jahr 2013 die Vollendung des 59. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen:

im Jahr	Anhebung um Monate	Erreichen mit Alter	
		Jahr	Monat
2013	2	59	2
2014	4	59	4
2015	6	59	6
2016	8	59	8
2017	10	59	10
2018	12	60	0
2019	14	60	2
2020	16	60	4
2021	18	60	6
2022	20	60	8
2023	22	60	10

Dies gilt mit der Maßgabe, dass vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Oberstleutnante in der Besoldungsgruppe A 14 die besondere Altersgrenze

- aa) in den Jahren 2013 und 2014 mit Vollendung des 58. Lebensjahres,
- bb) in den Jahren 2015 bis 2023 mit Vollendung des 59. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen erreichen:

im Jahr	Anhebung um Monate	Erreichen mit Alter	
		Jahr	Monat
2015	0	59	0
2016	2	59	2
2017	4	59	4
2018	6	59	6
2019	8	59	8
2020	10	59	10
2021	12	60	0
2022	16	60	4
2023	20	60	8

4. für nicht von Nummer 1 erfasste Majore und Stabshauptleute
- a) in den Jahren 2008 bis 2012 die Vollendung des 57. Lebensjahres, hiervon abweichend des 56. Lebensjahres für vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Majore,
 - b) ab dem Jahr 2013 die Vollendung des 57. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen:

im Jahr	Anhebung um Monate	Erreichen mit Alter	
		Jahr	Monat
2013	2	57	2
2014	4	57	4
2015	6	57	6
2016	8	57	8
2017	10	57	10
2018	12	58	0
2019	14	58	2
2020	16	58	4
2021	18	58	6
2022	20	58	8
2023	22	58	10

Dies gilt mit der Maßgabe, dass vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Majore die besondere Altergrenze

- aa) in den Jahren 2013 und 2014 mit Vollendung des 56. Lebensjahres,
- bb) in den Jahren 2015 bis 2023 mit Vollendung des 57. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen erreichen:

im Jahr	Anhebung um Monate	Erreichen mit Alter	
		Jahr	Monat
2015	0	57	0
2016	2	57	2
2017	4	57	4
2018	6	57	6
2019	8	57	8
2020	10	57	10
2021	12	58	0
2022	16	58	4
2023	20	58	8

5. für nicht von Nummer 1 erfasste Hauptleute, Oberleutnante und Leutnante
- a) in den Jahren 2008 bis 2012 die Vollendung des 55. Lebensjahres, hiervon abweichend in den Jahren 2008 bis 2010 des 54. Lebensjahres für vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten Ernante,
 - b) ab dem Jahr 2013 die Vollendung des 55. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen:

im Jahr	Anhebung um Monate	Erreichen mit Alter	
		Jahr	Monat
2013	1	55	1
2014	2	55	2
2015	3	55	3
2016	4	55	4
2017	5	55	5
2018	6	55	6
2019	7	55	7
2020	8	55	8
2021	9	55	9
2022	10	55	10
2023	11	55	11

6. für Berufsunteroffiziere
- a) in den Jahren 2008 bis 2012 die Vollendung des 54. Lebensjahres, hiervon abweichend des 53. Lebensjahres für vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernante Berufsunteroffiziere,
 - b) ab dem Jahr 2013 die Vollendung des 54. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen:

im Jahr	Anhebung um Monate	Erreichen mit Alter	
		Jahr	Monat
2013	1	54	1
2014	2	54	2
2015	3	54	3
2016	4	54	4
2017	5	54	5
2018	6	54	6
2019	7	54	7
2020	8	54	8
2021	9	54	9
2022	10	54	10
2023	11	54	11

(3) Die Altersgrenzen nach Absatz 2 gelten auch für die Berufssoldaten der Marine mit entsprechenden Dienstgraden.“

Artikel 11

Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes

In § 51 Abs. 3 Satz 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 766), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 46 und 47“ durch die Angabe „§§ 46, 47 und 91“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1382), wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „mittelbare“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundesbank zu regeln, soweit die Bedürfnisse eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebes es erfordern. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann nur bestimmt werden,

1. dass für die Beamten der Deutschen Bundesbank von folgenden Vorschriften des Bundesbeamtenrechts abgewichen wird:

a) von § 19, § 22 Abs. 6, § 28 Abs. 1 und 2, § 33 Abs. 2, § 99 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 100 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes und von § 11 Nr. 3 Buchstabe a des Beamtenversorgungsgesetzes;

b) von den §§ 42 bis 49 des Bundesbesoldungsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Bankzulage für eine Verwendung in der Zentrale bis zur Höhe von neun vom Hundert des Grundgehalts und für eine Verwendung in den Hauptverwaltungen bis zur Höhe von fünf vom Hundert sowie in der Zentrale, den Hauptverwaltungen und Filialen eine Zuwendung für besondere Leistungen in Form einer Zulage oder einer Einmalzahlung gewährt werden;

c) von den Vorschriften über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen für Beamte im Vorbereitungsdienst;

2. dass, soweit die Bankzulage nach Nummer 1 Buchstabe b durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 mit Wirkung vom 1. August 2006 weggefallen oder gekürzt wurde, eine Ausgleichszulage gewährt wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage. Maßgebend ist die Höhe der am 31. Juli 2006 gewährten Bankzulage. Für an diesem Tag Beurlaubte ist die Bankzulage maßgebend, die ohne Beurlaubung an diesem Tag zugestanden hätte. Die Ausgleichszulage wird gezahlt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen weiter erfüllt sind. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages; dies gilt nicht für Erhöhungen, die der Anpassung an die Bezüge im bisherigen Bundesgebiet dienen. Dienstbezüge in diesem Sinne sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen. Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Dienstbezüge gewährt werden;

3. dass die Angestellten der Deutschen Bundesbank
 - a) zur Ausübung einer der in § 99 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 100 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Nebentätigkeiten der vorherigen Genehmigung bedürfen,
 - b) die in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Bezüge sowie die Ausgleichszulage nach Nummer 2 entsprechend erhalten;
4. dass die Arbeiter die in Nummer 1 Buchstabe b bezeichnete Zuwendung für besondere Leistungen erhalten.

Die Bundesregierung kann die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Vorstand der Deutschen Bundesbank übertragen. Rechtsverordnungen des Vorstandes der Deutschen Bundesbank bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zum Zweck eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebs durch Rechtsverordnung die Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank sowie die besonderen Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) der Beamten der Deutschen Bundesbank zu erlassen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann von den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts über die Dauer des Vorbereitungsdienstes und der Probezeit sowie über die Dauer der Bewährungszeit für Beförderungen im gehobenen Dienst und für die Zulassung zum Aufstieg in den höheren Dienst abgewichen werden. Die Bundesregierung kann die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf den Vorstand der Deutschen Bundesbank übertragen. Rechtsverordnungen des Vorstandes der Deutschen Bundesbank über die Vorbildung und die Laufbahnen bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen; Rechtsverordnungen über die einzelnen Laufbahnen (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern.“

2. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 zweiter Teilsatz wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „des Kapitels II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „des Abschnitts 11 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

3. Dem § 45 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das auf Grundlage von § 31 Abs. 4 in der am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassene Personalstatut gilt bis zum Inkrafttreten einer das Personalstatut ersetzenden Rechtsverordnung nach § 31 Abs. 4 weiter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2008.“

Artikel 13

Änderung der DBAG-Zuständigkeitsverordnung

§ 1 der DBAG-Zuständigkeitsverordnung vom 1. Januar 1994 (BGBl. I S. 53), die zuletzt durch Artikel 497 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 23 werden vor dem Komma am Ende ein Semikolon und die Angabe „Entscheidung über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“ eingefügt.
2. In Nummer 24 wird die Angabe „§ 72a oder § 79a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 91 oder § 92 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
3. In Nummer 25 wird die Angabe „§ 78 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 75 des Bundesbeamtengesetzes und Geltendmachung von Herausgabeansprüchen nach § 71 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
4. In Nummer 26 wird die Angabe „§ 23 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 9 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
5. In Nummer 31 wird die Angabe „§ 61 Abs. 2 und § 62 Abs. 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 3 sowie die §§ 68 und 69 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
6. In Nummer 32 wird die Angabe „§ 63 Bundesbeamtengesetz“ durch die Angabe „§ 70 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
7. In Nummer 40 werden die Angabe „§ 90 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ und der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
8. Nach Nummer 40 wird folgende Nummer 41 angefügt:
„41. Einschätzungen der Leistungen nach § 27 Abs. 5, 6 und 8 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

Artikel 14

Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung (ESZG)

§ 1

Dienst- und Amtsbezüge

Wer am 1. ... [einfügen: Monat und Jahr vor Inkrafttreten von Artikel 2 Nr. 65] zu dem Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Bundessonderzahlungsgesetzes gehört, hat Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 2,5 Prozent der für die Zeit vom 1. Januar ... [einfügen: Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zum ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten von Artikel 2 Nr. 65] zustehenden Bezüge nach § 2 Abs. 2 des Bundessonderzahlungsgesetzes in der am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung. § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundessonderzahlungsgesetzes in der am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung gelten entsprechend. Für Empfängerinnen und Empfänger mit Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 erhöht sich die Sonderzahlung um einen Betrag in Höhe von 10,42 Euro je Monat des in Satz 1 genannten Zeitraums. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit ein Anspruch auf Sonderzahlung nach dem Bundessonderzahlungsgesetz bereits nach § 10 Abs. 1 des Postpersonalrechtsgesetzes entfallen ist.

§ 2

Versorgungsbezüge

Wer am 1. ... [einfügen: Monat und Jahr vor Inkrafttreten von Artikel 2 Nr. 65] zu dem Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Bundessonderzahlungsgesetzes gehört, hat vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 2,085 Prozent der für die Zeit vom 1. Januar ... [einfügen: Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zum ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten von Artikel 2 Nr. 65] zustehenden Versorgungsbezüge nach § 4 Abs. 2 des Bundessonderzahlungsgesetzes in der am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung. Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes und den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes bleiben unberücksichtigt.

§ 3

Konkurrenzen

Ein Anspruch nach § 1 entsteht nicht für den Zeitraum, für den bereits eine Sonderzahlung nach § 3 Abs. 1 des Bundessonderzahlungsgesetzes in der bis zum ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung zustand. Mit dem Anspruch auf eine einmalige Sonderzahlung nach den §§ 1 und 2 ist eine Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Bundessonderzahlungsgesetzes in der bis zum ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung ausgeschlossen.

§ 4

Kaufkraftausgleich

Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

Abzug für Pflegeleistungen

§ 4a des Bundessonderzahlungsgesetzes in der am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist anzuwenden.

§ 6

Ausschlusstatbestände

§ 5 des Bundessonderzahlungsgesetzes ist anzuwenden.

§ 7

Zahlungsweise

Die Sonderzahlung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat ... [einfügen: Monat und Jahr des Inkrafttretens von Artikel 2 Nr. 65] zu zahlen.

Artikel 15

Änderungen weiterer Vorschriften

(1) § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 101-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „unmittelbare“ gestrichen.
2. In Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 58 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 64 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(2) In § 6 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 65 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(3) In § 4 des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1100-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird nach dem Wort „geltenden“ die Angabe „beihilfe- und“ eingefügt.

(4) Das Bundesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 80 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend. Für Mitglieder der Bundesregierung, die zugleich Abgeordnete des Deutschen Bundestages sind, gilt § 27 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes entsprechend.“

2. In § 13 Abs. 1 wird nach der Zahl „17“ ein Komma und die Angabe „und Beihilfe nach § 80 des Bundesbeamtengesetzes. Für ehemalige Mitglieder der Bundesregierung, die zugleich Abgeordnete des Deutschen Bundestages sind, gilt § 27 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes entsprechend.“ eingefügt.

(5) Das Gesetz über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 bis 1994 vom 26. März 1993 (BGBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „in den Jahren 1992 bis 1994“ gestrichen.

2. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b
Bezugsgröße B 11

Die Mitglieder der Bundesregierung und die Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes und die Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus einem dieser Amtsverhältnisse erhalten ihre gesetzlichen Amtsbezüge in Form des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages nur in Höhe der Beträge, die am [Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] zugrunde zu legen waren. Diese Amtsbezüge nehmen an (künftigen) allgemeinen prozentualen Anpassungen der Besoldung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 teil.“

(6) In § 103 Satz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 12 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) geändert worden ist, werden nach dem Wort „versorgungsrechtlichen“ die Wörter „und beihilferechtlichen“ eingefügt.

(7) In § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (BGBl. I S. 133), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138) geändert worden ist, werden nach dem Wort „besoldungsrechtlichen“ die Wörter „und beihilferechtlichen“ eingefügt.

(8) In Nummer 1 Satz 1 der Bekanntmachung des Bundespräsidenten über die Erteilung von Annahme- und Tragegenehmigungen für bestimmte Orden und Ehrenzeichen vom 18. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3438) wird die Angabe „und nach § 71 des Bundesbeamtengesetzes“ gestrichen.

(9) § 57 Abs. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Angabe „§ 96 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 120 Abs. 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „§ 98 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und der §§ 99 bis 103 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 122 bis 124 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(10) In Artikel 2 § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357) wird die Angabe „§§ 11, 12, 29, 30, 31 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 48 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und 2, §§ 31, 32 Abs. 2, §§ 33, 34 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, § 40 Abs. 2 oder § 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(11) In § 6 Satz 4 der Bundespolizei-Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2003 (BGBl. I S. 143), die zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 21 des Bundesbeamtengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 19 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.

(12) § 6 des BSI-Errichtungsgesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2834), das zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(13) In § 4 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2009), das durch Artikel 27 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(14) In § 13 Abs. 1 des BDBOS-Gesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039) wird die Angabe „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(15) Artikel X des Fünften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (BGBl. I S. 848), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 83a Abs. 1 und des § 160b Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 8 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 160b Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 56 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 160b Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 56 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 160b Abs. 2 Satz 4 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 56 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

(16) Artikel 4 der Achten Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 9. Februar 1989 (BGBl. I S. 227) wird aufgehoben.

(17) Die Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2828), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Februar 2006 (BGBl. I S. 427), wird wie folgt geändert:

1. In § 4a Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.
2. In § 10 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 31, 32 und 40 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(18) Die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
2. § 11 wird aufgehoben.

(19) Die §§ 1 und 15 der Bundesneben tätigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1987 (BGBl. I S. 2377), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, werden aufgehoben.

(20) In § 14 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Februar 2006 (BGBl. I S. 427) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 89 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(21) Die Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2841), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 22 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 72a Abs. 4 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 31, 32 und 40 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.

(22) In § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Versorgungsfondzuweisungsverordnung vom 11. April 2007 (BGBl. I S. 549) wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(23) In § 9 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3882), die durch Artikel 60 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 32 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 37 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(24) Die Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag vom 27. August 2003 (BGBl. I S. 1678), geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 9 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „(§ 21 des Bundesbeamtengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 19 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 72a Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 1 bis 4 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(25) Die Kriminal-Laufbahnverordnung vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum ... [einfügen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „(§ 21 des Bundesbeamtengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 19 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
3. In § 15 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(26) Die Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 wird jeweils die Angabe „§ 15 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum ... [einfügen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt
3. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „(§ 21 des Bundesbeamtengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 19 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2, des § 42 Abs. 3 und des § 45 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 2 bis 5 und des § 46 Abs. 1 bis 4 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
6. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum ... [einfügen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt.

(27) § 35 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Bundesnachrichtendienst vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1303), die durch Artikel 3 Abs. 43 des Gesetzes vom 14. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 92 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 85 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(28) In § 16 der Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502), die durch Artikel 12 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 187 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(29) Die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3592), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Zeiten nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes sind nicht ruhegehaltfähig.“
 - b) In Nummer 9 Satz 1 wird die Angabe „(§ 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes)“ gestrichen.

2. In der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird die Angabe zu A. Gesetze wie folgt gefasst:

„A. Gesetze

1. Bundessonderzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 46 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)
2. Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung vom ... (BGBl. I S. ...)".

(30) In Artikel III § 7 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 erster Halbsatz des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 158 bis 160, 164 und 165 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 53, 54, 61 und 62 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

(31) Das Bundesdisziplinargesetz vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 sowie § 32 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 sowie § 37 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 4 wird die Angabe „§ 31 Abs. 4 Satz 2 und § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 4 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 3 Satz 2 und § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
3. In § 16 Abs. 5 wird die Angabe „§ 90e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
4. In § 38 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 sowie § 32 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 sowie § 37 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
5. In § 40 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 65 des Bundesbeamtengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 99 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
6. In § 69 wird die Angabe „sowie § 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ gestrichen.
7. In § 76 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 51 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 42 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
8. In § 81 Abs. 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 43 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
9. In § 83 Abs. 2 wird die Angabe „§ 187 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(32) § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. Auslandsdienstbezügen oder Auslandsverwendungszuschlag nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes,“.

(33) Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Auslandsdienstbezügen oder Auslandsverwendungszuschlag nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes,“.

2. In § 20 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „(§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch die Angabe „oder Auslandsverwendungszuschlag nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(34) § 3 Nr. 2 der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1075), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. Auslandsdienstbezügen oder Auslandsverwendungszuschlag nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes,“.

(35) In § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 5 Abs. 2 Satz 3 der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3745), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 27 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 7 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(36) In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht)“ durch die Angabe „(§ 45 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht)“ ersetzt.

(37) In § 4 Abs. 6 Satz 3 der Leistungsbezügeverordnung UniBw vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3504) wird die Angabe „§ 77 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(38) Die Auslandstrennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 29 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 7 wird die Angabe „§ 58“ durch die Angabe „§ 52“ ersetzt.

3. In § 13 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 58a“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.

4. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 53 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 57“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.

(39) Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 29 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 6“ ersetzt.

(40) In § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 29 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(41) Die Auslandsumzugskostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2360), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird die Angabe „§§ 7 und 54“ durch die Angabe „§ 55“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 5 wird die Angabe „§ 57“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 58“ durch die Angabe „§ 52“ ersetzt.

(42) Das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel IV werden die §§ 12 und 13 aufgehoben.
2. In Artikel V werden die §§ 1 und 6 aufgehoben.

(43) Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. Artikel III § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 141a Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 141a Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
2. Artikel IV § 3 wird aufgehoben.
3. In Artikel IX § 4 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(44) Die Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2697), wird aufgehoben.

(45) Artikel 12 § 2 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702), das zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(46) Das Bundessonderzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 464), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „5 Prozent, in den Jahren 2006 bis 2010 jedoch nur in Höhe von 2,5 Prozent,“ durch die Angabe „2,44 Prozent“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) Im bisherigen Satz 5 wird die Angabe „Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes sind“ durch die Angabe „§ 55 des Bundesbesoldungsgesetzes ist“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „5 Prozent, in den Jahren 2006 bis 2010 jedoch nur in Höhe von 2,5 Prozent,“ durch die Angabe „2,44 Prozent“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „4,17 Prozent, in den Jahren 2006 bis 2010 jedoch nur in Höhe von 2,085 Prozent,“ durch die Angabe „2,042 Prozent“ ersetzt.
4. § 4a wird aufgehoben.
5. In § 7 werden die Wörter „des Vorjahres“ durch die Angabe „des Jahres 2007“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die §§ 2 bis 4 sind in der Zeit vom ... [einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens von Artikel 2 Nr. 65] bis zum 31. Dezember 2010 nicht anzuwenden.“

(47) In § 15 Abs. 1 Satz 4 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 29 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(48) In Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301), das durch Artikel 74 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 89a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 und § 90 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(49) In § 23 Abs. 7 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, wird die Angabe „sind die §§ 13 bis 20 und 21a Abs. 5“ durch die Angabe „sind § 11 Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 20 und 21a Abs. 5“ ersetzt.

(50) § 6 Abs. 2 Satz 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes vom 30. November 2001 (BGBl. I S. 3234), das durch Artikel 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Ausnahmen aufgrund der Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.“

(51) In § 12 Abs. 1 Satz 2 des BfR-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), das zuletzt durch Artikel 2 § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 136 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(52) In § 7 Abs. 2 Satz 2 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3084), das zuletzt durch Artikel 2 § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 136 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(53) In § 38 Abs. 4 Satz 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), das zuletzt durch die Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 753) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 64 bis 69 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 97 bis 104 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(54) In § 3 Abs. 7 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3592) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 58a“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.

(55) In § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 224-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 72 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird das Wort „mittelbare“ gestrichen.

(56) § 14 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ (Artikel 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“) vom 28. Februar 1990 (BGBl. I S. 294), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1996 (BGBl. I S. 1326) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 187 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 144 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(57) In § 12 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer "Stiftung Jüdisches Museum Berlin" vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2138) wird die Angabe „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(58) In § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1338) wird die Angabe „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(59) § 30 Abs. 1 Satz 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 33, 34 Abs. 1 und § 51 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung) sind entsprechend anzuwenden.“

(60) In § 36 Abs. 6 Satz 3 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162) wird die Angabe „sind die §§ 13 bis 20 und 21a Abs. 5“ durch die Angabe „sind § 11 Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 20 und 21a Abs. 5“ ersetzt.

(61) § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Heimaturlaubsverordnung vom 3. Juni 2002 (BGBl. I S. 1784), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2741) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„b) Kinder, die bei der Gewährung von Auslandszuschlag nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigungsfähig sind, und“.

(62) In § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das durch Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(63) In § 21c Abs. 2 Satz 1 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 66 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 1 Satz 2 und § 100 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(64) In § 6a Satz 2 der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2004 (BGBl. I S. 2858) wird die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.

(65) Die Personalaktenverordnung Soldaten vom 31. August 1995 (BGBl. I S. 1159) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 90 bis § 90g des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 106 bis 114 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Personalbearbeitung“ die Wörter „sowie der Personalwirtschaft“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wird die Personalakte nicht vollständig in Schriftform oder vollständig automatisiert geführt, legt die personalverwaltende Stelle jeweils schriftlich fest, welche Teile in welcher Form geführt werden und nimmt dies in das Verzeichnis nach Absatz 3 auf.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „ärztliche“ die Angabe „Dienstfähigkeits- und“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „stets“ gestrichen.
- c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke nur genutzt oder weitergegeben werden, wenn der Beihilfeberechtigte und bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.“

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 5 dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte auch ohne Einwilligung der Betroffenen genutzt oder an eine andere Behörde weitergegeben werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung oder Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind. Dies gilt auch für Daten aus der Besoldungsakte und der Versorgungsakte, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Beihilfe erforderlich sind.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „dienstleistungsüberwachenden und“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „das zuständige Wehrbereichsgebührensamt“ durch die Wörter „die zuständige Wehrbereichsverwaltung“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für frühere Soldaten, die nicht mehr dienstfähig oder, soweit keine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz in Betracht kommt, nicht mehr wehrdienstfähig sind, vom Wehrdienst ausgeschlossen oder befreit worden sind, aus anderen als aus Altersgründen aus der Dienstleistungspflicht oder der Wehrpflicht ausscheiden oder verstorben sind, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Ereignisses.“

- c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für zahlungsbegründende Unterlagen nach Satz 1 beträgt die Aufbewahrungsfrist sechs Jahre.“

5. In § 6 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personalakten dürfen nur für Zwecke der Personalführung, der Personalbearbeitung oder der Personalwirtschaft automatisiert verarbeitet werden.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personalaktendaten im Sinne des § 4 Abs. 1 und 4 in Gesundheitsunterlagen und Beihilfeakten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt und in dem jeweiligen Dienst automatisiert verarbeitet werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Entscheidungen im Rahmen des Wehrdienstverhältnisses dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen.“

d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Personalführungsverfahren“ durch das Wort „Personalverwaltungsverfahren“ ersetzt.

(66) § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 12. September 2000 (BGBl. I S. 1406) wird wie folgt gefasst:

„(2) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Grundgehalt und Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz.“

(67) Artikel 1 des Verwendungsförderungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2091) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1a wird die Angabe „§ 125 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b, § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und § 21 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b, § 11 Abs. 1 Nr. 2 und § 19 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

b) In Nummer 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 31 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 34 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(68) Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1510) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Wer zu dienstlichen Veranstaltungen nach dem fünften Abschnitt des Soldatengesetzes zugezogen wird, erhält während der Dauer seiner Dienstzeit Sachbezüge, jedoch keine Geldbezüge nach Absatz 1.“

b) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 58a“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.

2. In § 8f Satz 1 wird die Angabe „§ 58a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 58a Abs. 1“ ersetzt.
3. In § 8f Satz 1 wird die Angabe „§ 58a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 56 Abs. 1“ ersetzt.

(69) Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird nach dem Wort „Besoldungsdienstalters“ die Angabe „oder, bei Beamten und Richtern des Bundes, für den Beginn der Erfahrungszeit“ eingefügt.
2. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Einstellung als Beamter oder Richter des Bundes gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Besoldungsdienstalters die Erfahrungszeit tritt.“

3. In § 16a Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 125 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ die Angabe „oder § 31 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ eingefügt.

(70) Die Verordnung zur Durchführung des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1957) wird aufgehoben.

(71) Die Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3592), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Zeiten nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes sind nicht ruhegehaltfähig.“

- b) In Nummer 10 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 26 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 bis 4 und 10“ ersetzt.

2. In der Anlage Verzeichnis der zum Soldatenversorgungsgesetz erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Richtlinien werden die Angaben zu A. Gesetze und B. Rechtsverordnungen wie folgt gefasst:

„A. Gesetze:

1. Bundessonderzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 46 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...).
2. Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung vom ... (BGBl. I S. ...).

B. Rechtsverordnungen:

1. Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung vom 24. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4334), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (BGBl. I S. 1234).
2. Berufsförderungsverordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2336).
3. Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1985 (BGBl. I S. 722).

4. Stellenvorbehaltsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1999 (BGBl. I S. 1906), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (BGBl. I S.1234).
5. Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1178), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093).“

(72) In § 7 Abs. 4 Satz 2 des Eignungsübungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Besoldungsdienstalters“ die Angabe „oder, bei Beamten und Richtern des Bundes, für den Beginn der Erfahrungszeit“ eingefügt.

(73) Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 62 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 66 und 67 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 45a Abs. 1 wird die Angabe „§ 125c Abs. 1 bis 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 115 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(74) In § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438) werden nach der Angabe „Dienst- oder Lebensaltersstufe“ die Wörter „oder Stufe der Bezügetabelle“ eingefügt.

(75) Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 64 wird die Angabe „§ 54“ durch die Angabe „§ 55“ ersetzt.
2. In § 95 Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ die Angabe „oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes“ eingefügt.

(76) Das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 § 4 Satz 6 wird die Angabe „§ 156 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
2. In Artikel 3 § 2 Abs. 2 wird die Angabe „§ 109 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
3. Artikel 5 wird aufgehoben.

(77) In § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Personaleinsparung in der mittelbaren Bundesverwaltung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1528), das durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(78) Das Bundesrechnungshofgesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1445), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 und 3 des Deutschen Richtergesetzes“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 2, 4 und 5 des Deutschen Richtergesetzes“ ersetzt.
2. § 22 wird aufgehoben.

(79) Das Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „; sie sind mittelbare Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte“ gestrichen.
3. In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe wird die Angabe „§ 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 136 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(80) In § 3 Satz 3 des Bundeswertpapierverwaltungspersonalgesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466, 1469) wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(81) In § 3 Satz 4 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vom 12. Mai 1967 (BGBl. I S. 538) wird die Angabe „der §§ 158, 159 des Bundesbeamtengesetzes finden keine Anwendung“ durch die Angabe „des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes ist nicht anzuwenden“ ersetzt.

(82) Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „; sie sind mittelbare Bundesbeamte“ gestrichen.
2. In § 19 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 136 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(83) In § 3 Abs. 3 Satz 3 der Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1500), die durch die Verordnung vom 22. Dezember 2004 (BGBl. 2005 I S. 4) geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 60 des Bundesbeamtengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 66 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.

(84) In § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2019), das zuletzt durch Artikel 188 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird das Wort „mittelbare“ gestrichen.

(85) In § 17 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 227 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 171 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 125 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(86) § 99 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „mittelbare“ gestrichen.

2. In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(87) Artikel 4 des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. § 10 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 11 und 13 werden aufgehoben.

(88) Das Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 248 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „mittelbare“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

2. Die §§ 15 und 31 werden aufgehoben.

(89) Das Gesetz zu Übergangsregelungen zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3292), geändert durch Artikel 251 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 128, 129, 130 Abs. 1, §§ 131 und 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§§ 134, 135 und 136 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 132 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 137 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 128, 129, 130 Abs. 1, §§ 131 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§§ 134 bis 136 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 128, 129, 130 Abs. 1, §§ 131 und 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§§ 134 bis 136 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 132 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 137 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 128, 129, 130 Abs. 1, §§ 131 und 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§§ 134, 135 und 136 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 3 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020)“ eingefügt.

(90) In § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ die Angabe „oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes“ eingefügt.

(91) In § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1450) wird nach der Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ die Angabe „oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes“ eingefügt.

(92) Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 28 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), wird wie folgt geändert:

1. In § 382 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. § 387 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „mittelbare“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
3. In § 389 Abs. 8 wird die Angabe „§ 42 Abs. 3 und des § 42a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 2 bis 5 und § 45 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
4. In § 390 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§§ 28 bis 30 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 31 bis 33 und § 40 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
5. § 436 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „unmittelbare“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 136 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

- c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 42 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 52 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(93) § 143 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -, das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 8 Satz 3 wird die Angabe „§ 187 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 144 Abs.1“ ersetzt.

(94) Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), wird wie folgt geändert:

1. In § 144 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ die Angabe „oder § 2 des Bundesbeamtengesetzes“ eingefügt.
2. In § 148 Abs. 1 Satz 1, § 149 Abs. 1 Satz 1 sowie in § 149a Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
3. In § 148 Abs. 1 Satz 2, § 149 Abs. 1 Satz 2 sowie in § 149a Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „mittelbare“ gestrichen.
4. § 218b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 128 bis 131 und 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§§ 134 bis 136 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 132 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 137 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(95) § 78 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 263 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 125c des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 115 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(96) Das Bundesanstalt Post-Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2005 (BGBl. I S. 2746), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 bis 4, § 32 oder § 35 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 2, § 34 Abs. 1 bis 3, § 36 oder § 37 des Bundesbeamtengesetzes“, die Angabe „§ 42 Abs. 1 bis 3 oder § 46 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 44 oder § 49 des Bundesbeamtengesetzes“ und die Angabe „§ 42a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 45 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „mittelbare“ gestrichen.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 187 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 144 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(97) Die Satzung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Anlage des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost) vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2331), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 60 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 66 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 28 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 187 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 144 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(98) § 2 Abs. 1 des Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2338), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird die Angabe „§ 79 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 78 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In Nummer 4 wird die Angabe „§ 87a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 76 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(99) In § 8 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 sowie § 10 Abs. 1 Satz 1 der Postunfallkassenverordnung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 20), die durch Artikel 400 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 87a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 76 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(100) In § 8 des Postumwandlungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2339), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) geändert worden ist, wird die Angabe „der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 79 des Bundesbeamtengesetzes (Beihilfavorschriften)“ durch die Angabe „§ 80 des Bundesbeamtengesetzes und der hierzu nach § 80 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.

(101) Das Postpersonalrechtsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), zuletzt geändert durch Artikel 270 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 bis 4, § 32 oder § 35 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 2, § 34 Abs. 1 bis 3, § 36 oder § 37 des Bundesbeamtengesetzes“, die Angabe „§ 42 Abs. 1 bis 3 oder § 46 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 44 oder § 49 des Bundesbeamtengesetzes“ und die Angabe „§ 42a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 45 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „unmittelbare“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ und die Angabe „§ 45 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 46 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 72 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 87 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 80b des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 84 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben
 - b) In Absatz 3 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Aufstieg in den Stufen des Grundgehalts wird durch die Zeit der Beurlaubung nicht verzögert.“
5. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „§ 78 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 75 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 6 wird die Angabe „§ 58 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 6 wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 29 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
8. In § 14 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 79 des Bundesbeamtengesetzes (Beihilfевorschriften)“ durch die Angabe „§ 80 des Bundesbeamtengesetzes und der hierzu nach § 80 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.
9. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "entsprechend dem Bundessonderzahlungsgesetz" durch die Angabe "entsprechend dem Bundessonderzahlungsgesetz in der bis ... [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung" ersetzt.
10. In § 19 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ und die Angabe „§ 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(102) In § 2a Satz 1 der Telekom-Arbeitszeitverordnung 2000 vom 23. Juni 2000 (BGBl. I S. 931), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 123a Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(103) In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Postleistungszulagenverordnung vom 3. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1833), die zuletzt durch § 14 Satz 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3475) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 72 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 88 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(104) In § 8 Satz 1 der Post-Arbeitszeitverordnung 2003 vom 9. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2495), die zuletzt durch Verordnung vom 16. April 2007 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 123a Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(105) § 11 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Museumsstiftung Post und Telekommunikation vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2382), das durch Artikel 225 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Oberste Dienstbehörde für den Kurator ist das Bundesministerium der Finanzen, für die übrigen Beamten der Stiftung das Kuratorium. Die für die Aufsicht zuständige oberste Bundesbehörde im Sinne des § 144 des Bundesbeamtengesetzes ist das Bundesministerium der Finanzen.“

(106) § 7 Abs. 1 des Personalrechtlichen Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2005 (BGBl. I S. 2746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 72a Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 13 Abs. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020)“ angefügt.

(107) In § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2589) geändert worden ist, wird die Angabe "§ 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes" durch die Angabe " § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung" ersetzt.

(108) In § 8b Abs. 2 Satz 1 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 305 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ und die Angabe „§ 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(109) § 7 des Bundeseisenbahnneugliederungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 306 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „unmittelbare“ gestrichen.
2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 72 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 88 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
3. In Absatz 5 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(110) In § 20 Satz 4 der Eisenbahn-Laufbahnverordnung vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2703), die durch Artikel 496 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 21 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 19 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(111) In § 12 Abs. 1 Satz 5 des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes vom 16. Juni 2002 (BGBl. I S. 1815, 1817), das durch Artikel 322 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird das Wort „unmittelbare“ gestrichen.

(112) In § 4 Abs. 1 Satz 5 des Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2470), das zuletzt durch Artikel 330 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird das Wort „unmittelbare“ gestrichen.

(113) Das Gesetz zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370, 1376), zuletzt geändert durch Artikel 331 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 41 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ und die Angabe „§ 41 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. § 2a Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 16

Neufassungen

(1) Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 1 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eintretenden Änderungen im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 1, 4, 6 und 8 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eintretenden Änderungen im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 2 Nr. 8, 13, 18, 20, 22 Buchstabe c, Nr. 26, 29 Buchstabe b, Nr. 32 Buchstabe b, Nr. 56 bis 58, 61 § 83, Nr. 62 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Nr. 63 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nr. 65, 66 Buchstabe a, Nr. 68 und 69, Artikel 3, Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nr. 51 § 69g, Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe a und Nr. 40 § 100, Artikel 14, Artikel 15 Abs. 18 Nr. 1, Abs. 46 mit Ausnahme von Nr. 1 Buchstabe c, Abs. 66, 69 Nr. 1 und 2, Abs. 72, 74 und 101 Nr. 4 Buchstabe b treten am 1. April 2008 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 37 tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 6, 36, 38 bis 43, 45, 46 Buchstabe b, Nr. 62 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nr. 67, Artikel 4 Nr. 14 Buchstabe b sowie Artikel 15 Abs. 17 Nr. 1, Abs. 21 Nr. 3, Abs. 38 Nr. 2 bis 4, Abs. 41, 46 Nr. 1 Buchstabe c, Abs. 54, 61, 64, 68 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3, Abs. 75 Nr. 1 und Abs. 101 Nr. 6 treten am 1. Juli 2010 in Kraft.

(4) Artikel 4 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sowie Artikel 5 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa treten mit Wirkung vom 24. Juni 2005 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nr. 66 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(6) Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und cc, Buchstabe c sowie Artikel 5 Nr. 6 treten mit Wirkung vom 13. April 2007 in Kraft.

(7) Artikel 2 Nr. 54 und 71 und Artikel 15 Abs. 29 und 71 Nr. 1 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

(8) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. März 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), außer Kraft.

(9) Die Verordnung über die Zahlung eines erhöhten Auslandszuschlags in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1997 (BGBl. I S. 1881, 2324) und die Auslandszuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2001 (BGBl. I S. 1562), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Juni 2006 (BGBl. I S. 1291), treten mit Ablauf des 30. Juni 2010 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) grundlegend neu geordnet worden. Durch Aufhebung des bisherigen Artikels 74a des Grundgesetzes entfällt die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Landesbeamtinnen und -beamten sowie Landesrichterrinnen und -richter. Der Bund trifft künftig auf den Gebieten der Besoldung und der Versorgung nur noch Regelungen für seinen Bereich.

Die durch die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung gewonnenen Gestaltungsspielräume sollen im Bund für eine zukunftsorientierte Anpassung des öffentlichen Bundesdienstrechts genutzt werden. Durch die Anpassung des öffentlichen Dienstrechts an die veränderten Rahmenbedingungen soll das durch die besondere Verfassungsbindung geprägte und allein am Gemeinwohl orientierte Berufsbeamtentum gestärkt und dadurch zukunftsfest gemacht werden. Deshalb ist die Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts zugleich ein Teil des am 13. September 2006 beschlossenen Programms „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“. Mit dem Programm hat die Bundesregierung eine übergreifende Strategie für die weitere Modernisierung der Bundesverwaltung vor allem in den Bereichen Personal, Steuerung, Organisation und E-Government vorgelegt mit dem Ziel, die Verwaltung leistungsfähiger, serviceorientierter, wirtschaftlicher und innovativer zu gestalten. Dabei soll überflüssige Bürokratie vermieden werden. Diese Veränderungsprozesse können nur von und mit qualifizierten, motivierten und effizient arbeitenden Beamtinnen und Beamten gestaltet werden.

Mit dem Gesetzentwurf soll für den Bund ein modernes und transparentes Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht geschaffen werden, das

- das Leistungsprinzip fördert,
- die Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes stärkt,
- einen flexibleren Personaleinsatz ermöglicht und die Mobilität verbessert,
- Chancen und Perspektiven eröffnet, um Eigenverantwortung, Motivation und Leistungsbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken,
- die Beamtenversorgung langfristig sichert und Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme wirkungsgleich in das Versorgungsrecht überträgt,
- aufwendige Bürokratie und Regelungsdichte vermeidet.

Der wesentliche Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs lässt sich wie folgt zusammenfassen:

I. Neufassung des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1)

Das Bundesbeamtengesetz wird neu gefasst. Handlungsbedarf ergibt sich hier nicht unmittelbar aus der Neuordnung der föderalen Strukturen, denn die Kompetenz des Bundes für seine Beamtinnen und Beamten ist davon nicht betroffen. Zu einem leistungsfähigen Dienstrecht gehören moderne und den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen angepasste Grundlagen des Beamtenrechts, die den gestiegenen Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten in einer effizienten Verwaltung Rechnung tragen. Das Bundesbeamtengesetz wird zudem unter Berücksichtigung der Be-

sonderheiten des Bundes an die Regelungen der beamtenrechtlichen Grundstrukturen des Beamtenstatusgesetzes für die Beamtinnen und Beamten der Länder und Kommunen angepasst. Dadurch wird die Einheitlichkeit des Dienstrechts gewährleistet und die Mobilität der Beamtinnen und Beamten bei einem Wechsel zu einem anderen Dienstherrn sichergestellt.

Die materiellen Regelungsschwerpunkte sind im Einzelnen:

1. Förderung des Leistungsprinzips

Die Möglichkeiten, Bewerberinnen und Bewerber mit langjähriger geeigneter Berufserfahrung außerhalb des öffentlichen Dienstes in einem höheren Amt als dem Eingangsammt einzustellen, werden erweitert. Für alle Laufbahnen werden einheitliche Probezeiten von drei Jahren eingeführt und die Anforderungen an die Bewährung in der Probezeit erhöht. Führungsämter ab der Besoldungsgruppe A 16 werden zunächst nur auf Probe vergeben.

2. Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes

Es werden die gesetzlichen Grundlagen für die Reform des bestehenden Laufbahnsystems geschaffen. Ziel ist es, die Anzahl der Laufbahnen zu reduzieren, die Zuordnung von unterschiedlichen Qualifikationen zu den Laufbahnen zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand beim Wechsel von Tätigkeiten zu verringern. Bewährte Sonderlaufbahnen (z. B. für den Polizeivollzugsdienst und für Soldatinnen und Soldaten) bleiben erhalten.

3. Stärkung der Mobilität

Die Regelungen der Abordnung und Versetzung werden klarer und für die Praxis besser anwendbar gestaltet. Um die Mobilität zwischen Bund und Ländern zu erhalten, werden die Vorschriften auf die Regelungen des für die Länder geltenden Beamtenstatusgesetzes abgestimmt.

Der Wechsel zwischen dem öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft sowie von Beamtinnen und Beamten zu internationalen Organisationen wird erleichtert, um Erfahrungen in die öffentliche Aufgabenwahrnehmung einfließen zu lassen. Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes können leichter auf die Probezeit angerechnet werden und werden im öffentlichen Dienst erworbenen Kenntnissen gleichgestellt.

4. Maßnahmen im Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung wird das Pensionseintrittsalter der Beamtinnen und Beamten schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Die Altersteilzeit, insbesondere das sog. Blockmodell, das zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst führt, wird eingeschränkt.

5. Teilnahmeverpflichtung an Qualifizierungsmaßnahmen

Bei organisatorischen Veränderungen in den Dienststellen sind die Instrumente der Abordnung und Versetzung oft nicht ausreichend, die Beamtinnen und Beamten amtsangemessen in anderen Ämtern und Funktionen zu beschäftigen. Sofern die Weiterverwendung durch den Erwerb einer neuen Laufbahnbefähigung sichergestellt werden kann, besteht künftig eine Verpflichtung der Beamtinnen und Beamten zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen.

6. Stärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“

Zur Vermeidung von Frühpensionierungen erhält die anderweitige Verwendung Vorrang vor der Versetzung in den Ruhestand. Die Verwendung für eine andere Tätigkeit und die Verpflichtung zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb einer neuen Befähigung werden verbindlich. Zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit wird die Verpflichtung zur Teilnahme an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen eingeführt. Die Dienstherren werden verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit regelmäßig zu überprüfen.

II. Novellierung des Bundesbesoldungsgesetzes (Artikel 2)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das nach der föderalen Neuordnung der dienstrechtlichen Regelungskompetenzen als Bundesrecht weitergeltende Bundesbesoldungsgesetz ausschließlich mit Wirkung für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes sowie die Soldatinnen und Soldaten angepasst und weiterentwickelt.

Für die Beamtinnen und Beamten in den Ländern und Gemeinden gilt nach Artikel 125a des Grundgesetzes das bisherige Recht unverändert weiter, bis es durch neues Landesrecht abgelöst wird.

Durch die gewählte Regelungsstruktur wird an die Weitergeltungsregelung des Grundgesetzes unmittelbar angeknüpft und das Nebeneinander von mehreren Regelungssystemen vermieden. Mit der Neuordnung auf der Grundlage der vorhandenen Grundstrukturen wird der Regelungsaufwand in den dienstrechtlichen Gesetzen und Rechtsverordnungen deutlich reduziert, bewährte Verwaltungs- und Verfahrensabläufe können weiter genutzt werden. So können die im Besoldungs- und Versorgungsrecht in breitem Umfang eingesetzten IT-Systeme weiter verwandt oder für die notwendige rechnergestützte Durchführung ohne großen Aufwand angepasst werden. Eine solche systemimmanente Umsetzung vermeidet nicht nur zusätzliche Verwaltungs- und Bürokratiekosten, sondern schafft zugleich die Voraussetzungen, auch künftig die Regelungsdichte im Beamtenrecht weiter abzubauen. Daneben wird der gesetzliche Regelungsapparat vor allem dadurch entlastet, dass die Folgeänderungen und Umstellungen in anderen gesetzlichen Vorschriften und Verweisungen erheblich minimiert werden.

Die materiellen Regelungsschwerpunkte sind im Einzelnen:

1. Neugestaltung der gemeinsamen einheitlichen Grundgehaltstabelle für Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten der Besoldungsordnungen A und B

Durch die Neugestaltung der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A wird eine altersunabhängige, an beruflichen Dienstzeiten orientierte Tabellenstruktur erreicht. Das bisherige System des sog. Besoldungsdienstalters wird abgeschafft.

Die neue Grundgehaltstabelle enthält künftig in allen Laufbahngruppen einheitlich acht Stufen. Soweit noch keine beruflichen Dienstzeiten vorliegen, wird der Grundgehalt aus der Anfangsstufe gewährt. Anknüpfungspunkt für die weitere Gehaltsentwicklung soll die anforderungsgerecht absolvierte Dienstzeit sein.

Der Aufstieg in den Stufen des Grundgehaltes erfolgt bei anforderungsgerechter Leistung innerhalb bestimmter Dienstzeiten (Erfahrungszeiten). Diese betragen zwei Jahre in Stufe 1, jeweils drei Jahre in Stufe 2, Stufe 3 und Stufe 4 sowie jeweils vier Jahre in Stufe 5, Stufe 6 und Stufe 7. Grundsätzlich kann das Endgrundgehalt damit nach 23 Dienstjahren erreicht werden. Die zeitliche Stufung der Erfahrungszeiten mit anfangs kürzeren und später längeren Intervallen knüpft an den bisherigen Stufenrhythmus an und bildet den zu Beginn der beruflichen Tätigkeit in der Regel schnelleren Erfahrungszuwachs pauschalierend ab. Besondere Zeiten, etwa einer Beurlaubung wegen Kindererziehung oder Pflege, werden angerechnet.

Für Soldatinnen und Soldaten enthält der Entwurf besondere Regelungen für den Stufenaufstieg und lässt zugleich abweichende Regelungen für den Stufeneinstieg zu. Diese Unterschiede zu den beamtenrechtlichen Vorschriften sind erforderlich, um die Besonderheiten zu berücksichtigen, die sich insbesondere dadurch ergeben, dass Soldatinnen und Soldaten keinen Vorbereitungsdienst mit Anspruch auf Anwärterbezüge leisten, ihr beruflicher Aufstieg durch das Durchlaufen zahlreicher Dienstgrade (Einheitslaufbahn) geprägt ist und das Soldatenverhältnis mehrheitlich als Soldatenverhältnis auf Zeit ausgestaltet ist.

Nicht anforderungsgerechte Leistungen führen wie bisher zu einem Verbleiben in der bisherigen Stufe des Grundgehaltes. Durch die Abkehr vom Besoldungsdienstalter wird dieses Verbleiben jedoch künftig grundsätzlich Dauerwirkung haben. Soweit eine Beamtin oder ein Beamter im Stufenaufstieg angehalten worden ist, besteht aber die Möglichkeit, durch eine erhebliche Leistungssteigerung wieder zu der Stufe und Erfahrungszeit aufzuschließen, die sie ohne das vorherige Anhalten erreicht hätten. Diese Möglichkeit, eine vorübergehende Minderleistung ausgleichen zu können, soll mit ihrer Anreizwirkung die Personalführung unterstützen.

Die neue Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A hält am bisherigen Bezüge- und Einkommensniveau fest; die Beträge der bisherigen Endgrundgehälter werden weder abgesenkt noch variabel ausgestaltet. In die Grundgehaltstabelle eingearbeitet sind aus Gründen der Vereinfachung und Deregulierung die bisher als allgemeine Stellenzulagen nach Vorbemerkung Nummer 27 zu den Besoldungsordnungen A und B gewährten Beträge.

Nach dem Bundessonderzahlungsgesetz werden eine jährliche Sonderzahlung auf das Grundgehalt sowie weitere Besoldungsbestandteile, wie Familienzuschlag und Amts- und Stellenzulagen, gezahlt. Künftig sollen die derzeit geleisteten Beträge nicht mehr als Einmalbetrag im Rahmen einer jährlichen Sonderzahlung, sondern im Rahmen der monatlichen Bezüge gewährt werden. Daher erfolgt eine betragsmäßige Erhöhung des Familienzuschlags sowie der Amts- und Stellenzulagen um jeweils 2,5 Prozent. Der nach der derzeitigen Rechtslage zustehende Betrag der Sonderzahlung, der sich nach dem Grundgehalt bemisst, fließt in die neuen Besoldungstabellen der Besoldungsordnungen A, B, R und W ein.

2. Gemeinsame Grundgehaltstabelle für Beamte und Soldaten

Entsprechend der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 2005 ist die Schaffung einer spezifischen Besoldungsordnung für Soldatinnen und Soldaten umfassend geprüft worden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung haben sich die gemeinsamen Besoldungsordnungen A und B für Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte bewährt. Deshalb soll die Besoldung der Beamtinnen und Beamten wie auch der Soldatinnen und Soldaten weiterhin auf gemeinsamer, verfassungsrechtlich geschützter Grundlage erfolgen und an einheitlichen Grundstrukturen ausgerichtet bleiben. Eine Abkoppelung einzelner Bedienstetengruppen würde nicht nur die personalwirtschaftlich notwendige Flexibilität und Mobilität erschweren, sondern auch die Verwendungsbreite im Berufsleben und den Wechsel zwischen militäri-

schen und zivilen Tätigkeiten einschränken und damit gerade auch den Interessen der Soldatinnen und Soldaten zuwiderlaufen. Deshalb werden die bewährten gemeinsamen Grundgehaltstabellen für die Beamtinnen und Beamten sowie die Soldatinnen und Soldaten fortgeführt. Besonderheiten der militärischen Personalstrukturen und Karriereverläufe wird unter Beibehaltung der einheitlichen Tabelle beim Stufenaufstieg durch auf die Soldatinnen und Soldaten zugeschnittene Stufenlaufzeiten und beim Stufeneinstieg durch Zulassung abweichender Regelungen Rechnung getragen.

Das einheitlich strukturierte Grundgehalt für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten sichert nicht nur die systemgerechte Einheit, sondern ermöglicht auch eine parallele allgemeine Einkommensentwicklung von Soldaten- und Beamtenbesoldung. Zugleich wird die übergreifende Verwendbarkeit der beiden Statusgruppen gewährleistet. Den Besonderheiten des Berufs der Soldatinnen und Soldaten wird durch geeignete differenzierende Regelungen, beispielsweise durch ein differenziertes Zulagensystem oder ein eigenständiges Laufbahnsystem Rechnung getragen. Zur Berücksichtigung der besonderen Anforderungen und Gefährdungen sind solche spezifischen Regelungen flexibler und sachgerechter als eine generelle Neuordnung der Grundgehaltstabellen; dies gilt insbesondere mit Blick auf die Endgrundgehälter und die Einheit von Besoldung und Versorgung.

3. Neugestaltung der Grundgehaltstabelle der Richterinnen und Richter

Die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung R für die Richterinnen und Richter wird entsprechend den Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A und B angepasst. Die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 mit aufsteigenden Gehältern werden durch ein an Dienstzeiten orientiertes Besoldungssystem abgelöst. Die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 umfassen künftig ebenfalls acht Stufen. Die bisherige Zuordnung nach Lebensalter in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wird aufgegeben; künftig soll sich die Besoldung an der Berufserfahrung orientieren. In den Besoldungsgruppen R 3 bis R 10 werden die Festgehälter beibehalten. Die Ämterordnung der Besoldungsordnung R im Bundesbesoldungsgesetz bleibt unverändert.

4. Modernisierung der Auslandsbesoldung

Mit der Novellierung werden zugleich die Regelungen zur Besoldung der im Ausland verwendeten Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten nach einer Gesamtrevision neu gefasst und inhaltlich neu gestaltet.

Die Auslandsbesoldung ergänzt die Inlandsbesoldung bei einer Verwendung im Ausland. Sie umfasst einerseits die Auslandsdienstbezüge und andererseits – bei einer besonderen Verwendung im Rahmen einer humanitären und unterstützenden Maßnahme – den Auslandsverwendungszuschlag.

Kernelement und Schwerpunkt der Auslandsdienstbezüge bleibt der Auslandszuschlag. Mit ihm werden die aus den Besonderheiten des Dienstes und den Lebensbedingungen im Ausland folgenden besonderen materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen abgegolten. Die immateriellen Belastungen an ausländischen Dienstorten werden künftig getrennt vom materiellen Anteil ermittelt. Die ortsspezifischen immateriellen Belastungen werden durch weltweit vergleichende Erhebungen auf der Basis eines einheitlichen Kriterienkatalogs festgelegt; dabei ist die jeweilige Abweichung von den Lebensverhältnissen am Sitz der Bundesregierung ausschlaggebend. Die allgemeinen immateriellen Belastungen durch den Dienst im Ausland einschließlich der spezifischen Belastungen, die sich aus der Stellung und den Aufgaben im Ausland ergeben, werden künftig durch einen im Auslandszuschlag enthaltenen Grundbetrag abgegolten.

5. Beibehaltung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile und Verbesserung der Situation von Beamtinnen und Beamten mit drei und mehr Kindern

Die am Familienstand ausgerichteten Besoldungsleistungen sind integrativer Bestandteil der amtsangemessenen Besoldung und insoweit keine Sonderleistungen. Der Gesetzgeber hat die Gesamtsumme der Besoldungs- und Versorgungsleistungen nicht ausschließlich amts- und leistungsbezogen differenziert, sondern ist auf Grund der verfassungsrechtlich besonders geschützten alimentativen Grundlagen verpflichtet, die Beamtinnen und Beamten mit ihren Familien finanziell angemessen zu unterhalten.

Im Interesse familienfreundlicher Rahmenbedingungen wird zur Berücksichtigung der Situation kinderreicher Beamtenfamilien der sog. Kinderzuschlag für dritte und weitere Kinder um jeweils 50 Euro erhöht.

6. Neugestaltung der Ausgleichszulagen

Mit dem Gesetzentwurf werden die bisherigen Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zu den Ausgleichszulagen für den Verlust von Dienstbezügen aus dienstlichen Gründen sowie für bereits bestehende Ansprüche auf Ausgleichszulagen novelliert. Die bisherigen Regelungen haben sich in der Durchführung als zu kompliziert und zu wenig anwenderfreundlich erwiesen. Mit der Neuregelung wird unter anderem einer Forderung des Rechnungsprüfungsausschusses entsprochen.

7. Aufhebung von ausschließlich die Länder betreffenden Vorschriften

Das novellierte Bundesbesoldungsgesetz gilt nur noch für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes sowie für Soldatinnen und Soldaten. Insoweit werden in einem ersten Bereinerungsschritt die Regelungen aufgehoben, die bisher ausschließlich Verhältnisse in den Ländern und Gemeinden regelten.

8. Überleitung in die neuen Grundgehaltstabellen (Artikel 3)

Die Überleitung der von den Neuregelungen erfassten Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten sowie Richterinnen und Richter erfolgt unbürokratisch auf der Grundlage der am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes maßgebenden Dienstbezüge unter Berücksichtigung der anteiligen Jahressonderzahlung sowie der allgemeinen Stellenzulage. Das zum Zeitpunkt der Überleitung erreichte Bezügenreiveau wird damit gesichert.

Das Überleitungsgesetz in Artikel 3 bestimmt die Zuordnung der der Besoldungsordnung A angehörenden Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten sowie der Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R in die Stufen der neuen Grundgehaltstabellen. Die Zuordnung zu den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach den beiden Überleitungstabellen des Überleitungsgesetzes. Das Gesetz trifft ferner Regelungen zu den Erfahrungszeiten im Rahmen der Überleitung.

Einer Regelung für die der Besoldungsordnung B und den Besoldungsgruppen R 3 bis R 10 angehörenden Beschäftigten im Rahmen des Überleitungsgesetzes bedarf es nicht, da sich die Zuordnung bereits aus der dem jeweiligen Amt oder Dienstgrad zugeordneten Besoldungsgruppe ergibt.

III. Novellierung des Versorgungsrechts des Bundes (Artikel 4)

Nach der föderalen Neuordnung der dienstrechtlichen Regelungskompetenzen gilt das bisherige Beamtenversorgungsrecht als Bundesrecht weiter. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird daher das Beamtenversorgungsgesetz ausschließlich mit Wirkung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes weiter entwickelt und angepasst.

Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den Ländern und Gemeinden gilt das bisherige Versorgungsrecht nach Artikel 125a des Grundgesetzes solange unverändert fort, bis es durch neues Landesrecht abgelöst wird.

Durch die gewählte Regelungsstruktur – wie unter II. für das Besoldungsrecht dargestellt – werden auch im Versorgungsrecht das Nebeneinander von mehreren Regelungssystemen vermieden und der Regelungsaufwand deutlich reduziert. Zugleich können die bewährten Verwaltungs- und Verfahrensabläufe im bisherigen Vollzug weiter genutzt werden.

Die versorgungsrechtlichen Regelungen des Bundes sind am Leitziel einer nachhaltigen, system- und generationengerechten Anpassung der Beamtenversorgung auf der Grundlage des Koalitionsvertrages vom 11. November 2005 ausgerichtet. Ebenso wie die sozialen Sicherungssysteme soll danach auch die Beamtenversorgung auf eine langfristig sichere Grundlage gestellt werden. Dafür ist eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Politik notwendig. Die Beamtinnen und Beamten müssen sich auf einen gesicherten Lebensunterhalt im Alter verlassen können.

Deshalb ist auf Initiative der Bundesregierung mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3288) zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben ein Versorgungsfonds des Bundes eingerichtet worden. Danach sind seit dem 1. Januar 2007 für alle neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten beim Bund regelmäßige Zuweisungen an einen Versorgungsfonds zu leisten, der von der Deutschen Bundesbank verwaltet wird. Mit der Errichtung des Versorgungsfonds ist im Bund die Finanzierung der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung für Neueinstellungen auf eine vollständige Kapitaldeckung umgestellt worden. Die finanziellen Lasten werden nicht mehr den nachfolgenden Generationen aufgebürdet, sondern künftig der Periode zugeordnet, in der sie tatsächlich begründet werden. Diese Offenlegung soll gleichzeitig zu mehr Kostentransparenz und Ausgabendisziplin führen.

Die nachhaltige und generationengerechte Gestaltung der Beamtenversorgung ist eine Daueraufgabe, die die Verpflichtung umfasst, ständig zu überprüfen, ob die bereits eingeleiteten Maßnahmen ausreichen und ob ggf. weitere Maßnahmen zur langfristigen Stabilisierung der Alterssicherung zu ergreifen sind. Dies gilt für die steuerfinanzierte Versorgung ebenso wie für die beitrags- und steuerfinanzierte gesetzliche Rentenversicherung. Die aus der demographischen Entwicklung resultierenden wachsenden Belastungen können daher nicht allein den im Erwerbsleben stehenden Beitrags- und Steuerzahlern der jüngeren Generation aufgebürdet werden. Um die aktive Generation nicht zu überfordern, muss den steigenden Versorgungsausgaben auch durch Maßnahmen begegnet werden, die die heutigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und damit die ältere Generation einbeziehen. Auf diese Weise werden unvermeidliche Lasten gerecht zwischen Jung und Alt verteilt.

Daher sollen nach dem Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 die Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung auch weiterhin unter Berücksichtigung der Unterschiede in den Alterssicherungssystemen wirkungsgleich auf das Versorgungsrecht des Bundes übertragen werden. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der gleichgelagerten Problemsituation der demographischen Entwicklung ebenso wie aus den Gesichtspunkten der sozialen Symmetrie.

Kernpunkte der versorgungsrechtlichen Änderungen für den Bundesbereich sind:

1. Wirkungsgleiche und systemgerechte Übertragung der Rentenreformen

Die Leitvorgabe der langfristigen Sicherung der Versorgungssysteme soll weiterhin vor allem durch wirkungsgleiche Übertragung von Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf das Versorgungsrecht des Bundes umgesetzt werden.

In der Vergangenheit sind Maßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich auf die Versorgung übertragen worden, zuletzt ist durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 die Rentenreform 2001 wirkungsgleich nachvollzogen worden. Der Dämpfung der Rentenanpassungen ab 2003 in insgesamt acht Schritten mit der Folge einer Verminderung des Rentenniveaus entsprechen die Abflachung des Versorgungsanstiegs ab 2003 in acht Schritten und die zwischen 1999 und 2002 erfolgten Verminderungen für die Versorgungsrücklage.

Die sog. Nullrunden in der Rente in den Jahren 2004 bis 2006 sind durch entsprechende weitere Kürzungen bei den jährlichen Sonderzahlungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes übertragen worden.

Auch die volle Tragung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung durch Rentnerinnen und Rentner ab 1. April 2004 ist mit dem Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung von Regelungen zur sozialen Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Krankenversicherung auf dienstrechtliche Vorschriften für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes wirkungsgleich nachgezeichnet worden.

Der Nachvollzug von Rentenmaßnahmen aus Gründen der vergleichbar gelagerten Problemsituation ist vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 27. September 2005 (2 BvR 1387/02) grundsätzlich anerkannt worden. Das Gericht hat im Hinblick auf die Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung die Verringerung des Versorgungsniveaus für gerechtfertigt erklärt, aber zugleich die Unterschiedlichkeit der Alterssicherungssysteme hervorgehoben. Das System der gesetzlichen Rentenversicherung könne nur insofern zur Bestimmung der Amtsangemessenheit der Versorgungsbezüge herangezogen werden, als dies mit den strukturellen Unterschieden der Versorgungssysteme vereinbar sei. Ein wesentlicher Unterschied der gesetzlichen Altersversorgung bestehe darin, dass die Sozialrente als Grundversorgung durch Zusatzleistungen ergänzt werde. Die Beamtenversorgung umfasse hingegen als Vollversorgung sowohl die Grund- als auch die Zusatzversorgung, wie sie durch die betriebliche Altersvorsorge erfolge. Diese strukturellen Unterschiede seien bei einem Vergleich der Systeme zu berücksichtigen. Nach dem Bundesverfassungsgericht bildet das Versorgungsniveau von Mitgliedern der gesetzlichen Rentenversicherung daher nur dann einen tauglichen Vergleichsmaßstab, wenn dabei neben der Rente auch die Einkünfte aus einer betrieblichen Zusatzversorgung berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund hat das Gericht dem Versorgungsgesetzgeber zugestanden, zunächst die künftigen Auswirkungen von Rentenreformen abzuwarten. Durch Einführung einer besonderen Revisionsklausel wird sichergestellt, dass der Gesetzgeber künftig eintretende Auswirkungen der Rentenreformen feststellt und auf dieser Grundlage Rente und Versorgung auch künftig im Gleichklang entwickelt und fortgeschrieben werden.

Die Übertragung des Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetzes 2004 sollte in der 15. Legislaturperiode mit dem Entwurf eines Versorgungsnachhaltigkeitsgesetzes (inhaltsgleiche Gesetzentwürfe der Bundesregierung sowie der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - BT-Drucksache 15/5796 und BT-Drucksache 15/5672) vorgenommen werden. Dazu sollte zur Nachzeichnung des Nachhaltigkeitsfaktors in der Rente der durch Versorgungsänderungsgesetz 2001 bereits verminderte Höchstruhegehaltssatz weiter schrittweise abgesenkt werden und voraussichtlich im Jahre 2010 noch 71,13 vom Hundert betragen. Zugleich sollten die Rentenregelungen für Schul- und Hochschulzeiten im Versorgungsrecht wirkungsgleich durch Begrenzung der Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nachvollzogen werden. Auf Grund der vorzeitigen Auflösung des Parlaments ist dieser Gesetzentwurf nicht mehr verabschiedet worden und nach dem Grundsatz der sachlichen Diskontinuität verfallen.

Der vorliegende Gesetzentwurf greift diese Initiative wieder auf und sieht zur wirkungsgleichen Übertragung der Rentenreform 2004 nunmehr folgende Maßnahmen vor:

a) Begrenzung der Bewertung von Ausbildungszeiten wie im Rentenrecht

In der gesetzlichen Rentenversicherung wurden schulische Ausbildungszeiten nach dem 17. Lebensjahr (Schule, Fachschule, Hochschule, berufsvorbereitende Maßnahmen) bis zum Inkrafttreten des Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetzes bis zu drei Jahren mit maximal 75 Prozent des Durchschnittseinkommens rentenerhöhend berücksichtigt. Soweit es sich um Schul- und Hochschulbesuch handelt, haben diese Ausbildungszeiten durch das Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz mit einer vierjährigen Übergangsfrist schrittweise ihre unmittelbar rentenerhöhende Wirkung verloren.

In der Versorgung können Hochschulausbildungszeiten (nicht jedoch Zeiten an allgemeinbildenden Schulen) als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Wegen der systembedingt anderen Bewertung von Hochschulausbildungszeiten in der Versorgung hätte ein völliger Wegfall dieser Zeiten in der Versorgung aber eine erhebliche Diskrepanz zwischen rentenrechtlichen und versorgungsrechtlichen Auswirkungen zur Folge. In der Rente können einem Akademiker mit drei Jahren Hochschulausbildungszeiten höchstens 59,11 Euro monatlich (3 Jahre x 0,75 Entgeltpunkte x aktueller Rentenwert 2007 von 26,27 Euro) verloren gehen. Demgegenüber würde das Ruhegehalt einer Beamtin oder eines Beamten des Bundes in Abhängigkeit von der Besoldungsgruppe des letzten Amtes in absoluten Beträgen in weit höherem Umfang gekürzt, und zwar beispielsweise in der Besoldungsgruppe A 13 um rund 216 Euro, in der Besoldungsgruppe A 15 um ca. 265 Euro und in der Besoldungsgruppe B 9 um rund 452 Euro.

Der vorliegende Entwurf übernimmt inhaltsgleich die Regelungsvorschläge aus den Entwürfen des Versorgungsnachhaltigkeitsgesetzes aus der 15. Legislaturperiode. Entsprechend dem damaligen Regelungsentwurf sind auf Grund der systembedingten Unterschiede in der Versorgung folgende Übertragungsregelungen vorgesehen:

- Hochschulausbildungszeiten können nicht mehr im Umfang von drei Jahren, sondern nur noch im Umfang von 855 Tagen als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden. Damit wird ein annähernder finanzieller Gleichklang zwischen den Renten- und Versorgungsbelastungen hergestellt. Zudem werden Pensionen umso stärker belastet, je höher die der Berechnung zugrunde liegende Besoldungsgruppe ist.
- Die Übergangsregelung entspricht derjenigen der gesetzlichen Rentenversicherung. In einem Übergangszeitraum von vier Jahren erfolgt eine Abschmelzung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten in Monatsschritten.

b) Zur Übertragung des im Rentenrecht gegenwärtig noch wirkungslosen Nachhaltigkeitsfaktors

Mit der Rentenreform 2004 ist der sog. Nachhaltigkeitsfaktor in die Formel zur Berechnung des aktuellen Rentenwertes als eigenständiger Bestandteil eingefügt worden. Der Faktor soll das Verhältnis von Leistungsbeziehern zu Beitragszahlern bei künftigen Rentenanpassungen berücksichtigen. Dieser Nachhaltigkeitsfaktor hat bislang allerdings aufgrund einer gesetzlichen Schutzklausel noch keine wesentliche Wirkung entfaltet. Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) sind Rentenkürzungen aufgrund des Nachhaltigkeitsfaktors ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Währenddessen sind für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes die jährlichen Versorgungsbezüge durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 (BGBl. I S. 1402) um rund 2 Prozent gekürzt worden. Die Kürzungen der jährlichen Sonderzahlung sind auf den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2010 befristet und entlasten den Bundeshaushalt bei den Ausgaben für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (ohne Bahn und Post) mit rund einer halben Milliarde Euro. Diese Kürzung ist bei der für den wirkungsgleichen Nachvollzug gebotenen Gesamtschau zu berücksichtigen.

Auf Grund dieser Verringerung des Versorgungsniveaus und des im Rentenrecht gegenwärtig noch wirkungslosen Nachhaltigkeitsfaktors wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt diese Maßnahme nicht nachgezeichnet. Um auch weiterhin eine gleichgerichtete und wirkungsgleiche Übertragung von künftigen Auswirkungen der Rentenreform vornehmen zu können, wird eine besondere Revisionsklausel in das Beamtenversorgungsrecht eingeführt. Damit wird entsprechend den verfassungsgerichtlichen Anforderungen sichergestellt, dass der Gesetzgeber künftig eintretende Auswirkungen der Rentenreformen feststellt und sich auf dieser Grundlage Rente und Versorgung künftig im Gleichklang entwickeln und fortgeschrieben werden.

Durch Einführung der Evaluationsklausel im Beamtenversorgungsgesetz des Bundes vermindert der Gesetzgeber das prognostische Risiko und die mit der Beurteilung im Rahmen des Gestaltungsspielfelds zwangsläufig verbundenen Ungenauigkeiten und Abweichungen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 27. September 2005 (2 BvR 1387/02) zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 ausdrücklich festgestellt, dass der Versorgungsgesetzgeber bei einer nicht unerheblichen Abweichung der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung gehalten ist, Korrekturen an der Ausgestaltung der Regelungen vorzunehmen. Mit der Revisionsklausel wird erreicht, dass sämtliche Maßnahmen vor allem unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Entwicklung der Versorgungsausgaben überprüft und ggf. Anpassungsmaßnahmen vorgenommen werden.

Damit wird eine parallele gleichgerichtete Entwicklung der beiden großen Alterssicherungssysteme gewährleistet.

c) Einführung einer Versorgungsauskunft

Mit der Rentenreform 2001 ist für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rentenauskunft eingeführt worden. Die Regelungen zur Rentenauskunft werden unter Berücksichtigung der Systemunterschiede wirkungsgleich in das Versorgungsrecht der Beamtinnen und Beamten des Bundes übertragen.

d) Übertragung der Rentenregelungen zur Anhebung der Altersgrenzen

Mit rentengleichen Regelungen bei den Abschlägen vom Ruhegehalt bei vorzeitigem Ruhestandseintritt werden für den Bund die Änderungen im Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenzen an die demographische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) nachgezeichnet. Dazu wird Folgendes geregelt:

Im Einzelnen:

- Schrittweise Anhebung der geltenden Altersgrenzen von 63 auf 65 Jahre ab 2012 für ein abschlagsfreies Ruhegehalt – wie im Rentenrecht – für auf Antrag in den Ruhestand tretende schwerbehinderte Beamtinnen und Beamten sowie in Fällen des vorzeitigen Pensionseintritts wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht. Der maximale Versorgungsabschlag beträgt für beide Fallgruppen weiterhin 10,8 Prozent.
- Schrittweise Erhöhung des bisherigen maximalen Versorgungsabschlags – wie im Rentenrecht – auf 14,4 Prozent in Fällen des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand auf Antrag, da die Antragsaltergrenze bei 63 Jahren belassen wird.
- Rentengleiche Ausnahmen zu den Abschlagsregelungen bei vorzeitigem Ruhestand auf Antrag und wegen nicht dienstunfallbedingter Dienstunfähigkeit. Danach können Beamtinnen und Beamte des Bundes entgegen den bisherigen Regelungen ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen vorzeitig
 - auf Antrag in den Ruhestand treten, wenn sie zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit Zeiten zurückgelegt haben, die entweder nach den §§ 6, 8 bis 10 des Beamtenversorgungsgesetzes ruhegehaltfähig sind (das heißt insbesondere Beamten-, Wehrdienst- und Vordienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis) oder nach § 50d des Beamtenversorgungsgesetzes wegen Pflege zu Zuschlägen zum Ruhegehalt führen können oder als Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnen sind oder als Pflichtbeitragszeiten ohne Zeiten der Arbeitslosigkeit nach § 14a Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes berücksichtigt sind.

- wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts das 63. Lebensjahr vollendet und bis zum 31. Dezember 2023 mindestens 35 Jahre bzw. ab dem 1. Januar 2024 mindestens 40 Jahre mit Zeiten zurückgelegt haben, die entweder nach den §§ 6, 8 bis 10 des Beamtenversorgungsgesetzes ruhegehaltfähig sind oder nach § 50d des Beamtenversorgungsgesetzes wegen Pflege zu Zuschlägen zum Ruhegehalt führen können oder als Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnen sind oder als Pflichtbeitragszeiten ohne Zeiten der Arbeitslosigkeit nach § 14a Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes berücksichtigungsfähig sind.

2. Nachvollzug der Besoldungsreform

Die vorhandenen und zukünftigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes werden grundsätzlich in das neue System der Besoldung übergeleitet und ihre Versorgungsbezüge werden am neuen Besoldungssystem ausgerichtet. Damit wird für den Bundesbereich an der Einheit von Besoldung und Versorgung festgehalten.

Die Überleitung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes in das neue System erfolgt mit einer umfassenden Besitzstandswahrung. Versorgungsbezüge werden im Ergebnis weder erhöht noch gekürzt.

3. Weitere Änderungen

Neben den Regelungen zur wirkungsgleichen Übertragung von Maßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Versorgung enthält der Entwurf weitere Änderungen, insbesondere

- Anpassungen an die höchstrichterliche Rechtsprechung, wie z. B. die Folgeänderungen zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 2007 zur besonderen Wartefrist für die Versorgung aus dem letzten Amt.
- Überarbeitungen zu den Regelungen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 im Hinblick auf Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis (z. B. gesetzliche Klarstellung, dass eine vorübergehende Gewährung von Kinder- und Pflegezuschlägen bei der Hinterbliebenenversorgung nicht in Betracht kommt).

IV. Gesetzgebungskompetenzen

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen, nach Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften und nach Artikel 98 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Rechtsverhältnisse der Bundesrichterinnen und Bundesrichter.

V. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Die Reform des Dienstrechts der Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten sowie der Richterinnen und Richter ist grundsätzlich geschlechtsneutral ausgestaltet. Durch die neuen Regelungen soll die gleichberechtigte Teilhabe beider Geschlechter an den finanziellen Möglichkeiten gewährleistet werden.

Etwaige mittelbare gleichstellungspolitische Auswirkungen im Besoldungsrecht, die beispielsweise durch Inanspruchnahme von Elternzeit entstehen könnten, sind in der Ausgestaltung der Regelungen zu den Grundgehaltsstufen berücksichtigt.

VI. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung werden bereits bestehende Informationspflichten neu gefasst und teilweise umgestellt. So werden etwa die Verpflichtung der Verwaltung zur Stellenausschreibung (§ 8 Bundesbeamtengesetz neu) und verschiedene Informationspflichten im Verhältnis zwischen Dienstbehörden und Beamtinnen und Beamten, die der Wahrung eines ordnungsgemäßen Verfahrens insbesondere bei der Feststellung der Laufbahnbefähigung (§§ 16 ff. Bundesbeamtengesetz neu), der Dienstunfähigkeit (§§ 44 ff. Bundesbeamtengesetz neu), der Ausübung von Nebentätigkeiten (§§ 97 ff. Bundesbeamtengesetz neu) und der Führung von Personalakten dienen (§§ 106 ff. Bundesbeamtengesetz neu), neu gefasst. Eine materielle Veränderung der bestehenden Informationspflichten ist damit aber nicht verbunden, so dass eine Veränderung der damit verbundenen Bürokratiekosten nicht zu erwarten ist.

Die Einführung einer Versorgungsauskunft in das Beamtenversorgungsrecht des Bundes in § 49 Abs. 10 des Beamtenversorgungsgesetzes begründet eine neue Informationspflicht der Verwaltung gegenüber den Beamtinnen und Beamten. Mit der neu normierten Auskunftspflicht für die Verwaltung ist eine bürokratische Mehrbelastung zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Bundesbeamtengesetz)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich entspricht mit Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem Geltungsbereich des bisherigen § 1. Für einzelne Beamtinnen und Beamte des Bundes kann gesetzlich etwas anderes bestimmt werden. Dazu gehören z. B. die Mitglieder des Bundesrechnungshofs, Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes, Beamtinnen und Beamte des Auswärtigen Dienstes und Militärgeistliche der Evangelischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland und der Katholischen Kirche.

Für diese Beamtinnen und Beamten gibt es eigene Regelungen im Gesetz über den Bundesrechnungshof, im Bundespolizeibeamtengesetz, im Gesetz über den Auswärtigen Dienst sowie im Gesetz über die Militärseelsorge in Verbindung mit dem Militärseelsorgevertrag. Für Geistliche der Evangelischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland und der Katholischen Kirche gilt, dass sie auf der Grundlage des Militärseelsorgevertrages von 1957 (BGBl. 1957 II S. 1229) in Verbindung mit dem Gesetz über die Militärseelsorge von 1957 (BGBl. 1957 II S. 701) zu Bundesbeamtinnen oder Bundesbeamten in der Militärseelsorge berufen werden können. Der Militärseelsorgevertrag und ergänzende Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche berücksichtigen die Besonderheiten dieser Beamtenverhältnisse.

Zu § 2 (Dienstherrnfähigkeit)

Die Vorschrift regelt für den Bundesbereich, welche juristischen Personen des öffentlichen Rechts das Recht besitzen, Beamtinnen und Beamte zu haben. Dieses Recht wird als Dienstherrnfähigkeit bezeichnet. Die Vorschrift übernimmt § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG).

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 3 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2.

Zu Absatz 4

Die Änderung gegenüber dem bisherigen § 3 Abs. 2 Satz 3 dient der Klarheit und trägt dem praktischen Bedürfnis der einzelnen Verwaltungen Rechnung, die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetzteneigenschaft abhängig vom Aufbau der Verwaltung zu regeln. Hierbei muss die oder der Vorgesetzte nicht zugleich die oder der Dienstvorgesetzte sein.

Zu Abschnitt 2 (Beamtenverhältnis)

Zu § 4 (Beamtenverhältnis)

Die Regelung entspricht mit Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 2 Abs. 1. Wer Dienstherr ist, bestimmt sich nach § 2.

Der bisherige § 2 Abs. 2 entfällt. Bisher wurden Beamtinnen und Beamte nach ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen Dienstherren in unmittelbare und mittelbare Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte unterteilt. In der Anwendung des Bundesbeamtengesetzes hat diese Unterscheidung keine praktische Relevanz. Daher soll, wie in den meisten Landesbeamtengesetzen bereits üblich, zukünftig keine Differenzierung mehr erfolgen.

Zu § 5 (Zulässigkeit des Beamtenverhältnisses)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 4.

Zu § 6 (Arten des Beamtenverhältnisses)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 5 Abs. 1. Satz 2 legt das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Regelfall fest.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird das Beamtenverhältnis auf Zeit als spezieller Typus des Beamtenverhältnisses für gesetzlich geregelte Einzelfälle genannt. Wie im bisherigen § 5 Abs. 4 wird bestimmt, dass die Fälle des Beamtenverhältnisses auf Zeit gesetzlich zu regeln sind, da sie Ausnahmecharakter haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Beamtenverhältnis auf Probe und entspricht damit inhaltlich dem bisherigen § 5 Abs. 1 Nr. 2.

Zu Absatz 4

Regelt das Beamtenverhältnis auf Widerruf und nimmt damit die Regelungen des bisherigen § 5 Abs. 2 auf. Weggefallen ist mangels eines praktischen Bedürfnisses das Beamtenverhältnis auf Widerruf für nebenbei verwendete Beamtinnen und Beamte.

Zu Absatz 5

Nimmt mit redaktionellen Anpassungen den Regelungsinhalt des bisherigen § 5 Abs. 3 sowie § 115 Abs. 3 BRRG auf. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sind Personen, die neben ihrem Beruf, der auch der einer Berufsbeamtin oder eines Berufsbeamten sein kann, hoheitliche Aufgaben nach § 5 unentgeltlich wahrnehmen. Das Ehrenbeamtenverhältnis ist dadurch geprägt, dass die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe keinen Lebensberuf darstellt, sondern ohne Anspruch auf Alimentation ausgeübt wird. Aufwandsentschädigungen sind möglich. Im Unterschied zur bloßen ehrenamtlichen Tätigkeit liegt dem Ehrenbeamtenverhältnis ein Beamtenverhältnis (z. B. auf Widerruf oder auf Lebenszeit) zu einem Dienstherrn zugrunde.

Zu § 7 (Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses)

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache weitgehend dem bisherigen § 7.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 Nr. 1 wird der Kreis der Personen erweitert, die die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Danach können außer Deutschen und Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union auch Angehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in das Beamtenverhältnis berufen werden. Das sind die drei Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen, die nicht der Europäischen Union angehören, wohl aber als Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes gleichbehandelt werden.

Räumen die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union darüber hinaus einem Drittstaat, wie z. B. der Schweiz, Ansprüche auf Anerkennung der Berufsqualifikationen ein, die denen der Staatsangehörigen der Europäischen Union entsprechen, können deren Staatsangehörige ebenfalls in das Beamtenverhältnis berufen werden.

Absatz 1 Nr. 3 wird redaktionell angepasst. Die Wörter „oder mangels solcher Vorschriften übliche“ der bisherigen Fassung werden gestrichen, da im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen (§ 17) die Vorbildung vollständig geregelt ist. Auch die Wörter „innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes“ entfallen, da es einer entsprechenden Klarstellung nicht mehr bedarf.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 macht die Bundesrepublik Deutschland von der in Artikel 39 Abs. 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben die Berufung in das Beamtenverhältnis deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes vorzubehalten. Der die ohnehin geltende Rechtslage wiedergebende Klammerhinweis im bisherigen § 7 ist entbehrlich.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 7 Abs. 3.

Zu § 8 (Stellenausschreibung)

Zu Absatz 1

Stellenausschreibungen sind nicht nur für die Vorbereitung von Personalauswahlentscheidungen, sondern auch für den Aufbau einer gezielten Personalplanung und -entwicklung von grundlegender Bedeutung. Sie dienen dazu, das Leistungsprinzip zu stärken und das Risiko von Fehlbesetzungen zu minimieren, Beschäftigten Informationen über Entwicklungsmöglichkeiten zu geben und ein Bewerberpotential zu aktivieren, das aktuell nicht auf Stellensuche ist.

Die Pflicht zur Stellenausschreibung ist deshalb nicht mehr auf die Fälle der Begründung eines Beamtenverhältnisses beschränkt. Vielmehr sind auch behördenintern zu besetzende Stellen im Regelfall auszuschreiben.

Bei Einstellungen, d. h. bei der Neubegründung von Beamtenverhältnissen, sind weiterhin öffentliche Stellenausschreibungen zwingend. Ausschreibungen lediglich durch Aushang in den Diensträumen der entsprechenden Behörde (sog. dienststelleninterne Ausschreibung) genügen insoweit nicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. Oktober 1978, Az: 6 P 6/78).

Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, zum Beispiel aus Gründen der Personalplanung durch Rechtsverordnung Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht festzulegen. Bei Einstellungen nach Satz 2 sind diese Ausnahmen auf die Fälle des bisherigen § 8 Abs. 2 sowie die vom Bundespersonalausschuss bestimmten allgemeinen Ausnahmen zu begrenzen. Der bisherige § 8 Abs. 2 Satz 1 wird insoweit nur aus rechtssystematischen Gründen wie die anderen Ausnahmetatbestände in der Bundeslaufbahnverordnung normiert. Der bisherige § 8 Abs. 2 Satz 2 kann entfallen, da über die in der Bundeslaufbahnverordnung zu definierenden Tatbestände hinaus keine weitergehenden Ausnahmeentscheidungen erforderlich sind.

Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass die oberste Dienstbehörde nach Maßgabe des § 6 des Bundesgleichstellungsgesetzes die Art der Ausschreibung bestimmt. Dies entspricht der gängigen Verwaltungspraxis.

Zu § 9 (Auswahlkriterien)

Die Regelung entspricht mit Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache inhaltlich dem bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3. Die Kriterien gelten für die Einstellung von Beamtinnen und Beamten und Auswahlverfahren.

Zu § 10 (Ernennung)

Zu den Absätzen 1 und 3

Die Regelungen ersetzen den bisherigen § 6 Abs. 1.

Bisher hatte eine Beamtin auf Probe oder ein Beamter auf Probe wegen des Instituts der Anstellung kein statusrechtliches Amt. Dieses wurde erst mit der Verbeamtung auf Lebenszeit verliehen. Erst zu diesem Zeitpunkt müssen sie zwingend in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden (§ 49 Bundeshaushaltsordnung). Zukünftig entfällt das Institut der Anstellung, so dass es einer gesonderten Ernennung bei der Verleihung des ersten Amtes nicht mehr bedarf. Das dient der Deregulierung und stellt eine bundeseinheitliche Praxis bei den Ernennungen sicher.

Da die Abschaffung des Instituts der Anstellung eine haushaltsrechtliche Umstellung erfordert, gilt nach § 147 eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2010. Die zur Umstellung notwendigen Planstellen werden im Haushalt dafür zur Verfügung gestellt. Der so erweiterte Stellenplan wird dann auch im Hinblick auf die Probebeamtinnen und Probebeamten verbindlich. Zusätzliche Ausgaben sind damit nicht verbunden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht mit einer Anpassung des Urkundeninhalts an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 6 Abs. 2. Für die Ernennungsurkunde wird die elektronische Form nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Die qualifizierte elektronische Signatur gewährleistet in umfassender Weise die Sicherheit und Dauerhaftigkeit des elektronischen Verwaltungshandelns.

Die Absätze 3 und 4 des bisherigen § 6 werden aus systematischen Gründen in § 30 geregelt.

Zu § 11 (Voraussetzungen der Ernennung auf Lebenszeit)

Zu Absatz 1

Um einen Gleichklang mit dem Statusrecht der Länder herbeizuführen, ist die Vollendung des 27. Lebensjahres nicht mehr Voraussetzung für die Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit.

Die Nummer 2 bestimmt wie der bisherige § 9 Abs. 1 Nr. 3, dass sich die Beamtin oder der Beamte in einer Probezeit bewährt haben muss. Durch die Ergänzungen „in vollem Umfang“ und dass die Feststellung der Bewährung „unter Anlegung eines strengen Maßstabes“ erfolgen muss, werden zusätzliche qualitative Anforderungen an die Bewährungszeit während der Probezeit gestellt. Die Leistungen müssen anforderungsgemäß sein, d. h. den Anforderungen entsprechen, die üblicherweise an eine Probezeitbeamtin oder einen Probezeitbeamten in dem entsprechenden Amt gestellt werden. Es ist nicht ausreichend, wenn die Probebeamtin oder der Probebeamte den Anforderungen nur mit Einschränkungen entspricht und lediglich die Prognose ergibt, dass bestehende Mängel behoben werden können. Ziel ist die Stärkung des Leistungsprinzips auch während der Probezeit. Der Dienstherr soll frühzeitig gewissenhaft prüfen, ob die Beamtin oder der Beamte sich dauerhaft bewähren wird und in Zweifelsfällen die Probezeit verlängern oder von einer Lebenszeitverbeamtung absehen. Die Probezeit kann in Teilzeit erfolgen. Dabei sind verkürzte und regelmäßige Arbeitszeiten in der Regel gleich zu behandeln.

In Satz 2 wird die Dauer der Probezeit für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber und für andere Bewerberinnen und Bewerber einheitlich für alle Laufbahnen auf mindestens drei Jahre festgelegt. Das führt teilweise zu einer Verlängerung der Probezeit. Damit soll aber nicht vom beamtenrechtlichen Lebenszeitprinzip abgewichen werden. Die dreijährige Probezeit wird als Regeltypus eingeführt, weil die Vollendung des 27. Lebensjahres als Voraussetzung für die Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit entfällt.

Satz 3 ermöglicht die Anrechnung von gleichwertigen Tätigkeiten auf die Probezeit, auch von Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes. Dieses entspricht dem dienstrechtspolitischen Ziel, für den öffentlichen Dienst qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit geeigneter Berufserfahrung auch aus der Privatwirtschaft oder internationalen Organisationen zu gewinnen. Ausgeschlossen ist die Anrechnung auf die Mindestprobezeit von einem Jahr.

Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung insbesondere die Kriterien und das Verfahren der Bewährungsfeststellung, die Anrechnung von Zeiten und Ausnahmen von der Probezeit einschließlich der Mindestprobezeit.

Elternzeiten werden dabei anders als bisher auch bei vollständiger Freistellung auf die Probezeit mit Ausnahme der Mindestprobezeit angerechnet. Auch Teilzeit führt nicht zu einer Verlängerung der Probezeit, wenn nicht im Einzelfall zwingende sachliche Gründe für eine unterschiedliche Behandlung vorliegen.

Die Voraussetzungen, unter denen auf die Probezeit einschließlich der Mindestprobezeit verzichtet werden kann, werden in der Bundeslaufbahnverordnung geregelt. Sie sind auf die Fälle zu beschränken, in denen die Bewährung auch ohne Ableistung der Probezeit festgestellt werden kann (insbesondere bei gleichwertigen Tätigkeiten im Dienstbereich der obersten Dienstbehörde, in dem die Feststellung der Bewährung zu treffen ist).

Darüber hinausgehende Ausnahmeentscheidungen des Bundespersonalausschusses sind nicht mehr erforderlich. Sie wurden seit dem Jahr 2003 auch nicht mehr beantragt.

Zu Absatz 2

Entspricht im Wesentlichen der Regelung des bisherigen § 9 Abs. 2. Auch wenn Elternzeiten anders als bisher auf die Probezeit mit Ausnahme der Mindestprobezeit angerechnet werden, können sie im Einzelfall zur Verlängerung der Probezeit führen, z. B. weil die Bewährung noch nicht in vollem Umfang festgestellt werden kann oder die Mindestprobezeit noch nicht erbracht wurde. In diesen Fällen verlängert sich die Frist von fünf Jahren um die Zeit, um die sich die Probezeit wegen Elternzeit verlängert. Gleiches gilt, wenn sich die Probezeit wegen einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung verlängert.

Zu § 12 (Zuständigkeit und Wirksamwerden der Ernennung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 10.

Zu § 13 (Nichtigkeit der Ernennung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 Nr. 1 nimmt aus systematischen Gründen die Regelung des bisherigen § 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 zu der Folgewirkung von Formfehlern auf. Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 1. Nummer 3 Buchstabe a und b entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 11 Abs. 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Ernennung von Anfang an als wirksam anzusehen ist, wenn die in § 13 Abs. 1 genannten Formfehler geheilt werden. Gegenüber der bisherigen Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 2, die nur die Heilung bei Handeln der unzuständigen Behörde vorsah, werden weitere Heilungsmöglichkeiten in den Nummern 1 und 3 im Interesse der Rechtsklarheit vorgesehen.

Zu § 14 (Rücknahme der Ernennung)**Zu Absatz 1**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen und Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 12 Abs. 1. Nummer 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12 Abs. 1 Nr. 2. Durch die redaktionellen Anpassungen erfolgt die Klarstellung, dass wie bisher die Rücknahme der Berufung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 gemeint ist, wenn dem Dienstherrn nicht bekannt war, dass die ernannte Person wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt ist und deshalb für die Berufung in das Beamtenverhältnis als unwürdig anzusehen ist. Erfolgt keine Verurteilung, z. B. wegen Verjährung, ist wie bisher Nummer 2 nicht anzuwenden, möglicherweise ist aber Nummer 1 2. Alternative zu prüfen. Die Folgen einer nach der Begründung des Beamtenverhältnisses begangenen Straftat für ein Verbleiben im Amt sind im Rahmen des spezielleren Disziplinarverfahrens zu würdigen.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 12 Abs. 2. Der neue Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass neben Deutschen auch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikation eingeräumt haben, in das Beamtenverhältnis berufen werden können. Die wachsende Mobilität betrifft auch den Wechsel zwischen den Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften und dem innerstaatlichen öffentlichen Dienst. Auch insoweit müssen frühere Disziplinentscheidungen Berücksichtigung finden können, die für die Eignung einer Beamtin oder eines Beamten Bedeutung haben.

In Satz 1 wird die bisherige „Kann-Regelung“ in eine „Soll-Vorschrift“ umgewandelt. Damit wird die Ermessensentscheidung eingeschränkt in den Fällen, in denen in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist.

Zu Absatz 3

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen der Regelung des bisherigen § 13 Abs. 2. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes.

Zu § 15 (Rechtsfolgen nichtiger oder zurückgenommener Ernennungen)

Die Regelung nimmt mit redaktionellen Anpassungen den Inhalt des bisherigen § 13 Abs. 1 und des bisherigen § 14 auf. Sie wurde dahin gehend präzisiert, dass nur im Falle der Nichtigkeit oder der Rücknahme der erstmaligen Ernennung ein Verbot der weiteren Führung der Dienstgeschäfte zu erfolgen hat.

Zu Abschnitt 3 (Laufbahnen)

Zu § 16 (Laufbahn)

Zu Absatz 1

Auf Bundesebene gibt es etwa 125 Laufbahnen. Für rund 50 Laufbahnen wurden spezielle Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen. Zukünftig soll die Zahl der Laufbahnen reduziert und der Grundsatz, dass es nur für bestimmte Abschlüsse Laufbahnen gibt, aufgegeben werden. Die Zuordnung der Ausbildungen zu einzelnen Laufbahnen soll transparent und allgemeingültig werden. Eine Laufbahn umfasst nicht mehr lediglich die Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vor- und Ausbildung voraussetzen. Vielmehr eröffnen alle gleichwertigen und verwandten Ausbildungen den Zugang zu einer Laufbahn. Gesetzliche Sonderregelungen z. B. für den Polizeivollzugsdienst oder für den Auswärtigen Dienst bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Bei der Einstellung oder Übernahme von Beamtinnen und Beamten wird bisher nur in Form eines Aktenvermerks festgestellt, für welche Laufbahn sie eingestellt werden. Diese Feststellung erfolgt nicht in Form eines Verwaltungsakts. Dies führt in der Verwaltungspraxis insofern zu Schwierigkeiten, als Fehler in der Rechtsanwendung über Jahre unbemerkt bleiben.

Zukünftig wird daher bei Neueinstellungen, Laufbahnwechseln, Versetzungen von anderen Dienstherrn sowie in den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte nach § 134 infolge der Umbildung einer Körperschaft übernommen werden bzw. per Gesetz übertreten, die Laufbahnbefähigung durch Verwaltungsakt festgestellt. Dabei ist zu prüfen, ob die Beamtin oder der Beamte die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn besitzt, in der sie oder er tätig sein soll. Unerheblich ist, ob sie oder er auch für eine andere oder für eine höhere Laufbahn befähigt wäre. Die Feststellung dient allein der Prüfung, ob die Beamtin oder der Beamte geeignet ist, die Aufgaben der Laufbahn wahrzunehmen. Ansprüche auf Übernahme in eine bestimmte Laufbahn resultieren daraus nicht.

Zu § 17 (Zulassung zu den Laufbahnen)

Das bestehende Laufbahnrecht unterscheidet zwischen den sog. Regellaufbahnen und den Laufbahnen besonderer Fachrichtungen. Laufbahnen besonderer Fachrichtungen dürfen nur eingerichtet werden, wenn dafür neben den Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung ein dienstliches Interesse besteht.

Die seit Jahrzehnten fortschreitende Ausdifferenzierung der vom öffentlichen Dienst wahrzunehmenden Aufgaben hat dazu geführt, dass die sog. Laufbahnen besonderer Fachrichtungen stark zugenommen haben. Das bisherige Regel-Ausnahme-Prinzip trägt dieser Entwicklung nicht mehr ausreichend Rechnung. Daher wird der bisherige § 20 (Besondere Fachrichtungen) aufgehoben und beide Laufbahnarten gleichwertig nebeneinander gestellt. Die Regelung der Zulassungsvoraussetzungen in § 17 gilt daher für beide Laufbahnarten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ersetzt die bisherige Regelung des § 15a Abs. 1 Satz 1. Er definiert die Zulassungsvoraussetzungen nach den Bildungsabschlüssen und stellt klar, dass diese unter Berücksichtigung der mit der jeweiligen Laufbahn verbundenen Anforderungen den Laufbahnen bzw. Laufbahngruppen zugeordnet werden.

Zu den Absätzen 2 bis 5

Die Absätze 2 bis 5 ordnen wie bisher die Laufbahnen nach Vor- und Ausbildungsabschlüssen den Laufbahnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zu. Mit der einheitlichen Regelung von Vor- und Ausbildung wird eine größere Flexibilität erreicht. Da die Hochschulen im Rahmen des sog. Bologna-Prozesses bis zum Jahr 2010 nahezu flächendeckend Bachelor- und Masterstudiengänge einführen, werden die Zulassungsvoraussetzungen für den gehobenen und höheren Dienst neu definiert. Für die bestehenden Abschlüsse (insbesondere Diplomabschlüsse an Fachhochschulen und Universitäten) ändert sich nichts. Sie bleiben als gleichwertige Abschlüsse anerkannt.

Absatz 2 führt die Zulassungsvoraussetzungen für die Laufbahnen des einfachen Dienstes zusammen, die bisher teils im Bundesbeamtengesetz teils in der Bundeslaufbahnverordnung geregelt waren. Im einfachen Dienst eröffnet neben einem Vorbereitungsdienst eine abgeschlossene Berufsausbildung den Zugang zu den Laufbahnen.

Absatz 3 führt die Zulassungsvoraussetzungen für die Laufbahnen des mittleren Dienstes zusammen, die bisher teils im Bundesbeamtengesetz teils in der Bundeslaufbahnverordnung geregelt waren. Damit wird klargestellt, dass neben einem abgeschlossenen Vorbereitungsdienst auch eine diesen Anforderungen inhaltlich entsprechende Berufsausbildung den Zugang zu den Laufbahnen des mittleren Dienstes eröffnet, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 vorliegen. In den anderen Fällen muss – wie bisher bei den Fachrichtungslaufbahnen - darüber hinaus eine hauptberufliche Tätigkeit nachgewiesen werden, die nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet wurde. Sie muss geeignet sein, die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln.

Absatz 4 fasst die Zulassungsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst zusammen, die ebenfalls teils im Bundesbeamtengesetz, teils aber auch in der Bundeslaufbahnverordnung geregelt waren. Neben einem Vorbereitungsdienst eröffnet ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss (z. B. ein Diplom-Abschluss an Fachhochschulen) unmittelbar den Zugang zum gehobenen Dienst, wenn es inhaltlich dem Vorbereitungsdienst entspricht und die Voraussetzungen der Nummer 1 vorliegen. In den anderen Fällen ist – wie bisher bei den Fachrichtungslaufbahnen – zusätzlich eine hauptberufliche Tätigkeit erforderlich, die nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet wurde. Sie muss geeignet sein, die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln.

Absatz 5 fasst die Zulassungsvoraussetzungen für den höheren Dienst zusammen, die sowohl im Bundesbeamtengesetz als auch in der Bundeslaufbahnverordnung geregelt waren. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Vorbereitungsdienst absolviert haben, müssen eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit nachweisen, die nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet wurde. Sie muss geeignet sein, die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln. Anders als bisher eröffnen auch Masterabschlüsse an Fachhochschulen den Zugang zum höheren Dienst. Einem Master gleichwertig ist wie bisher ein Diplomabschluss an einer Universität.

Die bisherigen Regelungen des § 18 Abs. 2 bis 4 und des § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3, die den Vorbereitungsdienst im gehobenen und höheren Dienst betreffen, sowie des § 19 Abs. 2 entfallen. Zukünftig wird die Ausgestaltung der Vorbereitungsdienste und der Laufbahnprüfungen in Verordnungen geregelt, um Mehrfachregelungen zu vermeiden.

Zu Absatz 6

Die Regelung stellt klar, dass Vor- und Ausbildung, Prüfung und die sonstigen Voraussetzungen geeignet sein müssen, die Befähigung für die jeweilige Laufbahn zu vermitteln.

Zu Absatz 7

Im Rahmen des Europäischen Qualifikationsrahmens sollen Tätigkeitsanforderungen und Kompetenzprofile unabhängig von den formalen Bildungsabschlüssen typisiert werden. Um zeitnah auf diesen Entwicklungsprozess reagieren zu können, eröffnet die Regelung der Bundesregierung die Möglichkeit in der Bundeslaufbahnverordnung Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 5 zuzulassen.

Zu § 18 (Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG)

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 20a Abs. 1. Die Richtlinien 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 und 92/51/EWG sind durch die Richtlinie 2005/36/EG vom 30. September 2005 abgelöst worden.

Absatz 2 ersetzt den bisherigen § 20a Abs. 2. Die Bewertung der Sprachkenntnisse darf gemäß Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG nicht Bestandteil eines Anerkennungsverfahrens der Berufsqualifikation sein. Sie stellt vielmehr eine Anforderung für den Zugang zum Beruf dar. Die Sprachkenntnisse sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ggf. durch Vorlage entsprechender Nachweise über Sprachkenntnisse oder Feststellung der Kenntnisse im persönlichen Gespräch nachzuprüfen. Sprachprüfungen dürfen nicht automatisch gefordert werden.

Zu § 19 (Andere Bewerberinnen und andere Bewerber)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen der Regelung des bisherigen § 21.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b können Bewerberinnen und Bewerber, die die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung nicht besitzen, nur dann in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn sie die für die Laufbahn erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben haben. Das wird wie bisher durch den Bundespersonalausschuss oder einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss festgestellt.

Bei der Prüfung der Befähigungsvoraussetzungen ist § 9 Abs. 1 Satz 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes zu berücksichtigen.

Zu § 20 (Einstellung)

§ 20 legt fest, dass bei Vorliegen beruflicher Erfahrung die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamtsamt möglich ist. Bisher konnten Bewerberinnen und Bewerber, die bereits über einschlägige Berufserfahrung verfügen, nur mit Ausnahme des Bundespersonalausschusses in ein höheres Amt als dem Eingangsamtsamt eingestellt werden. Dieses Verfahren ist sehr aufwändig und erschwert die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit langjähriger qualifizierter Berufserfahrung in anderen Bereichen, zum Beispiel der Privatwirtschaft. Zukünftig können daher die Personalstellen eigenständig entscheiden, ob in diesen Fällen eine höhere Besoldung gerechtfertigt ist. Es werden in der Bundeslaufbahnverordnung lediglich Mindeststandards für die Bewertung der beruflichen Erfahrung oder sonstiger Qualifikationen vorgegeben. Durch die Neuregelung entstehen keine zusätzlichen Kosten, da Einstellungen nur im Rahmen des bestehenden Personalhaushalts möglich sind.

Zu § 21 (Dienstliche Beurteilung)

Um einheitliche Voraussetzungen insbesondere im Hinblick auf Mobilität und Fortkommen zu gewährleisten, sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung regelmäßig zu beurteilen. Ausnahmen von der Beurteilungspflicht können in der Bundeslaufbahnverordnung zugelassen werden.

Zu § 22 (Beförderungen)**Zu Absatz 1**

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 23. Feststellungen über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung werden in der Regel auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen getroffen. Für diese Fälle wird in Satz 2 klargestellt, dass der letzte Beurteilungszeitraum nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf. Die Rechtsprechung zur Aktualität dienstlicher Beurteilungen ist nicht einheitlich. Dies hat dazu geführt, dass sich bei Bundesbehörden in verschiedenen Bundesländern eine unterschiedliche Beurteilungspraxis entwickelt hat. Mit der Ergänzung wird nunmehr gesetzlich bestimmt, dass der letzte Beurteilungszeitraum nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf. Dies schließt nicht aus, dass bei der Auswahlentscheidung ergänzend auch früheren Beurteilungen Erkenntniswert zukommen kann.

Zu Absatz 2

Beförderungen, die mit einer höherwertigen Funktion verbunden sind, setzen – wie bisher – eine Erprobung voraus. Hierbei wird eine für alle Laufbahngruppen einheitliche Mindestprüfung von sechs Monaten festgelegt.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 24 Satz 1. Das Verbot der Sprungbeförderung ist anders als bisher aber nicht mehr lediglich als Sollvorschrift normiert.

Der bisherige § 24 Satz 2 entfällt. Er hatte nur klarstellende Bedeutung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass Beförderungen vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung in das Beamtenverhältnis oder seit der letzten Beförderung unzulässig sind, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden. Bei der Jahresfrist handelt es sich aber um eine Mindestfrist, die lediglich die Möglichkeit einer Beförderung eröffnet. Ein Anspruch auf Beförderung besteht auch bei leistungsstarken Beamtinnen und Beamten nicht.

Die neu eröffnete Möglichkeit der Beförderung bereits während der dreijährigen Probezeit stellt für leistungsstarke Beamtinnen und Beamte ein Korrektiv für die durch die Festlegung einer einheitlichen Dauer der Probezeit eintretende Verlängerung dar. Im Hinblick auf diese neue Beförderungsmöglichkeit ist eine Verkürzung der Probezeit aufgrund besonderer Leistungen nicht notwendig und daher nicht vorgesehen.

Zu Absatz 5

Die Regelung trägt dem Leistungsprinzip Rechnung. Sie ermöglicht besonders leistungsstarken Beamtinnen und Beamten den Wechsel in eine höhere Laufbahngruppe. In diesen Fällen ist die Qualifikation durch eine Prüfung nachzuweisen. Die Form des Nachweises wird in der Bundeslaufbahnverordnung und den Verordnungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 geregelt. Mit den dort zu regelnden Einzelheiten der Voraussetzungen und des Verfahrens kann zudem eine familienfreundliche Ausgestaltung des Aufstiegsverfahrens in der Bundeslaufbahnverordnung sichergestellt werden, z. B. durch eine Anerkennung von Fernlehrgängen und berufsbegleitenden dezentralen Fortbildungsmaßnahmen sowie durch eine Modularisierung von Aufstiegslehrgängen. Das zukünftige Aufstiegsverfahren soll gewährleisten, dass Frauen und Männer von Aufstiegschancen nicht ausgeschlossen werden, die wegen der Erfüllung von Familienpflichten auf wohnortnahe Maßnahmen angewiesen sind. Damit soll auch den im Koalitionsvertrag festgelegten Zielen, familienfreundliche Arbeitsbedingungen und gleiche berufliche Aufstiegschancen für Frauen zu fördern, Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 6

Der Bundespersonalausschuss kann Ausnahmen von den Beförderungsverboten der Absätze 2 bis 4 zulassen, wenn sie nicht in der Bundeslaufbahnverordnung geregelt werden. Da die Vorschrift der Sicherung des Leistungsprinzips dient, könnte im Einzelfall die Verwirklichung dieses Prinzips behindert werden, wenn keine Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen würden.

Zu § 23 (Beförderungssperre zwischen zwei Mandaten)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 8a. Zusätzlich aufgenommen wurde die Wahl zum Europäischen Parlament. Nach Satz 2 gilt die Beförderungssperre auch für Beamtinnen und Beamte, die in ein Landesparlament gewählt wurden. Da nicht alle Landesverfassungen eine Artikel 39 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprechende Regelung enthalten, kann ein zeitliches Intervall zwischen zwei Wahlperioden bestehen, in dem gleichfalls eine Beförderungssperre gelten muss.

Zu § 24 (Führungssämter auf Probe)

Die Regelung entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache weitgehend dem bisherigen § 24a. Der Anwendungsbereich wird erweitert.

Zu Absatz 1

Satz 3 legt nunmehr, basierend auf der bisherigen Praxis, ausdrücklich die Voraussetzungen fest, unter denen die Probezeit verkürzt werden kann. Bei den nach Satz 5 anrechenbaren Zeiten muss es sich um Zeiten handeln, in denen die leitende Funktion übertragen war. Da die leitende Funktion damit bereits ausgeübt wurde, können diese Zeiten auf die Probezeit und auch auf die Mindestprobezeit angerechnet werden. Anrechenbar sind darüber hinaus Zeiten einer gleichwertigen Funktion als RichterIn oder Richter oder als Beamtin oder Beamter der Bundesbesoldungsordnungen W und C, weil sie denen der Besoldungsordnung A vergleichbar sind.

Satz 6 bestimmt wie bisher, dass eine Verlängerung der Probezeit nicht zulässig ist. Wird Elternzeit in Anspruch genommen, führt diese – wie bei der Probezeit nach § 11 Abs. 1 – grundsätzlich nicht zu einer Unterbrechung der Probezeit. Lediglich die Mindestprobezeit von einem Jahr ist zu absolvieren. Zum Schutz der Betroffenen kann deshalb in den Fällen, in denen die Mindestprobezeit wegen Elternzeit nicht binnen zwei Jahren abgeleistet wird, die Probezeit verlängert werden.

Der neue Satz 7 regelt, dass bei Beurlaubungen im dienstlichen Interesse von der Probezeit abgesehen werden kann, da aufgrund der Beurlaubung die Probezeit in der Funktion nicht abgeleistet wird.

Da die Beamtinnen und Beamten in leitender Funktion eine zweijährige Probezeit durchlaufen, ist eine Erprobungszeit nach § 22 Abs. 2 entbehrlich. Anders als bei Neueinstellungen besteht auch kein Beförderungsverbot nach § 22 Abs. 4 Nr. 1.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Die Absätze 2 und 4 entsprechen mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache den bisherigen Absätzen 2 und 5. Die Entlassungstatbestände werden aus systematischen Gründen im Abschnitt 5 geregelt.

Absatz 3 ersetzt den bisherigen Absatz 3. Anders als bisher können Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zum Beispiel für bestimmte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch in der Bundeslaufbahnverordnung zugelassen werden. Eine Ausnahmeentscheidung des Bundespersonalausschusses ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich. Die Regelung trägt dem Ziel des § 20 Rechnung, anders als bisher die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamts unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar auch ohne Einschaltung des Bundespersonalausschusses zu ermöglichen. Dies soll grundsätzlich auch bei den Führungssämtern gelten.

Um eine Besserstellung gegenüber den Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamten auf Lebenszeit zu vermeiden, beträgt in den Fällen, in denen nur in ein Führungsamts auf Probe eingestellt wird, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, die regelmäßige Probezeit drei Jahre, die Mindestprobezeit zwei Jahre. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich Beamtinnen und Beamte vor der Lebenszeitverbeamtung regelmäßig drei Jahre bewähren müssen. Die Mindestprobezeit von zwei Jahren ist erforderlich, weil im Falle einer unmittelbaren Neueinstellung Verkürzungstatbestände im Sinne des Absatzes 1 nicht vorliegen können.

Zu Absatz 5

Der Kreis der Führungsämter auf Probe soll künftig für Ämter der Besoldungsgruppen A 16 bis B 9 gelten. An die Wahrnehmung der Führungsämter, zu denen auch die Ämter der Besoldungsgruppe A 16 gehören, werden besondere Anforderungen hinsichtlich der Personalführung gestellt.

Ausgenommen sind die Funktionen der Direktorin und des Direktors des Bundesverfassungsgerichts, der Präsidualrätin und des Präsidualrates des Bundesverfassungsgerichts sowie der stellvertretenden Direktorin und des stellvertretenden Direktors des Bundesrates. Nach der Geschäftsordnung des Bundesrates leitet die Direktorin oder der Direktor des Bundesrates das Sekretariat im Auftrag des Präsidenten mit Unterstützung der Stellvertretenden Direktorin oder des Stellvertretenden Direktors. Sie stehen damit in einer besonderen Vertrauensstellung gegenüber dem Bundesrat als Verfassungsorgan. Entsprechendes gilt für die Direktorin und den Direktor sowie die Präsidualrätin und den Präsidualrat beim Bundesverfassungsgericht.

Bei Ämtern, die gebündelt wahrgenommen werden können, bezieht sich die Probezeit auf die Funktion, nicht auf das jeweilige Amt, so dass die Probezeit insgesamt nur einmal erfolgreich durchlaufen sein muss und zwei Jahre beträgt. Wird eine Führungsfunktion übertragen, ohne dass es gleichzeitig zur Übertragung eines höherwertigen Amtes kommt, kann nach Absatz 1 die gesamte Zeit, in der die leitende Funktion übertragen war, auf die Probezeit – einschließlich Mindestprobezeit – im später übertragenen Amt angerechnet werden. Dies ergibt sich aus Absatz 1. Dieser Fall ist zum Beispiel bei der Übernahme einer Referatsleitung in obersten Bundesbehörden in Besoldungsgruppe A 15 gegeben, da regelmäßig die Übertragung eines höherwertigen Amtes erst später erfolgt.

Zu Absatz 6

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen und mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen Absatz 7.

Zu Absatz 7

Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Führungsämter auf Probe soll der Personaleinsatz auch auf den Führungsebenen leistungsorientiert verbessert werden. Die Bundesregierung wird dem Bundestag bis zum 1. Juni 2012 über ihre Erfahrungen mit der Neuregelung berichten. Ziel der Evaluierung ist, die Effektivität dieses neuen Steuerungsinstrumentes zu überprüfen.

Zu § 25 (Benachteiligungsverbote)

Die Bestimmung enthält im Hinblick auf die Einstellung und das berufliche Fortkommen ein allgemeines Benachteiligungsverbot bei Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeit, Telearbeit und familienbedingter Beurlaubung. Sie ersetzt die Regelungen des bisherigen § 72d und des § 125b BRRG. Die Bestimmungen des Bundesgleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.

Die Regelung stellt klar, dass weder eine Schwangerschaft noch Mutterschutz oder Elternzeit einen Grund darstellen, von der Einstellung einer Bewerberin abzusehen bzw. die Einstellung bis zum Ablauf eines Beschäftigungsverbot zurückzustellen. Entsprechendes gilt für das berufliche Fortkommen.

In den Fällen, in denen Bewerberinnen oder Bewerber für Betreuung von Kindern oder zur Pflege von Angehörigen nach der Einstellung familienbedingt Teilzeit, Telearbeit oder familienbedingte Beurlaubung beanspruchen wollen, darf sich dies nicht nachteilig auswirken, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen. Zwingende sachliche Gründe liegen nicht vor, wenn zum Beispiel die ausgeschriebene Stelle in Teilzeit wahrgenommen werden kann bzw. als Telearbeitsplatz geeignet ist. Hingegen bedeutet die Ablehnung der Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers, der nach der Einstellung wegen einer angestrebten Beurlaubung nicht alsbald den Dienst antreten kann, keine unzulässige Benachteiligung, da Zweck der Berufung in das Beamtenverhältnis die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Oktober 1995, Az: 2 B 115/95). Die zeitnahe Besetzung einer Stelle stellt insofern einen zwingenden sachlichen Grund dar.

Bei der Berechnung der Dienstzeiten von Teilzeitkräften, die das berufliche Fortkommen betreffen, sind ermäßigte und regelmäßige Zeiten ebenfalls gleich zu behandeln, wenn nicht im Einzelfall zwingende sachliche Gründe für eine unterschiedliche Behandlung vorliegen. Dies betrifft insbesondere die Probe- und Erprobungszeit, Einführungszeiten beim Aufstieg und die Berücksichtigung hauptberuflicher Tätigkeiten.

Zu § 26 (Rechtsverordnung über Laufbahnen)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 15. Allerdings sollen zukünftig die Laufbahn- und Ausbildungsvorschriften stärker voneinander getrennt werden. Die Bundeslaufbahnverordnung wird so umfassend wie möglich alle laufbahnrechtlichen Regelungen treffen. Die obersten Dienstbehörden, die bisher die Ausbildungsregelungen nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern erlassen konnten, sollen im Gegenzug mehr Kompetenzen bei der Gestaltung der Vorbereitungsdienste erhalten. Aus diesem Grund entfällt der bisherige § 15 Abs. 2 Satz 2.

Zu Abschnitt 4 (Abordnung, Versetzung und Zuweisung)

Zu § 27 (Abordnung)

Die Vorschrift entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache inhaltlich dem bisherigen § 27.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert die Abordnung als vorübergehende Übertragung einer dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechenden Tätigkeit bei demselben Dienstherrn, aber einer anderen Dienststelle, oder bei einem anderen Dienstherrn. Wesen der Abordnung ist, dass die Zugehörigkeit der abgeordneten Person zur bisherigen Dienststelle erhalten bleibt. Bisher enthält das Bundesbeamtengesetz keine Legaldefinition der Abordnung. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Damit wird § 123 Abs. 1 BRRG für die Abordnung über den Bereich des Bundes hinaus zu einem anderen Dienstherrn z. B. in den Bereich eines Landes aufgenommen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 27 Abs. 2 und 3 mit redaktionellen Anpassungen zur besseren Übersichtlichkeit der Abordnungsmöglichkeiten. Klar unterschieden wird, wann die Abordnung ohne Zustimmung der Beamtin oder des Beamten zulässig ist und in welchen Fällen die Zustimmung erforderlich ist.

Um ein Amt mit demselben Endgrundgehalt handelt es sich beispielsweise auch bei Anwendung der Übergangsregelung des § 78 BBesG für Beamtinnen und Beamte bei den Postnachfolgeunternehmen.

Zu Absatz 4

Regelt die Zuständigkeit für die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn. Die Vorschrift nimmt § 123 Abs. 2 BRRG in das Gesetz auf.

Zu Absatz 5

Eine Neuregelung erfolgt insoweit, als jetzt ausdrücklich die Möglichkeit von Vereinbarungen zwischen dem Bund und dem aufnehmenden Dienstherrn geregelt ist. In solchen Vereinbarungen kann bestimmt werden, dass bei einer Abordnung vom Bund außer den Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Zahlung von Bezügen, Krankenfürsorgeleistungen, Jubiläumszuwendung und Versorgung auch andere Regelungen des Bundes weiter anzuwenden. So kann beispielsweise die Übertragung von Erholungsurlaub ermöglicht werden.

Zu Absatz 6

Eine Neuregelung erfolgt insoweit, als jetzt ausdrücklich die Möglichkeit von Vereinbarungen zwischen dem Bund und dem abordnenden Dienstherrn geregelt ist. So kann beispielsweise die Übertragung von Erholungsurlaub ermöglicht werden. Wird zwischen den Dienstherrn keine Vereinbarung getroffen, sind für die Dauer der Abordnung zum Bund die Vorschriften des Abschnitts 6 mit Ausnahme der Regelungen über die Eidespflicht, den Übergang von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte, die Beihilfe, die Jubiläumszuwendung und die Amtsbezeichnung entsprechend anzuwenden.

Die Regelung ist auf die des Absatzes 5 inhaltlich abgestimmt, so dass der Wechsel vom Bund und in den Bund gleich geregelt ist.

Zu Absatz 7

Entspricht dem bisherigen § 27 Abs. 4 zweiter Halbsatz.

Zu § 28 (Versetzung)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache inhaltlich dem bisherigen § 26.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert die Versetzung als auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Dienststelle desselben Dienstherrn oder bei einem anderen Dienstherrn. Die Regelung des § 123 Abs. 1 BRRG für die Dienstherrn übergreifende Versetzung wird aufgenommen. Das Bundesbeamtengesetz enthält bisher keine Legaldefinition der Versetzung. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt mit redaktionellen Anpassungen zur besseren Übersichtlichkeit die Möglichkeiten der Versetzung ohne Zustimmungserfordernis wie sie bislang in § 26 Abs. 1 und 2 normiert waren.

Um ein Amt mit demselben Endgrundgehalt handelt es sich beispielsweise auch bei Anwendung der Übergangsregelung des § 78 BBesG für Beamtinnen und Beamte bei den Postnachfolgeunternehmen.

Zu Absatz 3

Regelt wie bisher § 26 Abs. 2 die Versetzung ohne Zustimmung der Beamtin oder des Beamten in den Fällen der organisatorischen Veränderungen in den Behörden. Satz 3 entspricht dem bisherigen § 26 Abs. 3. Gerade in den Fällen der organisatorischen Veränderungen sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, an Qualifizierungsmaßnahmen in Form von Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen, um eine neue Befähigung zu erwerben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass in allen anderen Fällen eine Versetzung der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten bedarf.

Die in der personalwirtschaftlichen Praxis übliche Umsetzung einer Beamtin oder eines Beamten wird auch weiterhin nicht gesetzlich normiert. Die Umsetzung weist einen anderen Dienstposten und damit ein anderes funktionelles Amt im konkreten Sinn innerhalb der Behörde zu. Da sie das statusrechtliche Amt und das funktionelle Amt im abstrakten Sinn unberührt lässt, liegt kein Eingriff in die Rechtsstellung der Beamtin oder des Beamten vor, der eine gesetzliche Regelung erforderlich macht.

Zu Absatz 5

Regelt die Zuständigkeit im Fall der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn. Die Vorschrift nimmt § 123 Abs. 2 BRRG in das Gesetz auf.

Zu § 29 (Zuweisung)

Die Vorschrift übernimmt § 123a BRRG und regelt die Zuweisung einer dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit bei Einrichtungen, die nicht die Dienstherrnfähigkeit nach § 2 besitzen.

Zu Absatz 1

Beamtinnen und Beamten kann mit ihrer Zustimmung vorübergehend ganz oder teilweise eine Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung zugewiesen werden. Die Einrichtungen haben keine Dienstherrnfähigkeit nach deutschem Beamtenrecht (Nummer 1), sodass eine Abordnung oder Versetzung nicht zulässig wäre. Dazu gehören internationale, supranationale oder zwischenstaatliche Einrichtungen. Zuständig ist die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidungsbefugnis aber auf eine andere Stelle delegieren.

Für Zuweisungen zu Einrichtungen, die nicht unter Nummer 1 fallen, gilt Nummer 2. Der Begriff der „anderen Einrichtung“ ist dabei weit zu verstehen, insbesondere private Einrichtungen im Inland fallen hierunter. Für eine solche Zuweisung muss „ein öffentliches Interesse“ vorliegen. Der Begriff des „öffentlichen Interesses“ setzt voraus, dass die Zuweisung entweder im Interesse der jeweiligen Dienststelle oder darüber hinaus im allgemeinen öffentlichen Interesse ist. Es liegt z. B. vor, wenn durch den Austausch Methoden aus Bereichen außerhalb des öffentlichen Diensts erlernt und Erfahrungen gesammelt werden können. Durch die Neuregelung soll der Personalaustausch zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft gefördert werden.

Zu Absatz 2

Die Zuweisung kann auch an eine Einrichtung erfolgen, die ganz oder teilweise von einer Dienststelle in eine Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit oder in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung umgewandelt wird. Eine Zuweisung nach Absatz 2 ist möglich, wenn öffentliche Interessen es erfordern.

Eine Zuweisung (nach Absatz 1 oder 2) muss zu einer dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit erfolgen. Unschädlich ist, wenn die Tätigkeit bei der aufnehmenden Einrichtung höherwertig ist.

Zu Absatz 3

Die Zuweisung lässt die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten unberührt.

Zu Abschnitt 5 (Beendigung des Beamtenverhältnisses)

Zu Unterabschnitt 1 (Entlassung)

Zu § 30 (Beendigungsgründe)

Die Beendigungsgründe werden aus systematischen Gründen im Abschnitt 5 zusammengefasst.

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 6 Abs. 3 und 4. Auf die ausdrückliche Nennung des Todes als Beendigungsgrund wird im Gesetz verzichtet, da der Todesfall offenkundig das Beamtenverhältnis beendet. Rechtsfolgen, die an den Tod anknüpfen, sind in den entsprechenden Gesetzen geregelt.

Zu § 31 (Entlassung kraft Gesetzes)

Entspricht mit der Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 29.

Zu Absatz 1

Nach Nummer 1 hat der Verlust einer der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Staatsangehörigkeiten die Entlassung kraft Gesetzes zur Folge. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn gleichzeitig eine andere Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 angenommen wird. Das ist die Konsequenz der Neuregelung in § 7 Abs. 1 Nr. 1, die bei den persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auch die Angehörigen solcher Staaten Deutschen gleichstellt.

Nummer 2 regelt die Entlassung, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit nach deutschem Recht oder die Begründung eines Dienstverhältnisses als Berufssoldatin oder Berufssoldat oder als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit begründet wird. Die Vorschrift wird damit ergänzt um einen gesetzlichen Entlassungstatbestand, wenn ein Beamtenverhältnis bei einer Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit nach deutschem Beamtenrecht begründet wird. Dazu gehören insbesondere internationale, zwischenstaatliche und supranationale Einrichtungen. Sofern eine Beamtin oder ein Beamter ausdrücklich für eine Tätigkeit bei einer solchen Einrichtung beurlaubt wird, geht die Beurlaubung der Entlassung vor. In den meisten Fällen wird mit der internationalen Organisation kein neues öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis begründet. Eine Entlassung soll aber dann erfolgen, wenn ein zweites Beamtenverhältnis begründet wird. Auch in einem solchen Fall kann aber ausnahmsweise nach Absatz 2 die Fortdauer des inländischen Beamtenverhältnisses angeordnet werden (z. B. für die Dauer einer Probezeit im neuen Beamtenverhältnis).

Die Zuweisung zu einer anderen Einrichtung nach § 29 führt nicht zur Entlassung, da kein neues Beamtenverhältnis begründet wird. Zusätzlich wird der Inhalt des § 125 Abs. 1 Satz 1 BRRG in das Bundesbeamtengesetz aufgenommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 des bisherigen § 29 wird aus systematischen Gründen in § 32 Abs. 2 geregelt, da es sich hierbei nicht um eine Entlassung kraft Gesetzes handelt.

Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 29 Abs. 3. Ein Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern ist künftig nicht mehr erforderlich. Es ist zwischen den betroffenen Dienstbehörden herzustellen.

Der bisherige § 29 Abs. 4 wird § 40 Abs. 2.

Zu § 32 (Entlassung aus zwingenden Gründen)**Zu Absatz 1**

Die Nummern 1 und 3 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 28 Nr. 1 und 2. Aufgenommen wurde die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament.

Die Nummer 2 ist neu und regelt den Fall der Entlassung, wenn die nach § 50 vorgeschriebene versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist.

Der bisherige § 28 Nr. 3 entfällt. Die nationalen Grenzen verlieren in einem zusammenwachsenden Europa zunehmend an Bedeutung. Die Beamtinnen und Beamten sind nach dem Dienst- und Treueverhältnis verpflichtet, ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie ihre dienstlichen Pflichten erfüllen können. Zur Gewährleistung dieser Verpflichtung bedarf es keines besonderen Entlassungstatbestandes.

Zu Absatz 2

Entspricht der Regelung des bisherigen § 29 Abs. 2.

Zu § 33 (Entlassung auf Verlangen)**Zu Absatz 1**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 30 Abs. 1. Die Schriftform beinhaltet nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die elektronische Form mit qualifizierter Signatur.

Zu Absatz 2

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 30 Abs. 2.

Zu § 34 (Entlassung von Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 31.

Zu Absatz 1

Entspricht inhaltlich dem bisherigen § 31 Abs. 1. Nummer 2 ist den geänderten Anforderungen an eine erfolgreiche Probezeit angepasst. Nach Nummer 4 ist eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe auch bei wesentlicher Änderung der Aufgaben einer Behörde möglich. Da im Rahmen einer Organisationsentscheidung auch eine wesentliche Aufgabenänderung die Reduzierung von Personal zur Folge haben kann, wird bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Entlassungsmöglichkeit angesichts der noch nicht verfestigten Rechtsstellung im Beamtenverhältnis auf Probe zugelassen.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Entsprechen mit redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen dem bisherigen § 31 Abs. 3 bis 5.

In Absatz 2 wird bei der Frist für die Entlassung nur noch zwischen einer Beschäftigungszeit von bis zu drei Monaten und mehr als drei Monaten aus Gründen der Vereinfachung unterschieden.

Absatz 4 bestimmt, dass Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe mit Erreichen der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geltenden Altersgrenze entlassen werden.

Zu § 35 (Entlassung von Beamtinnen und Beamten in Führungsämtern auf Probe)

Die Regelung übernimmt mit redaktionellen Anpassungen die Regelung des bisherigen § 24a Abs. 4 Satz 1. Nummer 5 ersetzt den Verweis im bisherigen § 24a Abs. 4 Satz 2 auf den bisherigen § 31 Abs. 5. Für Beamtinnen und Beamte in leitender Funktion gelten die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geltenden Altersgrenzen. Die Altersgrenze kann wie bei diesen unter den gesetzlich genannten Voraussetzungen auch hinausgeschoben werden (vgl. § 53 Abs. 3).

Satz 2 ersetzt die Regelung des bisherigen § 24a Abs. 4 Satz 2, soweit sie auf die bisherigen §§ 28 bis 30 verweist.

Satz 3 ersetzt die Regelung des bisherigen § 24a Abs. 4 Satz 2, soweit sie auf den bisherigen § 31 Abs. 1 verweist.

Die in § 34 Abs. 3 geregelten Fristen sind bei der Entlassung einer Führungskraft auf Probe nicht anzuwenden.

Zu § 36 (Entlassung von politischen Beamtinnen auf Probe und politischen Beamten auf Probe)

Die Regelung entspricht mit Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 31 Abs. 2. Sie gilt auch für politische Beamtinnen und politische Beamte in leitender Funktion, die sich aufgrund einer Ausnahmeregelung nicht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach § 24 Abs. 2 Satz 1 befinden und ersetzt insoweit den bisherigen § 24a Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit dem bisherigen § 31 Abs. 2.

Zu § 37 (Entlassung von Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 32.

Zu § 38 (Verfahren der Entlassung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 33. Die Schriftform beinhaltet nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die elektronische Form mit qualifizierter Signatur.

Zu § 39 (Folgen der Entlassung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 34.

Der bisherige Satz 2 wird gestrichen und der bisherige § 81 Abs. 4 aus systematischen Gründen als Folge der Entlassung an dieser Stelle aufgenommen. Im Fall einer Entlassung kann der Dienstherr der entlassenen Beamtin oder dem entlassenen Beamten die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen.

Zu § 40 (Ausscheiden bei Wahlen oder Übernahme politischer Ämter)

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 57. Die Annahme einer Wahl zum Europäischen Parlament wurde zusätzlich aufgenommen. Satz 3 entspricht dem bisher in § 89a Abs. 1 geregelten Sachverhalt. Auf den bisher genannten Zeitpunkt der Wahl kann aufgrund des Zeitablaufs verzichtet werden.

Zu Absatz 2

Entspricht dem bisherigen § 29 Abs. 4.

Zu Absatz 3

Im neuen Absatz 3 wird eine besondere Regelung für Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte getroffen. Kommunale Wahlämter werden regelmäßig im Beamtenverhältnis auf Zeit zu einem kommunalen Dienstherrn wahrgenommen. Tritt eine Bundesbeamtin oder ein Bundesbeamter in ein solches Beamtenverhältnis ein, ist sie oder er nach der generellen Regelung in § 31 kraft Gesetzes ohne beamtenrechtliche Versorgung entlassen. In dem neuen Amt wird erst nach Ablauf einer festgelegten Amtszeit, ggf. auch erst nach einer Wiederwahl, ein beamtenrechtlicher Versorgungsanspruch erworben. Unter diesen Voraussetzungen sind Bundesbeamtinnen auf Lebenszeit und Bundesbeamte auf Lebenszeit nicht bereit, solche Wahlämter zu übernehmen. An der qualifizierten Besetzung dieser Ämter im Bereich der örtlichen Demokratie besteht jedoch ein großes öffentliches Interesse.

Bisher wurde daher hilfswise aufgrund der Regelung des bisherigen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses neben dem neuen Wahlbeamtenverhältnis angeordnet. Die Rechte und Pflichten aus dem Bundesbeamtenverhältnis bestehen danach fort und müssen zwischen beiden Dienstherrn ohne ausreichende Grundlage weiter geklärt werden. Dies ist vor allem für das „politische Amt“ unvertretbar. Auch eine Wiedereinstellungszusage des Bundes stellt wegen fehlender rechtlicher Grundlage keine ausreichende Lösung dar.

Durch die Neuregelung in Satz 1 wird bei Eintritt in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit die Entlassung aus dem Bundesbeamtenverhältnis, eine Wiedereinstellungszusage der Personalverwaltung oder die hilfswise Anordnung der Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses nicht mehr erforderlich sein. Die gewählte Person scheidet aus ihrem Amt im Bundesbeamtenverhältnis unter Ruhen von Rechten und Pflichten aus. Nach Beendigung der Amtszeit im kommunalen Wahlbeamtenverhältnis kann ihr zugemutet werden, in ihrem früheren Dienstverhältnis wieder verwendet zu werden.

Der neue Satz 4 trifft eine eigenständige Regelung im Hinblick auf den Anspruch auf Besoldung nach dem Ende des Wahlbeamtenverhältnisses. Soweit aus dem Wahlbeamtenverhältnis ein eigenständiger Versorgungsanspruch erwächst, findet § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes Anwendung. Satz 5 sieht die Folge der Entlassung vor, wenn die Rückkehr in das Beamtenverhältnis nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses nicht erfolgt. Die Sätze 7 und 8 regeln die Zustellung und den Zeitpunkt der Entlassung.

Zu § 41 (Verlust der Beamtenrechte)**Zu Absatz 1**

Nimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelungen des bisherigen § 48 auf.

Zur besseren Bekämpfung der Korruption werden in Satz 1 Nr. 2 die Straftatbestände, die bei einem strafgerichtlichen Urteil zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses kraft Gesetzes führen, um den Straftatbestand der Bestechlichkeit erweitert. Korruption unterhöhlt das Grundvertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat. Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der wegen Bestechlichkeit verurteilt wird, hat das Ansehen des öffentlichen Dienstes in besonderer Weise geschädigt und sich als ungeeignet für das Beamtenverhältnis erwiesen. Die Aufnahme der Bestechlichkeit als Straftat im Amt in den Katalog der Delikte soll auch einer größeren Abschreckung dienen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird die zwingende Rechtsfolge auf Verurteilungen wegen einer im Hauptamt begangenen Bestechlichkeit begrenzt. Soweit die Tat im Rahmen eines Nebenamtes oder eines öffentlichen Ehrenamtes begangen wurde, bleibt die Entscheidung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Hauptamt weiterhin der Einzelfallprüfung im Rahmen des Disziplinarverfahrens vorbehalten. Mit der zwingenden gesetzlichen Beendigungsregelung wird das bisher in der Praxis sich anschließende Disziplinarverfahren entbehrlich, an dessen Ende in diesen Fällen regelmäßig die Entfernung der Beamtin oder des Beamten aus dem Dienst steht. Diese zwingende Regelung im Bundesbeamtengesetz gilt unbeschadet des § 358 des Strafgesetzbuches, der bereits dem Strafgericht die Möglichkeit einräumt, die Fähigkeit zur Wahrnehmung öffentlicher Ämter abzuerkennen.

Zu Absatz 2

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 49.

Zu § 42 (Wirkung eines Wiederaufnahmeverfahrens)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 51.

Zu § 43 (Gnadenrecht)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 50 Abs. 1 und 2.

Zu Unterabschnitt 2 (Dienstunfähigkeit)**Zu § 44 (Dienstunfähigkeit)**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 42, wird insgesamt aber übersichtlicher aufgebaut. Der Vorrang der anderweitigen Verwendung wird im Gesetz festgeschrieben. Die bisher in § 43 geregelte Möglichkeit der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag der Beamtin oder des Beamten wird gestrichen. Damit wird verdeutlicht, dass es sich bei der Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit in erster Linie um eine Maßnahme des Dienstherrn handelt, der bei Vorliegen der Voraussetzungen tätig wird und nicht um eine Entscheidung auf Initiative der Beamtin oder des Beamten. Das Recht der Beamtin oder des Beamten, einen formlosen Antrag in eigener Sache zu stellen, bleibt davon unbenommen.

Zu Absatz 1

Satz 1 definiert die Dienstunfähigkeit. Sie liegt dann vor, wenn die Beamtin oder der Beamte zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig ist.

Satz 2 enthält wie bisher eine Vermutung für die Dienstunfähigkeit. Satz 3 enthält im Gegensatz zu der bloßen Sollvorschrift im bisherigen § 42 Abs. 3 Satz 1 die gesetzliche Verpflichtung, von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abzusehen, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist. Damit erhält der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ eine größere rechtliche Verbindlichkeit. Die Notwendigkeit der vollen Nutzung der knappen personellen Ressourcen rechtfertigt diese Mussregelung, um die von den Beamtinnen und Beamten eingegangene Verpflichtung zur vollen Dienstleistung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zu realisieren. Diese Änderung beruht auf einem Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 25. Februar 2005.

Die Dienststellen müssen im Fall der Dienstunfähigkeit vor einer Versetzung in den Ruhestand zunächst umfassend die Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung prüfen. Dazu gehört auch die Verwendung im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 45).

Satz 3 des bisherigen § 42 Abs. 1 wird Absatz 6.

Zu Absatz 2

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 7.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 42 Abs. 3 Satz 1 und 2.

Zu Absatz 3

Hinsichtlich der Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung wird die Regelung des bisherigen § 42 Abs. 3 Satz 4 flexibler. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Wahrung des statusrechtlichen Amtes eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden. Dabei ist die Übertragung eines anderen Amtes mit geringerem Endgrundgehalt nicht möglich.

Die Regelung des bisherigen § 42 Abs. 4 wird aus systematischen Gründen § 52.

Der bisherige § 42 Abs. 5 wird wegen Wegfalls des Regelungsbedürfnisses gestrichen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand vor, dass bei einem vorherigen Laufbahnwechsel Beamtinnen oder Beamte auch ohne Zustimmung in ein Amt dieser Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden können, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. In diesen Fällen muss wegen der Beeinträchtigung des bestehenden Rechts auf amtsangemessene Tätigkeit die Wahrnehmung der neuen Aufgabe zumutbar sein. An die Zumutbarkeit, die insbesondere auch die Vorbildung und die bisherige Tätigkeit berücksichtigen muss, sind zum Schutz der Beamtinnen und Beamten hohe Anforderungen zu stellen. Diese Regelung gilt insbesondere für Polizeivollzugsbeamtinnen des Bundes und Polizeivollzugsbeamte des Bundes, die wegen Polizeidienstunfähigkeit einen Laufbahnwechsel – z. B. für den allgemeinen Verwaltungsdienst – vollzogen haben. Diese Möglichkeit ist zur Erprobung der Maßnahme zur Vermeidung von Dienstunfähigkeit zunächst bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

Zu Absatz 5

Entspricht dem bisherigen § 42 Abs. 3 Satz 3. Mit „Qualifizierungsmaßnahmen“ sind Schulungs- und Weiterbildungsangebote zum Erwerb einer neuen Befähigung gemeint.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 42 Abs. 1 Satz 3.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 42 Abs. 2. Damit sind z. B. besondere Regelungen zur Dienstunfähigkeit für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte gemeint.

Zu § 45 (Begrenzte Dienstfähigkeit)**Zu Absatz 1**

Enthält mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die bisher in § 42a getroffenen Regelungen zur begrenzten Dienstfähigkeit. Die bisherige Sollvorschrift wird in eine gesetzliche Verpflichtung umgewandelt. Die Notwendigkeit der vollen Nutzung knapper personeller Ressourcen rechtfertigt diese Mussvorschrift im Zusammenhang mit der Vermeidung von Frühpensionierungen. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 42a Abs. 3.

Zu Absatz 2

Entspricht dem bisherigen § 42a Abs. 2.

Zu Absatz 3

Die für die Ernennung zuständige Behörde entscheidet über die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit. Da die begrenzte Dienstfähigkeit oft eine Vorstufe der Dienstunfähigkeit darstellt, kann wie bisher in § 42a Abs. 4 Satz 1 hinsichtlich des Verfahrens auf die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften über die Dienstunfähigkeit verwiesen werden. Dies gilt z. B. für den Zeitraum der vorherigen Erkrankung, die Verpflichtung zur amtsärztlichen Untersuchung sowie für das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen.

Die bisher in § 42a Abs. 4 Satz 2 enthaltene Regelung zur Anwendung der nebensächlich-rechtlichen Fünftel-Vermutung bei begrenzter Dienstfähigkeit wird aus systematischen Gründen in § 99 Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Zu § 46 (Wiederherstellung der Dienstfähigkeit)**Zu Absatz 1**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 45 Abs. 1 Satz 1. Eine Altersgrenze für die Reaktivierung wird gesetzlich nicht mehr festgelegt. Die Entscheidung über die Prüfung einer Reaktivierung auch lebensälterer Beamtinnen und Beamten liegt damit in der Hand der Personalverwaltung. Satz 2 enthält eine gesetzliche Verpflichtung des Dienstherrn, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen, die zur Dienstunfähigkeit geführt haben, weiterhin vorliegen. Der zeitliche Abstand der Überprüfung bleibt der Personalpraxis überlassen und hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls ab, sollte jedoch in der Regel nicht mehr als zwei Jahre betragen. Von einer Überprüfung kann abgesehen werden, wenn aufgrund des Krankheitsbildes (z. B. unheilbare Erkrankung) die Entscheidung feststeht, dass eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 45 Abs. 1 Satz 3.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 45 Abs. 1 Satz 2.

§ 45 Abs. 1 Satz 4 und 5 der bisherigen Fassung entfallen, da unabhängig vom Alter eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis und damit die Rückkehr der oder des zuvor Dienstunfähigen in den Beruf möglich sein soll, wenn die Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist. Diese Streichung der Altersbegrenzung von 55 Jahren für eine erneute Berufung beruht auf einem Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 25. Februar 2005 im Rahmen der Beratungen zur Eindämmung von Frühpensionierungen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 sind wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte künftig auf Weisung der Personaldienststelle verpflichtet, an geeigneten und zumutbaren Rehabilitationsmaßnahmen im Rahmen der geltenden Gesunderhaltungspflicht teilzunehmen. Diese Verpflichtung gilt auch für noch nicht in den Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte, wenn durch die Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen eine drohende Dienstunfähigkeit vermieden werden kann. Die Einführung dieser Verpflichtung geht ebenfalls auf den Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 25. Februar 2005 zurück. Es muss nach der ärztlichen Begutachtung Aussicht auf Wiederherstellung der vollen oder zumindest begrenzten Dienstfähigkeit bestehen. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Dienstherrn zu tragen. Sie sind den Versorgungskosten zuzurechnen, denn eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit entlastet den Versorgungshaushalt. Der Dienstherr hat die Aufgaben eines Rehabilitationsträgers entsprechend dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch. Satz 2 legt fest, dass die Beamtinnen und Beamten vor der Versetzung in den Ruhestand auf diese Verpflichtung ausdrücklich hingewiesen werden. In den Fällen, in denen aufgrund der schweren der Erkrankung die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen ist und damit eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nicht in Betracht kommt, kann der Hinweis entfallen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 45 Abs. 2.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 45 Abs. 3.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 45 Abs. 4.

Zu Absatz 8

Durch die gesetzliche Fiktion der Fortsetzung nach Unterbrechung des bisherigen Beamtenverhältnisses werden die beamtenrechtlichen Rahmenbedingungen für eine Reaktivierung verbessert. Die Regelung ist notwendig, weil nach § 30 Nr. 4 das Beamtenverhältnis durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand endet.

Zu § 47 (Verfahren bei Dienstunfähigkeit)

Die Vorschrift regelt klarer und verständlicher als bisher das Verfahren und die Zuständigkeit bei Dienstunfähigkeit. Sie entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache den bisherigen §§ 44 und 47 Abs. 1 und 2, die für das Verfahren bei Dienstunfähigkeit übernommen werden.

Zu den Absätzen 1 und 2

Entsprechen mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 44 Abs. 1 und 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 47 Abs. 1 Satz 2. Für die Verfügung wird die elektronische Form nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Die qualifizierte elektronische Signatur gewährleistet in umfassender Weise die Sicherheit und Dauerhaftigkeit des elektronischen Verwaltungshandelns.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 47 Abs. 2 und dem bisherigen § 44 Abs. 2 Satz 4.

§ 47 Abs. 3 der bisherigen Fassung entfällt, da es sich um eine Doppelregelung zum Beamtenversorgungsgesetz handelt.

Zu § 48 (Ärztliche Untersuchung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache im Wesentlichen dem bisherigen § 46a. Absatz 1 legt fest, wer die ärztliche Untersuchung durchführen darf. Die Möglichkeit zur Bestellung einer anderen ärztlichen Gutachterin oder eines anderen ärztlichen Gutachters durch spezialgesetzliche Regelungen bleibt davon unberührt.

Zu § 49 (Ruhestand beim Beamtenverhältnis auf Probe wegen Dienstunfähigkeit)**Zu Absatz 1**

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 46 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 46 Abs. 2. Künftig wird auf das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern verzichtet.

Zu Absatz 3

Entspricht dem bisherigen § 46 Abs. 3. Aus systematischen Gründen wird die Verweisung ergänzt. Dazu gehört auch die Verweisung auf die begrenzte Dienstfähigkeit. Vor der Versetzung in den Ruhestand ist auch bei Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe zu prüfen, ob eine anderweitige Verwendung oder die begrenzte Dienstfähigkeit in Betracht kommen.

Zu Unterabschnitt 3 (Ruhestand)**Zu § 50 (Wartezeit)**

Entspricht der Regelung des bisherigen § 35 zur Voraussetzung der versorgungsrechtlichen Wartezeit für die Regelfälle des Ruhestands. Soweit die Wartezeit nicht erfüllt ist, endet das Beamtenverhältnis grundsätzlich nicht durch Eintritt in den Ruhestand, sondern durch Entlassung.

Zu § 51 (Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze)

§ 51 ersetzt die bisherigen §§ 41 und 41a und regelt den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze. Entsprechend dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 30. April 2007 (BGBl. I S. 554) erfolgt die wirkungsgleiche Übertragung der Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme zeitgleich in das Beamtenrecht.

Zu Absatz 1

Satz 1 definiert die gesetzliche Regelaltersgrenze von 67 Jahren, die nach der Übergangsvorschrift des Absatzes 2 gelten wird. Für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten kann durch Gesetz eine besondere Altersgrenze bestimmt werden. Dies kommt insbesondere für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie Beamtinnen und Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst in Betracht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Übergangsregelung zur schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre wie in der gesetzlichen Rentenversicherung. Entsprechend der rentenrechtlichen Regelung wird die Regelaltersgrenze von 2012 an beginnend mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 stufenweise auf 67 Jahre angehoben. Die Stufen der Anhebung betragen zunächst einen Monat pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 65 auf 66 Jahre) und dann ab Jahrgang 1959 zwei Monate pro Jahrgang. In der Übergangsphase wird die Regelaltersgrenze abhängig vom Geburtsjahr durch diese Vorschrift bestimmt. Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Übergangsvorschrift für Beamtinnen und Beamten, die sich in Altersteilzeit befinden bzw. denen vor dem 1. Januar 2010 im sog. Blockmodell im Sinne des § 9 der Arbeitszeitverordnung Altersteilzeit bewilligt wird. Die Altersteilzeit im Bund ist aufgrund der haushaltsmäßigen Belastung und der demographischen Entwicklung stark eingeschränkt worden. Aufgrund der bisher durch Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern festgelegten Einschränkung der Altersteilzeit kann seit dem 17. Februar 2006 Altersteilzeit im Blockmodell nur noch in sog. Stellenabbaubereichen bewilligt werden. Ziel der Bewilligung von Altersteilzeit im Blockmodell ist hier der sozialverträgliche Abbau eines Personalüberhangs. Altersteilzeit im Teilzeitmodell ist grundsätzlich erst ab dem 60. Lebensjahr möglich. Aufgrund des mit der Altersteilzeit im Blockmodell bezweckten Personalabbaus ist eine Erhöhung der Lebensarbeitszeit nicht sinnvoll. Es bleibt hier bei der Altersgrenze von 65 Jahren. Beamtinnen und Beamte, denen vor dem 17. Februar 2006 Altersteilzeit im Blockmodell außerhalb der Stellenabbaubereiche bewilligt wurde, genießen damit ebenfalls Vertrauensschutz. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sind auch die Fälle aufzunehmen, in denen Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes nach § 72e Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) bewilligt wurde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 41a und regelt die besondere Altersgrenze für den Feuerwehrdienst der Bundeswehr mit den entsprechenden Übergangsregelungen zur Anhebung der Altersgrenze auf das vollendete 62. Lebensjahr.

Neu ist die Einführung des Beschäftigungserfordernisses von 22 Jahren. Damit wird eine Ungleichbehandlung der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die sich über viele Jahre hinweg den besonderen physischen und psychischen Belastungen des aktiven Feuerwehrdienstes ausgesetzt haben, bei Vollendung des 62. Lebensjahres aber nicht mehr im Feuerwehrdienst tätig waren, müssen danach mindestens 22 Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben, damit die besondere Altersgrenze anzuwenden ist. Aufgrund der Altersstruktur bei Übernahme in den feuerwehrtechnischen Dienst wird die 22-jährige Beschäftigungszeit in der Regel nicht vor Erreichen des 50. Lebensjahres erfüllt.

Absatz 4 regelt die Übergangsvorschrift zur Anhebung der Altersgrenze im Feuerwehrdienst auf 62 Jahre. Satz 3 regelt, dass die Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte im Sinne des Satzes 1, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, weiterhin bei 60 Jahren liegt. Satz 4 regelt die stufenweise Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren für Beamtinnen und Beamte im Sinne des Satzes 1, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind. Entsprechend der rentenrechtlichen Regelung erfolgen die ersten sechs Anhebungsschritte in Monatsschritten. Demnach erhöht sich die Altersgrenze für im Januar 1952 Geborene auf 60 Jahre und einen Monat, im Februar 1952 Geborene auf 60 Jahre und zwei Monate usw. Schließlich erhöht sich die Altersgrenze für im Juni bis Dezember 1952 Geborene auf 60 Jahre und sechs Monate. Dies entspricht der Anhebung der Regelaltersgrenze um sechs Monate auf 65 Jahre und sechs Monate für 1952 Geborene. Die weiteren Anhebungsschritte der Altersgrenze erfolgen - parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze - zunächst in Stufen von einem Monat pro Jahrgang (Altersgrenze auf 61 Jahre) und dann zwei Monate pro Jahrgang (von Altersgrenze 61 auf 62 Jahre). Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Altersgrenze 62 Jahre (Satz 1).

Zu Absatz 5

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 41 Abs. 4.

Zu § 52 (Ruhestand auf Antrag)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 42 Abs. 4 und regelt die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag bei Vorliegen einer Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Danach wird die Altersgrenze für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Übergangsvorschrift bis zur vollständigen Anhebung der Antragsaltersgrenze auf 62 Jahre. Danach können schwerbehinderte Beamtinnen und schwerbehinderte Beamte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, weiterhin mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand gehen. Für schwerbehinderte Beamtinnen und schwerbehinderte Beamte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die stufenweise Anhebung der Antragsaltersgrenze von 60 Jahren wie in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehen. Entsprechend der rentenrechtlichen Regelung erfolgen die ersten sechs Anhebungsschritte in Monatsschritten. Demnach erhöht sich die Antragsaltersgrenze für im Januar 1952 Geborene auf 60 Jahre und einen Monat, im Februar 1952 Geborene auf 60 Jahre und zwei Monate usw. Die Antragsaltersgrenze für im Juni bis Dezember 1952 Geborene erhöht sich auf 60 Jahre und sechs Monate. Die weiteren Anhebungsschritte der Antragsaltersgrenze erfolgen - parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze - zunächst in Stufen von einem Monat pro Jahrgang (Antragsaltersgrenze auf 61 Jahre) und dann zwei Monate pro Jahrgang (von 61 auf 62 Jahre). Die Antragsaltersgrenze für alle nach 1963 Geborenen liegt bei 62 Jahren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 42 Abs. 4 Nr. 2. Die bisherige Antragsaltersgrenze für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit von 63 Jahren wird beibehalten und ermöglicht somit weiterhin den früheren Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Der Ruhestand auf Antrag mit Vollendung des 63. Lebensjahres hat jedoch entsprechende Pensionsabschläge pro Jahr des vorzeitigen Ausscheidens zur Folge.

Zu § 53 (Hinausschieben der Altersgrenze)**Zu Absatz 1**

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen der Regelung des bisherigen § 41 Abs. 2. Die Dienststellen entscheiden künftig über den jeweiligen Zeitraum der Verlängerung im Rahmen ihrer Personalhoheit. Die Verlängerung kann auch in mehreren Schritten erfolgen, darf jedoch insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Mit Satz 3 wird eine Frist von 6 Monaten für die Antragstellung vorgesehen, um der Personalverwaltung ausreichend Zeit für die Planung und Entscheidung zu geben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 41 Abs. 3. Die Entscheidung über das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand trifft die oberste Dienstbehörde und nicht mehr die Bundesregierung durch Kabinettsbeschluss. Dieses aufwendige Verfahren hat sich als nicht praktikabel erwiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass auch bei Beamtinnen und Beamten in Führungsämtern auf Probe die Altersgrenze entsprechend den Absätzen 1 und 2 hinausgeschoben werden kann. Dies war nach bisherigem Recht nicht möglich und führte in Einzelfällen dazu, dass der Zeitpunkt der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe und der Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nicht identisch waren.

Zu § 54 (Einstweiliger Ruhestand)

Entspricht mit Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 36.

Zu Absatz 1

Neu ist die Definition der politischen Beamtin oder des politischen Beamten durch eine Aufzählung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde ohne inhaltliche Änderung an die geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 55 (Einstweiliger Ruhestand bei organisatorischen Veränderungen)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 36a. Die Möglichkeit des einstweiligen Ruhestands ist künftig auch gegeben bei einer wesentlichen Änderung der Aufgaben einer Behörde.

Die bisher vorgesehene Befristung in Absatz 2 entfällt, da die Regelung nunmehr als Dauerregelung bei organisatorischen Veränderungen gelten soll.

Zu § 56 (Beginn des einstweiligen Ruhestands)

Entspricht mit Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 37.

Zu § 57 (Erneute Berufung)

Die Vorschrift entspricht mit redaktioneller Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 39.

Zu § 58 (Ende des einstweiligen Ruhestands)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 40.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 41 Abs. 5.

Zu § 59 (Zuständigkeit bei Versetzung in den Ruhestand)

Die Vorschrift enthält die Festlegung der zuständigen Behörde. Soweit in anderen Vorschriften keine abweichende Zuständigkeitsregelung enthalten ist, ist die für die Ernennung zuständige Stelle auch für die Versetzung in den Ruhestand zuständig. Die Versetzungsverfügung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich zuzustellen. Bis zum Beginn des Ruhestands kann die Versetzungsverfügung zurückgenommen werden.

Zu Abschnitt 6 (Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis)**Zu Unterabschnitt 1** (Allgemeine Pflichten und Rechte)**Zu § 60** (Grundpflichten)**Zu Absatz 1**

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 52.

Zu Absatz 2

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 53.

Zu § 61 (Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 nimmt die Regelungen des bisherigen § 54 mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache auf. In Satz 1 wird durch die neue Wortwahl „mit vollem persönlichem Einsatz“ dem Umstand besser Rechnung getragen, dass durch den Eintritt in das Beamtenverhältnis die durch die Verfassung geschützte persönliche Rechtsstellung in dem Umfang erhalten bleibt, in dem nicht durch das Dienst- und Treueverhältnis Einschränkungen geboten sind. Auch wird die Eigenverantwortlichkeit stärker hervorgehoben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert die bisher bereits in § 42 der Bundeslaufbahnverordnung geregelte Fortbildungspflicht der Beamtinnen und Beamten. Danach besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Erhaltung oder Fortentwicklung der Kenntnisse und Fähigkeiten für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben aber auch mit Blick auf die Übernahme höherwertiger Dienstposten. Mit der Schaffung einer gesetzlichen Pflicht soll die Qualifizierungsverpflichtung der Beamtinnen und Beamten stärker betont werden. Im Hinblick auf die stetige Erhöhung der Anforderungen an die Aufgabenerledigung ist ein lebenslanges Lernen erforderlich.

Zu § 62 (Folgepflicht)**Zu Absatz 1**

Nimmt mit redaktionellen Änderungen an die geschlechtergerechte Sprache im Wesentlichen unverändert die Regelungen des bisherigen § 55 auf. Die Neufassung der Sätze 2 und 3 stellt aber klar, dass eine Folgepflicht nur für Anordnungen von Vorgesetzten besteht, die den Dienst, die Dienstausübung und das Dienstverhältnis betreffen. Soweit kraft Gesetzes in bestimmten Angelegenheiten inhaltliche Weisungsfreiheit besteht, sind Beamtinnen und Beamte partiell von der Geltung des Satzes 1 ausgenommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bezieht sich auf gemischte dienstlich-persönliche Weisungen, die außer der Art der Aufgabenerfüllung auch die Rechtsstellung oder die persönliche Sphäre und dadurch möglicherweise auch persönliche Rechte der Beamtin oder des Beamten berühren. Gemeint sind damit Maßnahmen im Rahmen der Personal- und Organisationshoheit des Dienstherrn. Hierzu zählt die Pflicht, bei organisatorischen Veränderungen einer Umsetzung Folge zu leisten oder zum Ortswechsel bei einer Behördenverlegung.

Zu § 63 (Verantwortung für die Rechtmäßigkeit)**Zu Absatz 1**

Nimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelungen des bisherigen § 56 auf.

Zu Absatz 2

Die Neufassung enthält keine materielle Änderung der Regelung des bisherigen § 56 Abs. 2. Sie soll aber deutlich machen, dass die Remonstration bei der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten nur erforderlich ist, wenn die Bedenken der Beamtin oder des Beamten gegen die Rechtmäßigkeit einer Weisung fortbestehen. Die Formulierung „an die oder den nächsthöheren Vorgesetzten“ in Satz 2 unterstreicht dabei, dass auch bei Fortsetzung einer Remonstration grundsätzlich weiterhin der Dienstweg einzuhalten ist. Ausnahmen kommen insbesondere im Fall des Absatzes 3 in Betracht. Zur Bestätigung der Anordnung, auf die Satz 3 abstellt, sind alle höheren Vorgesetzten befugt, nicht nur die nächsthöheren Vorgesetzten. Dies hat z. B. Bedeutung, wenn auch die oder der nächsthöhere Vorgesetzte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Anordnung geltend macht, dessen unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter aber diese Anordnung gegenüber der Beamtin oder dem Beamten bestätigt.

Zu Absatz 3

Durch die Änderung in Absatz 2 ist auch eine Änderung in der Bestimmung der oder des Vorgesetzten notwendig.

Zu § 64 (Eidespflicht, Eidesformel)**Zu den Absätzen 1, 2 und 4**

Entsprechen mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 58 Abs. 1, 2 und 4.

Zu Absatz 3

Absatz 3 lässt wie bisher Ausnahmen von der Eidesformel zu. Für die feierliche Bekräftigung des Versprechens kann eine andere Beteuerungsformel zugelassen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte die Eidesformel „Ich schwöre“ aus Glaubens- oder Gewissensgründen ablehnt. Auf den nach dem geltenden Absatz 3 erforderlichen Gesetzesvorbehalt wird verzichtet. Ein entsprechendes Gesetz, das konkret bestimmt, für Mitglieder welcher Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften eine andere Beteuerungsformel festgelegt werden kann, ist nie erlassen worden und ist im Hinblick auf die durch Artikel 4 des Grundgesetzes garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht erforderlich.

Zu § 65 (Befreiung von Amtshandlungen)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 59.

Zu § 66 (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 60. Absatz 2 des bisherigen § 60 kann entfallen, da es sich bei dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte um einen Verwaltungsakt handelt, vor dessen Erlass Beteiligte stets zu hören sind (§ 28 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Zu § 67 (Verschwiegenheitspflicht)**Zu Absatz 1**

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache inhaltlich dem bisherigen § 61 Abs. 1 Satz 1. In Satz 1 wird klarstellend aufgenommen, dass die Verschwiegenheitspflicht sich sowohl auf Angelegenheiten, die bei der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte bekannt geworden sind, als auch auf solche, die bei Gelegenheit der dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, erstreckt. Zwischen der Kenntnis und der dienstlichen Tätigkeit muss also ein innerer Zusammenhang bestehen. Das Erfordernis dieser Amtskausalität wird durch den Begriff „dienstliche Angelegenheit“ weiter verdeutlicht. Die Regelung des § 124 BRRG, wonach die Verschwiegenheitspflicht über den Bereich eines Dienstherrn hinausgeht, wird in Satz 2 in das Bundesbeamtengesetz übernommen.

Zu Absatz 2

Die Regelung nimmt den Inhalt des bisherigen § 61 Abs. 1 Satz 2 bis 4 auf. Aus Gründen der Übersichtlichkeit bilden die Ausnahmen vom Grundsatz des Absatzes 1 einen eigenen Absatz.

Satz 2 entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache inhaltlich dem bisherigen § 61 Abs. 4. § 60 Abs. 1 Satz 3 verpflichtet ebenso wie der bisherige § 52 Abs. 2 Beamtinnen und Beamte, für die Erhaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung einzutreten. Auf den einschränkenden Zusatz „bei deren Gefährdung“ im bisherigen § 61 Abs. 4 kann daher ohne inhaltliche Änderung verzichtet werden, zumal es sich insoweit nicht um eine konstitutive Regelung, sondern lediglich um einen Verweis auf anderweitig begründete Verpflichtungen handelt.

Zu Absatz 3

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 61 Abs. 2. Entsprechend der Regelung in Absatz 1 Satz 2 ist bei einem Dienstherrnwechsel auch der frühere Dienstherr zu beteiligen.

Zu Absatz 4

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 61 Abs. 3.

Zu § 68 (Versagung der Aussagegenehmigung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 62 Abs. 1 und 3. Neu in Absatz 3 wird geregelt, dass die Entscheidungsbefugnis auf andere Behörden übertragen werden kann.

Zu § 69 (Gutachtenerstattung)

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 62 Abs. 2. Satz 2 enthält für die Frage der Zuständigkeit die Verweisung auf § 68 Abs. 3.

Zu § 70 (Auskünfte an die Medien)

Entspricht dem bisherigen § 63. Der bisher verwendete Begriff „Presse“ wird durch den weiteren Begriff „Medien“ ersetzt, damit sind Presse, Rundfunk und Telemedien erfasst. Ohne materielle Änderung ist geregelt, dass die jeweilige Leitung der Behörde zur Entscheidung befugt ist.

Zu § 71 (Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 70. Der Begriff des „Dritten“ bleibt als feststehender juristischer Begriff im generischen Maskulinum.

Das Annahmeverbot gilt auch für Auszeichnungen und Prämien für im Dienst erbrachte Leistungen (z. B. Wissenschaftspreise), sofern diese nicht vom Dienstherrn selbst, sondern von dritter Seite verliehen werden. Die Annahme solcher Auszeichnungen und Prämien bedarf daher der vorherigen Zustimmung, über deren Erteilung nach Prüfung der Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Schutzzweckes der Vorschrift zu entscheiden ist. Dabei kann die Zustimmung zur Annahme des "immateriellen Teiles" einer Ehrung großzügig gehandhabt werden. Ausnahmsweise kann zugelassen werden, dass die Beamtin oder der Beamte auch das Preisgeld annehmen und behalten darf, wenn nach den konkreten Gegebenheiten jeder Anschein eines Interessenkonfliktes oder einer Beeinflussung der Dienstausbübung ausgeschlossen werden kann (z. B. Forschungspreise unabhängiger Wissenschaftsorganisationen im Bereich der Grundlagenforschung). In der Regel wird die Zustimmung zur Annahme eines Preisgeldes allerdings mit der Auflage zu verbinden sein, dieses ganz oder teilweise an den Dienstherrn oder eine andere Einrichtung abzuführen (s. BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2000, 2 C 19/99).

Der bisherige § 71 entfällt, da der Norminhalt in § 5 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen geregelt ist.

Zu § 72 (Wahl der Wohnung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 74.

Zu § 73 (Aufenthaltspflicht)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 75.

Zu § 74 (Dienstkleidung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 76.

Zu § 75 (Pflicht zum Schadensersatz)**Zu den Absätzen 1 und 3**

Entsprechen mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 78 Abs. 1 und 3.

Zu Absatz 2

Die Sonderregelung zur Verjährung im bisherigen § 78 Abs. 2 entfällt. Die Verjährung der Ansprüche aus Absatz 1 richtet sich nach den allgemeinen Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es besteht kein Grund, den öffentlichen Dienstherrn von der grundsätzlichen Vereinheitlichung des Verjährungsrechts auszunehmen. Durch die Neufassung von Absatz 2 wird aber sichergestellt, dass sich die Beamtin oder der Beamte in Fällen des Regresses nicht auf Verjährung berufen kann, wenn der Dienstherr noch schadenersatzpflichtig ist.

Verzichtet wurde auf eine besondere gesetzliche Regelung für den Fall, dass ein Dienstherr wegen einer Pflichtverletzung, die einen Schaden an Leib, Leben oder Freiheit einer oder eines Dritten zur Folge hatte, kurz vor Ablauf der dreißigjährigen Frist nach § 199 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches verklagt und erst nach Ablauf der Frist rechtskräftig verurteilt wird. In diesem Fall kann sich die Beamtin oder der Beamte deshalb auf Verjährung nach § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches berufen. Dies entspricht der Befriedungsfunktion des Rechtsinstituts der Verjährung. Im Übrigen dürften solche Fälle außerordentlich selten sein.

Zu § 76 (Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen Dritte)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 87a.

Den Besonderheiten von Versorgungskassen wird Rechnung getragen.

Zu § 77 (Nichterfüllung von Pflichten)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache im Wesentlichen dem bisherigen § 77. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes kann nur dann ein Dienstvergehen darstellen, wenn eine Pflichtverletzung – in der Regel ein Verstoß gegen § 61 Abs. 1 Satz 3 – vorliegt. Die neue Formulierung in Absatz 1 Satz 2 soll diesen Zusammenhang verdeutlichen. Die für eine Bewertung als Dienstvergehen erforderliche besondere Schwere des außerdienstlichen Pflichtverstoßes bleibt unberührt.

Zu Absatz 1

Durch die Neufassung von Satz 2 hat das außerdienstliche Verhalten von Beamtinnen und Beamten nur noch insoweit Bedeutung für die Pflichten aus dem beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, als es um die Wahrung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität der Amtsführung geht.

Zu § 78 (Fürsorgepflicht des Dienstherrn)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 79.

Zu § 79 (Mutterschutz, Elternzeit und Jugendarbeitsschutz)

Zu Absatz 1

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen auch an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 80. Die Regelung in Satz 2 wird an die – vom früheren „Erziehungsurlaub“ abweichende – Ausgestaltung der Elternzeit als unmittelbarer gesetzlicher Anspruch angepasst. In den in Satz 2 genannten Fällen kann das Bundesministerium des Innern bei Vorliegen der Voraussetzungen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in Elternzeit zur Dienstaufnahme verpflichten bzw. den Antritt der Elternzeit untersagen. Die Möglichkeit der Versagung oder des Widerrufs von Urlaub ergibt sich bereits aus den geltenden urlaubsrechtlichen Bestimmungen.

Zu Absatz 2

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen auch an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 80a. Durch die geänderte Zitierweise des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird klar, dass es sich um eine dynamische Verweisung handelt.

Zu § 80 (Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen)**Zu Absatz 1**

Es wird festgelegt, wer beihilfeberechtigt ist. Gleichzeitig wird klargestellt, dass Beamtinnen und Beamte auch während der Elternzeit beihilfeberechtigt sind. Die Regelung legt außerdem fest, wer zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen zählt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt das System zur Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und sonstigen Fällen fest und beschreibt abschließend die durch das Beihilfesystem abzusichernden Risiken.

Die Regelung legt fest, dass grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen beihilfefähig sein können. Der Nachweis der Wirksamkeit wird nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften geführt, z. B. dem Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) und dem Medizinproduktegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146).

Beihilfeleistungen werden auch im Fall der Pflegebedürftigkeit gewährt. Beihilfeberechtigte, die in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, erhalten die Leistungen der Pflegeversicherung zur Hälfte, der andere Teil soll nach der Konzeption der Pflegeversicherung von der Beihilfe erbracht werden. Beihilfeberechtigte, die in der privaten Pflegeversicherung versichert sind, erhalten die Leistungen entsprechend den Beihilfebemessungssätzen. Die gewährte Beihilfe darf zusammen mit den Leistungen der privaten oder gesetzlichen Pflegeversicherung die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung insgesamt nicht unterschreiten.

Zu Absatz 3

Beihilfe wird als Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen gewährt. Satz 1 legt als Untergrenze mindestens 50 Prozent der beihilfefähigen Aufwendungen fest.

Die durch die Beihilfe nicht abgedeckten Aufwendungen können die Beihilfeberechtigten bei einer privaten Krankenversicherung absichern. Ab dem 1. Januar 2009 sind nach dem durch Artikel 43 Nr. 01 des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) eingefügten Absatz 5 des § 178a des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung auch Beamtinnen und Beamte verpflichtet, sich für die durch die Beihilfe nicht abgesicherten Teile der Aufwendungen durch eine Versicherung abzusichern.

Satz 2 ermöglicht in Pflegefällen die Gewährung von Pauschalen, weil in der Pflegeversicherung Leistungen teilweise pauschaliert werden. Die Höhe der Pauschalen wird grundsätzlich in Anlehnung an das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014) festgelegt.

Satz 3 regelt, dass zur Kostenbegrenzung und zur Erzielung von Steuerungseffekten Eigenbehalte abgezogen werden können. Dabei wird sowohl ein Abzug von den beihilfefähigen Aufwendungen (beispielsweise bei Arzneimitteln, Fahrtkosten usw.) als auch ein Abzug von der Beihilfe insgesamt zugelassen. Von der letzteren Möglichkeit hat der Vorschriftengeber insbesondere bei dem Eigenbehalt für die erste Inanspruchnahme einer Ärztin oder eines Arztes im Quartal, der „Praxisgebühr“ (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der Beihilfevorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2001 (GMBI. S. 918), Gebrauch gemacht. Dies war vor allem notwendig, um eine wirkungsgleiche Belastung der Beihilfeberechtigten bei der Praxisgebühr gegenüber den gesetzlich Krankenversicherten zu erreichen. Diese Differenzierung war erforderlich, weil in der vielfach die Beihilfe ergänzenden privaten Krankenversicherung aufgrund der abgeschlossenen Verträge in den meisten Fällen keine Möglichkeit

besteht, nachträglich den Leistungsrahmen zu verändern und daher die Beihilfeempfängerinnen und Beihilfeempfänger andernfalls nur in geringerem Umfang belastet worden wären als gesetzlich Krankenversicherte. Mit dieser Vorschrift wurde die wirkungsgleiche Übertragung des GKV-Modernisierungsgesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) in den Beihilfebereich vorgenommen. Eigenbehalte wurden bereits vor dem 1. Januar 2004 von den beihilfefähigen Aufwendungen in Abzug gebracht (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der Beihilfevorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2001 (GMBI. S. 918)). Die Regelung lässt auch zu, dass, ebenso wie in der gesetzlichen Krankenversicherung, für Arzneimittel nach § 31 Abs. 3 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477) auf Eigenbehalte verzichtet werden kann.

Entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, die Höchstgrenzen für den Abzug von Eigenbehalten vorsehen, können Belastungsgrenzen festgelegt werden. Wird diese Grenze überschritten, werden für das laufende Kalenderjahr – auf Antrag der oder des Beihilfeberechtigten – keine Eigenbehalte mehr abgezogen.

Satz 4 schließt aus, dass die Erstattungen, die eine Beihilfeberechtigte oder ein Beihilferechtiger aus dem Beihilfesystem und einer Krankenversicherung erhält, höher sind als die tatsächlichen Aufwendungen. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn der von der Krankenkasse zu zahlende Anteil höher ist als die tatsächlichen Aufwendungen. Sollte ein solcher Fall eintreten, wird die Beihilfe entsprechend reduziert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstößt es nicht gegen den Grundsatz der Fürsorgepflicht, dass die Beihilfe einschließlich der Erstattungen der Krankenkassen nicht mehr als 100 Prozent der Krankheitskosten betragen darf. Durch die Krankheit soll nämlich kein Gewinn erzielt werden können (BVerfGE 83, 89).

Satz 5 ist die dem Subsidiaritätscharakter der Beihilfe entsprechende Generalvorschrift und bezieht sich sowohl auf die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten als auch die berücksichtigungsfähigen Angehörigen, soweit Ansprüche auf Krankenhilfe, Geldleistungen oder Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen bestehen. Leistungen aufgrund gesetzlicher und arbeitsvertraglicher Grundlage sind bei der Festsetzung der Beihilfen in voller Höhe in Abzug zu bringen. Leistungen aus einer privaten Krankenversicherung sind von dieser Vorschrift nicht erfasst.

Satz 6 stellt klar, dass Angehörige die nach § 70 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) Anspruch auf Heilfürsorge haben, keine ergänzenden Beihilfeansprüche geltend machen können. Davon unberührt bleiben die Ansprüche der berücksichtigungsfähigen Angehörigen, da diese keine Ansprüche auf Leistungen nach § 70 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) haben.

Zu Absatz 4

Angesichts der mit dem Erlass der Beihilfeverordnung, mit der die genaue Ausgestaltung der Beihilfegewährung vorgenommen wird, verbundenen finanziellen Folgewirkungen für den Haushalt sowie der Verbindung zwischen Beihilfe und gesetzlicher Krankenversicherung erscheint es sachgerecht, den Erlass der Rechtsverordnung durch das Bundesministerium des Innern von der Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit abhängig zu machen. Angesichts der besonderen Bedeutung der Beihilfe Regelungen für die Beschäftigten des Bundesministeriums der Verteidigung sowie der abweichenden Regelungen zur Beihilfegewährung an Beamtinnen und Beamte mit dienstlichen Wohnsitz im Ausland wird die Rechtsverordnung zur Regelung der Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen zusätzlich vom Einvernehmen des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Verteidigung abhängig gemacht.

Bei dem Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln wird im Wesentlichen Bezug genommen auf die entsprechenden Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477). Damit ist sichergestellt, dass insoweit für die Beihilfe das gleiche Leistungsprogramm gilt wie für gesetzlich Krankenversicherte. Gleichzeitig bringt diese Regelung erhebliche Erleichterungen für die Leistungserbringer, weil diese die Festlegungen und Ausschlüsse bereits aus der Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung kennen. Die hier gesetzlich statuierten Ausschlüsse sind seit Erlass der 27. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschrift vom 18. Dezember 2003 (GMBI 2004 S. 227) bereits Gegenstand der derzeitigen Beihilfevorschriften. Insbesondere wurde darin die Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln neu geregelt.

Ebenfalls durch Rechtsverordnung können Höchstbeträge für bestimmte Leistungen festgelegt werden.

Bis zum Inkrafttreten der auf der Grundlage dieser Norm ergangenen Rechtsverordnung bleiben die bisherigen Beihilferegulungen, die nicht in Form einer Rechtsverordnung ergangen sind, weiter gültig. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Juni 2004 (2 C 50/02) diese Möglichkeit eingeräumt.

Zu § 81 (Reisekosten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift definiert den Anspruch auf Reisekostenvergütung und legt den Kreis der Anspruchsberechtigten sowie den Umfang der Reisekostenvergütung fest. Aufgrund des § 46 des Deutschen Richtergesetzes und dessen Verweisung sind die Richterinnen und Richter im Bundesdienst und nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes die Soldatinnen und Soldaten von der Verordnungsermächtigung erfasst. Die Wendung „dienstlich veranlasste Reise“ ist weit gefasst und erfasst auch die Einstellungsreise aus Anlass des Dienstantritts, Reisen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, und aus Fürsorgegründen gebotene Besuchsreisen Angehöriger zu am auswärtigen Dienstort erkrankten Dienstreisenden.

Zu Absatz 2

Ermächtigt die Bundesregierung, eine Rechtsverordnung zu den Einzelheiten der Reisekostenvergütung zu erlassen. Gleichzeitig legt die Norm die Inhalte der zu erlassenden Rechtsverordnung fest.

Der bisher in § 88 für die Regelung der Reisekosten der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten enthaltene Gesetzesvorbehalt wird durch die neue Ermächtigungsnorm zum Erlass einer Rechtsverordnung ersetzt. Die Ermächtigung erfolgt auf der Grundlage des Artikels 80 des Grundgesetzes. Dadurch wird gewährleistet, dass die im Zuge des Bürokratieabbaus vorgesehene Novellierung des Reisekostenrechts künftig in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt werden kann. Die Reduzierung von Gesetzen trägt der Zielsetzung der Bundesregierung zur Deregulierung gesetzlicher Regelungen Rechnung. Die Reisekosten können in einer Rechtsverordnung angemessener geregelt werden, weil die zu regelnden Materien nicht so wesentlich sind, dass sie zwingend durch förmliches Gesetz geregelt werden müssen. Dies gilt gerade im Vergleich mit anderen Materien des Beamtenrechts, die - obwohl von größerer (auch finanzieller) - Bedeutung, untergesetzlich geregelt sind wie z. B. Trennungsgeld und Beihilfe. Ausschlaggebend ist daneben, dass mit einer Rechtsverordnung eine flexiblere Handhabbarkeit bei künftig erforderlichem Anpassungsbedarf gewährleistet wird. Inhaltlich entsprechen die Regelungen den geltenden Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der zum 1. September 2005 in Kraft getretenen Fassung.

Zu Absatz 3

Enthält die Verordnungsermächtigung für den Erlass der Auslandsreisekostenverordnung. Diese Verordnung schafft die Rechtsgrundlage zur reisekostenrechtlichen Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Ausland. Der Regelung bedürfen insbesondere die Anordnung und die Genehmigung von Auslandsdienstreisen sowie die Kostentragung für die Fahrt- und Flugkosten, das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld, die Reisebeihilfe für Familienheimfahrten, die Kosten klimabedingter Bekleidung und anderer Nebenkosten, die bei Dienstreisen im Ausland entstehen.

Zu § 82 (Umzugskosten)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift definiert den Anspruch auf Umzugskostenvergütung und legt den Kreis der Anspruchsberechtigten sowie den Umfang der Umzugskostenvergütung fest. Aufgrund des § 46 des Deutschen Richtergesetzes und dessen Verweisung sind die Richterinnen und Richter im Bundesdienst und nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes die Soldatinnen und Soldaten von der Verordnungsermächtigung erfasst.

Hinterbliebene haben einen eigenen Anspruch auf Umzugskostenvergütung gegen den Dienstherrn. Soweit aus dem Vermögen der verstorbenen Beamtin oder des verstorbenen Beamten Aufwendungen getätigt worden sind, die zu Ansprüchen auf Erstattung gegenüber dem Dienstherrn geführt hätten, können diese von den Erben geltend gemacht werden.

Zu Absatz 2

Ermächtigt die Bundesregierung, eine Rechtsverordnung zu den Einzelheiten der Umzugskostenvergütung zu erlassen. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Regelung des Abrechnungsverfahrens, die Festsetzung von Höchstgrenzen oder Pauschalen für eine Erstattung und auf abweichende Regelungen für besondere Fälle.

Der bisher in § 88 für die Regelung der Umzugskosten der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten enthaltene Gesetzesvorbehalt wird durch die neue Ermächtigungsnorm zum Erlass einer Rechtsverordnung ersetzt. Die Ermächtigung erfolgt auf der Grundlage des Artikels 80 des Grundgesetzes. Dadurch wird gewährleistet, dass die im Zuge des Bürokratieabbaus vorgesehene Novellierung des Umzugskostenrechts künftig in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt werden kann. Die Reduzierung von Gesetzen trägt der Zielsetzung der Bundesregierung zur Deregulierung gesetzlicher Regelungen Rechnung. Die Umzugskosten können in einer Rechtsverordnung angemessener geregelt werden, weil die zu regelnden Materien nicht so wesentlich sind, dass sie zwingend durch förmliches Gesetz geregelt werden müssen. Dies gilt gerade im Vergleich mit anderen Materien des Beamtenrechts, die – obwohl von größerer (auch finanzieller) – Bedeutung, untergesetzlich geregelt sind wie z. B. Trennungsgeld und Beihilfe. Ausschlaggebend ist daneben, dass mit einer Rechtsverordnung eine flexiblere Handhabbarkeit bei künftig erforderlichem Anpassungsbedarf gewährleistet wird. Inhaltlich entsprechen die Regelungen den geltenden Vorschriften des Bundesumzugskostengesetzes.

Zu Absatz 3

Enthält die Verordnungsermächtigung zum Erlass der Auslandsumzugskostenverordnung. Diese Verordnung schafft die Rechtsgrundlage zur umzugskostenrechtlichen Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und der besonderen Verhältnisse im Ausland.

Zu § 83 (Trennungsgeld)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift definiert den Anspruch auf Trennungsgeld und legt den Kreis der Anspruchsberechtigten sowie den Umfang des Anspruchs auf Trennungsgeld und Reisebeihilfe für Familienheimfahrten fest. Aufgrund des § 46 des Deutschen Richtergesetzes und dessen Verweisung sind die Richterinnen und Richter im Bundesdienst und nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes die Soldatinnen und Soldaten von der Verordnungsermächtigung erfasst.

Mit dem Trennungsgeld soll nur der notwendige Mehraufwand abgegolten werden, der dadurch entsteht, dass an einem anderen Ort als dem Dienst- oder Wohnort Dienst geleistet werden muss. Beim Trennungsgeld handelt es sich nicht um eine Entschädigung für den auswärtigen Einsatz. Bei der Bemessung des Trennungsgeldes kann hinsichtlich der Zumutbarkeit ein anderer Maßstab an die Zumutbarkeit für die oder den Bediensteten anzulegen sein, als dies beispielsweise bei einer Dienstreise der Fall ist.

Zu Absatz 2

Ermöglicht abweichende Regelungen für die Gewährung von Trennungsgeld an Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf.

Zu Absatz 3

Ermächtigt die Bundesregierung, eine Rechtsverordnung zu den Einzelheiten von Trennungsgeld und Reisebeihilfen für Familienheimfahrten zu erlassen. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Regelung des Abrechnungsverfahrens, die Festsetzung von Höchstgrenzen oder Pauschalen für eine Erstattung und auf abweichende Regelungen für besondere Fälle. Die Ermächtigung erfolgt auf der Grundlage des Artikels 80 des Grundgesetzes. Dadurch wird gewährleistet, dass das Trennungsgeldrecht auch künftig in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt werden kann. Auf künftig erforderlich werdenden Anpassungsbedarf kann in einer Rechtsverordnung flexibel reagiert werden.

Die Regelungen zum Trennungsgeld werden aufgrund des Sachzusammenhangs jeweils in die Rechtsverordnung Reisekosten und die Rechtsverordnung Umzugskosten integriert.

Zu Absatz 4

Enthält die Verordnungsermächtigung zum Erlass der Auslandstrennungsgeldverordnung. Diese Verordnung schafft die Rechtsgrundlage zur trennungsgeldrechtlichen Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und der besonderen Verhältnisse im Ausland.

Zu § 84 (Jubiläumszuwendung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 80b. Die Vorschrift sieht aber im Gegensatz zur bisherigen Regelung einen Anspruch auf eine Zuwendung bei einem Dienstjubiläum vor.

Zu § 85 (Dienstzeugnis)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache im Wesentlichen dem bisherigen § 92. Der Zeugnisanspruch wird bei berechtigtem Interesse, z. B. für eine anderweitige Bewerbung bereits zeitlich vor Beendigung des Beamtenverhältnisses gewährt.

Zu § 86 (Amtsbezeichnungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 81 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Satz 1. Der bisherige § 81 Abs. 3 Satz 2 entfällt durch Straffung des Gesetzestextes. Der bisherige Absatz 4 wird aus systematischen Gründen in § 39 aufgenommen.

Zu Unterabschnitt 2 (Arbeitszeit)**Zu § 87 (Arbeitszeit)****Zu Absatz 1**

Entspricht dem bisherigen § 72 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Es bleibt bei der Regelung, dass die höchstzulässige Arbeitszeit des Absatzes 1 bei Bereitschaftsdienst überschritten werden darf. Eine Regelung zur Höhe der bei Bereitschaftsdienst zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit ist jedoch verzichtbar. Es gilt die höchstzulässige Arbeitszeit der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung. Diese ist in § 13 der Arbeitszeitverordnung umgesetzt worden. Hiernach darf die durchschnittliche Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von zwölf Monaten 48 Stunden im Siebentageszeitraum nicht überschreiten.

Zu Absatz 3

Entspricht bis auf die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 72 Abs. 4.

Zu § 88 (Mehrarbeit)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 72 Abs. 2. Auf die Höchstgrenze von 480 Stunden wird verzichtet.

Zu § 89 (Erholungsurlaub)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 89 Abs. 1.

Zu § 90 (Urlaub aus anderen Anlässen, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger)

Die Regelungen zu Urlaub aus anderen Anlässen werden in einer eigenen Vorschrift zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Entspricht mit redaktioneller Anpassung dem bisherigen § 89 Abs. 2 Satz 1.

Zu Absatz 2

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 89 Abs. 2 Satz 2. Die Ausdehnung dieser Regelung auf Wahlen zum Europäischen Parlament entspricht der Neuregelung in § 40.

Zu Absatz 3

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 89a Abs. 2. Auf den bisher genannten Zeitpunkt der Wahl kann aufgrund von Zeitablauf verzichtet werden. Der Wortlaut von Nummer 1 wird neu gefasst. Bei der nach der bisherigen Fassung auf bis zu 30 Prozent „ermäßigten“ Arbeitszeit handelt es sich materiell um Teilzeittätigkeit.

Zu Absatz 4

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechten Sprache dem bisherigen § 89 Abs. 3.

Zu § 91 (Teilzeit)

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 72a Abs. 1 bis 3. Neu ist in Absatz 1 die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Beamtinnen und Beamte mit Anwärterbezügen, da unter dem Begriff „Besoldung“ auch die Anwärterbezüge fallen. Auch für sie ist künftig die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung gegeben, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Zu § 92 (Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 72a Abs. 4 bis 8.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Voraussetzungen für familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung fest. Diese sind für alle Beamtinnen und Beamte ohne Beschränkung auf bestimmte Funktionen möglich. Neu ist in Absatz 1 die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Beamtinnen und Beamte mit Anwärterbezügen, da unter dem Begriff „Besoldung“ auch die Anwärterbezüge fallen. Anders als im bisherigen § 72a Abs. 4 Nr. 1 ist jetzt nur noch geregelt, dass eine Teilzeitbeschäftigung gewährt werden kann. Die Wörter „bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit“ sind nicht mehr genannt, so dass nach Absatz 1 Nr. 1 bei Vorliegen der familienpolitischen Voraussetzungen auch unterhältige Teilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt werden kann. Als redaktionelle Folge dieser Änderung konnte auf eine Regelung wie die des bisherigen § 72a Abs. 5 verzichtet werden.

Die Höchstdauer für die Beurlaubung ohne Besoldung bei Kinderbetreuung oder Pflege wird zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf von 12 auf 15 Jahre erhöht. Dabei wird wie bisher nur die unterhältige Teilzeitbeschäftigung angerechnet.

Zu Absatz 2

Entspricht § 72a Abs. 4 Satz 2 bis 4.

Zu Absatz 3

Entspricht dem bisherigen § 72 Abs. 6.

Zu Absatz 4

Entspricht dem bisherigen § 72a Abs. 4 Satz 7 und 8.

Zu Absatz 5

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 72a Abs. 7.

Zu Absatz 6

Entspricht dem bisherigen § 72a Abs. 8.

Zu § 93 (Altersteilzeit)

Im Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung und den fiskalischen Folgen der Altersteilzeit ist eine Änderung der beamtengesetzlichen Altersteilzeitregelung notwendig. Denn Altersteilzeit, gerade in Form des sog. Blockmodells, führt zu einem vorzeitigen Ausscheiden der Beamtinnen und Beamten. Eine Nachbesetzung während der Freistellungsphase ist aus finanziellen Gründen wegen der damit verbundenen Belastungen des Bundeshaushalts grundsätzlich nicht mehr möglich. Daher stehen der weiteren Bewilligung von Altersteilzeit im Blockmodell dringende dienstliche Belange entgegen. Die Altersteilzeit in der Bundesverwaltung wurde aus diesem Grund in den Jahren 2005 und 2006 durch Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern eingeschränkt. Die Bewilligung der Altersteilzeit im Blockmodell ist derzeit auf besonders festgelegte Stellenabbaubereiche beschränkt. Diese Einschränkungen sollen durch Änderung des bisherigen § 72b gesetzlich normiert werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht die Heraufsetzung der Altersgrenze auf das 60. Lebensjahr vor (Nummer 1a). Zur Förderung eines längeren Berufslebens wird das so genannte Blockmodell der Altersteilzeit grundsätzlich zugunsten der Teilzeitbeschäftigung bis zum Eintritt in den Ruhestand abgeschafft.

Nach Absatz 1 Nr. 1b können Beamtinnen und Beamte weiterhin ab dem 55. Lebensjahr Altersteilzeit beantragen, wenn sie schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind. Die Blockbildung ist aus den oben genannten Gründen jedoch auch für sie ausgeschlossen. Nach Absatz 1 Nr. 1c kann Altersteilzeit ab dem 55. Lebensjahr ausnahmsweise bewilligt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte in einem besonders festgelegten Stellenabbaubereich beschäftigt ist.

Die Nummern 2 bis 4 entsprechen den bisherigen Voraussetzungen des § 72b Nr. 2 bis 4.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist Altersteilzeit in Form der Blockbildung bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 möglich. Die Blockbildung ist aber auf zwei Personengruppen beschränkt. Dieses sind die zuvor teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten, die von einer Altersteilzeitbeschäftigung auch in Form des Teilzeitmodells wegen des Verbots der unterhältigen Teilzeit ausgeschlossen werden müssten (Nummer 1). Dies entspricht der bisherigen Regelung des § 72b Abs. 1 Satz 2.

Nach Nummer 2 können Beamtinnen und Beamte ab dem 55. Lebensjahr Altersteilzeit wie bisher in Form des Blockmodells beantragen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1c vorliegen. Dabei muss es sich um Bereiche der Bundesverwaltung handeln, in denen die Altersteilzeit als Instrument eines sozialverträglichen Personalabbaus im Rahmen von Umstrukturierungsmaßnahmen benötigt wird. Es ist ausreichend, wenn von Umstrukturierungsmaßnahmen Teile von Behörden erfasst werden. Einzelanträge auf Bewilligung von Altersteilzeit fallen jedoch nicht darunter, auch wenn die Planstelle im konkreten Einzelfall nicht nach besetzt werden sollen. Weil in diesen Bereichen freiwerdende Dienstposten nicht nach besetzt und insbesondere auch keine Ersatzplanstellen ausgebracht werden, besteht nicht die Gefahr, dass durch die Bewilligung von Altersteilzeit Mehrausgaben verursacht werden, vielmehr werden Einsparungen erzielt. Die Stellenabbaubereiche werden im Einvernehmen mit den jeweiligen Ressorts durch das Bundesministerium der Finanzen und im Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages festgelegt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 72b Abs. 1 Satz 3.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 72b Abs. 3.

Zu § 94 (Hinweispflicht)

Entspricht dem bisherigen § 72c.

Die Regelung des Benachteiligungsverbots bei verkürzter Arbeitszeit ist in § 25 enthalten.

Zu § 95 (Beurlaubung ohne Besoldung)**Zu Absatz 1**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 72e Abs. 1. In Nummer 2 ist das Erfordernis der Vollendung des 55. Lebensjahres entfallen, da Altersgrenzen diskriminierende Wirkung haben können. Der Zeitraum der Beurlaubung muss sich allerdings weiterhin bis zum Ende des Ruhestands erstrecken.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Möglichkeit der Beurlaubung ohne Besoldung in Bereichen der Bundesverwaltung, in denen ein Stellenüberhang abgebaut werden soll. Hier soll künftig, unabhängig von den engen Voraussetzungen des Absatzes 1, die Beurlaubung auf Antrag der Beamtin und des Beamten zulässig sein, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Für die Frage der Zulassung von Nebentätigkeiten und die Höchstdauer gelten die Absätze 3 und 4.

Zu Absatz 3

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 72e Abs. 2.

Zu Absatz 4

Entspricht dem bisherigen § 72e Abs. 3. Die Gesamtfreistellungsmöglichkeit wurde von 12 auf 15 Jahre erweitert. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen, wie z. B. § 4 Abs. 3 des Postpersonalrechtsgesetzes. Der bisherige § 72e Abs. 4 entfällt ersatzlos wegen Zeitablaufs.

Zu § 96 (Fernbleiben vom Dienst)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 73.

Zu Unterabschnitt 3 (Nebentätigkeit)**Zu § 97 (Begriffsbestimmungen)**

Die Definitionen aus § 1 der Bundesnebentätigkeitsverordnung werden mit redaktioneller Anpassung in das Gesetz übernommen.

Absatz 4 nimmt die Regelung des bisherigen § 65 Abs. 1 Satz 2 sowie einen Teil des bisherigen § 66 Abs. 1 Nr. 1a auf. Damit entfällt die Anzeigepflicht für unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines oder einer Angehörigen und die nicht mehr ausdrücklich genannte unentgeltliche Testamentsvollstreckung sowie die bisherige Genehmigungspflicht bei unentgeltlicher Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft von Personen außerhalb des Angehörigenkreises.

Zu § 98 (Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen und Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 64.

Zu § 99 (Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten)

Die Vorschrift fasst die genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten zusammen. Durch den geänderten Aufbau der bisherigen §§ 65 und 66 wird die grundsätzliche Unterscheidung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Nebentätigkeiten deutlicher herausgestellt und das System der Ausnahmen und Unterausnahmen des bisherigen § 66 Abs. 1 durch eine eindeutige Anordnung der Genehmigungspflicht für die enumerativ aufgeführten unentgeltlichen Nebentätigkeiten ersetzt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 2 des bisherigen § 65 wurde in § 97 Abs. 4 eingefügt. Der neue Absatz 1 Satz 2 enthält Teile des bisherigen § 66 Abs. 1, die gestraft wurden. Die Wahrnehmung einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder einer Testamentsvollstreckung wird nach § 97 Abs. 4 nicht mehr als Nebentätigkeit angesehen und somit genehmigungsfrei gestellt, da solche unentgeltlichen familienrechtlichen Ämter ganz überwiegend innerhalb des Familien- und Verwandtschaftsbereiches aufgrund moralischer Verpflichtungen, die über Artikel 6 des Grundgesetzes auch einen verfassungsrechtlichen Hintergrund haben, übernommen werden und damit der Privatsphäre der Beamtin oder des Beamten zuzuordnen sind. Ein Regelungsbedürfnis für die Übernahme einer unentgeltlichen Treuhänderschaft wird nicht mehr gesehen.

Zu Absatz 2

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 65 Abs. 2 Satz 1 bis 3.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 65 Abs. 2 Satz 4. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 42a Abs. 4 Satz 2.

Eine Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen ist dann anzunehmen, wenn eine Gefährdung der dienstlichen Leistungen im Hauptamt nahe liegend ist. Neben der bisherigen Regelung, die im Einzelnen auf die zeitliche Beanspruchung abstellt, wird mit dem neuen Satz 3 zusätzlich eine Vergütungsgrenze eingeführt. Dies ist angezeigt, da zwischen Höhe der Vergütung und der zeitlichen Inanspruchnahme typischerweise ein enger Zusammenhang besteht. Bei der Vergütungsgrenze wird auf das Endgrundgehalt des Amtes der Beamtin oder des Beamten abgestellt, das bei aufsteigenden Gehältern das höchste Grundgehalt des Amtes darstellt und bei Festgehältern den jeweilige Betrag des Grundgehaltes des Amtes. Es handelt sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit jedoch nicht um eine starre Grenze. Für den Fall des Überschreitens der Vergütungsgrenze hat die Beamtin oder der Beamte noch die Möglichkeit nachzuweisen, dass eine übermäßige zeitliche Beanspruchung trotz des erheblichen Verdienstes nicht vorliegt oder sonstige Gründe gegeben sind, die ausnahmsweise eine Genehmigung der Nebentätigkeit rechtfertigen. Eine solche Rechtfertigung ist z. B. im Fall des traditionell aus übergeordneten dienstlichen Gründen gewährten privaten Liqui-

dationsrechts für ärztliche und zahnärztliche Nebentätigkeiten beamteter Krankenhausärzte gegeben. Für den Umgang mit aus solchen Nebentätigkeiten bezogenen Vergütungen enthält § 12 der Bundesnebentätigkeitsverordnung detaillierte eigene Vorschriften.

Im Bereich der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind sowohl die schon bisher bestehende Fünftelregelung nach Satz 1 als auch die diese ergänzende Regelung in Satz 3 nicht anwendbar, da nach § 132 Abs. 9 Satz 1 für diese Beamtengruppe das Arbeitszeitrecht weder unmittelbar gilt noch als Orientierungsmaßstab herangezogen werden kann. Damit ist Absatz 3 auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer insgesamt nicht anwendbar.

Satz 5 stellt klar, dass für die Anwendung der Fünftelregelung und der Vergütungsgrenze sowohl genehmigungs- als auch anzeigepflichtige Nebentätigkeiten, also alle Nebentätigkeiten, über die der Dienstherr nach den §§ 99 und 100 zu informieren ist, berücksichtigt werden. Ziel ist, die volle Arbeitskraft der Beamtinnen und Beamten für die Dienstleistung im Hauptamt zu erhalten und diese nicht durch übermäßige Beanspruchung durch Nebentätigkeiten zu gefährden. Dafür ist es grundsätzlich unerheblich, ob eine genehmigungspflichtige oder eine lediglich anzeigepflichtige Nebentätigkeit ausgeübt wird. Im Rahmen der Regelvermutung nach Satz 1 können allerdings die Umstände des Einzelfalls nach Art der Nebentätigkeit entsprechend gewichtet werden, so dass z. B. bei Hinzutreten einer nur geringfügigen genehmigungsfreien Nebentätigkeit, die zum Überschreiten der Fünftelgrenze führt, eine übermäßige Beanspruchung auch verneint werden kann. Bei der Frage des Überschreitens der Vergütungsgrenze nach Satz 3 kommt eine Differenzierung zwischen genehmigungs- und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten ohnehin nicht in Betracht. Sie kann allenfalls bei der Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles in der zweiten Alternative des Satzes 4 einfließen.

Eine Erweiterung der Auskunfts- und Nachweispflichten ist mit der Klarstellung nicht verbunden, weil lediglich auf die Nebentätigkeiten abgestellt wird, über die der Dienstherr ohnehin zu informieren ist.

Zu Absatz 4

Entspricht dem bisherigen § 65 Abs. 2 Satz 5 und 7. Die Bestimmung wurde zur besseren Übersichtlichkeit als eigener Absatz gefasst. Der bisherige § 65 Abs. 2 Satz 6 der genannten Regelung wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gestrichen.

Zu Absatz 5

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache im Wesentlichen dem bisherigen § 65 Abs. 4 und 6. Soweit die bisherige Bestimmung sich auf Absatz 3 des bisherigen § 65 bezieht (ausnahmsweise Ausübung der Nebentätigkeit innerhalb der Arbeitszeit), wird dies nunmehr im neuen § 101 geregelt.

Zu § 100 (Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten)

Zu Absatz 1

Nummer 1 des bisherigen § 66 wird zu § 99 Abs. 1 Satz 2. Darüber hinaus ist die Vorschrift ohne inhaltliche Änderung sprachlich überarbeitet und an die geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 2

Entspricht inhaltlich dem bisherigen § 66 Abs. 2 Satz 1. Die Vorschrift ist sprachlich überarbeitet und an die geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 3

Entspricht dem bisherigen § 66 Abs. 2 Satz 2.

Zu Absatz 4

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 66 Abs. 2 Satz 3.

Absatz 3 des bisherigen § 66 entfällt, da kein Regelungsbedürfnis mehr besteht.

Zu § 101 (Ausübung von Nebentätigkeiten)

Diese weiteren Bestimmungen zur Ausübung von Nebentätigkeiten werden zur besseren Übersichtlichkeit aus dem bisherigen § 65 herausgelöst und in einer eigenen Vorschrift zusammengefasst, da sie auf genehmigungspflichtige wie genehmigungsfreie Nebentätigkeiten gleichermaßen anzuwenden sind.

Zu Absatz 1

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache im Wesentlichen dem bisherigen § 65 Abs. 3. Während der Arbeitszeit darf eine Nebentätigkeit nur ausgeübt werden, wenn sie auf ausdrückliches Verlangen des oder der Dienstvorgesetzten übernommen wurde. Bei bloßer „Veranlassung“ durch Dienstvorgesetzte ist dies nur noch möglich, wenn auch ein dienstliches Interesse besteht, das aktenkundig zu machen ist. Ohne ein solches dienstliches Interesse ist die Inanspruchnahme der Arbeitszeit im Hauptamt grundsätzlich nicht gerechtfertigt. Dem entfallenden Begriff „Vorschlag“ kam daneben ohnehin keine eigenständige Bedeutung zu.

Zu Absatz 2

Entspricht sprachlich gestrafft und mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 65 Abs. 5.

Zu § 102 (Regressanspruch für die Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 67.

Zu § 103 (Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 68.

Zu § 104 (Erlass ausführender Rechtsverordnungen)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 69.

Der bisherige Satz 2 Nr. 3 (Ausdehnung der Genehmigungspflicht auf bestimmte Beamtengruppen) entfällt, da von dieser Vorschrift bisher kein Gebrauch gemacht wurde und auch für die Zukunft kein Regelungsbedürfnis gesehen wird.

Zu § 105 (Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 69a.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift wird zur besseren Lesbarkeit sprachlich neu gefasst. Die Begriffe „Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit“ werden zur Verdeutlichung durch „Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung“ ersetzt. Mit Erwerbstätigkeit sind entgeltliche Tätigkeiten gemeint, während „Beschäftigung“ als der weitere Begriff auch unentgeltliche Tätigkeiten und damit insbesondere Umgehungstatbestände erfasst. Entsprechend der insoweit vergleichbaren Bestimmung zu anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten (§ 100 Abs. 2) wird ausdrücklich geregelt, dass die Anzeige vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen muss, damit in den Fällen, in denen tatsächlich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist, eine Untersagung nach Absatz 2 rechtzeitig ausgesprochen werden kann. Die Vorschrift soll verhindern, dass durch den Anschein einer voreingenommenen Amtsführung im Hinblick auf spätere Karriereausichten oder durch die private Verwertung von Amtswissen nach Beendigung des Beamtenverhältnisses das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität des öffentlichen Dienstes beeinträchtigt wird. Ist eine Untersagung nach Absatz 2 erforderlich, sollte diese möglichst noch vor Aufnahme einer Tätigkeit, die einen „bösen Anschein“ begründen könnte, ausgesprochen werden können. Eine Mindestfrist zwischen Anzeige und Beginn der Tätigkeit wird jedoch nicht vorgegeben, da grundsätzlich auch die kurzfristige oder spontane Aufnahme einer Beschäftigung im Sinne von Satz 1 möglich sein muss. Zudem kann die Anzeigepflicht auch erst nach Tätigkeitsbeginn entstehen, wenn erst zu einem späteren Zeitpunkt Umstände hinzutreten, die die Möglichkeit der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen begründen. Anders als bei anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten nach § 100 Abs. 2 ist im Rahmen der Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses aus Gründen der Verhältnismäßigkeit somit keine umfassende Präventivkontrolle durch den Dienstherrn, sondern lediglich eine anlassbezogene Informationspflicht vorgesehen, die eine Prüfung in Fällen möglicher Interessenkonflikte ermöglicht.

Zu Absatz 2

Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung. Das Wort „wenn“ wird durch „soweit“ ersetzt, um klarzustellen, dass ggf. statt einer völligen Untersagung auch partielle Beschränkungen oder Auflagen in Betracht kommen. Die Bestimmung zur Bemessung der Untersagungsfrist (bisher Absatz 3 zweiter Halbsatz) wird als Satz 3 angefügt. Die neue Formulierung beinhaltet insoweit keine materielle Änderung. Auch nach der bisherigen Regelung ist die Untersagung für den Zeitraum auszusprechen, für den ihre Voraussetzungen vorliegen, d. h. eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist. Dieser Zeitraum ist auch bisher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf höchstens fünf Jahre bzw. eine nach Absatz 1 entsprechend kürzere Dauer der Anzeigepflicht beschränkt. Eine Tätigkeit, die nach den Fristbestimmungen in Absatz 1 nicht mehr angezeigt werden müsste, kann auch nicht mehr untersagt werden. Die Neufassung bringt zum einen den Zusammenhang zwischen Dauer der Anzeigepflicht und Bemessung der Untersagungsfrist deutlicher zum Ausdruck. Zum anderen soll sie insbesondere durch Verzicht auf das Wort „spätestens“ klarstellen, dass in der Frage der Bemessung der Untersagungsfrist kein Ermessen besteht, diese sich vielmehr allein nach der Dauer der Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen im Einzelfall richtet.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 2 Satz 1 liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei der letzten obersten Dienstbehörde, weil eine Zentralisierung der Bewertung von Anschluss Tätigkeiten aus Gründen der Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis im Interesse einer effektiven Korruptionsprävention sinnvoll erscheint. Sie kann jedoch auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

Zu Unterabschnitt 4 (Personalaktenrecht)

Zu § 106 (Personalakte)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache weitgehend dem bisherigen § 90. Der bisherige § 90 Abs. 3 wird § 107 Abs. 1. Die Regelung wird durch Aufteilung in zwei Paragraphen entzerrt, Zweckbindungs- und Zugangsregelungen werden jeweils an einer Stelle zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Entspricht dem bisherigen Absatz 1. Satz 2 wird an die datenschutzrechtliche Terminologie angepasst. Mit dem neuen Satz 3 wird klargestellt, dass die Personalakte sowohl in Schriftform als auch automatisiert („elektronisch“) geführt werden kann, ohne dass damit ein Verstoß gegen das „Verbot der geheimen Personalakten“ vorliegt. Der bisherige § 90 Abs. 1 Satz 3 wird Absatz 3 Satz 1. Im Zuge der Einführung moderner Systeme der Vorgangsbearbeitung im Personalaktenwesen besteht ein Bedürfnis für das Führen so genannter Hybridakten (teils in elektronischer, teils in Papierform). Auch in diesen Fällen der gemischten Aktenführung verbleibt es begrifflich bei einer (einzigen) Personalakte, weil auf den materiellrechtlichen Aktenbegriff abzustellen ist. Die Einführung entsprechender Aktenführung darf jedoch weder zu Zweifeln an der Eindeutigkeit der Personalakte führen, noch dürfen damit Einschränkungen der Rechte der Beamtinnen und Beamten, insbesondere datenschutzrechtlicher Art, verbunden sein. Eine parallele Führung gleicher Aktenteile in Papierform und in elektronischer Form ist daher zu vermeiden (siehe hierzu auch die Regelung in Absatz 2 Satz 4). Aus zwingenden technischen Gründen vorzuhaltende Sicherungskopien und Backups stellen aufgrund des materiellen Personalaktenbegriffs keinen Verstoß gegen den Grundsatz der einen Personalakte dar. Auch insoweit ist allerdings durch geeignete Maßnahmen jeder Zweifel an der Eindeutigkeit der Personalakte auszuschließen. Sobald die erforderlichen technischen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere die Beweiskraft elektronisch gespeicherter Urkunden durch eine qualifizierte elektronische Signatur (§ 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 2 Nr. 3 Signaturgesetz) gewährleistet ist, kann die Personalakte auch ausschließlich elektronisch geführt werden.

Der im bisherigen § 90 Abs. 1 Satz 5 zweiter Halbsatz enthaltene Hinweis auf Regelungen des Sozialgesetzbuches entfällt. Da die allgemeinen Schutzregelungen ohnehin gelten, ist die gesetzliche Nennung lediglich deklaratorischer Art und damit entbehrlich.

Zu Absatz 2

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung. Der neue Satz 4 gewährleistet Transparenz bei der Führung von Hybridakten.

Der Datenfluss zwischen Grund- und Teilakte, wie z. B. der Austausch von Stammdaten zwischen Grundakte und Besoldungs- oder Versorgungsakte, bedarf keiner ausdrücklichen Regelung, da es sich insoweit aufgrund des materiellen Personalaktenbegriffs um eine einzige Akte handelt. Dies gilt auch, wenn die Teilakte bei einer anderen Stelle im Bereich des Dienstherrn geführt wird. Es handelt sich dann lediglich um Aktualisierungen und Anpassungen innerhalb der Personalakte und nicht um eine Datenübermittlung nach außen. Von daher steht das Personalaktenrecht auch bisher schon etwa der Bearbeitung von Besoldungs- und Versorgungsangelegenheiten mehrerer Behörden durch eine als „zentraler Dienstleister“ eingesetzte Stelle im Bereich des Dienstherrn nicht entgegen. Der ausdrücklichen Regelung zur Datenweitergabe in § 108 Abs. 2 bedarf es allein wegen der damit verbundenen Erweiterung der besonders engen Zweckbindung von Beihilfedaten sowie im Hinblick auf einen Datenaustausch mit der grundsätzlich (Absatz 1 Satz 5) nicht zur Personalakte gehörenden Kindergeldakte. Wird die Kindergeldakte nach Absatz 1 Satz 6 mit der Besoldungs- oder Versorgungsakte verbunden, ist diese notwendigerweise auch in den zur sachgerechten Bearbeitung erforderlichen Datenaustausch zwischen Grund- und Teilakte einbezogen.

Zu Absatz 3

In diesem neuen Absatz werden die Bestimmungen zur Zweckbindung von Personalakten-
daten zusammengeführt. Soweit eine Verwendung ausschließlich zu Zwecken der Daten-
schutzkontrolle oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenver-
arbeitungsanlage erfolgt, wird der Schutzzweck des personalaktenrechtlichen Geheimhal-
tungsgebotes nicht berührt. Daher wird, entsprechend dem Gedanken des § 14 Abs. 3 und 4
des Bundesdatenschutzgesetzes, klarstellend die Verwendung durch behördliche Daten-
schutzbeauftragte und die technisch unvermeidbare Einsichtnahme z. B. durch IT-Adminis-
tratoren geregelt. Im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit der Personalaktendaten
und auch zum Schutz der mit der technischen Administration beauftragten Beschäftigten
sollten solche Einsichtnahmen protokolliert werden.

Zu Absatz 4

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache und redaktionellen An-
passungen dem bisherigen § 90 Abs. 4 Satz 1. Auf den bisherigen Satz 2 kann verzichtet
werden, weil davon auszugehen ist, dass die Dienstbehörden die datenschutzrechtlichen
Anforderungen bei der Erhebung personenbezogener Daten auch ohne eine solche einzel-
fallbezogene Aufsicht beachten. Da es sich um eine bereichsspezifische Datenschutzrege-
lung handelt, kommen als weitere Rechtsvorschriften, die eine Erhebung der hier genannten
Daten erlauben können, nur sonstige bereichsspezifische Regelungen in Betracht. Ein
Rückgriff auf datenschutzrechtliche Generalklauseln ist insoweit nicht zulässig.

Zu § 107 (Zugang zur Personalakte)

Zu Absatz 1

Entspricht dem bisherigen § 90 Abs. 3. Auf den bisherigen Satz 1 zweiter Halbsatz kann im
Hinblick auf die ausdrückliche Zulassung automatisierter Verfahren in § 106 Abs. 1 Satz 3
und § 114 verzichtet werden. Die Beschränkung des Zugangs auf Beschäftigte, die im Rah-
men der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten befasst sind,
schließt z. B. Fachvorgesetzte von einem eigenständigen Zugangsrecht aus.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt klarstellend den Zugang für behördliche Datenschutzbeauftragte nach § 4f des
Bundesdatenschutzgesetzes.

Satz 2 regelt den Zugang für mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragte Beschäf-
tigte. Diese sind i. d. R. nicht mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten im Sinne des
Satzes 1 betraut, müssen aber in Ausnahmefällen auch Zugang zu Personalakten erhalten
können. Der Zugang ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Vorrang hat die Auskunft durch
die personalaktenführende Stelle. Erkenntnisse können etwa dann nur durch Zugang zur
Personalakte gewonnen werden, wenn es gerade um die Überprüfung der Aktenführung
durch die Personalsachbearbeiter geht. Sind diese Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist
ein Zugang nur mit Einwilligung der betroffenen Beamtinnen und Beamten möglich.

Zu § 108 (Beihilfeakte)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt die Regelung des bisherigen § 90a. Die Geltung des Trennungsgebotes in Satz 1 bleibt durch Streichung des inhaltlich verzichtbaren Wortes „stets“ unberührt. Die von der übrigen Personalverwaltung getrennte Organisationseinheit nach Satz 3 kann auch außerhalb der personalaktenführenden Stelle liegen, es muss sich jedoch um eine Stelle im Bereich des Dienstherrn handeln. Ein „Outsourcing“ der Beihilfebearbeitung über den Zuständigkeitsbereich des Dienstherrn hinaus bedürfte einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung (vgl. OVG Rheinland-Pfalz vom 19. April 2002 - 2 A 10209/02 -, OVG Nordrhein-Westfalen vom 23. September 2003, - 15 A 2053/98 -), welche in dieser Regelung nicht enthalten ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht den Beihilfebehörden, in der Person der Beamtin oder des Beamten und der Familienangehörigen liegende, für die genannten Leistungsbereiche anspruchsbegründende und anspruchshemmende relevante Umstände an die Bezügestellen als Familienkasse zu übermitteln. Dies gilt umgekehrt für die Bezügestellen an die Beihilfestelle. Die in Absatz 1 angeordnete enge Zweckbindung für Beihilfedaten dient der Abschottung aller Daten, die mit dem Gesundheitszustand der Beihilfeberechtigten und der Familienangehörigen zusammenhängen, nicht aber der Daten, die sowohl die Beihilfeberechtigung als auch die Bezügeberechnung oder die Kindergeldberechnung gleichermaßen begründen. Eine Übermittlung ist mit Datenschutzgrundsätzen vereinbar, weil diese Daten nicht dem besonderen Schutz der Beihilfedaten im engeren Sinn unterliegen und sie die Beamtinnen und Beamten von mehrfachen Mitteilungen entlastet. Betroffen sind hiervon der Beihilfebehörde bekannt werdende Daten über den Familienstand und Kinder, über die Krankenkassenzugehörigkeit und über den Tod einer beihilfeberechtigten Empfängerin oder eines beihilfeberechtigten Empfängers. Diese Daten werden auch von den Bezügestellen für die Festsetzung des Kindergeldes und der Familien-/Orts- und Sozialzuschläge, die Durchführung der Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und für die möglichst frühzeitige Zahlungseinstellung bei verstorbenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern benötigt. Sensible Daten, die Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand zulassen, wie z. B. über Krankheiten, Diagnosen, Behandlungen und Medikamente, sind für diese Zwecke nicht erforderlich und dürfen daher weiterhin nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 übermittelt werden.

Zu § 109 (Anhörungspflicht)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 90b.

Zu § 110 (Einsichtsrecht)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache und die neuere datenschutzrechtliche Terminologie („verwenden“ statt „verarbeiten und nutzen“) dem bisherigen § 90c.

Zu § 111 (Vorlage von Personalakten und Auskünfte an Dritte)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 90d. In Absatz 1 Satz 1 wird die Zweckbestimmung klarstellend durch die ausdrückliche Aufnahme des Erforderlichkeitsgrundsatzes ergänzt. Der obersten Dienstbehörde oder einer anderen im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde ist somit ggf. nur eine Teil- oder Nebenakte vorzulegen, wenn dies im Einzelfall für den konkreten Zweck der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft genügt. Eine nur auszugsweise Vorlage der Grundakte wird dagegen in der Regel nicht in Betracht kommen, da eine Eingrenzung des Informationsbedürfnisses der übergeordneten Behörde durch eine nachgeordnete Behörde dem Prinzip des hierarchischen Aufbaus der Verwaltung widerspräche. Der Grundsatz der Vertraulichkeit und Zweckbindung der Personalakte gilt auch für die übergeordnete Behörde. Dementsprechend hat diese in eigener Verantwortung zu prüfen, ob sie die Vorlage der gesamten Akte oder nur eines Teiles davon benötigt oder ob eine Auskunft ausreicht.

Der bisherige Absatz 3 kann entfallen, da die Geltung des Erforderlichkeitsgrundsatzes nunmehr in Absatz 1 Satz 1 und 4 für Vorlage und Auskunft zu internen Zwecken und in Absatz 2 Satz 2 für Auskünfte an Dritte jeweils unmittelbar angeordnet wird. Die in Absatz 2 Satz 1 als Voraussetzung für die Auskunftserteilung an Dritte ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten genannte Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls stellt eine niedrigere Schwelle dar als die Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl in § 108 Abs. 1 Satz 4, da die Beihilfeakte eines noch höheren Schutzes bedarf als andere Teile der Personalakte.

Zu § 112 (Entfernung von Unterlagen)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 90e.

Zu § 113 (Aufbewahrungsfrist)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache weitgehend dem bisherigen § 90f.

Zu Absatz 1

Da die Versorgungsakten bei Umzügen von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern jeweils zu den örtlich zuständigen versorgungszahlenden Stellen weitergeleitet werden und entsprechende Mitteilungen zur Grundakte gelegentlich unterlassen werden, kann es vorkommen, dass die personalaktenführende Stelle nicht in der Lage ist, die letzte versorgungsaktenführende Stelle zu ermitteln. Satz 3 dient der Wahrung der Rechtssicherheit für die personalaktenführenden Stellen und der Sicherung einer rechtzeitigen Bewertung der Personalakten durch das Bundesarchiv auch in den Fällen, in denen die personalaktenführenden Stellen über den Tod oder den Wegfall der letzten Versorgungsverpflichtung nicht unterrichtet wurden. Dies darf nicht zu unnötig langen und wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufbewahrungsfristen führen. Die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Bundesarchivgesetzes (BArchG) anzusetzende Frist von 110 Jahren nach der Geburt sichert gleichzeitig, dass bei archivwürdigen Personalakten das archivgesetzliche Zugangsrecht durch das Bundesarchiv gewährleistet werden kann.

Zu Absatz 2

In Satz 2 wird die Aufbewahrungsfrist von zahlungsbegründenden Unterlagen in Beihilfeakten etc. auf sechs Jahre verlängert, da nach der Bundeshaushaltsordnung zahlungsbegründende Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren sind. Für Unterlagen über Erholungsurlaub ist bereits nach drei Jahren ein Aufbewahrungszweck nicht mehr ersichtlich.

Zu Absatz 4

Nach § 2 Abs. 1 BArchG sind auch Personalakten dem Bundesarchiv bzw. im Fall des § 2 Abs. 3 BArchG dem zuständigen Landesarchiv zur Übernahme anzubieten. Durch ausdrückliche Bezugnahme auf diese Vorschrift sollen die personalaktenführenden Stellen auf die bestehende archivrechtliche Pflicht, vor der Vernichtung von sich aus das zuständige Archiv zu beteiligen, hingewiesen werden.

Zu § 114 (Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache und die neuere datenschutzrechtliche Terminologie dem bisherigen § 90g.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird der Begriff „Dateien“ durch den der „automatisierten Verarbeitung“ im Sinne des § 3 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ersetzt. Damit wird klargestellt, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen dieser Vorschrift sowohl auf die „automatisierte Verarbeitung“ i. S. d. § 3 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes als auch auf elektronisch geführte Personalakten bzw. Personalaktenteile anzuwenden ist.

Zu Absatz 4

Mit Einführung der teilweise oder vollständig elektronisch geführten Personalakte kommt automatisierten Verfahren nicht mehr lediglich eine Hilfsfunktion zu. Vielmehr werden „Informationen“ zunehmend nur noch auf diesem Wege gespeichert und somit „Erkenntnisse“ im Sinne der bisherigen Regelung auch nur noch auf diesem Wege gewonnen werden.

Die Vorschrift wird deshalb dahingehend geändert, dass sich Personalentscheidungen wie Stellenbesetzungen oder Beförderungen bei elektronischer Personalaktenführung nunmehr auch ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse aus automatisierter Verarbeitung stützen können. Zugleich wird klargestellt, dass weiterhin eine umfassende individuelle Würdigung dieser aus der Personalakte resultierenden Erkenntnisse erfolgen muss. Nach bestimmten Vorgaben automatisiert erstellte Datenbankauswertungen dürfen die individuelle Entscheidungsfindung nicht ersetzen. Soweit die Personalakte nur teilweise elektronisch geführt wird, sind die entscheidungsrelevanten Aktenteile in Schriftform mit heranzuziehen.

Zu § 115 (Übermittlungen in Strafverfahren)

Die Vorschrift übernimmt die bisher in § 125c BRRG geregelten Übermittlungspflichten.

Zu Absatz 1

Zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen haben Justizbehörden bei Erhebung der öffentlichen Klage gegen eine Beamtin oder einen Beamten den jeweiligen Dienstherrn die in Absatz 1 genannten Dokumente und Informationen zu übermitteln.

Zu den Absätzen 2 bis 4

In den hier geregelten Fällen hat – mit Ausnahme der zwingenden Vorgabe in Absatz 2 Nr. 1 – aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vor der Übermittlung jeweils eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Der neu gefasste Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass z. B. die Entscheidung einer Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Verfahrens dann übermittelt werden soll, wenn nach dem darin wiedergegebenen Ergebnis der Ermittlungen hinreichend gesicherte Erkenntnisse vorliegen, die eine Prüfung nach Absatz 2 Nr. 2 veranlassen können.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift erweitert die Zweckbindung der übermittelten Informationen auf Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und entsprechenden Gesetzen.

Zu Absatz 6

Die Übermittlungspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 haben Vorrang vor dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung. Übermittlungen nach Absatz 4 sind nur zulässig, soweit ein zwingendes öffentliches Interesse unter den engeren Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 5 der Abgabenordnung gegeben ist.

Zu Abschnitt 7 (Beamtenvertretung)**Zu § 116 (Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Berufsverbänden)**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 91.

Zu § 117 (Personalvertretung)

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen § 93.

Zu § 118 (Beteiligung der Spitzenorganisationen)

Entspricht dem bisherigen § 94.

Zu Abschnitt 8 (Bundespersonalausschuss)**Zu § 119 (Aufgaben)**

Die Regelung entspricht im Wesentlichen den bisherigen §§ 95 und 98 Abs. 2. In Absatz 1 Satz 1 erfolgt eine Klarstellung, da die Beschlüsse des Bundespersonalausschusses der einheitlichen Durchführung beamtenrechtlicher Ausnahmenvorschriften dienen. Weitere Aufgaben können ihm durch Rechtsverordnung der Bundesregierung übertragen werden.

Zu § 120 (Mitglieder)**Zu den Absätzen 1 bis 3**

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 96. Die Bestimmungen des Bundesgremienbesetzungsgesetzes sind bei der Bestimmung der Mitglieder zu beachten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 101 Abs. 2.

Zu § 121 (Rechtsstellung der Mitglieder)

Die Bestimmung fasst mit redaktionellen Änderungen die Regelungen der bisherigen §§ 97 und 104 zusammen.

Der bisherige § 98 Abs. 1 entfällt. Eine Entscheidung des Bundespersonalausschusses über die allgemeine Anerkennung von Prüfungen ist nicht mehr erforderlich. Betroffen sind bisher Hochschul- und andere Prüfungen als Vorbildungsvoraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst oder in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen sowie einer Laufbahnprüfung vergleichbare Prüfungen als Erwerb einer Laufbahnbefähigung. Inländische Prüfungen bedürfen nach § 43 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung keiner besonderen Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungen aus der DDR erfolgt auf Grundlage des Artikel 37 des Einigungsvertrags; ausländische Abschlüsse werden auf Grundlage des § 18 beziehungsweise nach den allgemeinen Regelungen des § 17 anerkannt.

Es ist darüber hinaus Aufgabe aller Dienstherrn und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln bei der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften, zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu machen. Einer besonderen Zuweisung dieser Aufgabe an den Bundespersonalausschuss bedarf es insoweit nicht.

Zu § 122 (Geschäftsordnung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 99.

Zu § 123 (Sitzungen und Beschlüsse)

Zu den Absätzen 1 bis 4

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen den bisherigen §§ 100 und 101 Abs. 1. Der im bisherigen § 100 Abs. 1 enthaltene Begriff „Beschwerdeführer“ ist entfallen, weil Stellungnahmen zu Beschwerden von Beamtinnen und Beamten und zurückgewiesenen Bewerberinnen und Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung seit dem 1. Januar 1999 nicht mehr zu den Aufgaben des Bundespersonalausschusses gehören.

Zu den Absätzen 5 und 6

Die Absätze 5 und 6 entsprechen dem bisherigen § 103.

Zu § 124 (Beweiserhebung, Auskünfte und Amtshilfe)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 102.

Zu Abschnitt 9 (Beschwerdeweg und Rechtsschutz)

Zu § 125 (Dienstweg bei Anträgen und Beschwerden)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 171.

Zu § 126 (Verwaltungsrechtsweg)

Mit redaktionellen Anpassungen werden die Regelungen des § 126 BRRG übernommen. Der bisherige § 172, durch den bislang der Rechtsweg für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geregelt war, kann entfallen, da es sich hierbei um eine Verweisnorm auf die §§ 126 und 127 des BRRG gehandelt hat, die nunmehr unmittelbar in das Bundesbeamtengesetz integriert werden.

Zu Absatz 1

Für alle Klagen aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Zu Absatz 2

Vor allen Klagen, ausgenommen denen des Dienstherrn, ist ein Vorverfahren vorgeschrieben.

Zu Absatz 3

Den Widerspruchsbescheid erlässt stets die oberste Dienstbehörde. Diese kann ihre Zuständigkeit auf andere Behörden übertragen.

Zu Absatz 4

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Abordnung und Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu § 127 (Vertretung des Dienstherrn)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 174.

Zu § 128 (Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 175.

Zu Abschnitt 10 (Besondere Rechtsverhältnisse)**Zu § 129 (Beamtinnen und Beamte oberster Bundesorgane)**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 176.

Zu § 130 (Wissenschaftliches und leitendes Personal der Hochschulen des Bundes)

Die durch die Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) entfallenden Regelungen der §§ 42 bis 50 und 53 HRG, auf die der bisherige § 176a Bezug genommen hat, werden für das wissenschaftliche und leitende Personal der Hochschulen des Bundes übernommen. Im Gegensatz zum bisherigen § 176a umfasst die Vorschrift nicht mehr das künstlerische Personal, da die Hochschulen des Bundes kein künstlerisches Personal beschäftigen.

Zu Absatz 1

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 176a Abs. 1. Da die bisherige Unterscheidung von mittelbarem und unmittelbarem Bundesdienst nach dem bisherigen § 2 entfällt, ist eine Differenzierung nicht mehr notwendig. Der bisherige § 176a Abs. 1 Satz 2 entfällt daher.

Der bisher in Absatz 1 enthaltene Verweis auf § 42 HRG entfällt und wird mit redaktionellen Änderungen in Absatz 2 ausgeführt.

Zu Absatz 2

Entspricht dem bisherigen § 42 HRG. Die in § 42 Satz 2 und 3 HRG bisher enthaltenen Regelungen zur Förderung der Frauen in der Wissenschaft sind aufgrund des § 9 entbehrlich.

Zu Absatz 3

Entspricht dem bisherigen § 43 HRG.

Zu Absatz 4

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 45 HRG und konkretisiert die Ausnahmen von der Stellenausschreibungspflicht. Anders als die bisherige Regelung enthält die Vorschrift keinen Hinweis auf eine internationale Stellenausschreibung und entspricht damit der gängigen Verwaltungspraxis.

Zu Absatz 5

Entspricht dem bisherigen § 53 Abs. 1 Satz 1 und 3 HRG.

Zu Absatz 6

Definiert die in Absatz 2 genannten Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

Zu § 131 (Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter)

In § 131 werden die bisher für Professorinnen und Professoren in § 44 HRG, für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in § 47 HRG und für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter in § 53 Abs. 3 HRG geregelten Einstellungsvoraussetzungen aufgenommen.

Zu Absatz 1

Regelt die bisher in § 44 HRG enthaltenen Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren.

Zu Absatz 2

Regelt die bisher in § 47 HRG enthaltenen Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

Satz 3 entspricht dem bisher in § 47 Satz 3 HRG enthaltenen Verweis auf § 57b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 HRG. Satz 4 entspricht dem bisher in § 47 Satz 4 HRG enthaltenen Verweis auf § 57b Abs. 2 Satz 1 HRG.

Zu Absatz 3

Regelt die bisher in § 53 Abs. 3 HRG enthaltenen Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter.

Zu § 132 (Dienstrechtliche Stellung des hauptberuflichen wissenschaftlichen und leitenden Personals der Hochschulen)**Zu Absatz 1**

Satz 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache im Wesentlichen dem bisherigen § 176a Abs. 2 Satz 1, soweit dieser beamtete Professorinnen und beamtete Professoren betrifft. Anders als bisher stellt die zunächst befristete Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren mit der Option der Umwandlung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit den Regelfall dar. Die sofortige Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit ist möglich, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber für ein Professorenamt sonst nicht gewonnen werden kann oder wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule berufen wird. Dies entspricht dem Bedürfnis der Hochschulen nach Erleichterungen für die Einstellung von qualifiziertem Personal, das andernfalls nicht gewonnen werden könnte.

Zu Absatz 2

Entspricht dem bisherigen § 176a Abs. 2 Satz 2.

Der Verweis auf § 48 HRG entfällt. Dessen bisheriger Regelungsinhalt wird nunmehr unmittelbar in der Vorschrift aufgenommen und die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren konkretisiert.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt das Dienstverhältnis für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter nunmehr in diesem Gesetz. Sie ermöglicht Berufungen sowohl in Beamtenverhältnisse auf Zeit als auch in Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit. Die Entscheidung über die Art des Beamtenverhältnisses richtet sich nicht nach der Person der Bewerberin und des Bewerbers, sondern nach organisatorischen Gesichtspunkten.

Zu Absatz 4

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 176a Abs. 2 Satz 3.

Für den betroffenen Personenkreis gelten die genannten Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes in der bis zum 30. Dezember 2004 geltenden Fassung entsprechend fort.

Zu Absatz 5

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 50 Abs. 3 HRG. Die Vorschrift konkretisiert, in welchem Umfang eine Verlängerung der Zeitbeamtenverhältnisse erfolgen kann.

Zu Absatz 6

Die Regelung konkretisiert den Zeitpunkt des Eintritts einer Professorin oder eines Professors in den Ruhestand.

Zu Absatz 7

Die Regelung erlaubt eine Verlängerung der Dienstzeit wissenschaftlicher Leistungsträgerinnen und Leistungsträger über die Möglichkeit des Hinausschiebens der Altersgrenze nach § 53 hinaus bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres. Führende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können über das 70. Lebensjahr hinaus die Fortsetzung ihrer dienstlichen Tätigkeit beantragen. Voraussetzung ist, dass die weitere Tätigkeit wegen der besonderen wissenschaftlichen Leistungen im Einzelfall im öffentlichen Interesse liegt. Diese Möglichkeit soll auch die Konkurrenzfähigkeit des deutschen Wissenschaftssystems gegenüber Angeboten ausländischer Einrichtungen an Spitzenforscherinnen und -forscher stärken.

Zu Absatz 8

Satz 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache im Wesentlichen dem bisherigen § 176a Abs. 2 Satz 1.

Satz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 176a Abs. 4 Satz 1.

Die Regelung in Satz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 176a Abs. 4 Satz 2. Sie enthält nunmehr eine Klarstellung, dass die beamteten Leiterinnen und beamteten Leiter und die beamteten hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien mit der Beendigung des Zeitbeamtenverhältnisses vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze nicht automatisch in den Ruhestand treten. Die Regelung des Ruhens der Dienstverhältnisse in Satz 4 erleichtert es, qualifiziertes jüngeres Personal für die Hochschulen zu gewinnen. Eine Beurlaubung scheidet für eine Tätigkeit bei demselben Dienstherrn aus. Eine ebenfalls denkbare schriftliche Zusage setzt das Einvernehmen mit dem Dienstherrn sowie das Vorhandensein einer freien Planstelle, die dem letzten Amt im Lebenszeitverhältnis entspricht, zum Zeitpunkt der Beendigung des Zeitbeamtenverhältnisses voraus. Dies würde den Bedürfnissen der Personalverwaltung nicht gerecht.

Zu Absatz 9

Durch die Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes und Übernahme der Vorschriften in dieses Gesetz entfällt der im bisherigen § 176a Abs. 5 erster Halbsatz enthaltene Verweis auf die §§ 43, 44, 47 bis 50 und 53 HRG. Der bisherige § 176a Abs. 5 Satz 1 ist daher entbehrlich. Die Sätze 1 bis 3 konkretisieren den Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Zu Absatz 10

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 176a Abs. 5 zweiter Halbsatz.

Zu § 133 (Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 177.

Zu Abschnitt 11 (Umbildung von Körperschaften)**Zu § 134** (Umbildung einer Körperschaft)

Die Regelungen übernehmen die §§ 128 ff. BRRG mit redaktionellen Anpassungen. Die Vorschriften betreffen die verschiedenen Fälle der Umbildung von Körperschaften oder der Verlagerung von Aufgaben von einer Körperschaft auf eine andere und regeln zum Schutz der Beamtinnen und Beamten die Rechtsstellung bei einem unfreiwilligen Dienstherrnwechsel. Inhaltlich korrespondieren die Vorschriften zur Umbildung mit den Regelungen im Beamtenstatusgesetz.

Zu Absatz 1

Beamtinnen und Beamte einer Körperschaft, die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten kraft Gesetzes in den Dienst der neuen Körperschaft über. Die Definition der Körperschaft des § 133 BRRG wird an dieser Stelle integriert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Übernahme, wenn die Körperschaft vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, entsprechend anteilig. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die von der Umbildung der Körperschaft betroffenen Beamtinnen und Beamten ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu entscheiden, von welcher neuen Körperschaft sie übernommen werden.

Zu Absatz 3

Im Fall der teilweisen Eingliederung einer zuvor eigenständigen Körperschaft gilt ebenfalls ein anteiliges Verhältnis der Übernahme der betroffenen Beamtinnen oder Beamten.

Zu Absatz 4

Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn Körperschaften oder Teile von verschiedenen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft umgebildet werden.

Zu § 135 (Rechtsfolgen der Umbildung)

Für den Fall der Umbildung von Körperschaften wird die Regelung des § 129 BRRG mit redaktionellen Anpassungen übernommen.

Zu Absatz 1

Rechtsfolge des Übertritts der Beamtin oder des Beamten in eine andere Körperschaft ist die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses mit dem neuen Dienstherrn.

Zu Absatz 2

Die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses ist aus Gründen der Rechtssicherheit von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft schriftlich zu bestätigen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Zuständigkeits- und Verfahrensfragen. Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten, andernfalls sieht das Gesetz die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis vor.

Zu Absatz 4

Absatz 4 erklärt die Absätze 1 bis 3 auch für den Fall des § 134 Abs. 4 für anwendbar.

Zu § 136 (Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten)

Die Regelung des § 130 BRRG wird mit redaktionellen Anpassungen in das Bundesbeamtengesetz übernommen.

Zu Absatz 1

Den Beamtinnen und Beamten soll ein ihrem bisherigen Amt gleich zu bewertendes Amt übertragen werden. Wenn dies nicht möglich ist, kann auch ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt übertragen werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die Möglichkeit, ausnahmsweise auch Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit oder Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Dies ist allerdings nur unter der Voraussetzung möglich, dass das Aufgabengebiet der Betroffenen von der Umbildung berührt wird. Für Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit, die nach dieser Vorschrift in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wird außerdem geregelt, zu welchem Zeitpunkt sie in den dauernden Ruhestand eintreten.

Zu § 137 (Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger)

Für den Fall der Umbildung von Körperschaften wird die Regelung des § 132 BRRG mit redaktionellen Anpassungen übernommen.

Zu Absatz 1

Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die zum Zeitpunkt der Umbildung vorhanden sind, werden entsprechend wie die aktiven Beamtinnen und aktiven Beamten vollständig oder anteilig übernommen.

Zu Absatz 2

Im Fall der nur teilweisen Eingliederung einer Körperschaft nach § 134 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen und gehen damit nicht auf die aufnehmende Körperschaft über.

Zu Absatz 3

Im Fall der Umbildung nach § 134 Abs. 4 erfolgt ebenfalls eine entsprechende Aufteilung der vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach Anteil an der neu gebildeten Körperschaft.

Zu Abschnitt 12 (Spannungs- und Verteidigungsfall, Verwendungen im Ausland)**Zu § 138** (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des § 133a BRRG.

Es wird der Anwendungsbereich der §§ 139 bis 142 festgelegt. Diese zulässigen Beschränkungen, Anordnungen und Verpflichtungen sind nach Satz 2 nicht anzuwenden auf Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes. Zu diesen Personen zählen u. a. schwerbehinderte Menschen und sonstige Personen, bei denen nicht nur vorübergehend eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent besteht.

Zu § 139 (Dienstleistung im Verteidigungsfall)

Die Vorschrift übernimmt mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelungen des § 133b BRRG in das Bundesbeamtengesetz.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass Beamtinnen und Beamte für Verteidigungszwecke auch ohne Zustimmung zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet werden können und geht damit über die Abordnung nach § 27 Abs. 3 Satz 2, die der Zustimmung bedarf, sofern die Abordnung länger als fünf Jahre dauert, hinaus. Auch die Verpflichtung zur Dienstleistung bei über- oder zwischenstaatlichen zivilen Dienststellen kann zum Zwecke der Verteidigung ohne Zustimmung erfolgen.

Zu Absatz 2

Für Zwecke der Verteidigung können auch Aufgaben übertragen werden, die nicht dem Amt oder der Laufbahnbefähigung entsprechen. Hierfür müssen allerdings folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Die Übernahme muss nach der Vor- und Ausbildung und im Hinblick auf die Ausnahmesituation zumutbar sein.

Aufgaben einer niedrigeren Laufbahngruppe dürfen der Beamtin oder dem Beamten nur übertragen werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen unabweisbar ist. Dieser schwerwiegende Eingriff in die vertikale Aufteilung der Laufbahnen bzw. Laufbahngruppen darf nur in der Ausnahmesituation des Verteidigungsfalls erfolgen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, bei der Erfüllung der ihnen zum Zwecke der Verteidigung übertragenen Aufgaben Gefahren und Erschwernisse auf sich zu nehmen, soweit ihnen dies nach den Umständen und ihren persönlichen Verhältnissen zugemutet werden kann. Der Abwägungsmaßstab ist die Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 sind Beamtinnen und Beamte im Spannungs- und Verteidigungsfall, wenn eine Behörde oder Dienststelle verlegt wird, auch in das Ausland, zur Dienstleistung am neuen Dienstort verpflichtet. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich.

Zu § 140 (Aufschub der Entlassung und des Ruhestands)

Die Vorschrift übernimmt mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelungen des § 133c BRRG.

Nach § 33 Abs. 1 sind Beamtinnen und Beamte zu entlassen, wenn sie dies schriftlich verlangen. Damit wird ihnen ermöglicht, ihr Dienstverhältnis jederzeit zu beenden. Für Zwecke der Verteidigung kann hiervon abgewichen werden, denn in diesem Fall kann die beantragte Entlassung hinausgeschoben werden. Allerdings ist Voraussetzung, dass dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und dass der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich des Dienstherrn der Beamtin oder des Beamten auf freiwilliger Basis nicht gedeckt werden kann.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch der Eintritt in den Ruhestand für Beamtinnen und Beamte auf Zeit hinausgeschoben werden.

Satz 3 bestimmt, dass der Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze und die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bis zum Ende des Monats hinausgeschoben werden können, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird.

Zu § 141 (Erneute Berufung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten)

Die Vorschrift übernimmt mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelungen des § 133d BRRG.

Nach Satz 1 können Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, für Zwecke der Verteidigung reaktiviert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Reaktivierung ist die Beendigung des Ruhestands und die erneute Ernennung unter Berufung in das Beamtenverhältnis durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Satz 2 bestimmt, dass das reaktivierte Beamtenverhältnis, wenn es nicht vorher beendet wird, mit dem Monat endet, mit dem dann die Regelaltersgrenze erreicht wird.

Zu § 142 (Verpflichtung zur Gemeinschaftsunterkunft und Mehrarbeit)

Die Vorschrift übernimmt mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelungen des § 133e BRRG in das Bundesbeamtengesetz.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 können Beamtinnen und Beamte zum Zwecke der Verteidigung, wenn dienstliche Gründe es erfordern, verpflichtet werden, vorübergehend in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen und an Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Die in einer solchen Verpflichtung liegende Einschränkung des Grundrechts der Freizügigkeit ist sachlich erforderlich und lässt sich mit der Treuepflicht begründen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Verpflichtung zur Leistung von Mehrarbeit ohne besondere Vergütung im Verteidigungsfall. Ein Freizeitausgleich wird aufgrund der besonderen Umstände nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten.

Zu § 143 (Verwendungen im Ausland)

Die Vorschrift enthält Sonderregelungen für den Einsatz im Ausland. Sie übernimmt inhaltlich im Wesentlichen die Regelungen des § 133f BRRG in das Bundesbeamtengesetz.

Zu Absatz 1

Fasst mit redaktionellen Anpassungen Absätze 1 bis 3 des § 133f BRRG zusammen.

Beamtinnen und Beamte können auch im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets eingesetzt werden. Als Ausfluss der Fürsorgepflicht hat der Dienstherr im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren diejenigen Maßnahmen zu treffen, die die Beamtinnen und Beamten vor erhöhten Gefahren einer Verwendung im Ausland schützen. Die Beamtinnen und Beamten können zu den genannten Verhaltensweisen verpflichtet werden.

Zu Absatz 2

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen Absatz 4 des § 133f BRRG.

Eine Verlängerung des Dienstverhältnisses der nach Absatz 1 verpflichteten Personen ist vorgesehen, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen und den Eintritt in den Ruhestand oder den vorgesehenen Ablauf der Amtszeit verzögern.

Zu Abschnitt 13 (Übergangs- und Schlussvorschriften)**Zu § 144 (Entscheidungsrecht oberster Bundesbehörden)**

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 187.

Zu § 145 (Durchführungsvorschriften)

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen § 200.

Zu § 146 (Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften)

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 135 BRRG in das Bundesbeamtengesetz. Nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung hat der Bund keine Zuständigkeit zur Regelung der kirchlichen Angelegenheiten. Den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden bleibt es überlassen, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamtinnen und Beamten sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger diesem Gesetz entsprechend zu regeln und Vorschriften des Gesetzes für anwendbar zu erklären, z. B. die Bestimmungen über den Rechtsweg.

Zu § 147 (Übergangsregelungen)**Zu Absatz 1**

Nach bisheriger Rechtslage wird Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe erst nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit und im Rahmen der besetzbaren Planstellen erstmalig ein Amt verliehen (vgl. § 10 Bundeslaufbahnverordnung). Erst zu diesem Zeitpunkt müssen sie zwingend in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden (§ 49 Bundeshaushaltsordnung). Nach der Neuregelung wird das erste Amt bereits mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe verliehen. In diesem Fall sind die Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe bereits zu Beginn der Probezeit in Planstellen des Eingangsamtes ihrer Laufbahnen einzuweisen. Die zur Umstellung notwendigen Planstellen werden im Haushalt zur Verfügung gestellt. Der so erweiterte Stellenplan wird dann auch im Hinblick auf die Probebeamtinnen und Probebeamten verbindlich. Zusätzliche Ausgaben sind damit nicht verbunden.

Satz 2 eröffnet bis zur haushaltsrechtlichen Umstellung die Fortgeltung des bisherigen Instituts der Anstellung in einer befristeten Übergangsphase. Satz 2 zweiter Halbsatz bestimmt dementsprechend, dass bis zur haushaltsrechtlichen Umstellung die Probezeit weiterhin zur Laufbahn gehört und es einer Ernennung zur ersten Verleihung eines Amtes bedarf.

Zu Absatz 2

Für Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen wurden, gelten die bisherigen Probezeitregelungen und die Mindestaltersgrenze von 27 Jahren für eine Verbeamtung auf Lebenszeit fort.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 1)

Durch die Aufhebung des Artikels 74a des Grundgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) entfällt die bisherige konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Besoldung der Landes- und Kommunalbeamten sowie der Richter der Länder. Mit der Änderung des persönlichen Anwendungsbereichs durch die vorgesehene Streichung der Beamten der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der Richter der Länder wird die Fortschreibung des Bundesbesoldungsgesetzes für den Bundesbereich umgesetzt. Vom neuen Geltungsbereich erfasst werden nur noch Beamte des Bundes, Richter des Bundes und Soldaten.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 Nr. 6)

Dass zur Besoldung beide Arten der Auslandsbesoldung, also sowohl Auslandsdienstbezüge als auch Auslandsverwendungszuschlag, gehören sollen, entspricht bereits bisher allgemeinem Verständnis. Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt.

Zu Buchstabe c (§ 1 Abs. 4 alt)

Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Buchstabe d (§ 1 Abs. 4 neu)

Folgeänderung zur Aufhebung von Absatz 4.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a (§ 3 Abs. 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 3 Abs. 1 Satz 2)

Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 1 Satz 4)

Folgeänderung zur Aufhebung der §§ 21 und 22.

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 alt)

Die bisherige Vorschrift bestimmte den Beginn des Besoldungsanspruchs für Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von weniger als 2 Jahren. Dieser Personenkreis hat – in Abhängigkeit von der Verpflichtungsdauer – erst nach vollständigem oder teilweiseem Ableisten des Grundwehrdienstes einen Besoldungsanspruch erworben. Das Soldatenverhältnis mit einer Verpflichtungszeit von weniger als 2 Jahren hat seit Einführung des Wehrdienstverhältnisses als freiwillig zusätzlich Wehrdienst Leistender (FWDL) mit Anspruch auf Wehrsold nur noch eine untergeordnete Bedeutung. Im Hinblick darauf und wegen der vermehrten Einstellung von Bewerberinnen, die keinen Wehrdienst zu leisten haben, wird die bisherige Regelung aufgehoben.

Zu Buchstabe c (§ 3 Abs. 3 bis 7 alt)

Folgeänderung zur Aufhebung von Absatz 2.

Zu Buchstabe d (§ 3 Abs. 5 Satz 1 alt)

In Zukunft erfolgt die Endabrechnung des Auslandsverwendungszuschlags (§ 58a bzw. ab 1. Juli 2010 § 56) erst nach Abschluss einer besonderen Auslandsverwendung (zu den Gründen siehe dort). Die Auslandsdienstbezüge hingegen werden auch weiterhin im Voraus gezahlt. Um dies zu ermöglichen, wird die Auslandsbesoldung (§ 1 Abs. 2 Nr. 6) insgesamt nicht mehr unter Absatz 5 Satz 1, sondern unter Absatz 5 Satz 2 gefasst.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a (§ 4 Überschrift)

Folgeänderung zur Aufhebung von Absatz 3.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 2 Satz 3)

Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Buchstabe c (§ 4 Abs. 3)

Die Vorschrift wird aufgehoben, da es im Bund keine Wahlbeamten gibt. Folgeänderung zur Aufhebung des § 21.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Zu Buchstabe a (§ 6 Abs. 1)

Die Regelung stellt als Folgeänderung zu Artikel 1 §§ 91 und 92 sicher, dass die Besoldung von Beamten auf Widerruf bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt wird.

Zu Buchstabe b (§ 6 Abs. 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 6 Abs. 2 Satz 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen:

Die Kompetenzverlagerung im Bereich des Besoldungsrechts durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) wirkt sich auf die Zustimmungsbedürftigkeit von Rechtsverordnungen nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes aus. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen danach, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, u. a. Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Mit der Aufhebung des Artikels 74a des Grundgesetzes ist das Bundesbesoldungsgesetz nicht mehr zustimmungsbedürftig. Damit ist auch für die in Satz 1 vorgesehene Ermächtigung die Voraussetzung für eine Zustimmungsbedürftigkeit entfallen. Um die Zustimmungsbedürftigkeit auszuschließen, ist der Wortlaut der Ermächtigungsnorm entsprechend zu ändern.

Die Änderung der Bezugsnorm des Bundesbeamtengesetzes erfolgt auf Grund der Neufassung des Bundesbeamtengesetzes durch Artikel 1.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 6 Abs. 2 Satz 4)

Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Nummer 6 (§ 7 alt)

Die bisherigen beiden Vorschriften zum Kaufkraftausgleich werden im neuen § 55 zusammengefasst.

Zu Nummer 7 (§ 9a Abs. 2)

Folgeänderung auf Grund der Neuregelung der bisher in § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes geregelten Zuweisung in § 29 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1) sowie zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes wird die Entscheidung über die Anrechnung anderweitiger Bezüge auf die Besoldung den obersten Dienstbehörden übertragen, ohne dass im Einzelfall vom Bundesministerium des Innern das Einvernehmen eingeholt werden muss. Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis, wonach das Bundesministerium des Innern regelmäßig das Einvernehmen erteilt, anderweitige Bezüge nicht auf die Besoldung anzurechnen, wenn diese den Betrag eines Anfangsgrundgehaltes der jeweiligen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

Zu Nummer 8 (§ 13)

Zu Absatz 1

Die bisherige Vorschrift des § 13 enthält Ausgleichsregelungen sowohl für den Verlust von Grundgehalt und Amtszulagen als auch für den Verlust von Stellenzulagen. Ausgleichsansprüche bei Verleihung eines anderen Amtes richten sich künftig nach § 19a, Ausgleichsansprüche bei Verlust von Stellenzulagen richten sich weiterhin nach § 13.

Die bisherigen Regelungen dazu haben sich als zu kompliziert und verwaltungsaufwändig erwiesen. Der Bundesrechnungshof hat bei seinen Prüfungen zahlreiche Fehler bei der Durchführung festgestellt. Mit der Neuregelung wird eine langjährige Forderung des Rechnungsprüfungsausschusses nach Verwaltungsvereinfachung umgesetzt.

Die Neuregelung ist deutlich einfacher konzipiert. Die Ausgleichszulage wird nur ein einziges Mal festgesetzt und dann in gleichmäßigen Schritten abgebaut. Nach Ablauf von fünf Jahren ist sie aufgezehrt. Eine Erhöhung der Dienstbezüge durch lineare Anpassungen oder durch Beförderung hat künftig keinen Einfluss mehr auf die Ausgleichszulage. Eine Erhöhung der Dienstbezüge wegen des Anspruchs auf eine Stellenzulage führt zu einer Anrechnung der Stellenzulage.

Künftig ist nicht mehr eine fünfjährige ununterbrochene zulageberechtigende Verwendung Voraussetzung für einen Ausgleichsanspruch (so der bisherige § 13 Abs. 2); vielmehr genügt eine fünfjährige Verwendung innerhalb von sieben Jahren. Kürzere Unterbrechungen aus dienstlichen oder privaten Gründen sind somit unschädlich.

Zu Absatz 2

Eine Addition von Zeiten unterschiedlicher zulageberechtigender Verwendungen war nach den bisherigen Regelungen nicht möglich. Künftig kann einen Ausgleichsanspruch auch derjenige erwerben, der über einen Zeitraum von fünf Jahren unterschiedliche Stellenzulagen bezogen hat. Der Ausgleich erfolgt in diesen Fällen auf der Grundlage der niedrigsten Stellenzulage.

Satz 2 der Vorschrift regelt, dass bei Versetzungen nach § 28 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes der Verlust einer Stellenzulage bereits ausgeglichen wird, wenn diese mindestens 2 Jahre bezogen wurde. Bei einem organisatorisch bedingten Verwendungswechsel sollen die Betroffenen zunächst keine finanziellen Einbußen erleiden. Die 2-Jahres-Regelung verhindert, dass bereits eine kurze zulageberechtigende Verwendung zu einem Ausgleichsanspruch über fünf Jahre führt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, dass – wie nach der bisherigen Rechtslage – Ruhegehaltempfängern, die erneut in den aktiven Dienst berufen werden und eine vor der Zurruesetzung zustehende Stellenzulage nicht mehr erhalten, ebenfalls eine Ausgleichszulage zusteht. Neben dem Wegfall einer Stellenzulage wird auch – wie bisher – ihre Verminderung ausgeglichen. Zu Verminderungen bei Stellenzulagen kommt es beispielsweise im Soldatenbereich bei einem Wechsel von einem U-Boot auf ein (Überwasser-)boot.

Zu Nummer 9 (§ 14)

Zu Buchstabe a (§ 14 Abs. 1)

Folgeänderung aus der Aufhebung der Absätze 2 bis 4.

Zu Buchstabe b (§ 14 Abs. 2 bis 4 alt)

Die mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 (BGBl. I 2003 S. 1797) eingefügten Absätze 2 und 3 bestimmen die Erhöhungssätze und -zeitpunkte für die lineare Besoldungsanpassung zum 1. August 2004. Die sich daraus ergebenden erhöhten Beträge sind in den jeweiligen Tabellen (Anlagen IV, V, VI a bis VI i, VIII und IX) ausgewiesen und sind Grundlage der Besoldung. Damit kann die Regelung aufgehoben werden. Die Aufhebung des Absatzes 4 und des hierauf Bezug nehmenden Absatzes 2 Satz 2 zweiter Halbsatz ist eine Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Nummer 10 (§ 14a)

Folgeänderungen zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Nummer 11 (§ 17)

Folgeänderungen zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Nummer 12 (§ 19)

Folgeänderungen zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034). Die Streichungen in Absatz 2 betreffen Sachverhalte, die für den Bundesdienst nicht relevant sind.

Zu Nummer 13 (§ 19a)

Grundgehalt und Amtszulagen wurden nach den bisherigen Vorschriften des § 13 Abs. 1 und 2 in besonderem Maße durch die Zahlung von Ausgleichszulagen geschützt, wenn beispielsweise Beamte aus dienstlichen Gründen versetzt oder zur Verwirklichung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ anderweitig verwendet wurden.

Die Neuregelung gewährleistet ebenfalls diesen umfassenden Schutz, jedoch nicht mehr durch Zahlung einer Ausgleichszulage, sondern dadurch, dass Grundgehalt und Amtszulagen nach dem bisherigen Amt weiter zustehen.

Wird das bisherige Amt wieder verliehen, endet die Anwendung der Vorschrift.

Zu Nummer 14 (§ 20)

Zu Buchstabe a (§ 20 Abs. 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 20 Abs. 1 Satz 1)

Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 20 Abs. 1 Satz 2)

Folgeänderung zur Aufhebung der §§ 21 und 22.

Zu Buchstabe b (§ 20 Abs. 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 20 Abs. 2 Satz 2)

Korrektur eines Schreibfehlers.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 20 Abs. 2 Satz 3)

Mit der Kompetenzverlagerung im Bereich des Besoldungsrechts durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) ist auch für die in Satz 3 vorgesehene Ermächtigung die Voraussetzung für eine Zustimmungsbedürftigkeit entfallen (siehe Begründung zu § 6 Abs. 2 Satz 1). Um die Zustimmungsbedürftigkeit auszuschließen, ist der Wortlaut der Ermächtigungsnorm entsprechend zu ändern.

Zu Buchstabe c (§ 20 Abs. 3)

Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Nummer 15 (§§ 21 und 22)

Die Aufhebung der Vorschriften ist eine Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Nummer 16 (§ 23 Abs. 2)

Die Regelung ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 17.

Zu Nummer 17 (§ 26)

Zu Buchstabe a (§ 26 Abs. 1 Satz 3)

Seit der Einführung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) zum 1. Oktober 2005 wird der Begriff „Angestellte“ im § 26 Abs. 1 Satz 3 in der Praxis so ausgelegt, dass er alle unter den TVöD fallende Beschäftigte umfasst, also auch die bisherigen Arbeiter. Die Änderung dient der begrifflichen Klarstellung.

Zu Buchstabe b (§ 26 Abs. 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 26 Abs. 2 Nr. 1)

Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 26 Abs. 2 Nr. 6 neu)

Diese Regelung wird der besonderen Stellung der Prüfungsämter des Bundesrechnungshofes und der Filialen der Deutschen Bundesbank sowie den spezifischen Anforderungen an den Stellenkegel dieser Behörden gerecht. Sie entspricht inhaltlich einer Regelung in § 26 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 1. Juli 2002 geltenden Fassung, die bislang lediglich noch im Rahmen einer Übergangsfrist weiter anzuwenden war.

Zu Buchstabe c (§ 26 Abs. 3)

Folgeänderungen zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Buchstabe d (§ 26 Abs. 4 Satz 2)

Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Nummer 18 (§§ 27 und 28)

§ 27 (Bemessung des Grundgehaltes)

Zu Absatz 1

Nach bisherigem Recht steigt der Grundgehalt in der Bundesbesoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter) nach dem Besoldungsdienstalter und der Leistung. Das Besoldungsdienstalter knüpft an das Lebensalter an; es beginnt mit Vollendung des 21. Lebensjahres und ordnet diesen Zeitpunkt der jeweils ersten Stufe der bisherigen Grundgehaltstabelle zu. Von hier aus vollzieht sich das persönliche Vorrücken nach dem festgelegten 2-3-4-Jahresrhythmus im Regelfall in Übereinstimmung mit dem Lebensalter, auch wenn die erstmalige Verleihung eines Amtes oder Dienstgrades erst nach dem 21. Lebensjahr erfolgt. Das führt dazu, dass auch mit einem späteren Beginn der beruflichen Tätigkeit im öffentlichen

Dienst, sei es wegen längerer Vor- und Ausbildungsgänge, aber auch aus sonstigen Gründen, schon mit dem beruflichen Einstieg die Besoldung aus einer höheren Stufe erfolgt.

Auch künftig bemisst sich das Grundgehalt in den aufsteigenden Gehältern nach Stufen (Satz 1), zugleich wird die Leistungsbezogenheit des Stufenaufstiegs verstärkt (Satz 2). Das System der aufsteigenden Gehälter trägt dem Grundsatz Rechnung, dass sich die Amtsan gemessenheit der Besoldung nach dem Endgrundgehalt bestimmt, das Erreichen dieses Endgrundgehaltes entsprechend der zunehmenden Erfahrung des Einzelnen jedoch zeitlich gestaffelt werden kann. Da Erfahrung nicht allein aus einem höheren Lebensalter resultiert, sondern vor allem aus einer konkreten beruflichen Tätigkeit erwächst, soll Anknüpfungspunkt für den Gehaltseinstieg und die weitere Gehaltsentwicklung nicht mehr – wie bisher – das lebensalterabhängige Besoldungsdienstalter, sondern die anforderungsgerecht absolvierte Dienstzeit sein. In Satz 2 ist dieser Grundsatz verankert. Der Aufstieg in die jeweils nächst-höhere Stufe des Grundgehaltes erfolgt nach bestimmten, in den Absätzen 3 und 4 normierten Dienstzeiten, soweit die fachliche Leistung während des relevanten Zeitraums seit der erstmaligen Stufenfestsetzung oder dem letzten Stufenaufstieg den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entspricht. Als Erfahrungszeiten gelten damit nur solche Dienstzeiten, in denen anforderungsgerechte Leistungen erbracht werden.

Zu Absatz 2

Satz 1 legt als Grundsatz fest, dass nach der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich des Bundesbesoldungsgesetzes ein Grundgehalt der Stufe 1 (Anfangsstufe) der jeweiligen Besoldungsgruppe festgesetzt wird. Die Festsetzung einer anderen Stufe erfolgt abweichend von diesem Grundsatz, wenn bei Beamten Zeiten nach § 28 Abs. 1 als Erfahrungszeiten anerkannt werden oder bei Soldaten eine andere Bemessung des Grundgehaltes nach Absatz 4 Satz 4 erfolgt. Der individuelle Zeitpunkt, von dem aus sich das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes vollzieht, bestimmt sich damit gemäß der auf dieser Grundlage vorzunehmenden Stufenfestsetzung. Satz 2 legt fest, dass die Stufenfestsetzung mit Wirkung zum Ersten eines Monats erfolgt, in dem die Ernennung wirksam wird und bestimmt, dass die Festsetzung den Betroffenen mitzuteilen ist. Satz 3 bestimmt die entsprechende Anwendung bei einer Versetzung, einer Übernahme oder einem Übertritt im Zuge der Umbildung von Körperschaften aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn. Da in diesen Fällen keine neue Ernennung erfolgt, sondern das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt wird, würde dieser Personenkreis ohne die Regelung des Satzes 3 nicht vom unmittelbaren Wortlaut erfasst sein. Nach Satz 3 sind auch im Falle einer statusrechtlichen Änderung, etwa bei einem Wechsel von einem Amt der Besoldungsordnung W oder R in ein Amt der Besoldungsordnung A, die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 3

Bei anforderungsgerechter Aufgabenerfüllung steigt das Grundgehalt innerhalb der regelmäßigen Erfahrungszeiten. Diese betragen zwei Jahre in Stufe 1, jeweils drei Jahre in Stufe 2, Stufe 3 und Stufe 4 und jeweils vier Jahre in Stufe 5, Stufe 6 und Stufe 7 (Satz 1). Um den Besonderheiten soldatischer Karriereverläufe Rechnung zu tragen, beträgt die Erfahrungszeit in der Stufe 2 bei Soldaten abweichend zu Satz 1 zwei Jahre und drei Monate (Satz 2). Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg in den Stufen um diese Zeiten, soweit nicht in § 28 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist; die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden (Satz 3).

Die zeitliche Stufung der Erfahrungszeiten mit anfangs kürzeren und später längeren Intervallen bildet den zu Beginn der beruflichen Tätigkeit in der Regel größeren Erfahrungszuwachs pauschalierend ab.

Die Orientierung der Grundgehaltstabelle der Bundesbesoldungsordnung A an Erfahrungszeiten berücksichtigt die EU-Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Die Richtlinie ist mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

(AGG) vom 14. August 2006 in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. In seinem Urteil vom 3. Oktober 2006 in der Rechtssache C-17/05, Cadman, hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nochmals ausdrücklich klargestellt, dass „... das Kriterium des Dienstalters in der Regel zur Erreichung des legitimen Ziels geeignet ist, die Berufserfahrung zu honorieren, die den Arbeitnehmer befähigt, seine Arbeit besser zu verrichten ...“.

Zu Absatz 4

Die Dienstverhältnisse von Beamten und Soldaten unterscheiden sich darin, dass Soldaten weit überwiegend nicht in einem auf Lebenszeit angelegten Dienstverhältnis stehen. Änderungen beim Grundgehalt müssen auch die besonderen Verhältnisse der Soldaten auf Zeit (2007: ca. 131.000) einerseits und der Berufssoldaten (2007: ca. 58.000) andererseits berücksichtigen. Um den Besonderheiten der Karriereverläufe der Soldaten und der militärischen Personalstrukturen Rechnung zu tragen, enthält Absatz 4 besondere Regelungen für das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes sowie für den Einstieg.

Satz 1 berücksichtigt pauschal, dass Soldaten anders als Beamte keinen Vorbereitungsdienst mit Anspruch auf Anwärterbezüge leisten, sondern innerhalb eines Dienstverhältnisses mit Dienstbezügen einen hohen Anteil von Ausbildungszeiten absolvieren. Satz 2 und Satz 3 berücksichtigen die besonderen Karriereverläufe von Soldaten, die durch einen beruflichen Einstieg in jungen Jahren und durch das Durchlaufen zahlreicher Dienstgrade geprägt sind.

Die Regelung in Satz 4 betrifft Soldaten, die in einem höheren Dienstgrad eingestellt werden. In einen höheren als dem untersten Dienstgrad werden vor allem Soldaten eingestellt, die mit einer Berufsausbildung, an die sich zum Teil auch bereits berufspraktische Erfahrungen angeschlossen haben, in die Bundeswehr eintreten. Soweit diese sog. Quereinsteiger bei ihrem Eintritt in die Bundeswehr älter als 21 Jahre sind, werden sie so gestellt, als ob sie bereits mit Vollendung des 21. Lebensjahres ernannt worden wären. Diese besondere Regelung stellt sicher, dass „Quereinsteiger“, die oftmals in vergleichsweise kurzer Zeit nach ihrem Eintritt eine Vorgesetztenfunktion übernehmen, gegenüber den ihnen unterstellten Soldaten in der Höhe ihrer Besoldung nicht zurückbleiben. Der rasche Aufstieg in eine Führungsfunktion stellt eine Besonderheit militärischer Verwendungen dar. Wird z. B. ein Soldat in dem Monat, in dem er das 25. Lebensjahr vollendet, in einem höheren Dienstgrad als „Quereinsteiger“ erstmals eingestellt, erfolgt dies in der Stufe 2.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt das Verbleiben in der bisher erreichten Stufe des Grundgehaltes bei nicht anforderungsgerechten Leistungen.

Mit Rücksicht auf die Vielfalt der Aufgaben in der Bundesverwaltung sowie die unterschiedlichen Gegebenheiten in einzelnen Dienststellen verzichtet Absatz 5 auf detaillierte Vorgaben zur Durchführung des Verfahrens. Die jeweilige Dienstbehörde trägt die Verantwortung für eine dem Leistungsprinzip entsprechende, zugleich übermäßigen Aufwand vermeidende Durchführung. Hierbei bedarf es eines engen Zusammenspiels zwischen der Dienstbehörde und dem für die Leistungseinschätzung zuständigen Vorgesetzten.

Die Dienstbehörde hat sowohl Kenntnis von den jeweiligen Stichtagen, zu denen gemäß Absatz 3 – für den soldatischen Bereich in Verbindung mit Absatz 4 – ein Aufstieg in Betracht kommt, sie hat zudem über die Personalakte auch Kenntnis über die jeweilige Aktenlage zum Leistungsbild. Der zuständige Vorgesetzte hat vor allem die aktuelle Leistungsentwicklung im Blick. Grundlage der Prüfung, ob im Einzelfall eine Versagung des Stufenaufstiegs in Betracht kommt, ist die Leistung, die während der in der bisherigen Stufe absolvierten Dienstzeit erbracht wurde. Das entsprechende Leistungsbild ergibt sich aus einer geeigneten Leistungseinschätzung, in der Regel wird dies die dienstliche Beurteilung sein. In jedem Fall muss die Leistungseinschätzung hinreichend aktuell sein. Ist sie älter als zwölf Monate, kann das Verbleiben in der bisher erreichten Stufe des Grundgehaltes nur auf eine aktuelle Ergänzung gestützt werden (Satz 3).

Für die Prüfung, ob Leistungsgründe dem Stufenaufstieg entgegenstehen, kann die Erstellung eines aktuellen Leistungsbildes entbehrlich sein, wenn auf Grund des bisherigen langjährigen Leistungsbildes oder einer entsprechend guten Leistungsbewertung in der letzten Regelbeurteilung, auch soweit diese länger als zwölf Monate zurückliegt, ein verbleibensrelevanter Leistungsabfall nicht zu besorgen ist. Bestehen demgegenüber Zweifel, hat die Dienststelle sowohl dem beurteilenden Vorgesetzten als auch den betreffenden Beamten hierauf sowie – gegebenenfalls – auf die Erforderlichkeit einer aktuellen Leistungseinschätzung so rechtzeitig hinzuweisen, dass in einem Personalführungsgespräch zwischen dem jeweiligen Vorgesetzten und Mitarbeiter die Leistungsdefizite sowie die Möglichkeiten ihrer Behebung besprochen werden können.

Es entspricht der bisherigen Rechtslage sowie allgemeinen Verfahrensgrundsätzen, dass nur solche Leistungsumstände zu einem Verbleiben in der bisher erreichten Stufe des Grundgehaltes führen können, auf die die oder der Betroffene zuvor, also mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf, hingewiesen wurde (Satz 4). Mängel des Verfahrens, insbesondere eine Untätigkeit der Dienststelle trotz Zweifeln an der Erbringung einer den Aufstieg rechtfertigenden Leistung oder eine für die Prüfung nach Absatz 5 nicht rechtzeitig erstelltes aktuelles Leistungsbild, gehen nicht zu Lasten der Betroffenen. Bei schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist eine etwaige Minderung ihrer Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung entsprechend den laubahnrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Zu Absatz 6

Der nach Absatz 5 zunächst unterbliebene Aufstieg in die nächsthöhere Stufe kann nach Satz 1 erfolgen, wenn durch eine neue Leistungsfeststellung ermittelt worden ist, dass die Leistungen des Beamten oder Soldaten wieder den mit dem Amt oder dem Dienstposten verbundenen Anforderungen entsprechen. Mit dem Aufstieg beginnt die in der verspätet erreichten Stufe nach Absatz 3 – für den soldatischen Bereich in Verbindung mit Absatz 4 – zu erbringende Erfahrungszeit. Ein Verbleiben in der bisher erreichten Stufe des Grundgehaltes führt demnach – anders als nach der bisherigen Regelung des § 27 Abs. 3 Satz 3 und 4 – nicht zu einer verkürzten Erfahrungslaufzeit in der nächsten Stufe. Diese Regelung ist eine Konsequenz der Abkehr vom bisherigen Besoldungsdienstalter.

Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, dass ein in der bisherigen Stufe des Grundgehaltes nach Absatz 5 verbliebener Beamter oder Soldat, dessen Verbleiben durch anforderungsgerechte Leistungen nach Satz 1 aufgehoben wurde, durch eine erhebliche Leistungssteigerung in der Folgezeit wieder zu der Stufe und Erfahrungszeit aufschließt, die er ohne das vorherige Verbleiben erreicht hätte. Diese Möglichkeit zum Ausgleich zeitweiser Minderleistungen soll mit ihrer Anreizwirkung die Personalführung unterstützen. Nach Satz 2 kann der Zeitraum des Verbleibens in der bisherigen Stufe des Grundgehaltes in dem Maße ausgeglichen werden, wie der Beamte oder Soldat erheblich überdurchschnittliche Leistungen erbracht hat. Ist etwa ein Beamter oder Soldat über einen Zeitraum von zwei Jahren in seiner Stufe verblieben und werden nunmehr für einen Zeitraum von ebenfalls zwei Jahren erheblich überdurchschnittliche Leistungen festgestellt, werden ihm diese zwei Jahre auf seine individuelle Erfahrungslaufzeit angerechnet, so dass die durch das frühere Verbleiben eingetretene Verzögerung ex nunc ausgeglichen wird. Betrug das Verbleiben insgesamt 30 Monate, so werden ihm im vorgenannten Beispiel zunächst 24 Monate angerechnet. Zum Ausgleich der weiteren sechs Monate bedarf es einer erneuten Feststellung erheblich überdurchschnittlicher Leistungen für mindestens weitere sechs Monate. Die für die Anrechnung zu berücksichtigenden Zeiten sind auf volle Monate abzurunden (Satz 3). Die Anrechnung erfolgt jeweils zum Ersten des Monats, in dem die entsprechende Feststellung vorgenommen wurde (Satz 4).

Zu Absatz 7

Absatz 7 übernimmt mit den notwendigen Änderungen, die sich aus der Abkehr vom Besoldungsdienstalter und der Kompetenzverlagerung ergeben, die Regelungen zur Leistungsstufe des bisherigen § 27 Abs. 3.

Die Vergabe der Leistungsstufe erfolgt wie bisher für dauerhaft herausragende Leistungen und bewirkt, dass der Beamte vorzeitig das Grundgehalt aus der nächsthöheren Stufe erhält. Ein vorzeitiges Vorrücken in die nächsthöhere Stufe – ein solches Vorrücken hätte auf Grund der Abkehr vom Besoldungsdienstalter Dauerwirkung – erfolgt dagegen nicht. Auch bisher entfaltete die Leistungsstufe keine Dauerwirkung. Die finanziellen Auswirkungen der Leistungsstufe für ihren Empfänger ändern sich daher nicht.

Wie bisher werden ergänzende Regelungen zur Leistungsstufe von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung getroffen. Die neue Verordnungsermächtigung trägt dabei der Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) Rechnung.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift trifft Regelungen zu den nach den Absätzen 5 bis 7 vorzunehmenden Entscheidungen über das Verbleiben in der Stufe des Grundgehaltes (Absätze 5 und 6) oder über die Gewährung einer Leistungsstufe. Zuständig für die jeweilige Entscheidung ist die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle (Satz 1). Die bestehende Befugnis zur Subdelegation bleibt erhalten; sie erleichtert eine Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort und ermöglicht die Wahrnehmung von dezentraler Führungsverantwortung. Die jeweilige Entscheidung ist dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen (Satz 2). Schriftlich mitzuteilen ist die Entscheidung über das dem Verbleiben in der Stufe des Grundgehaltes, über die Gewährung einer Leistungsstufe ebenso wie die sich auf Grund einer Entscheidung nach Absatz 6 Satz 1 ergebende neue Stufenzuordnung sowie bei einer Anrechnung nach Absatz 6 Satz 2 und 3 die sich ergebende Zuordnung nach Stufe und Erfahrungszeit. Widerspruch, Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (Satz 3).

Zu Absatz 9

Satz 1 enthält eine Ausnahmeregelung für Beamte, die sich in der in der Probezeit zur späteren Verwendung auf Lebenszeit nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a des Bundesbeamtengesetzes befinden. Während der Dauer der Probezeit nach § 11 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes bestimmt sich die Erfahrungszeit für das Aufsteigen in Stufen abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 nur nach der Dienstzeit. Dies bedeutet jedoch keine Abkehr vom Leistungsprinzip. Denn Beamte, die sich in der Probezeit zur späteren Verwendung auf Lebenszeit befinden, unterliegen künftig einer strengeren Leistungsprüfung als nach bisherigem Recht. Erfüllt der Beamte nicht die Anforderungen, so entspricht dies der Nichtbewährung mit der Folge, dass er gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes entlassen werden kann, ein weiterer Stufenaufstieg erledigt sich damit. Absatz 8 Satz 1 soll verhindern, dass besoldungsrechtliche Entscheidungen, die zu einem Stufenaufstieg während der Dauer der Probezeit führen, laufbahnrechtliche Entscheidungen nach § 11 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes präjudizieren. Satz 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungen der heutigen Regelung des § 27 Abs. 4 Satz 1.

Zu Absatz 10

Absatz 10 entspricht mit redaktioneller Anpassung der heutigen Regelung des § 27 Abs. 5.

§ 28 (Berücksichtigungsfähige Zeiten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, welche Zeiten bei der ersten Stufenfestsetzung bei Beamten als Erfahrungszeiten im Sinne des § 27 anzuerkennen sind oder anerkannt werden können, wodurch die Zuordnung zu einer höheren Stufe als Stufe 1 ermöglicht wird.

Satz 1 zählt Zeiten auf, die anzuerkennen sind. Nach Nummer 1 gehören hierzu Zeiten, in denen eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit außerhalb eines Soldatenverhältnisses im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 29 oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden ausgeübt wurde. Für hauptberufliche Zeiten in einem Soldatenverhältnis gilt Nummer 3. Eine Tätigkeit ist immer dann als gleichwertig anzusehen, wenn sie in ihrer Wertigkeit jedenfalls zum überwiegenden Teil der Funktionsebene des konkreten Dienstpostens entspricht. Sie ist darüber hinaus als „hauptberuflich“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen, wenn sie im fraglichen Zeitraum den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit des Betroffenen dargestellt hat, entgeltlich ausgeübt wurde und mindestens in dem nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zur Zeit dieser Tätigkeit zulässigen Umfang abgeleistet wurde. Von der Anerkennung nach Nummer 1 ausgenommen sind allerdings solche hauptberuflichen Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind. Damit wird die Gleichbehandlung von Regellaufbahnberuflern und Fachrichtungslaufbahnberuflern bei der Einstellung sichergestellt.

Eine Anerkennung als Erfahrungszeit erfolgt nach Nummer 2 auch für Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz auszugleichen sind, also etwa Zeiten des vorgeschriebenen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes, aber auch eines darüber hinausgehenden freiwillig geleisteten zusätzlichen Wehrdienstes, soweit ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Wehrdienst und Bewerbung für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis besteht.

Als Maßnahme der Berufsförderung werden bei ausgeschiedenen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit Dienstzeiten nach der Soldatenlaufbahnverordnung nach Nummer 3 anteilig berücksichtigt. Berücksichtigt werden hier auch Zeiten eines Wehrpflichtverhältnisses, die wegen einer sich anschließenden Verpflichtung zum Soldaten auf Zeit als Dienstzeit nach Soldatenlaufbahnverordnung zählen, wegen eines fehlenden zeitlichen Zusammenhanges nach § 12 Abs. 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes aber nicht bereits von Nummer 2 erfasst sind. So werden beispielsweise von der 12-jährigen Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit 8 Jahre als Erfahrungszeit angerechnet, unabhängig davon, ob er sich von Beginn an oder während des Grundwehrdienstes verpflichtet hat. Bei Einsatzverletzten, die nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz einen Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Beamten-, Wehrdienst- oder Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst haben, werden die Vorzeiten in vollem Umfang berücksichtigt.

Satz 1 Nr. 4 entspricht der Ausnahmeregelung des bisherigen § 28 Abs. 3 Nr. 4 für die Anrechnung von Verfolgungszeiten in der DDR nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz.

Satz 2 erhält eine Kann-Regelung. Danach können sonstige weitere hauptberufliche Zeiten als Erfahrungszeit nach § 27 ganz oder teilweise anerkannt werden, wenn die ressortmäßig zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle feststellt, dass diese Zeiten für die Verwendung förderlich sind. Als förderlich angesehen werden können insbesondere Berufszeiten, die für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgaben von konkretem Interesse sind. Wie auch im Rahmen von Satz 1 Nr. 1 werden auch nach Satz 2 hauptberufliche Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, von der Anerkennung ausgenommen.

Satz 3 stellt sicher, dass in Fällen, in denen für die Zulassung zu einer Laufbahn besondere Voraussetzungen gelten, von den Sätzen 1 und 2 mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern abgewichen werden kann, um damit eine Schlechterstellung im Verhältnis zu vergleichbaren Laufbahnberuflern vermeiden zu können.

Satz 4 stellt sicher, dass die nach den Sätzen 1 und 2 anzuerkennenden oder anerkannten Zeiten nicht durch Zeiten nach Absatz 2 vermindert werden. Kinderbetreuungs-, Pflege- und anerkannte Beurlaubungszeiten wurden auch nach geltendem Recht Zeiten mit Anspruch auf Besoldung gleichgestellt. Zeiten des vorgeschriebenen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes wurden bisher durch die Pauschalregelung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung erfasst.

Satz 5 soll es ermöglichen, in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, zusätzlich erworbene Qualifikationen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern als Erfahrungszeit zu berücksichtigen. Dies gilt allerdings nur, soweit die Qualifikation nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurde, da sich in diesen Fällen die Anerkennung bereits nach Satz 2 bestimmt.

Satz 6 legt die Zuständigkeit für die Anerkennung nach den Sätzen 2 und 5 fest. Nach Addition der einzelnen Zeiten im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der so ermittelte Zeitraum auf volle Monate aufzurunden (Satz 7).

Zu Absatz 2 neu

Absatz 2 zählt abschließend Zeiten ohne Dienstbezüge auf, die abweichend zu § 27 Abs. 3 Satz 3 das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes nicht verzögern sollen. Hierbei handelt es sich um

- Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind (Nummer 1),
- Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen (Nummer 2),
- Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die nach gesetzlichen Bestimmungen dienstlichen Interessen dienen oder mit Anerkennung des dienstlichen Interessen oder der öffentlichen Belangen (Nummer 3),
- Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen (Nummer 4), und
- Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz (Nummer 5).

Im Ergebnis werden damit vergleichbare Zeiten wie bisher nach § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigt.

Zu Absatz 3 neu

Diese Vorschrift enthält eine Anrechnungsregelung für Kinderbetreuungs- oder Pflegezeiten. Soweit die entsprechenden Zeiten bereits nach § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bei der Ermittlung des Besoldungsdienstalters berücksichtigt wurden, sind sie anzurechnen. Dadurch wird sichergestellt, dass diese Zeiten nicht doppelt in die Anrechnung einbezogen werden.

Zu Nummer 19 (§ 29 Abs. 1)

Frühere Tätigkeiten beim Reich sind für die Anerkennung als Erfahrungszeit im Sinne des § 27 nicht mehr relevant. Die Bezugnahme auf das Reich kann damit entfallen.

Zu Nummer 20 (§ 30 Abs. 1 Satz 1)

Folgeänderung zur Änderung des § 28.

Zu Nummer 21 (§ 32 Satz 3)

Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Nummer 22 (§ 33)

Zu Buchstabe a (§ 33 Abs. 3 Satz 1)

Künftig ist nicht mehr eine Mindestbezugsdauer von 3 Jahren Voraussetzung für die Ruhegehaltfähigkeit unbefristet gewährter Leistungsbezüge; vielmehr schlägt sich deren Bezug bereits nach 2 Jahren in den Versorgungsbezügen nieder.

Zu Buchstabe b (§ 33 Abs. 4)

Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034). Die neu aufgenommene Regelung in Satz 1 und 2 betrifft die neu gegründete Hochschule der Bundesagentur für Arbeit.

Zu Buchstabe c (§ 33 Abs. 5 neu)

Nach dem Bundessonderungsgesetz wurde bisher auch auf die Leistungsbezüge der Professoren eine jährliche Sonderzahlung geleistet. Durch die Erhöhung der Leistungsbezüge um 2,5 vom Hundert wird sichergestellt, dass diese Zahlung zukünftig bei der Bemessung der Leistungsbezüge der Professoren entsprechend berücksichtigt wird.

Zu Nummer 23 (§ 34)

Zu Buchstabe a (§ 34 Abs. 1)

Folgeänderungen zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Buchstabe b (§ 34 Abs. 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 34 Abs. 3 Satz 1)

Die Änderung berücksichtigt die bereits mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) erfolgte Aufhebung von § 1 Abs. 3 Nr. 4 infolge des Wegfalls des jährlichen Urlaubsgeldes.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 34 Abs. 3 Satz 3)

Die Regelung stellt klar, dass mit Drittmitteln im Sinne des § 34 Abs. 3 nicht nur private Drittmittel gemeint sind, sondern auch Personalkostenerstattungen öffentlich finanzierter Forschungseinrichtungen.

Zu Buchstabe c (§ 34 Abs. 5 alt)

Der zuvor in Absatz 5 geregelten Evaluierungspflicht der Professorenbesoldung zum 31. Dezember 2007 wird nachgekommen. Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 24 (§ 35)

Folgeänderungen zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Nummer 25 (§ 37)

Zu Buchstabe a (§ 37 Abs. 1)

Folgeänderung zur Aufhebung von Absatz 2.

Zu Buchstabe b (§ 37 Abs. 2 alt)

Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Nummer 26 (§ 38)

Zu Buchstabe a (§ 38 Abs. 1 bis 3)

§ 38 orientiert sich an der Systematik des § 27, berücksichtigt dabei zugleich jedoch die richterliche Unabhängigkeit sowie die besondere verfassungsmäßige Stellung der Justiz.

Die im Jahre 1997 im Beamten- und Soldatenbereich durchgeführte Tabellenreform ist auf die Richterinnen und Richter des Bundes nicht übertragen worden. Ohne eine Anpassung an die mit diesem Gesetz erfolgende Weiterentwicklung der Tabellenreform 1997 würde die Besoldung von Beamtinnen und Beamten und Soldatinnen und Soldaten einerseits sowie die Besoldung der Richterinnen und Richter des Bundes andererseits noch weiter als bisher auseinander fallen und künftig nach gänzlich unterschiedlichen Strukturprinzipien erfolgen. Auch für die berufliche Entwicklung der Richterinnen und Richter gilt, dass der horizontale Gehaltsaufstieg pauschalierend den Erfahrungszuwachs in den verschiedenen Stadien der beruflichen Entwicklung abbildet. Dieser Erfahrungszuwachs vollzieht sich im Richterdienst in vergleichbaren Intervallen, wie sie jetzt auch für den Gehaltsaufstieg des höheren Verwaltungsdienstes neu zugeschnitten werden. Es ist daher konsequent, den horizontalen Gehaltsaufstieg der Richterinnen und Richter des Bundes entsprechend dieser Neugestaltung vorzunehmen und damit einheitliche Strukturprinzipien im gesamten Bundesbereich zu schaffen.

Auch soweit unter Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit und der besonderen verfassungsmäßigen Stellung der Justiz die Möglichkeiten einer Leistungsbewertung des Richterdienstes und damit einer an Leistungsvoraussetzungen geknüpften Bindung des horizontalen Stufenaufstiegs der Gehälter von Richterinnen und Richtern Grenzen gesetzt sind, stellt die Ausrichtung an der Systematik des § 27 sicher, dass auch für Richterinnen und Richter der Einstieg in das Gehaltssystem anhand des Kriteriums der Erfahrung statt anhand des Lebensalters erfolgt. Hierdurch wird im Ergebnis verhindert, dass ein Berufsanfänger im Richterdienst allein auf Grund seines höheren Lebensalters ein höheres Gehalt erhält als es einer Richterin oder einem Richter zusteht, die bereits im Richterdienst Erfahrung gewonnen hat.

Die Ausrichtung der Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 an der tatsächlichen beruflichen Erfahrung löst die Richterbesoldung von der bisherigen strikten Orientierung am Lebensalter. Diese Entscheidung für eine erfahrungsorientierte Besoldungsstruktur berücksichtigt die EU-Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, die mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006 in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde.

Danach ist eine Anknüpfung nur an das Lebensalter bei Entgeltsystemen lediglich in besonderen Ausnahmefällen zu rechtfertigen, hingegen bedarf die Berücksichtigung des Dienstalters bzw. der beruflichen Erfahrung im Rahmen eines Entgeltsystems grundsätzlich keiner besonderen Begründung.

Zu Buchstabe b (§ 38 Abs. 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 38 Abs. 4 Satz 1 und 2 alt)

Die Regelung ist mit der Abkehr von den bisherigen Lebensaltersstufen und der Neuausrichtung der R-Besoldung an der beruflichen Erfahrung obsolet. Entsprechende Verweise auf die §§ 28 und 30 im Zusammenhang mit der Anrechnung von Erfahrungszeiten finden sich jetzt im Absatz 3.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 38 Abs. 4 Satz 3 alt)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 27 (§ 40)

Zu Buchstabe a (§ 40 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3)

Die Änderung dient der Klarstellung des Anspruchs auf den Familienzuschlag in den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung beider anspruchsberechtigter Ehegatten (sog. Konkurrenzfälle) nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. September 2005 (2 C 44.04).

Zu Buchstabe b (§ 40 Abs. 6 Satz 4)

Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Nummer 28 (§ 42)

Zu Buchstabe a (§ 42 Abs. 1 Satz 2)

Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Buchstabe b (§ 42 Abs. 3 Satz 4)

Zur Stärkung der Ressortverantwortung und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auf das bisher erforderliche Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern für besondere Fälle der Weitergewährung von Stellenzulagen verzichtet und die Delegation der Entscheidung auf nachgeordnete Behörden ermöglicht.

Zu Buchstabe c (§ 42 Abs. 5 alt)

Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Nummer 29 (§ 42a)

Zu Buchstabe a (§ 42a Abs. 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 42a Abs. 1 Satz 1)

Folgeänderungen zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 42a Abs. 1 Satz 2)

Mit der Kompetenzverlagerung im Bereich des Besoldungsrechts durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) ist auch für die in Satz 1 vorgesehene Ermächtigung die Voraussetzung für eine Zustimmungsbedürftigkeit entfallen (siehe Begründung zu § 6 Abs. 2 Satz 1). Um die Zustimmungsbedürftigkeit auszuschließen, ist der Wortlaut der Ermächtigungsnorm entsprechend zu ändern.

Zu Buchstabe b (§ 42a Abs. 2 Satz 2)

Folgeänderung zu Änderungen in § 27.

Zu Nummer 30 (§ 44)

Zu Buchstabe a (§ 44 Abs. 1)

Folgeänderungen zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Buchstabe b (§ 44 Abs. 2 und 3 alt)

Folgeänderungen zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Nummer 31 (§ 45 Abs. 4 alt)

Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Nummer 32 (§ 46)

Zu Buchstabe a (§ 46 Abs. 1 Satz 2 alt)

Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Buchstabe b (§ 46 Abs. 2 Satz 2 alt)

Folgeänderung im Hinblick auf die Aufhebung der Zulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (siehe Erläuterung zu Nummer 62 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc).

Zu Nummer 33 (§ 48)

Zu Buchstabe a (§ 48 Überschrift)

Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Buchstabe b (§ 48 Abs. 1 Satz 1)

Mit der Kompetenzverlagerung im Bereich des Besoldungsrechts durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) ist auch für die in Satz 1 vorgesehene Ermächtigung die Voraussetzung für eine Zustimmungsbedürftigkeit entfallen (siehe Begründung zu § 6 Abs. 2 Satz 1). Um die Zustimmungsbedürftigkeit auszuschließen, ist der Wortlaut der Ermächtigungsnorm entsprechend zu ändern.

Zu den Buchstaben c und d (§ 48 Abs. 2 alt und § 48 Abs. 2 neu)

Folgeänderungen zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Nummer 34 (§ 49)

Zu Buchstabe a (§ 49 Abs. 1)

Mit der Kompetenzverlagerung im Bereich des Besoldungsrechts durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) ist auch für die in Satz 1 vorgesehene Ermächtigung die Voraussetzung für eine Zustimmungsbedürftigkeit entfallen (siehe Begründung zu § 6 Abs. 2 Satz 1). Um die Zustimmungsbedürftigkeit auszuschließen, ist der Wortlaut der Ermächtigungsnorm entsprechend zu ändern.

Beim Bund vollstrecken nur die Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes der Bundesfinanzverwaltung (hier: Zollverwaltung) die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Bundes, einschließlich derjenigen der Bundesagentur für Arbeit und der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger. Daher kann nach der Kompetenzverlagerung im Bereich des Besoldungsrechts die Verordnungsermächtigung auf das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern übertragen werden.

Maßstab für die Gewährung der Vergütung bleiben die vereinnahmten Beträge. Daneben soll dem Ordnungsgeber jedoch die Möglichkeit eröffnet werden, künftig ergänzend auch die Anzahl der bearbeiteten Vollstreckungsaufträge zu berücksichtigen. Vollziehungsbeamtinnen und -beamten, die in einem Vollstreckungsbezirk mit ungünstiger Schuldnerstruktur tätig sind, kann dadurch ein angemessener Leistungsanreiz geboten werden. Die Regelungen zur Vergütung der im Vollstreckungsdienst des Bundes tätigen Beamtinnen und Beamten sind sachgerecht und praxisnah fortzuentwickeln.

Zu den Buchstaben b und c (§ 49 Abs. 2 Satz 2 alt und Abs. 3 alt)

Folgeänderungen zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Nummer 35 (§ 50a Satz 3 alt)

Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Nummer 36 (5. Abschnitt Überschrift)

Der Abschnitt zur Auslandsbesoldung wird neu gefasst. Damit wird die vom Prüfungsausschuss des Deutschen Bundestages geforderte Modernisierung der Auslandsbesoldung umgesetzt. Sie berücksichtigt die Veränderungen der materiellen und immateriellen Belastungen von Auslandsverwendungen seit der letzten Gesamtrevision vor über 30 Jahren, vereinfacht das Verfahren und erhöht die Transparenz. Darüber hinaus wird die ursprüngliche konsequente Struktur der Vorschriften wiederhergestellt, die im Laufe der Jahre durch eine Vielzahl einzelner Änderungen an Klarheit verloren hatte. Die Anzahl der Vorschriften verringert sich. Die mit dem Auslandsverwendungsgesetz 1993 eingeführte Zweiteilung der Auslandsbesoldung in Auslandsdienstbezüge und Auslandsverwendungszuschlag wird auch sprachlich abgebildet.

Zu Nummer 37 (§ 53a)

Die Details der Ausgestaltung des Auslandszuschlags regelt das Auswärtige Amt durch Rechtsverordnung. Die bisherige Verordnungszuständigkeit des Auswärtigen Amtes wird damit fortgeführt und erweitert. Die bisher durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelte Zuordnung der Dienstorte zu den Stufen des Auslandszuschlags erfolgt in Zukunft durch Rechtsverordnung des Auswärtigen Amtes. Dadurch wird eine schnellere und einfachere Anpassung ermöglicht, die jährlich auf Grund der aktuellen Erkenntnisse über die Entwicklung der materiellen und immateriellen Belastungen erfolgen soll. Die Verordnungsermächtigung wird zunächst als gesonderte Vorschrift in das Bundesbesoldungsgesetz eingefügt, um einen frühzeitigen Erlass der Verordnung und deren Inkrafttreten gleichzeitig mit der Neuregelung der Auslandsdienstbezüge zu ermöglichen. Mit Inkrafttreten des gesamten Vorschriftenensembles wird die Verordnungsermächtigung in den neuen § 53 Abs. 7 überführt, § 53a entfällt dann.

Zu Nummer 38 (§§ 52 und 53)

Zu § 52 (Auslandsdienstbezüge)

Zu Absatz 1

Der Begriff der allgemeinen Verwendung im Ausland dient der Abgrenzung zum bereits bestehenden Begriff der besonderen Verwendung im Ausland, ohne dass damit eine inhaltliche Veränderung im Bereich der Auslandsbesoldung verbunden ist.

Bei Tätigkeiten im Grenzverkehr wird ein Bediensteter selbst im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt oder übt den Dienst stationär in einer Dienststelle in einem ausländischen Dienstort in unmittelbarem Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Verkehr aus (z. B. Bundespolizei- oder Zollbeamte). Diese Tätigkeiten bedürfen im zusammenwachsenden Europa keiner besonderen Abgeltung mehr.

Zulagen und Vergütungen werden auch weiterhin nur gewährt, soweit die jeweiligen besonderen Voraussetzungen auch bei der Verwendung im Ausland vorliegen.

Die Vorschrift zählt die Voraussetzungen und die Elemente der Auslandsdienstbezüge auf. Wie bisher treten die Auslandsdienstbezüge bei Vorliegen der Voraussetzungen neben die Inlandsdienstbezüge. Der bisher getrennte Auslandskinderzuschlag ist nun Bestandteil des Auslandszuschlags.

Die Regelung stellt klar, dass sich Auslandsdienstbezüge und Auslandsverwendungszuschlag grundsätzlich gegenseitig ausschließen. Etwas anderes gilt lediglich in den Fällen eines bereits bestehenden Anspruchs auf Auslandsdienstbezüge an einem anderen ausländischen Dienstort (§ 58a Abs. 2 Satz 8 bzw. ab 1. Juli 2010 § 56 Abs. 2 Satz 8).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt Beginn und Ende der Zahlung von Auslandsdienstbezügen fest. Sie übernimmt die Regelung des früheren § 53 Satz 1 und 2 inhaltlich unverändert.

Zu Absatz 3

Die Regelung übernimmt den früheren § 53 Satz 3 und den früheren § 58 inhaltlich unverändert. Sie normiert einen Anspruch auf Auslandsdienstbezüge in Fällen der Abordnung, Kommandierung oder Zuweisung und gibt die Bedingungen hierfür vor. Für die Dauer von Abordnungen oder Kommandierungen vom Ausland ins Inland bleibt es dabei, dass keine Auslandsdienstbezüge gezahlt werden. Die Dreimonatsfrist gilt für Bewegungen vom Inland ins Ausland oder im Ausland und lässt Ausnahmen zu.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 52 Abs. 2. Diese Sonderregel für Fälle personenbezogener Einstufung weicht von dem Grundprinzip ab, dass die Höhe der Auslandsdienstbezüge an das Inlandsgrundgehalt anknüpft. Die Ausnahme dient dazu, die funktionsgerechte Besoldung der Tätigkeit im Ausland auch bei einer für die Erfüllung der Funktion an sich nicht erforderlichen persönlichen Einstufung des Bediensteten zu gewährleisten.

Zu § 53 (Auslandszuschlag)

Der Gegenstand dieser Vorschrift, der Auslandszuschlag, bildet den Kern der Neuregelung der Auslandsbesoldung. Er war bisher in § 55 geregelt. Der Auslandszuschlag wurde entsprechend der Forderung des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages grundsätzlich überarbeitet und neu gefasst. Dies schlägt sich außer in den §§ 52 ff. auch in den Tabellen in Anlage VI nieder, die neu strukturiert und in der Anzahl von neun auf zwei reduziert wurden.

Zu Absatz 1

Der Auslandszuschlag ist auch weiterhin Kernstück der Auslandsdienstbezüge. Die Vorschrift regelt den Zahlungszweck des Auslandszuschlags, legt seine Aufteilung in einen materiellen Anteil und einen immateriellen Anteil fest und benennt die Grundlagen der Berechnung.

Die gesetzliche Regelung enthält insoweit zwei Neuerungen: War bisher die Besoldungsgruppe des Bediensteten Anknüpfungspunkt für die Bemessung des Auslandszuschlags, ist jetzt die Höhe des Grundgehalts maßgeblich. Dies verschafft dem Gedanken Geltung, dass das tatsächlich zur Verfügung stehende Budget die Ausgaben im Ausland stärker beeinflusst als das verliehene Amt im statusrechtlichen Sinne. Dementsprechend entfällt auch die Zuweisung des gleichen Auslandszuschlags für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 8. Die Abstufung des Grundgehalts nach Erfahrungsstufen kann künftig auch ohne Beförderung zu einem unterschiedlichen Auslandszuschlag führen.

Neu sind auch Ermittlung und Festsetzung der immateriellen Belastungen. Sie erfolgen unter zwei Aspekten: Zum einen gibt es die allgemeinen Belastungen durch den Dienst im Ausland einschließlich der spezifischen Belastungen, die sich aus der Stellung und den Aufgaben als Bundesbeamter, Richter oder Soldat im Ausland ergeben. Dazu gehören insbesondere die Aufgabe des sozio-kulturellen Umfelds in Deutschland, die physischen und psychischen Belastungen des Auslandsdienstes und der Wegfall des öffentlichen Leistungsangebots für die Bürger im Inland. Sie werden künftig durch einen nach einheitlichem Maßstab im immateriellen Teil des Auslandszuschlags zu berücksichtigenden Grundbetrag abgegolten.

Daneben treten die dienstortspezifischen immateriellen Belastungen z. B. auf Grund von Instabilität, Kriminalität, Versorgungsengpässen, Gesundheitsrisiken etc. Für sie gibt es kommerzielle Bewertungssysteme, auf die in Zukunft zurückgegriffen wird. Dadurch kann diese Bewertung weltweit einheitlich nach gleichen Maßstäben, nachvollziehbar und objektiviert erfolgen, gleichzeitig können Veränderungen mit geringem Aufwand zeitnah erkannt und durch regelmäßige Anpassung der Zuteilung der Dienstorte zu den Zonenstufen berücksichtigt werden.

Neu ermittelt wurden auch die materiellen Mehraufwände an den ausländischen Dienstorten. Grundlage waren teils detaillierte Abfragen, teils die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), eine in fünfjährigem Rhythmus erscheinende Erhebung des Statistischen Bundesamtes. Die Ermittlung erfolgte konkret für 37 Leitorte, die übrigen Dienstorte wurden jeweils einem passenden Leitort zugeordnet. Daraus ergab sich der materielle Mehraufwand an allen Dienstorten für eine Eckperson, der mit statistischen Methoden auf die anderen Beschäftigten erstreckt wurde.

Um auf Veränderungen am Dienort (z. B. Krisen, Umweltkatastrophen, Verschlechterung der Sicherheits- oder Versorgungslage) kurzfristig und flexibel reagieren zu können, ist in Satz 5 die Möglichkeit der Festsetzung eines Zuschlags – auch zur anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten und Dienorten – vorgesehen. Die Besoldungselemente des zeitlich befristeten Zuschlags und des besonderen Zuschlags nach dem früheren § 55 Abs. 7 gehen hierin auf. Auch können extreme Belastungen in einem Teilbereich dazu führen, dass dahinter positive Bewertungen anderer Teilaspekte des Lebens an einem Dienort weitgehend zurücktreten.

Zu Absatz 2

An dieser Stelle wird auf die neue Tabelle 1 in Anlage VI des Bundesbesoldungsgesetzes verwiesen, die die Auslandszuschläge für die Besoldungsempfänger selbst ausweist. Während die Ermittlung der Anteile des Auslandszuschlags nunmehr getrennt erfolgt, werden die Zahlungsbeträge zusammengeführt und in einer gemeinsamen Tabelle dargestellt. Dies führt zu einer besseren Handhabbarkeit in der Praxis der Bezügeberechnung und erleichtert dem Bediensteten die Feststellung des ihm zustehenden Betrages an einem bestimmten Dienort.

Die Vorschrift regelt außerdem in pauschalierender Weise, in welchem Umfang der Auslandszuschlag für berücksichtigungsfähige Personen und bei dienstlicher Gemeinschaftsunterkunft und/oder -verpflegung gewährt wird. Diese Differenzierungen wurden bereits bisher vorgenommen. Neu ist die Methode der Ermittlung: Für die erste berücksichtigungsfähige Person nach Absatz 4 Nr. 1 und 3 kommt ein Prozentsatz in Höhe von 40 vom Hundert vom Auslandszuschlag des Besoldungsempfängers hinzu, für alle anderen berücksichtigungsfähigen Personen ein Festbetrag nach der Tabelle 2 in Anlage VI dieses Gesetzes. Kinder zählen dabei jetzt zur Gruppe der berücksichtigungsfähigen Personen und werden nicht mehr als eigene Kategorie geführt. Bei dienstlicher Gemeinschaftsunterkunft und/oder -verpflegung wird ein Prozentsatz in Abzug gebracht. Dadurch ist es möglich, die Anzahl der Auslandszuschlagstabellen von bisher neun auf nunmehr zwei zu reduzieren.

Der bisher nach § 55 Abs. 3 Nr. 1 und 2 vorgesehene höhere Auslandszuschlag für Ledige wegen ihrer besonderen dienstlichen Stellung und des höheren Lebensalters entfällt, da er sachlich nicht mehr gerechtfertigt ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Höhe des Auslandszuschlags für den Fall, dass in einer Familie zwei Personen Anspruch auf Auslandsdienstbezüge haben. Sie bildet den früheren § 55 Abs. 2 Satz 3 bis 5 und Abs. 5 Satz 3 ab und ergänzt ihn um Regelungen zum Auslandszuschlag für berücksichtigungsfähige Personen und zum Zahlungsempfänger.

Zu Absatz 4

Die Regelung zählt die im Auslandszuschlag des Bediensteten berücksichtigungsfähigen Personen abschließend auf. Sie übernimmt inhaltlich die bereits bisher geltende Rechtslage. In ihr gehen die bisherigen Regelungen zum Auslandskinderzuschlag sowie zu den berücksichtigungsfähigen Personen nach § 55 Abs. 3 Nr. 3 auf.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 regelt die Fälle, in denen eine berücksichtigungsfähige Person noch nicht oder nicht mehr im ausländischen Haushalt des Bediensteten lebt. Diese Regelung gilt nicht für Kinder, die nach Absatz 4 Nr. 2 zu berücksichtigen sind, weil hier gerade Fälle der Abwesenheit aufgeführt sind, die eine Berücksichtigung auch ohne Wohnsitz am Dienort rechtfertigen.

Satz 3 übernimmt den früheren § 55 Abs. 2 Satz 2, ergänzt um eine zeitliche Begrenzung der Zahlung auf zwölf Monate nach dem Tod und erweitert auf die anderen berücksichtigungsfähigen Personen neben dem Ehepartner.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift bestimmt – in Beibehaltung der bisherigen Regel des § 55 Abs. 5 Satz 1 – eine Erhöhung des Auslandszuschlags um 2,5 vom Hundert der Dienstbezüge im Ausland für diejenigen Empfänger der Auslandsdienstbezüge, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst (GAD) gilt. Neu hinzugekommen ist – in Umsetzung einer Forderung des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages –, dass den so genannten GAD-Zuschlag nur erhält, wer mehr als sechs Jahre im Auswärtigen Dienst steht. Folgen zwei Auslandsverwendungen nicht unmittelbar aufeinander, dürfen die dabei im Ausland verbrachten Jahre addiert werden, wenn die dazwischen liegende Inlandsverwendung weniger als fünf Jahre gedauert hat. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Erhöhung zur Abgeltung der Belastungen durch ständig wiederkehrende Auslandsverwendungen während des gesamten Berufslebens bestimmt ist.

Weiter ist – in Beibehaltung der bisherigen Regel des § 55 Abs. 5 Satz 4 – für verheiratete Bedienstete, die unter das GAD fallen, eine Erhöhung des Auslandszuschlags zulässig. Dabei wird der zulässige Rahmen dieses Ehegattenzuschlags von fünf auf sechs Prozent der jeweiligen Dienstbezüge im Ausland erhöht. Dies berücksichtigt sowohl Kostensteigerungen im Bereich der Zielsetzungen des Zuschlags als auch sich verändernde gesellschaftliche Verhältnisse im Inland, wie etwa den steigenden Anteil von berufstätigen Ehepartnern, die dadurch eine eigenständige Altersvorsorge aufbauen.

Satz 4 erweitert den Empfängerkreis für den erhöhten Auslandszuschlag. Unter entsprechender Berücksichtigung des § 29 GAD kann dem Besoldungsempfänger der Zuschlag auch für Personen i.S.d. Absatzes 4 Nr. 3 gezahlt werden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Person am Gesamtauftrag des Auswärtigen Dienstes mitwirkt.

Der Begriff der "Dienstbezüge im Ausland" in den Sätzen 1 und 3 umfasst wie bereits bisher Grundgehalt, Familienzuschlag bis höchstens Stufe 1, Amts- und Stellenzulagen sowie den Auslandszuschlag maximal für den Bediensteten und eine berücksichtigungsfähige Person.

Zu Absatz 7

Die Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung des Auswärtigen Amtes geregelt. Die Verordnung enthält auch die Zuteilung der Dienstorte zu den Stufen des Auslandszuschlags.

Zu Nummer 39 (§ 54 alt)

Folgeänderung im Zuge der Neustrukturierung der Regelungen zur Auslandsbesoldung.

Zu Nummer 40 (§ 55)

Der bisherige § 55 wird nun inhaltlich durch § 53 abgedeckt. Nach der Neustrukturierung der Regelungen zur Auslandsbesoldung sind an dieser Stelle die neu gefassten Regelungen zum Kaufkraftausgleich zu verorten.

Zu § 55 (Kaufkraftausgleich)

Die bisherigen beiden Vorschriften zum Kaufkraftausgleich (§§ 7 und 54) werden im neuen § 55 zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Wie bereits bisher gilt: Der Korrekturfaktor des Kaufkraftausgleichs ist auch unter den Begriff der Auslandsbesoldung zu fassen. Er wird ausschließlich in Fällen der Gewährung von Auslandsdienstbezügen (allgemeine Verwendung im Ausland) gezahlt, ist jedoch nicht selbst Auslandsdienstbezug. Das bisherige, seit Erlass des Besoldungsänderungsgesetzes 2002 angewandte Verfahren zur Ermittlung des Kaufkraftunterschiedes wird beibehalten.

Der Mietzuschuss und der Auslandszuschlag für im Inland lebende Kinder bleiben wie bisher vom Kaufkraftausgleich ausgenommen.

Zu Absatz 2

Das Statistische Bundesamt hat auch weiterhin den gesetzlichen Auftrag zur Ermittlung der Teuerungsziffern nach der genannten Methode und zu ihrer Bekanntmachung. Dies war bisher in § 7 Abs. 2 geregelt, der unverändert übernommen wird.

Zu Absatz 3

Der Kaufkraftausgleich wird auch weiterhin anhand der vom Statistischen Bundesamt bekannt gemachten Teuerungsziffer festgesetzt.

Die gleichwertige Kaufkraft ist lediglich für den Teil des Einkommens sicherzustellen, der ausgegeben werden kann. Die Berechnungsgrundlage bildet daher auch künftig der pauschaliert festgesetzte, verfügbare Einkommensteil, der zukünftig für alle Einkommensgruppen mit 60 vom Hundert der benannten Bezüge veranschlagt wird. Den Überlegungen, die früher zu einem unterschiedlichen Prozentsatz bei den Beschäftigten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 geführt hatten, wird nun durch einen proportional höheren Auslandszuschlag der unteren Einkommensgruppen Rechnung getragen.

Zu Absatz 4

Die im früheren § 7 Abs. 3 geregelte Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes zur Konkretisierung des Kaufkraftausgleichs durch Verwaltungsvorschrift besteht fort.

Zu Nummer 41 (§ 56 alt)

Die Vorschrift über den Auslandskinderzuschlag wird aufgehoben, weil dieser Bestandteil des Auslandszuschlags geworden ist und daher durch § 53 mit abgedeckt wird.

Zu Nummer 42 (§ 57 Abs. 2 Satz 1 alt)

Die Änderung in der Zahlenfolge der Paragraphen ist eine Folgeänderung im Zuge der Neustrukturierung der Regelungen zur Auslandsbesoldung.

Da der Auslandskinderzuschlag nun nicht mehr eigenes Element der Auslandsdienstbezüge, sondern Bestandteil des Auslandszuschlags ist, werden die Wörter "oder beim Auslandskinderzuschlag" entfernt.

Zu Nummer 43 (§ 58 alt)

Folgeänderung im Zuge der Neustrukturierung der Regelungen zur Auslandsbesoldung.

Zu Nummer 44 (§ 58a)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ist Anspruchsgrundlage für den Auslandsverwendungszuschlag und definiert – inhaltlich unverändert gegenüber dem früheren § 58a Abs. 2 – den Begriff der besonderen Verwendung im Ausland. Voraussetzung ist grundsätzlich auch weiterhin, dass die Bundesregierung die Beteiligung an solchen Maßnahmen beschließt. Eine Ausnahme hiervon gilt – wie schon bisher – für Einsätze des Technischen Hilfswerks und – neu auf Grund der Entwicklung, dass auch die Bundeswehr zunehmend rein humanitäre Einsätze, etwa bei der Erdbebenhilfe, durchführt – für humanitäre Hilfsdienste und Hilfsleitungen der Streitkräfte, wie sie bereits in § 2 Abs. 2 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes definiert sind. Einvernehmen zwischen dem jeweils zuständigen Ressort und dem Auswärtigen Amt ist in beiden Ausnahmefällen erforderlich.

Zu Absatz 2

Die pauschale Abgeltung aller materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen durch den Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) dient der Verwaltungsvereinfachung und Straffung des Abrechnungsverfahrens, weil dadurch Einzelnachweise entbehrlich werden. Damit wird auch ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet. Ausgenommen von dieser Pauschalabgeltung bleiben lediglich die Positionen des deutschen Reisekostenrechts, in die an dieser Stelle nicht eingegriffen werden soll. Als Beispiele für die abgegoltenen Positionen werden diejenigen benannt, die bei Einsätzen der Europäischen Union von dort mit der Härtezulage und der Risikozulage abgegolten werden, um klarzustellen, dass gerade diese beiden Zulagen auf den Auslandsverwendungszuschlag voll anrechenbar sind. Dabei wird deutlich, dass sich der Gesetzgeber nunmehr – nicht zuletzt im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2002 – ausdrücklich dafür entschieden hat, auch materielle Belastungen mit dem AVZ abzugelten.

Die Bestimmung des Zahlungszwecks stellt auch klar, dass der AVZ zusätzlich zu den bei Verwendungen im Inland zustehenden Bezügen gezahlt wird. Zulagen und Vergütungen werden jedoch nur gewährt, soweit die jeweiligen besonderen Voraussetzungen auch bei der besonderen Verwendung vorliegen. Auch insoweit gilt die bisherige Rechtslage unverändert fort.

Die Gewährung des AVZ für jeden Tag der Verwendung und seine Bemessung als einheitlicher Tagessatz, abgestuft nach dem Umfang der Belastungen und Mehraufwendungen der konkreten Verwendung, bleiben unverändert. Die bereits bisher gängige Praxis, bei kurzzeitigen Verwendungen den AVZ der nächst niedrigeren Stufe zu zahlen, wird nun im Gesetz verankert.

Auf Grund einer Überprüfung des AVZ hat der Bundesrechnungshof 2004 festgestellt, dass der monatliche Zahlungsanspruch für den AVZ zum Zahlungszeitpunkt der Besoldung, also vor Beginn des betreffenden Zeitraumes, noch nicht feststehen könne. Um Überzahlungen und Rückforderungen zu vermeiden, solle daher der Auslandsverwendungszuschlag künftig im Nachhinein zahlbar gestellt werden. Dieser Feststellung wird Folge geleistet. Dies ist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 6 zulässig.

Um die Bediensteten nicht während der ersten Wochen ihrer jeweiligen besonderen Verwendung ohne Auslandsbesoldung zu lassen, wird der Weg über monatliche Abschlagszahlungen in Verbindung mit einer Schlussabrechnung nach Ende der Verwendung gewählt. Die Abschlagszahlungen werden nicht verpflichtend ausgestaltet, um den Fällen angemessen Rechnung tragen zu können, in denen schon nach kurzer Zeit erkennbar wird, dass wesentlich über den ersten Abschlag hinausgehende Ansprüche nicht zu erwarten sind, wie etwa bei einer ernsteren Erkrankung mit Heimkehr des Bediensteten in der Anfangszeit der Verwendung.

Die Zahlung von Auslandsdienstbezügen ist bei besonderen Verwendungen grundsätzlich ausgeschlossen. Anders liegen die Fälle, in denen eine besondere Auslandsverwendung aus einer allgemeinen Auslandsverwendung heraus angetreten wird. Dann ist davon auszugehen, dass der Lebensmittelpunkt am Ort der allgemeinen Auslandsverwendung bestehen bleibt, so dass die Kosten und Belastungen der allgemeinen Auslandsverwendung auch weiterhin abzugelten sind. Insoweit bleibt die Rechtslage unverändert.

Zu Absatz 3

Die Praxis zeigt einen regen Bedarf für länger dauernde Dienstreisen an Standorten, an denen der AVZ gewährt wird, etwa für Fachkräfte zur Instandhaltung von Fahr- und Flugzeugen. Dass diese Bediensteten lediglich Reisekosten erhalten, obwohl Unterbringung, Verpflegung und Dienst gemeinsam mit den Empfängern des AVZ erfolgen und auf Grund dessen dieselben Mehraufwendungen und Belastungen bestehen, wird als nicht sachgerecht empfunden. Dies ist nicht mehr hinnehmbar, wenn die Dienstreise die Dauer von zwei Wochen übersteigt. Deshalb wird die Regelung neu eingefügt, dass die Bediensteten in solchen

Fällen ab dem 15. Tag ihres Aufenthalts auch den AVZ erhalten. Wenngleich für diesen Personenkreis die Vorschriften über den Auslandsverwendungszuschlag nur entsprechend anzuwenden sind, handelt es sich nicht um eine neues Instrument der Auslandsbesoldung, sondern bildet den Auslandsverwendungszuschlag unverändert ab.

Satz 3 übernimmt aus dem früheren § 58a Abs. 3 die Sätze 5 und 6. Damit wird Extremsituationen, die im Zusammenhang mit dem Dienst entstanden sind und in denen der Bedienstete nicht mehr selbständig über seinen Verbleib entscheiden kann, Rechnung getragen.

Zu Absatz 4

Die Anrechnung erfolgt im Wesentlichen in gleicher Weise wie bisher. Der Hinweis auf die monatliche Betrachtungsweise hat – angesichts der neu eingeführten Endabrechnung nach Abschluss der Verwendung – klarstellende Funktion und verändert die Rechtslage nicht. Verändert wurde lediglich die Bezeichnung der von der Anrechnung ausgenommenen Positionen: Um in der Vergangenheit aufgetretene Schwierigkeiten bei der Gegenüberstellung der Zahlungen Dritter mit denen des deutschen Dienstherrn zu beheben, sind alle gezahlten Reisekosten im Bereich der deutschen Reisekosten, nicht aber beim Auslandsverwendungszuschlag, anzurechnen.

Die allgemeine Anrechnungsregel des § 9a Abs. 2 bleibt beim AVZ auch weiterhin ausgeschlossen.

Zu Absatz 5

Die Details der Ausgestaltung des Auslandsverwendungszuschlags sind wie bisher in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern festzulegen.

Zu Nummer 45 (§ 56 neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung der Auslandsdienstbezüge.

Zu Nummer 46 (§ 59)

Zu Buchstabe a (§ 59 Abs. 2)

Folgeänderungen zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Buchstabe b (§ 59 Abs. 3)

Folgeänderung im Hinblick auf die neue Überschrift des 5. Abschnitts.

Zu Buchstabe c (§ 59 Abs. 4 Satz 2)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 7 und der Zusammenfassung der Regelungen zum Kaufkraftausgleich im neuen § 55.

Zu Nummer 47 (§ 63 Abs. 1 Satz 1)

Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Nummer 48 (§ 64)

Die Vorschrift wird aufgehoben, da es im Bund keine Lehramtsanwärter gibt.

Zu Nummer 49 (7. Abschnitt alt)

Die frühere Regelung des § 67 ermöglichte dem Bund und den Ländern, jährliche Sonderzahlungen jeweils für den eigenen Bereich zu regeln und bestimmte gleichzeitig Höchstgrenzen und Gestaltungsoptionen als Rahmenvorgabe bundeseinheitlich.

Mit der früheren Regelung des § 68 schloss der Bundesgesetzgeber die Länder von eigenen Regelungen im Bereich der vermögenswirksamen Leistungen aus.

Nachdem im Rahmen der Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) die konkurrierende Gesetzgebung neu geordnet wurde und die Materien Besoldung und Versorgung auf die Länder verlagert wurden, können die Regelungen des 7. Abschnitts wegfallen. Für seinen Bereich hat der Bund die Regelungskompetenz zu jährlichen Sonderzahlungen und vermögenswirksamen Leistungen bereits nach Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes. Ansprüche für Beamtinnen und Beamte des Bundes wurden durch die Regelungen des 7. Abschnitts nicht begründet. Diese ergeben sich allein aus dem Bundessonderzahlungsgesetz bzw. aus dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

Zu Nummer 50 (§ 70 Abs. 2)

Übertragung der Rechtsgrundlage für die Gewährung von Heilfürsorge von § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Elternzeit für Bundesbeamtinnen, Bundesbeamte, Richterinnen und Richter in das Bundesbesoldungsgesetz sowie Folgeänderung auf Grund der Neufassung des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1).

Zu Nummer 51 (§ 71)

Folgeänderungen zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Nummer 52 (§ 72)

Folgeänderungen zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Nummer 53 (§ 72a)

Folgeänderungen zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Nummer 54 (§ 74 neu)

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt sicher, dass Beamte auf Widerruf zeitgleich mit Besoldungsempfängern unterer und mittlerer Besoldungsgruppen zum 1. Januar 2008 an das Westbesoldungsniveau angeglichen werden.

Zu Absatz 2

In § 2 Abs. 2 bis 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung wird auf Regelungen zum Besoldungsdienstalter verwiesen. Wegen des Wegfalls des Besoldungsdienstalters (vgl. die Begründung zu § 27) sind diese Regelungen für Beamte, Richter und Soldaten des Bundes, die von ihrer erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet werden, nicht mehr anzuwenden. Für sie gelten – da die Sonderregelung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung nicht mehr anzuwenden ist – die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes. Über die Regelung des § 30 bleibt sichergestellt, dass bestimmte im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verbrachte

Zeiten auch weiterhin nicht nach § 28 Abs. 1 als Erfahrungszeit angerechnet werden. Die in § 30 aufgeführten Ausschlussgründe entsprechen denjenigen des § 2 Abs. 2 bis 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt sicher, dass vom Geltungsbereich der Zweiten Besoldungsübergangsverordnung erfasste Beamte und Soldaten wegen der unterschiedlichen Anpassungszeitpunkte der Besoldung an das Westbesoldungsniveau an der Schnittstelle zwischen den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 nach der Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt keine Einkommensverluste erleiden und zumindest die Besoldung aus dem bisherigen Amt erhalten.

Zu Nummer 55 (§ 75 Abs. 1 Satz 1)

Mit der Kompetenzverlagerung im Bereich des Besoldungsrechts durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) ist auch für die in Satz 1 vorgesehene Ermächtigung die Voraussetzung für eine Zustimmungsbedürftigkeit entfallen (siehe die Begründung zu § 6 Abs. 2 Satz 1). Um die Zustimmungsbedürftigkeit auszuschließen, ist der Wortlaut der Ermächtigungsnorm entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 56 (§ 76)

Die bisherige Regelung (Weiterverpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit) ist wegen Zeitablaufs nicht mehr anzuwenden und wird daher aufgehoben.

Zu § 76 (Konkurrenzregelung beim Grundgehalt für den vom Besoldungsüberleitungsgesetz erfassten Personenkreis)

Die neue Regelung betrifft Beamte, Soldaten und Richter in den aufsteigenden Gehältern, die vor dem Inkrafttreten des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes bereits vorhanden waren und durch das Besoldungsüberleitungsgesetz (Artikel 3) in die Stufen des Grundgehaltes übergeleitet werden. Sie stellt sicher, dass nicht gleichzeitig Grundgehalt nach dem Bundesbesoldungsgesetz und nach dem Besoldungsüberleitungsgesetz zusteht.

Die Stufen des Grundgehaltes nach den Anlagen 1 und 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes sind mit den Stufen des Grundgehaltes der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes identisch. Wird nach dem Besoldungsüberleitungsgesetz durch die Zuordnung unmittelbar oder durch den späteren Aufstieg eine Stufe des Grundgehaltes erreicht, steht ab diesem Zeitpunkt Grundgehalt nur nach dem Bundesbesoldungsgesetz zu.

Überleitungsstufen gibt es nur im Besoldungsüberleitungsgesetz. Für den Zeitraum des Verbleibens in einer Überleitungsstufe steht Grundgehalt nur nach den Anlagen 1 oder 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes zu.

Zu Nummer 57 (§ 77)

Zu Buchstabe a (§ 77 Abs. 1 alt)

Die bisherige Regelung ist wegen Zeitablauf nicht mehr anzuwenden und wird daher aufgehoben.

Zu Buchstabe b (§ 77 Abs. 1 Satz 1 neu)

Durch die Aufhebung des bisherigen Absatzes 1 wird aus dem ehemaligen Absatz 2 der neue Absatz 1. Die Änderung stellt sicher, dass der bisher als jährliche Sonderzahlung nach dem Bundessonderzahlungsgesetz gewährte Betrag bei der Bemessung der monatlichen Bezüge der in der Bundesbesoldungsordnung C verbliebenen Professoren entsprechend berücksichtigt wird.

Zu Buchstabe c (§ 77 Abs. 2 neu)

Durch die Aufhebung des bisherigen Absatzes 1 wird aus dem ehemaligen Absatz 3 der neue Absatz 2. Die Änderung stellt sicher, dass der bisher als jährliche Sonderzahlung nach dem Bundessonderungsgesetz gewährte Betrag bei der Bemessung der monatlichen Bezüge der in der Bundesbesoldungsordnung C verbliebenen Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Künstlerischen Assistenten und Wissenschaftlichen Assistenten entsprechend berücksichtigt wird.

Zu Buchstabe d (§ 77 Abs. 3 neu)

Folgeänderung zur Aufhebung von Absatz 1.

Zu Buchstabe e (§ 77 Abs. 4 neu)

Folgeänderungen zur Aufhebung von Absatz 1.

Zu Nummer 58 (§ 78)

Die Vorschrift des bisherigen § 78 (Zulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen), die infolge der Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) entfallen kann, wird durch Einfügung der Vorschrift zu Übergangsregelungen für Beamte bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost neu gefasst.

Zu § 78 (Übergangsregelung für Beamte bei den Postnachfolgeunternehmen)

Zu Absatz 1

Nach dem Bundessonderungsgesetz wird eine jährliche Sonderzahlung, orientiert am Grundgehalt sowie weiteren Besoldungsbestandteilen, wie Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, gezahlt. Die Beträge, die bisher als jährliche Sonderzahlung nach dem Bundessonderungsgesetz zustanden, sind beim Grundgehalt nach Anlage IV, beim Familienzuschlag nach Anlage V und bei Amts- und Stellenzulagen nach Anlage IX berücksichtigt (siehe dortige Erläuterungen). Für die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamten ist der Anspruch auf Sonderzahlung bereits nach dem Ersten Gesetz zur Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) entfallen. An die Stelle der jährlichen Sonderzahlung nach dem Bundessonderungsgesetz sind unternehmensspezifische Leistungen nach gesonderten Rechtsverordnungen getreten. Die erhöhten Beträge des Grundgehalts, des Familienzuschlags und der Amts- und Stellenzulagen sind daher für diese mit dem Faktor 0,9756 zu multiplizieren. Zur Kompensation des zusätzlichen Festbetrages zur Sonderzahlung von 125 Euro für Beamte mit Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 müssen die Tabellenwerte des Grundgehalts vor der Multiplikation mit dem Faktor 0,9756 um 10,42 Euro vermindert werden. Die Rechtstellung der bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamten bleibt damit gewahrt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift sichert das Fortschreiben der nach Absatz 1 angepassten Beträge in Besoldungstabellen für die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamten.

Zu Nummer 59 (§ 79 alt)

Die Vorschrift des bisherigen § 79 (Einstufung besonderer Lehrämter) entfällt infolge der Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Nummer 60 (§ 81)

Zu Buchstabe a (§ 81 Abs. 1 alt)

Die im Jahr 1999 entstandenen Ausgleichszulagen sind durch mehrfache Besoldungserhöhungen inzwischen abgebaut. Die Regelung wird daher aufgehoben.

Zu Buchstabe b (§ 81 Abs. 2 alt)

Folgeänderung zur Aufhebung von Absatz 1.

Zu Nummer 61 (§§ 83 bis 85)

Zu § 83 (Übergangsregelung durch die Neuregelung von Ausgleichszulagen)

Die bisherigen Regelungen hatten nur (noch) Bedeutung für den Abbau von Ausgleichszulagen. Der weitere Abbau soll einheitlich entsprechend der Neuregelung in § 13 Abs. 1 erfolgen. Der bisherige Wortlaut der Vorschrift wird daher aufgehoben.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Anwendung des § 19a auf diejenigen, die Ausgleichsansprüche nach bisherigem Recht erworben haben. In den Fällen, in denen Besoldungsverluste in der Vergangenheit zu Ausgleichsansprüchen geführt haben, die nach der neuen Rechtslage zur Anwendung des § 19a führen würden, tritt für Altfälle § 19a an die Stelle der bisherigen Regelungen. Auf die neue Rechtslage umgestellt werden Ausgleichsansprüche wegen des Verlustes einer Amtszulage oder wegen des Verlustes von Grundgehalt durch Übertragung eines Amtes mit geringerem Endgrundgehalt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Verminderung von nicht ruhegehaltfähigen, nach der bisherigen Rechtslage des Bundesbesoldungsgesetzes entstandenen Ausgleichszulagen entsprechend der Neuregelung in § 13 Abs. 1. Für Ausgleichszulagen, die auf Grund spezialgesetzlicher Regelung zustehen (z. B. nach dem Gesetz über die Errichtung des Bundesamts für Justiz), gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

Zu § 84 (Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht)

Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) und zur Änderung von § 14.

Zu § 85 (Anwendungsbereich in den Ländern)

Die Vorschrift des bisherigen § 85 (Einmalzahlung im Jahr 2004) wird neu gefasst, da sich die Einmalzahlungsregelung im Jahr 2004 erledigt hat. Die Neuregelung zum Anwendungsbereich in den Ländern ist Folge der Aufhebung der Artikel 74a und 98 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) und dient insoweit der Klarstellung. Das Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 (Tag vor Inkrafttreten der Grundgesetzänderung) bestehenden Fassung gilt für die Länder vom 1. September 2006 an unter den sich aus Artikel 125a Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ergebenden Voraussetzungen als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden (Artikel 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes).

Zu Nummer 62 (Anlage I)

Zu Buchstabe a (Anlage I Allgemeine Vorbemerkungen)

Zu Doppelbuchstabe aa (Anlage I Allgemeine Vorbemerkungen Nummer 7 Abs. 2 Satz 1)
Folgeänderung im Hinblick auf die neue Überschrift des 5. Abschnitts.

Zu Doppelbuchstabe bb (Anlage I Allgemeine Vorbemerkungen Nummer 13b)

Mit der bisherigen Regelung wurden die besonderen Belastungen und Aufgabenstellungen der Kanzler an großen Botschaften pauschalierend abgegolten, unabhängig von der individuellen Situation im Einzelfall. An den besonders herausgehobenen großen Botschaften war daher in der Vergangenheit zusätzlich die Zahlung der Zulage nach § 45 denkbar. Durch die Neuregelung werden die Aufgaben an den großen Botschaften differenzierter bewertet, so dass damit die Gewährung einer zusätzlichen Zulage nach § 45 entbehrlich wird. Hierdurch im Rahmen der Anlage I Nr. 13b möglicherweise entstehende Mehrkosten werden innerhalb der bestehenden Ansätze des Einzelplans 05 abgedeckt.

Zu Doppelbuchstabe cc (Anlage I Allgemeine Vorbemerkungen Nummer 27)

Die bisher als allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B gewährten Beträge sind in die Grundgehaltstabelle der Bundesbesoldungsordnung A eingearbeitet worden. Wegen Besonderheiten bei den Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10 wird auf die Begründung zur Gestaltung der neuen Grundgehaltstabellen verwiesen (Nummer 65)

Die Zulagenregelung Nummer 27 in den Vorbemerkungen kann damit aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b (Anlage I Besoldungsgruppe B 2)

Im November 2005 wurde das Rechtsberaterzentrum der Luftwaffe WAHN in Köln neu eingerichtet. Die neu geschaffene Dienststelle ist mit anderen, bisher existierenden Organisationsbereichen der Rechtspflege der Bundeswehr nicht vergleichbar. So unterscheidet sich der Aufgabenbereich des Leiters gegenüber allen anderen in der Bundeswehr auf der Ebene der höheren Kommandobehörden eingerichteten und mit A 16 dotierten Dienstposten dadurch, dass diese lediglich für eine Dienststelle als Abteilungsleiter (Leitender Rechtsberater) bzw. Behördenleiter (Wehrdisziplinaranwaltschaft einer Kommandobehörde) Verantwortung tragen. Der Leiter des Rechtsberaterzentrums der Luftwaffe WAHN nimmt diese Aufgaben hingegen für insgesamt vier unterschiedliche und organisatorisch voneinander getrennte militärische Dienststellenleiter und Einleitungsbehörden wahr. Ebenso werden sämtliche im Zusammenhang mit der Dienst- und Fachaufsicht stehenden Aufgaben nunmehr im Unterschied zu den vorgenannten übrigen Rechtspflegebereichen der Bundeswehr ausschließlich durch einen Dienstposteninhaber wahrgenommen. Damit ist die Aufgabenstellung des Leiters dieses Rechtsberaterzentrums nach Umfang, Bedeutung und Intensität der eines Abteilungspräsidenten einer Wehrbereichsverwaltung vergleichbar. Eine Bewertung nach Besoldungsgruppe B 2 ist sachgerecht.

Zu Buchstabe c (Anlage I Besoldungsgruppe B 3)

Die Dienstposten der Leiter der Abteilungen I (Grundsatz und Recht) und IV (Personeller Geheimschutz) können sowohl militärisch als auch zivil besetzt werden. Im Falle einer militärischen Besetzung wird ein Soldat im Dienstgrad „Oberst“ nach Besoldungsgruppe B 3 besoldet. Eine funktionsgleiche Besetzung des Dienstpostens mit einem Beamten erfordert das Vorhandensein einer entsprechenden Amtsbezeichnung in der Besoldungsgruppe B 3.

Zu Buchstabe d (Anlage I Besoldungsgruppe B 4)

Zu Doppelbuchstabe aa

Im Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr wurden ab 1. März 2003 die bisher durch das Amt für Wehrgeophysik, das Amt für militärisches Geowesen, die Schule für Wehrgeophysik und die Topographietruppe des Heeres wahrgenommenen Aufgaben zusammengeführt. Das Amt wird durch einen Brigadegeneral (Besoldungsgruppe B 6) geleitet. Die Funktion „Vertreter des Amtschefs“ wurde einem Beamten übertragen, der als Stellvertreter und Leiter der Fachabteilung „Grundlagen Geowissenschaften und Datenbasis“ im Wesentlichen die Funktionen des bisherigen Präsidenten des aufgelösten Amtes für Wehrgeophysik (Besoldungsgruppe B 5) wahrnimmt. Er ist oberster wissenschaftlicher Beamter des Fachdienstes. Zu seinen Aufgaben gehört die Vertretung des Fachdienstes in hochrangigen nationalen und internationalen Gremien. Er ist ständiges Mitglied im Interministeriellen Ausschuss für das Geoinformationswesen. Auf Grund der häufigen dienstlichen Abwesenheiten des Amtschefs ist sein Aufgabengebiet ferner geprägt durch die Wahrnehmung einer herausragenden Führungsfunktion mit zugleich hohem wissenschaftlichen Anspruch nach innen und außen. Die Einstufung des Dienstpostens in Besoldungsgruppe B 4 ist angemessen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung aus der veränderten Bewertung des Dienstpostens.

Zu Buchstabe e (Anlage I Besoldungsgruppe B 5)

Auf Grund des steigenden Bedarfs an fremdsprachlichen Dienstleistungen (Sprachausbildung, Übersetzen, Dolmetschen) wurde das Bundessprachenamt im Rahmen der Neukonzeption des Sprachendienstes der Bundeswehr vor einigen Jahren neu organisiert. Zur Erhöhung von Effizienz und Effektivität sind alle früher in verschiedenen Organisationsbereichen ausgebrachten Dienstposten des Sprachendienstes in das Bundessprachenamt verlagert worden, um damit die erforderliche organisatorische Einheit herzustellen. In Folge der Neuorganisation verdoppelte sich die Anzahl der Mitarbeiter. Die rund 1.000 Mitarbeiter sind etwa zur Hälfte dezentral unmittelbar bei den Bedarfsträgern vor Ort in mehr als 100 Dienststellen tätig.

Zu Nummer 63 (Anlage II)

Zu Buchstabe a (Anlage II Vorbemerkung Nummer 1 Abs. 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die durch die Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes entfallende Regelung des § 48 Abs. 1 zur Bewährung des Juniorprofessors als Hochschullehrer, auf die das Gesetz bisher Bezug genommen hat, wurde für den Bereich des Bundes in § 132 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach dem Bundessonderzahlungsgesetz wurde bisher auch auf die Zulagen, die Professoren der Besoldungsgruppe W 1 ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrer bewährt haben, eine jährliche Sonderzahlung geleistet. Durch die vorgenommene Änderung wird diese Zahlung bei der Bemessung der in Satz 1 genannten monatlichen Zulage berücksichtigt.

Zu Buchstabe b (Anlage II Besoldungsgruppe W 1)

Die durch die Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes entfallende Regelung des § 47 zu den Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren, auf die das Gesetz bisher Bezug genommen hat, wurde für den Bereich des Bundes in § 131 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes übernommen.

Zu Nummer 64 (Anlage III)

Folgeänderung im Hinblick auf die neue Überschrift des 5. Abschnitts.

Zu Nummer 65 (Anlage IV)

Mit der Neugestaltung der Grundgehaltstabelle der Bundesbesoldungsordnung A wird eine Umstellung der Tabellenstruktur hin zu einer nach geleisteten Dienstzeiten und nicht mehr nach Besoldungsdienstalter ausgerichteten Grundgehaltstabelle vorgenommen, ohne das Ämter- und Besoldungsgefüge und das Lebenserwerbseinkommen insgesamt zu verändern. Diese Zielsetzungen werden mit folgenden Maßnahmen erreicht:

1. Die Ausrichtung der Grundgehaltstabelle an Dienstzeiten macht eine Tabellenneugestaltung notwendig. Die neue Grundgehaltstabelle sieht in allen Laufbahngruppen eine in Stufenzahl und Stufenfolge gleichmäßige Stufung vor. Damit wird künftig das Endgrundgehalt in allen Besoldungsgruppen nach einheitlich geltenden, den Zuwachs an Berufserfahrung abbildenden Erfahrungszeiten, erreicht.
2. Die Steigerungsbeträge der Stufen orientieren sich an der Gewichtung der bisherigen Grundgehaltsbeträge.
3. Der Einstieg in die neue achtstufige Grundgehaltstabelle erfolgt auf der Grundlage von (beruflichen) Dienstzeiten und nicht mehr in Abhängigkeit des Lebensalters. Auch das Aufsteigen in den Stufen erfolgt bei anforderungsgerechter Leistung innerhalb bestimmter Dienstzeiten (Erfahrungszeiten). Soweit noch keine beruflichen Dienstzeiten vorliegen, wird das Grundgehalt aus der Anfangsstufe gewährt.
4. Die zeitliche Stufung der Erfahrungszeiten mit anfangs kürzeren und später längeren Intervallen knüpft an den bisherigen Stufenrhythmus an und bildet den zu Beginn der beruflichen Tätigkeit in der Regel schnelleren Erfahrungszuwachs pauschalierend ab.
5. Um das bisherige Bezüge- und Einkommensniveau zu erhalten, bleiben die Endgrundgehälter gegenüber den heutigen Tabellenwerten unverändert.
6. Für Soldatinnen und Soldaten ist ein abweichender Aufstiegsrhythmus festgelegt, um den Besonderheiten bei den Soldatinnen und Soldaten, die keinen Vorbereitungsdienst mit Anspruch auf Anwärterbezüge leisten und deren beruflicher Aufstieg durch das Durchlaufen zahlreicher Dienstgrade geprägt ist, Rechnung zu tragen. Das heutige Einkommensniveau der hiervon Betroffenen bleibt auch mit den verlängerten Stufenlaufzeiten gesichert.
7. In die Grundgehaltstabelle eingearbeitet ist aus Gründen der Vereinfachung und Deregulierung die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 zu den Besoldungsordnungen A und B. Da nach der bisherigen Regelung für die allgemeine Stellenzulage nicht nur die Besoldungsgruppe, sondern in den Überlappungsämtern A 5, A 6, A 9 und A 10 auch die Laufbahngruppe maßgebend war, wurde bei den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 die bisherige allgemeine Stellenzulage nicht berücksichtigt, in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 erfolgte eine Berücksichtigung auf der Grundlage der niedrigeren Beträge. Damit Beamte des mittleren Dienstes in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 sowie vergleichbare Soldaten dieser Besoldungsgruppen und Beamte des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 sowie vergleichbare Offiziere durch die Umwandlung der grundgehaltsergänzenden Stellenzulage in Grundgehalt keine Nachteile erleiden, erfolgt ein Ausgleich in Form von Erhöhungsbeträgen zum Grundgehalt.

Der gegenwärtig noch als Sonderzahlung gewährte jährliche Einmalbetrag (sog. Weihnachtsgeld) ist ebenfalls anteilig in das Grundgehalt eingearbeitet worden. Dementsprechend ist die Summe aus neuem Grundgehaltssatz (bedingt durch den Tabellenneuzuschnitt) und allgemeiner Stellenzulage um 2,5 vom Hundert erhöht worden; darüber hinaus ist in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 ein Betrag von 10,42 Euro eingerechnet als monatliche Umlegung des Festbetrages von 125 Euro nach § 2 Abs. 1 des Bundessonderzahlungsgesetzes. Damit wird gewährleistet, dass durch die Überführung der derzeit noch bestehenden Sonderzahlung in das Grundgehalt der gegenwärtig gewährte jährliche Einmalbetrag in voller Höhe erhalten bleibt.

Die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung R für Richter und Staatsanwälte in den aufsteigenden Gehältern R 1 und R 2 ist entsprechend der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A neu gestaltet.

Die anteilige Sonderzahlung ist auch bei den Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen B, W und R eingeflossen.

Zu Nummer 66 (Anlage V)

Zu Buchstabe a (Anlage V Überschrift)

Nach dem Bundessonderzahlungsgesetz wird eine jährliche Sonderzahlung neben dem Grundgehalt auch auf weitere Besoldungsbestandteile, u. a. dem Familienzuschlag, gezahlt. Mit der Änderung wird erreicht, dass die bisher geleistete Sonderzahlung beim Familienzuschlag berücksichtigt wird.

Zu Buchstabe b (Anlage V Satz 1 nach Tabelle)

Die Erhöhung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder um jeweils 50 Euro verbessert die Rahmenbedingungen für kinderreiche Beamtenfamilien. Die Erhöhung trägt auch der verwaltungsgerichtlichen Auslegung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91) zur Alimentation von Beamten mit mehr als zwei Kindern Rechnung.

Zu Nummer 67 (Anlagen VIa bis VIi)

In der neu entwickelten Auslandszuschlagstabelle (Anlage VI.1) werden die bisherigen acht Tabellen zusammengeführt. Für die Erfassung des materiellen Mehraufwands bildet die „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe“ (EVS) des Statistischen Bundesamtes – korrigiert um die Besonderheiten des Auswärtigen Dienstes – die Grundlage. Die Ermittlung erfolgte zunächst für 38 repräsentative Leitorte. Die weiteren Dienstorte wurden diesen Leitorten anhand fester Kriterien zugeordnet (regionaler Bezug, wirtschaftliche Entwicklung etc.).

Die dienstortbezogenen immateriellen Belastungen werden zur Gewährleistung größtmöglicher Objektivität durch eine neutrale Institution ermittelt und anhand fester Prüfkriterien im Vergleich zum Standort der Bundesregierung bewertet. Die so gewonnenen Daten werden jährlich, bei besonderen Ereignissen – wie etwa Ausbruch eines Bürgerkriegs – zusätzlich anlassbezogen, aktualisiert.

Die dienstortunabhängigen immateriellen Belastungen werden durch einen Grundbetrag abgegolten, der bis zur 10. Spalte der Auslandszuschlagstabelle 11 vom Hundert des mittleren Grundgehalts der jeweiligen Spalte beträgt, bei höherem Grundgehalt aber nicht weiter steigt.

Für jeden Dienstort wurden so materieller und immaterieller Mehraufwand unabhängig voneinander ermittelt und dann summiert, so dass jeder Dienstort anhand der Gesamtbelastung in das nun 20 Stufen umfassende System eingeordnet werden kann. Die Erhöhung der Anzahl der Zonenstufen von bisher 12 auf nun 20 beinhaltet, dass Änderungen der Lebensumstände an einem Dienstort besser nachvollzogen werden können.

Die Besoldungsgruppe als Anknüpfungskriterium für den zu gewährenden Auslandszuschlag wurde in der neuen Tabelle durch Einkommensspannen ersetzt, die sich allein am Grundgehalt ohne familienbezogene Bestandteile orientieren. Ein aus unterschiedlichen Einkommenshöhen resultierendes unterschiedliches Verbrauchsverhalten wurde berücksichtigt.

Die Berechnungen wurden für einen Referenzhaushalt vorgenommen. Aus der EVS wurden Werte für den prozentualen Abstand der Ausgaben unterschiedlicher Haushaltstypen abgeleitet: Für den Bediensteten allein wird der sich aus Tabelle VI.1 ergebende Wert gezahlt, 2 Personen erhalten 140 vom Hundert hiervon. Für jede weitere berücksichtigungsfähige Person werden zusätzlich 14 vom Hundert des für den Referenzhaushalt ermittelten Auslandszuschlages der jeweiligen Zonenstufe gezahlt (Tabelle VI.2).

Zu Nummer 68 (Anlage VIII)

Die in der Anlage VIII vorgenommenen Änderungen sind Folgeänderungen auf Grund der Einarbeitung der allgemeinen Stellenzulage sowie der gegenwärtig noch als Einmalbetrag nach dem Bundessonderzahlungsgesetz gezahlten jährlichen Sonderzahlung in die neuen Grundgehaltstabellen.

Für Anwärter, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 eintreten, kann wegen der Einarbeitung der allgemeinen Stellenzulage in die Grundgehaltssätze bei den Anwärtergrundbeträgen auf eine dahingehende Differenzierung verzichtet werden, ob in dem künftigen Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 eine Zulage nach Nummer 27 zu den Besoldungsordnungen A und B zusteht oder nicht. Die neue Tabelle der Anlage VIII weist daher nur einen Betrag für A 13 (oder R 1) aus. Dabei ist der Betrag zugrunde gelegt worden, der bisher mit Eintritt in das Eingangsamt „A 13 + Zulage“ gewährt wurde.

Die Berücksichtigung des nach dem Bundessonderzahlungsgesetz auf den Anwärtergrundbetrag gewährten Betrages erfolgt durch Erhöhung der geltenden Anwärtergrundbeträge jeweils um 2,5 vom Hundert.

Zu Nummer 69 (Anlage IX)

Zu Buchstabe a (Anlage IX Überschrift)

Nach dem Bundessonderzahlungsgesetz wird eine jährliche Sonderzahlung neben dem Grundgehalt auch auf weitere Besoldungsbestandteile, u. a. auf Amts- und Stellenzulagen, gezahlt. Mit der Änderung wird erreicht, dass die bisher geleistete Sonderzahlung bei den Amts- und Stellenzulagen berücksichtigt wird.

Zu Buchstabe b (Anlage IX Bundesbesoldungsordnungen A und B)

Folgeänderung wegen der Aufhebung der Zulageregelung in Vorbemerkung Nummer 27 (siehe Nummer 62 Buchstabe c).

Zu Nummer 70 (§ 11 Abs. 1, §§ 25 und 51 Satz 1)

Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Nummer 71 (§ 47 Satz 1 und § 73 Satz 1)

Mit der Kompetenzverlagerung im Bereich des Besoldungsrechts durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) ist auch für die in Satz 3 vorgesehene Ermächtigung die Voraussetzung für eine Zustimmungsbedürftigkeit entfallen (siehe Begründung zu § 6 Abs. 2 Satz 1). Um die Zustimmungsbedürftigkeit auszuschließen, ist der Wortlaut der Ermächtigungsnorm entsprechend zu ändern.

Zu Artikel 3 (Besoldungsüberleitungsgesetz)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den personellen Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2 (Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehaltes in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A)

Zu Absatz 1

Bereits an dem in Satz 1 genannten Datum vorhandene Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A werden auf der Grundlage der bisherigen Dienstbezüge der neuen Grundgehaltstabelle zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt entweder in Stufen oder in Überleitungsstufen der Anlage 1 dieses Gesetzes. Die in der Anlage ausgebrachten Stufen entsprechen den Stufen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes, bei den Überleitungsstufen handelt es sich um zusätzliche Zwischenstufen.

Zugeordnet werden auch beurlaubte Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Bei ihnen ist die Beurlaubung fiktiv zu beenden, um auf der Grundlage des ggf. wegen der Beurlaubung hinauszuschiebenden Besoldungsdienstalters die bisherigen Dienstbezüge zu bestimmen.

Zu Absatz 2

Maßgebend für die Zuordnung ist das bisherige Grundgehalt („betragsmäßige“ Überleitung). Dieses muss zur Herstellung einer Vergleichbarkeit um die Beträge der allgemeinen Stellenzulage und der jährlichen Sonderzahlung erhöht werden, da in die neue Grundgehaltstabelle diese Bestandteile eingearbeitet sind (siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 65).

Zu Absatz 3

Auf der Grundlage des nach Absatz 2 ermittelten Betrages erfolgt die Zuordnung zu einer Stufe oder Überleitungsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe, die diesem Betrag entspricht oder unmittelbar darüber liegt. Durch die Korrekturregelung in Satz 2 ist sichergestellt, dass sich bei der Überleitung keine Verwerfungen durch den Einbau der allgemeinen Stellenzulage in die Überleitungstabelle ergeben. Durch diese Zuordnung bleiben entweder die bisherigen Bezüge betragsmäßig gewahrt oder es stehen etwas höhere Bezüge zu. Eine Umstellung vom bisherigen Grundgehaltssystem in das neue Grundgehaltssystem erfordert eine Zuordnung nicht nur in Stufen, sondern auch in Überleitungsstufen („Zwischenstufen“), um hohe, zufällige Besoldungsgewinne auszuschließen. Dies ist aus Akzeptanz- und Kostengründen notwendig.

Zu Absatz 4

Durch diese Modifizierung wird erreicht, dass der genannte Personenkreis ein vergleichbares Karriereeinkommen wie nach dem bisherigen System erreichen kann.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die besoldungsrechtliche Behandlung bei einer Verleihung eines Amtes einer anderen als der bisherigen Besoldungsgruppe während des Zeitraumes der Zuordnung zu einer Überleitungsstufe.

Zu Absatz 6

Die Verringerung von Grundgehalt konnte in der Vergangenheit durch eine Ausgleichszulage (z. B. nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung) ausgeglichen werden. Künftig erhalten Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in diesen Fällen das bisherige Grundgehalt nach § 19a des Bundesbesoldungsgesetzes weiter. Empfängerinnen und Empfänger von Ausgleichszulagen für die Verringerung von Grundgehalt werden anlässlich der Zuordnung auf die neue Rechtslage nach § 19a des Bundesbesoldungsgesetzes umgestellt. Die bisherige Ausgleichszulage entfällt damit.

Die Vorschrift gilt gemäß Satz 3 nicht für diejenigen, die unter den Geltungsbereich der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung fallen und bei denen sich durch Beförderung das Grundgehalt vermindert hat. Dieser Personenkreis wird auf der Grundlage des übertragenen Amtes zugeordnet.

Zu Absatz 7

In den Fällen, in denen nach den bisherigen Vorschriften des § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes eine Leistungsstufe zusteht, kann diese bei der Zuordnung nicht berücksichtigt werden, da dies zu einem dauerhaften Besoldungsvorsprung führen würde. Die Leistungsstufe wird aber dadurch berücksichtigt, dass der Betrag gezahlt wird, der sich bei einer Berücksichtigung der Leistungsstufe bei der Zuordnung ergeben würde. Dieser Mehrbetrag wird solange gezahlt wie die Leistungsstufe im bisherigen System gewährt worden wäre.

Zu Absatz 8

Der Absatz enthält eine Regelung für Teilzeitbeschäftigte. Bemessungsgrundlage für die Zuordnung sind die bei Vollzeitbeschäftigung maßgebenden Bezüge.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift regelt, dass für die Zuordnung auch dann die Dienstbezüge für einen vollen Kalendermonat maßgebend sind, wenn tatsächlich Dienstbezüge nur für einen kürzeren Anspruchszeitraum oder für keinen Tag des Monats zustehen.

Zu § 3 (Aufstieg in eine Stufe des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ist maßgebend in den Fällen, in denen die Zuordnung nach § 2 zu einer Stufe des Grundgehaltes erfolgt, bei Zuordnung zu einer Überleitungsstufe des Grundgehaltes gelten die Regelungen des Absatzes 2. Nach Satz 1 der Vorschrift beginnt mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 27 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. Durch die abweichende Regelungen für die genannten Personenkreise wird erreicht, dass das Endgrundgehalt zu einem ähnlichen Zeitpunkt wie bisher und auch ein vergleichbares Karriereeinkommen wie nach dem bisherigen System erreicht werden kann.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ist maßgebend in den Fällen, in denen die Zuordnung nach § 2 zu einer Überleitungsstufe erfolgt und regelt das Erreichen der dazugehörigen Stufe. Diese wird erreicht zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Stufenaufstieg nach den bisherigen Vorschriften des § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erfolgt wäre, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Aufstieg nach § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Absatz 3 möglich wäre. Eine abweichende Regelung ist für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger mit Dienstbezügen nach den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16 getroffen. Dieser Personenkreis steigt zu dem in Satz 1 der Vorschrift genannten Zeitpunkt, jedoch nicht in die der Überleitungsstufe zugehörige Stufe, sondern in die nächsthöhere Stufe des Grundgehaltes. Eine Stufe wird somit nicht durchlaufen, sondern übersprungen. Durch diese Modifizierung wird erreicht, dass das Endgrundgehalt zu einem ähnlichen Zeitpunkt wie bisher und auch ein vergleichbares Karriereeinkommen wie nach dem bisherigen System erreicht werden kann.

Zu Absatz 3

Durch diese Regelung wird erreicht, dass das Endgrundgehalt zu einem ähnlichen Zeitpunkt wie bisher und auch ein vergleichbares Karriereeinkommen wie nach dem bisherigen System erreicht werden kann.

Zu Absatz 4

Ein Aufstiegen in den Stufen des Grundgehaltes war nach der bisherigen Rechtslage auch bei Zeiten ohne Anspruch auf Dienstzüge möglich, da diese Zeiten ganz oder teilweise nach den Regelungen für das Besoldungsdienstalter nach § 28 in der bisherigen Fassung berücksichtigt wurden. Nach der neuen Rechtslage setzt ein Aufstieg in den Stufen des Grundgehaltes grundsätzlich einen Anspruch auf Dienstbezüge voraus. Absatz 4 stellt sicher, dass diese neue Rechtslage unabhängig von sonstigen besonderen Regelungen des Überleitungsgesetzes gilt.

Zu Absatz 5

Diese Regelung schafft für vorhandene Soldatinnen und Soldaten eine Sonderregelung im Rahmen der Überleitung. Die mit Erreichen der Besoldungsgruppe A 8 oder mit Erreichen der Stufe 4 des Grundgehaltes nach § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes verbundene Verlängerung der Erfahrungszeiten wird bei übergeleiteten Soldatinnen und Soldaten für bestimmte Stufen ausgesetzt. Dadurch wird sichergestellt, dass das Endgrundgehalt zu einem ähnlichen Zeitpunkt wie bisher und auch ein vergleichbares Karriereeinkommen wie nach dem bisherigen Grundgehaltssystem erreicht werden kann.

Zu § 4 (Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2)

Bereits an dem in Satz 1 genannten Datum vorhandene Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden auf der Grundlage der bisherigen Dienstbezüge den Stufen der neuen Grundgehaltstabelle zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt entweder in Stufen oder in Überleitungsstufen der Anlage 2 dieses Gesetzes. Die in der Anlage ausgebrachten Stufen entsprechen den Stufen der Grundgehälter der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, bei den Überleitungsstufen handelt es sich um zusätzliche Zwischenstufen. Mit der Regelung in Satz 2 ist sichergestellt, dass auch innerhalb der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 die grundsätzlichen Überlegungen zur Überleitung, wie sie bei den Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A zur Anwendung kommen, gelten. Dies betrifft u. a. beurlaubte Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger ohne Anspruch auf Dienstbezüge und die betragsmäßige Überleitung (vgl. Begründung zu § 2).

Zu § 5 (Aufstieg in eine Stufe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppen R 1 und R 2)

Für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 stellt der Übergang in die neue Besoldungsordnung R einen erheblich größeren Umstieg dar, als dies bei der A-Besoldung der Fall ist. Neben einer Reduzierung der Stufen, sind hier erstmals die Stufenlaufzeiten denen der A-Besoldung angeglichen worden. Durch die vorgenommenen Modifizierungen wird dennoch erreicht, dass das Endgrundgehalt zu einem ähnlichen Zeitpunkt wie bisher und auch ein vergleichbares Lebenseinkommen wie nach dem bisherigen System erreicht werden kann.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ist maßgebend in den Fällen, in denen die Zuordnung nach § 4 zu einer Stufe erfolgt, bei Zuordnung zu einer Überleitungsstufe gelten die Regelungen des Absatzes 2. Nach Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift ist geregelt, dass der erstmalige Aufstieg noch nicht nach den Stufenlaufzeiten des § 38 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erfolgt, sondern bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Stufenaufstieg nach den bisherigen Vorschriften des § 38 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes erfolgt wäre. Nach Satz 2 der Vorschrift beginnt mit dem Aufstieg in die Stufe nach Absatz 1 die maßgebende Erfahrungszeit nach § 38 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Sätze 3 und 4 regeln Ausnahmen für diesen Stufenaufstieg. Bei einer Überleitung aus der Lebensaltersstufe 2 der Besoldungsgruppe R 2 wird die Stufenlaufzeit der Stufe 3 um ein Jahr verkürzt. Bei einer Überleitung aus der Lebensaltersstufe 5 der Besoldungsgruppe R 1 sowie aus den Lebensaltersstufen 3 bis 5 der Besoldungsgruppe R 2 verkürzt sich die Stufenlaufzeit in den Stufen 2, 3 und 4 um jeweils ein Jahr.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ist maßgebend in den Fällen, in denen die Zuordnung nach § 4 zu einer Überleitungsstufe erfolgt und regelt das Erreichen der dazugehörigen Stufe. Diese wird erreicht zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Stufenaufstieg nach den bisherigen Vorschriften des § 38 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erfolgt wäre (Satz 1). Eine abweichende Regelung ist in Satz 2 für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger getroffen worden, die der Überleitungsstufe zu den Stufen 2, 3, 4 und 5 zugeordnet werden. Dieser Personenkreis steigt zu dem in Satz 1 der Vorschrift genannten Zeitpunkt, jedoch nicht in die der jeweiligen Überleitungsstufe zugehörige Stufe, sondern in die nächsthöhere Stufe. Eine Stufe wird somit nicht durchlaufen, sondern übersprungen. Mit dem Aufstieg in die jeweilige Stufe des Grundgehaltes nach den Sätzen 1 und 2 beginnt die maßgebende Erfahrungszeit nach § 38 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (Satz 3).

Eine ebenfalls abweichende Regelung ist für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger getroffen worden, die der Überleitungsstufe zu den Stufen 6 oder 7 zugeordnet werden (Satz 4). Bei diesem Personenkreis werden die Zeiten, die sie in der Überleitungsstufe verbracht haben auf die Erfahrungszeiten der dazugehörigen Stufe angerechnet, so dass sich die Erfahrungszeiten nach Satz 3 entsprechend verkürzen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 3 Abs. 4 hinsichtlich der Auswirkungen, die sich aus der Abkehr vom Lebensalter für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 ergeben.

Zu § 6 (Regelungen für Beamtinnen und Beamte bei den Postnachfolgeunternehmen)

Zu Absatz 1

Beamtinnen und Beamte bei den Postnachfolgeunternehmen erhalten keine jährliche Sonderzahlung nach dem Bundessonderzahlungsgesetz. Zur Gewährleistung der betragsmäßigen Überleitung werden für die Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes die maßgebenden Dienstbezüge für die rechnerische Zuordnung zunächst um die Beträge der jährlichen Sonderzahlung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhöht.

Zu Absatz 2

Nach der entsprechenden Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes sind entsprechend der besonderen Rechtslage bei den Postnachfolgeunternehmen nicht jeweils die sich aus der Anlage 1 dieses Gesetzes ersichtlichen Beträge maßgebend, sondern die sich nach Berücksichtigung der Nichtgewährung der jährlichen Sonderzahlung ergebenden Beträge. Hierzu ist die Regelung des § 78 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes anzuwenden, die auch für die Beamtinnen und Beamten der Postnachfolgeunternehmen bei der Ermittlung des Grundgehaltes nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes maßgebend ist. Für Mehrbeträge auf Grund von vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährten Leistungsstufen gilt lediglich § 78 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. Durch die Regelung in Satz 3 wird sichergestellt, dass nach der Überleitung nicht geringere Dienstbezüge als vor der Überleitung zustehen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, dass die sich nach Absatz 2 ergebenden Beträge vom Bundesministerium des Innern bekannt zu machen sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3 (§ 1 Abs. 1 und 2)

Durch die Aufhebung des Artikel 74a des Grundgesetzes verliert der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten sowie der Richter der Länder. Aufgrund der Übergangsregelung in Artikel 125a Abs. 1 des Grundgesetzes gilt das durch den Bund erlassene Beamtenversorgungsgesetz fort, kann aber in Bezug auf die Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten sowie der Richter der Länder nur durch neues Landesrecht und in Bezug auf die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes nur durch neues Bundesrecht fort entwickelt werden. Dem trägt die Änderung des persönlichen Anwendungsbereichs des Beamtenversorgungsgesetzes Rechnung. Das Beamtenversorgungsgesetz als Bundesrecht wird fortgeschrieben. Die neuen Regelungen gelten allerdings nur noch für Beamte und Richter des Bundes.

Zu Nummer 4 (§ 2)

Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Nr. 8)

Es wird klargestellt, dass auch der neben Witwen- oder Waisengeld zu zahlende Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 3 zu den Versorgungsbezügen gehört.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 neu)

Es wird klargestellt, dass es sich bei einer Einmalzahlung um einen Versorgungsbezug handelt.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Zu Buchstabe a (§ 5 Abs. 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 5 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Einbau von Sonderzahlung und allgemeiner Stellenzulage in die Berechnungsgrundlagen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (vgl. Artikel 2 und 3). Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Versorgungsrechts bestimmen sich nach dem Besoldungsrecht, das durch Einbau der Sonderzahlung des Bundes für aktive Beamtinnen und Beamte in Höhe von 2,5 Prozent diese ruhegehaltfähigen Dienstbezüge entsprechend erhöht. Diese Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wird an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes nur in einem Umfang weitergegeben, der der jährlichen Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (2,085 Prozent der Jahresversorgungsbezüge nach § 4 des Bundessonderzahlungsgesetzes) unter Berücksichtigung der Verminderung dieser Sonderzahlung durch einen Abzug für Pflegeleistungen (§ 4a des Bundessonderzahlungsgesetzes) entspricht. Dies wird durch Einfügung eines auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge anzuwendenden Kürzungsfaktors umgesetzt.

Die Differenzierung zwischen Besoldungs- und Versorgungsempfängern beim Einbau der jährlichen Sonderzahlung des Bundes in die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge greift die sich nach den Haushaltsbegleitgesetzen 2004 und 2006 ergebende Rechtslage im Hinblick auf die jährlichen Sonderzahlungen auf. Danach wurde der prozentuale Anteil der Sonderzahlung an den Versorgungsbezügen im Verhältnis zu den Aktiven stärker reduziert. Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass bei dem Versorgungssystem des öffentlichen Dienstes ebenso wie bei anderen Alterssicherungssystemen mit einem Anstieg der Ausgaben gerechnet wird. Im Übrigen gehören Sonderzahlungen nicht zu den nach Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes geschützten Versorgungsleistungen und Besoldungs- und Versorgungsempfänger haben kein Recht auf gleiche Alimentationsleistungen (vgl. BVerfGE 44, 249, 263; BVerfG, NVwZ 2001, 1393, 1394). Letzteres ergibt sich insbesondere aus der Überlegung des Wegfalls berufsbedingter Aufwendungen bei Versorgungsempfängern (vgl. BVerfGE 58, 68, 80).

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 15 Abs. 46 Nummer 4 verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 1 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 und eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3.

Zu Buchstabe b (§ 5 Abs. 3)

Zu den Doppelbuchstaben aa und cc (§ 5 Abs. 3 Satz 1 und 3)

Mit den Änderungen wird der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 20. März 2007 – 2 BvL 11/04) Rechnung getragen. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Verlängerung der Wartefrist des § 5 Abs. 3 Satz 1 auf drei Jahre durch Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Versorgungsreformgesetzes vom 29. Juni 1998 mit Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes unvereinbar ist. Damit ist die vor dem 1. Januar 1999 geltende Fassung des § 5 Abs. 3 Satz 1 mit ihrer zweijährigen Wartefrist anwendbar. Die Zweijahresfrist ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 61, 43 [46, 61]) mit dem Grundgesetz vereinbar. Die mit dem Versorgungsreformgesetz auf drei Jahre verlängerten weiteren Regelungen zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen in § 5 waren entsprechend ebenfalls zu ändern.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3.

Zu Buchstabe c (§ 5 Abs. 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 5 Buchstabe b.

Zu Buchstabe d (§ 5 Abs. 6 neu)

In den Fällen des Wechsels eines Beamten aus einem Amt der Besoldungsordnungen A, B oder C in ein Amt der Besoldungsordnung W können versorgungsrechtliche Nachteile entstehen, wenn die bisherigen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 bzw. W 3 übersteigen. Eine Überführung von Professoren in die neue W-Besoldung wird dadurch gehemmt. Mit der Neuregelung des Absatzes 6 wird dieses Umstellungshemmnis beseitigt und die auf der Grundlage des Professorenbesoldungsreformgesetzes erfolgende Umstellung der C-Besoldung auf die W-Besoldung gefördert.

Satz 1 der Neuregelung bestimmt den Grundsatz, wonach bei einer wechselbedingten Verringerung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht diese, sondern die mindestens zwei Jahre bezogenen früheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Berechnung des Ruhegehalts zusammen mit der zum Zeitpunkt des Wechsels in die Besoldungsordnung W erreichten Grundgehaltsstufe zugrunde gelegt werden.

Satz 2 regelt, dass auf die Zweijahresfrist nach Satz 1 die Zeit angerechnet wird, in der Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W bezogen wurden. Dies gilt nach der Regelungen des Satzes 3 über die Verweisung auf Absatz 5 Satz 2 und danach auf Absatz 3 Satz 3 auch für in die Zweijahresfrist fallende, als ruhegehaltfähig berücksichtigte Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge. Der über Absatz 5 Satz 2 erfolgende Verweis auf die Regelung des Absatzes 4 stellt sicher, dass in Fällen der Dienstbeschädigung die Zweijahresfrist nicht anzuwenden ist. Durch den Verweis auf Absatz 5 Satz 3 gilt für die in Absatz 6 geregelten Fälle die dort bestimmte Obergrenze des Ruhegehalts entsprechend.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in Artikel 1 sowie um Folgeänderungen zur Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 7 (§ 12 Abs. 1 Satz 1)

Durch Artikel 1 Nr. 13 und 55 des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) wurden die §§ 74 und 263 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) geändert. Dies führt zu einer Konzentration der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung auf Fachschulen und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sowie einer Begrenzung der Bewertung bzw. Höherbewertung von schulischen und beruflichen Ausbildungszeiten auf insgesamt höchstens 36 Monate. Danach werden die bewerteten drei Jahre der schulischen Ausbildung (Schule, Fachschule, Hochschule, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme) nach Vollendung des 17. Lebensjahres nach einer vierjährigen Übergangsregelung nur noch als unbewertete Anrechnungszeit ausgestaltet, soweit es sich um einen Schul- oder Hochschulbesuch handelt. Damit wird die bisherige rentenrechtliche Besserstellung von Versicherten mit Hochschulausbildungszeiten beseitigt, die – bei typisierender Betrachtung – bereits durch ihre akademische Ausbildung und die damit im Regelfall einhergehenden besseren Verdienstmöglichkeiten überdurchschnittliche Rentenanwartschaften aufbauen konnten. Für Zeiten einer nichtakademischen Ausbildung an Schulen mit überwiegend berufsbildendem Charakter (Fachschulen) und für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen bleibt es hingegen bei der rentenrechtlichen Bewertung. Deshalb werden Zeiten des Fachschulbesuchs und der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen auch weiterhin mit bis zu 0,75 Entgeltpunkten pro Jahr bewertet – maximal für 36 Monate. Durch eine Begrenzung der Bewertung bzw. Höherbewertung von beruflichen und schulischen Ausbildungszeiten auf insgesamt höchstens 36 Monate wird eine unverhältnismäßige rentenrechtliche Besserstellung nichtakademischer Ausbildung verhindert.

Die Änderungen bei der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten im Rentenrecht sind – wie in der Begründung zur RV-Nachhaltigkeitsgesetzgebung ausgeführt und mit dem Entwurf eines Versorgungsnachhaltigkeitsgesetzes in der 15. Legislaturperiode aufgegriffen, aber wegen Diskontinuität nicht gesetzlich umgesetzt – wirkungsgleich auf die Versorgung zu übertragen. Bestimmend für die Notwendigkeit wirkungsgleicher Maßnahmen in Rente und Versorgung sind die sich auf die Finanzierung dieser Alterssicherungssysteme auswirkenden gleich gelagerten Herausforderungen aus der allgemeinen demographischen Entwicklung.

In der Versorgung werden bisher Zeiten einer Hochschulausbildung, nicht jedoch Zeiten der allgemeinen Schulbildung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. In Übertragung der Maßnahmen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes werden die Zeiten einer Hochschulausbildung weiterhin als ruhegehaltfähige Dienstzeit bewertet, allerdings nur noch in einem Umfang berücksichtigt, der einen verhältnismäßigen Gleichklang der absoluten Kürzungsbeträge in Rente und Versorgung gewährleistet.

Damit wird auch in der Versorgung das Ziel verfolgt, eine Besserstellung derjenigen Beamten zu beseitigen, die bei typisierender Betrachtung durch ihre akademische Ausbildung und die damit im Regelfall einhergehenden besseren Verdienstmöglichkeiten überdurchschnittliche Versorgungsanwartschaften aufbauen können. Die aufgrund der akademischen Ausbildung gesteigerten Versorgungsanwartschaften zeigen sich bei der Versorgung aufgrund des Systems zum einen in der Berücksichtigung der Ausbildung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und zum anderen in der Versorgung aus dem letzten Amt.

Aufgrund der Bewertung von Hochschulausbildungszeiten in der Versorgung ergeben sich für eine Berücksichtigung dieser Zeiten bei Beamten gegenüber dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung folgende Auswirkungen:

Die Rente eines Akademikers mit drei Jahren Hochschulausbildungszeiten kann um bis zu 59,11 Euro monatlich (3 Jahre x 0,75 Entgeltpunkte x aktueller Rentenwert 2007 von 26,27 Euro) geringer ausfallen. Zur wirkungsgleichen Übertragung dieser Rentenmaßnahmen kann nur ein Teil der in der Versorgung bisher noch berücksichtigungsfähigen Hochschulausbildungszeiten von drei Jahren wegfallen. So wird erreicht, dass zum einen die Systematik der Versorgung im Hinblick auf die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufrechterhalten bleibt und zum anderen der Rente in absoluten Beträgen vergleichbare monetäre Kürzungen bei den Pensionen folgen.

Bei der vorgesehenen Streichung von 240 Tagen der als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigungsfähigen Hochschulausbildungszeiten ergeben sich für Pensionäre in ausgewählten Besoldungsgruppen (nach dem Stand des BBVAnpG 2003/2004 und unter Zugrundelegung des dritten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 bei einem verheirateten Beamten) folgende finanzielle Auswirkungen:

Besoldungsgruppe	Kürzungsbetrag in Euro
A 13	49,98
A 14	54,31
A 15	61,24
A 16	68,14
B 3	75,17
B 6	89,19
B 9	104,46

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung sind diese Pensionskürzungsbeträge an die Anpassungen geknüpft und damit dynamisch. Im Übrigen wird mit dieser Regelung zusätzlich sozialen Gesichtspunkten Rechnung getragen, so dass aus höheren Besoldungsgruppen berechnete Pensionen auch stärker von den Kürzungen betroffen werden.

Die Neuregelung verkürzt die Anrechnung von Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten. Entsprechend der Rentenregelungen bleiben Zeiten einer Fachschulausbildung weiterhin bis zu drei Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigungsfähig. Zusammen dürfen die für Fachschulausbildung und Hochschulausbildung zu berücksichtigenden Zeiten allerdings die Grenze von drei Jahren nicht übersteigen.

Die Begrenzung der Berücksichtigung von Zeiten der Hochschulausbildung für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit begegnet in ihrer konkreten Ausgestaltung verfassungsrechtlich weder vor dem Hintergrund des Alimentationsprinzips noch im Hinblick auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes durchgreifenden Bedenken.

Besoldung und Versorgung müssen im Zusammenhang mit der Dienstverpflichtung und der Dienstleistung der Beamten gesehen werden (vgl. BVerfGE 70, 69 [79]; 21, 329 [344]; 39, 196 [200]). Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes sichert den Beamten ein durch ihre Dienstleistung erworbenes Recht hinsichtlich des Kernbestandes ihres Anspruchs auf amtsangemessenen Unterhalt. Die Beamten haben sich ihre Alters- und Hinterbliebenenversorgung grundsätzlich zu verdienen. Während der Zeiten der Hochschulausbildung leisten die Beamten keinen Dienst. Dieser Umstand erlaubt dem Gesetzgeber im Rahmen seines weiten Ermessensspielraums Eingriffe in die Ruhegehaltswirksamkeit von Ausbildungszeiten. Ohnehin lässt sich für eine Einbeziehung in die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus dem Alimentationsprinzip keine Verpflichtung ableiten.

Der aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes erwachsenden Notwendigkeit angemessener Übergangsregelungen wird durch die Regelungen des § 69f Rechnung getragen. Die Vorschrift lehnt sich an die Rentenregelungen an, die in § 263 Abs. 3 SGB VI eine über einen Zeitraum von vier Jahren gestreckte und in Monatsschritten erfolgende Abschmelzung der rentenerhöhenden Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten vorsehen.

Zu Nummer 8 (§ 12a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 2.

Zu Nummer 9 (§ 13 Abs. 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 und eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 10 (§ 14)

Zu Buchstabe a (§ 14 Abs. 3)

Mit der Neufassung der Vorschrift zu Abschlägen vom Ruhegehalt bei vorzeitigem Ruhestandseintritt werden für den Bund die Änderungen der Rentenregelungen zur Anhebung der Altersgrenzen in den §§ 35 bis 38, 43, 50, 51 und 77 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenzen an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) auf die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Bundes übertragen. Die neu gefasste Versorgungsregelung wird begleitet durch die Übergangsregelung des § 69h.

Im Einzelnen zu den Neuregelungen:

In Satz 1 Nr. 1 wird die für schwerbehinderte Menschen geltende Altersgrenze für den Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt von 63 auf 65 Jahre angehoben. Es verbleibt bei einem maximalen Versorgungsabschlag in Höhe von 10,8 Prozent.

In Satz 1 Nr. 2 wird die statusrechtliche Regelung der Antragsaltersgrenze in Artikel 1 (§ 52 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes) aufgegriffen. Ein vorzeitiger Eintritt in den Ruhestand bleibt danach auf Antrag mit 63 Jahren möglich. Aus dem Fortbestehen der bisherigen Antragsaltersgrenze von 63 Jahren und der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre wird die versorgungsrechtliche Konsequenz gezogen. Der bisherige maximale Versorgungsabschlag erhöht sich dadurch schrittweise entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 14,4 Prozent (4 Jahre x 3,6 Prozent).

In Satz 1 Nr. 3 wird die für die wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten geltende Altersgrenze für den Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt von 63 auf 65 Jahre angehoben. Es verbleibt bei einem maximalen Versorgungsabschlag in Höhe von 10,8 Prozent.

In den Sätzen 3 und 4 wurden die jeweiligen Altersgrenzen angepasst.

Der neue Satz 5 bestimmt eine Ausnahme zu den Abschlagsregelungen in Fällen des Satzes 1 Nr. 2. Danach können Beamtinnen und Beamte entgegen den bisherigen Regelungen nur noch dann ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen vorzeitig auf Antrag in den Ruhestand treten, wenn sie

- zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts das 65. Lebensjahr vollendet und
- mindestens 45 Jahre mit Zeiten zurückgelegt haben, die
 - entweder nach den §§ 6, 8 bis 10 ruhegehaltfähig sind (das heißt insbesondere Beamten-, Wehrdienst- und Vordienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis)
 - oder als Pflichtbeitragszeiten nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähig sind, soweit es sich dabei nicht um Zeiten handelt, in denen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe bestand,
 - oder nach § 50d zu Zuschlägen zum Ruhegehalt führen können (das heißt Zeiten der Pflege)
 - oder als Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes der Beamtin oder dem Beamten nach § 50a Abs. 3 zuzuordnen sind; dabei werden im Rahmen der Ausnahmeregelung zum abschlagsfreien Ruhestand die genannten Zeiten der Kindererziehung unabhängig vom Geburtszeitpunkt des Kindes, das heißt auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder berücksichtigt.

Der neue Satz 6 regelt eine Ausnahme zu den Abschlagsregelungen in Fällen des Satzes 1 Nr. 3. Beamtinnen und Beamten können danach entgegen den bisherigen Regelungen dann vorzeitig wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, ohne Versorgungsabschläge hinnehmen zu müssen, wenn sie

- zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts das 63. Lebensjahr vollendet und
- mindestens 40 Jahre mit Zeiten zurückgelegt haben, die
 - entweder nach den §§ 6, 8 bis 10 ruhegehaltfähig sind (das heißt insbesondere Beamten-, Wehrdienst- und Vordienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis)
 - oder als Pflichtbeitragszeiten nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähig sind, soweit es sich dabei nicht um Zeiten handelt, in denen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe bestand,
 - oder nach § 50d zu Zuschlägen zum Ruhegehalt führen können (das heißt Zeiten der Pflege)
 - oder als Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes der Beamtin oder dem Beamten nach § 50a Abs. 3 zuzuordnen sind; dabei werden im Rahmen der Ausnahmeregelung zum abschlagsfreien Ruhestand die genannten Zeiten der Kindererziehung unabhängig vom Geburtszeitpunkt des Kindes, das heißt auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder berücksichtigt.

Mit dem neuen Satz 7 wird eine Kollisionsregelung für die Fälle geschaffen, in denen sich die in den Sätzen 5 und 6 genannten Zeiten überschneiden.

Zu Buchstabe b (§ 14 Abs. 4 Satz 3)

Es handelt sich um eine Cent genaue Betragsumstellung auf Euro und damit eine Folgeänderung zu den Regelungen des Sechsten Euro-Einführungsgesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306).

Zu Buchstabe c (§ 14 Abs. 5 Satz 1)

Es handelt sich um die gesetzgeberische Klarstellung der Verwaltungspraxis. Versorgungssystematisch bezieht sich der Begriff „erdientes Ruhegehalt“ auf die Anwendung aller Elemente, aus denen sich das Ruhegehalt berechnet, somit auch der Versorgungsabschlagsregelungen des Absatzes 3.

Zu Nummer 11 (§ 14a)

Zu Buchstabe a (§ 14a Abs. 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 14a Abs. 1 Halbsatz 1)

Im Hinblick auf höchstrichterliche Rechtsprechung wird klargestellt, nach welchen konkreten Versorgungsregelungen Ruhegehaltssätze berechnet werden. Dies entspricht der Ratio der Regelung des § 14a, wonach nur nach dem Versorgungsrecht berechnete Ruhegehaltssätze vorübergehend, das heißt bis zum Rentenbezug, zu erhöhen sind.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 14a Abs. 1 Halbsatz 2)

Die Neufassung des Halbsatzes 2 in Absatz 1 enthält gegenüber der bisherigen Regelung folgende Änderungen:

- Die Neufassung enthält Folgeänderungen zur Übertragung der Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes.
- Zweitens wird eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 vorgenommen.
- Drittens handelt es sich um eine Folgeänderung zu Änderungen durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621). Danach wurde die für eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres geltende bisherige rentenunabhängige Hinzuverdienstgrenze umgestaltet. Bis dahin lag die Grenze statisch bei 325 Euro im Monat, sie wurde auf ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (derzeit 2.450 Euro) festgelegt und nimmt damit an deren Entwicklung teil. Die erhöhungsunschädliche Hinzuverdienstgrenze beträgt damit derzeit 350 Euro (= 1/7 von 2.450 Euro).

Zu Buchstabe b (§ 14a Abs. 2 Satz 1)

Es wird ein redaktionelles Versehen aus der Gesetzgebung zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 berichtigt.

Zu Buchstabe c (§ 14a Abs. 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 14a Abs. 3 Satz 1)

Bei der Regelung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Übertragung der Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 14a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1)

Die Regelung stellt sicher, dass die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nicht nur beim Bezug inländischer Rentenleistungen, sondern auch dann entfällt, wenn aus anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente eines ausländischen Alterssicherungssystems gewährt wird.

Zu Nummer 12 (§ 15)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in Artikel 1 und Folgeänderungen zur Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 13 (§ 15a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 14 (§ 18 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (§ 18 Abs. 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Klarstellung auch den Auslandsverwendungszuschlag bei der Bemessung des Sterbegeldes förmlich auszuschließen.

Zu Buchstabe b (§ 18 Abs. 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Regelungen zur Auslandsbesoldung in Artikel 2.

Zu Nummer 15 (§ 19)

Zu Buchstabe a (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

Bei der Regelung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Übertragung der Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes.

Zu Buchstabe b (§ 19 Abs. 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in Artikel 1 und um Folgeänderungen zur Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 16 (§ 20 Abs. 1 Satz 3)

Es wird klargestellt, dass § 50e bei der Festsetzung des Witwengeldes nicht anzuwenden ist. Für diesen Personenkreis können keine rentenrechtlichen Lücken auftreten, weil Hinterbliebenenrenten insoweit nicht vom Erreichen einer bestimmten Altersgrenze abhängig sind.

Zu Nummer 17 (§ 23)

Zu Buchstabe a (§ 23 Abs. 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in Artikel 1 und um Folgeänderungen zur Änderung in Nummer 3.

Zu Buchstabe b (§ 23 Abs. 2 Satz 1)

Bei der Regelung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Übertragung der Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes.

Zu Nummer 18 (§ 24 Abs. 1 Satz 2)

Es wird klargestellt, dass § 50e bei der Festsetzung des Waisengeldes nicht anzuwenden ist. Für diesen Personenkreis können keine rentenrechtlichen Lücken auftreten, weil Hinterbliebenenrenten insoweit nicht vom Erreichen einer bestimmten Altersgrenze abhängig sind.

Zu Nummer 19 (§ 31)

Zu Buchstabe a (§ 31 Abs. 1 Satz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

Die Änderung greift die Neuregelungen des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) auf. Nach § 2 des Bundesreisekostengesetzes wird nicht mehr zwischen Dienstgängen und Dienstreisen unterschieden. Beides wird nunmehr einheitlich von dem letztgenannten Begriff erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 sowie eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3 und zum anderen um die Klarstellung, dass dienstunfallrechtlich nach § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 nur die dort genannten Nebentätigkeiten abgesichert sind.

Zu Buchstabe b (§ 31 Abs. 3 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 20 (§ 33 Abs. 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 21 (§ 37 Abs. 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 22 (§ 43 Abs. 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 23 (§ 46)

Zu Buchstabe a (§ 46 Abs. 2)

Die bisher in Absatz 2 Satz 2 zitierte Rechtsgrundlage gilt nach der Modifizierung durch Artikel 4 § 16 Abs. 2 Nr. 8 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241) nur noch für Dienstunfälle und nicht mehr für Arbeitsunfälle, für deren Bereich die §§ 104 ff. des Siebten Buches Sozialgesetzbuch die einschlägigen Regelungen vorsehen. Die Neuregelung trägt dem auch für Dienstunfälle Rechnung.

Zu Buchstabe b (§ 46 Abs. 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 46 Abs. 4 Satz 1)

Die Neuregelung erweitert die Anrechnungsmöglichkeiten der von dritter Seite gewährten laufenden und einmaligen Geldleistungen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 46 Abs. 4 Satz 3)

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, wonach bei der Erstattung von Sachschäden auch Versicherungsleistungen berücksichtigt werden können, die auf Beiträgen der Beamtinnen und Beamten sowie der anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes beruhen.

Zu Nummer 24 (§ 47 Abs. 3 Nr. 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in Artikel 1 und Folgeänderungen zur Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 25 (§ 47a Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 und eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 26 (§ 48)

Zu Buchstabe a (§ 48 Abs. 1)

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb (§ 48 Abs. 1 Satz 1 und 2)

Bei den Regelungen handelt es sich um Folgeänderungen zur Übertragung der Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes.

Zu den Buchstaben b und c (§ 48 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in Artikel 1 und Folgeänderungen zur Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 27 (§ 49)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe d.

Zu Buchstabe b (§ 49 Abs. 1 Satz 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung in Nummer 3.

Zu Buchstabe c (§ 49 Abs. 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe b.

Zu Buchstabe d (§ 49 Abs. 10 neu)

Die Regelung überträgt die mit der Rentenreform 2001 für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführte Rentenauskunft (nach § 109 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)) auf das Versorgungsrecht der Beamtinnen und Beamten des Bundes. Satz 1 bestimmt unter Berücksichtigung der Systemunterschiede die Voraussetzungen für eine Auskunft zu Ruhegehalt und Witwengeld. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand und zusätzlichen Bürokratiekosten sowie von Missbrauch ist die Auskunftserteilung von der Geltendmachung eines berechtigten Interesses abhängig. Dies ist der rentenrechtlichen Auskunftsregelung nachgebildet. Entsprechend den rentenrechtlichen Regelungen kann die Auskunft nur auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltenden Sach- und

Rechtslage und unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der vorliegenden Datengrundlage erfolgen.

Zu Nummer 28 (§ 50 Abs. 4 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 29 (§ 50a Abs. 1)

Zu Buchstabe a (§ 50a Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (§ 50a Abs. 7 Satz 2 neu)

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, dass das amtsabhängige und das amtsunabhängige Mindestruhegehalt nicht durch die Zuschläge nach §§ 50a, 50b, 50d und 50e zu erhöhen ist.

Zu Nummer 30 (§ 50c)

Zu Buchstabe a (§ 50c Abs. 1 Satz 3)

Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung. Der Kinderzuschlag zum Witwengeld wird nicht in den von der Niveauabsenkung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 ausgenommenen Fällen gewährt (§ 50c Abs. 1 Satz 3 und § 69e Abs. 5 Satz 3). Das amtsabhängige Mindestwitwengeld ist allerdings um einen Kinderzuschlag zu erhöhen, da es nicht von der Niveauabsenkung des Witwengeldes durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 ausgenommen ist.

Zu Buchstabe b (§ 50c Abs. 4)

Die bisherige Regelung sollte mit der Anordnung der entsprechenden Geltung des § 69e Abs. 5 Satz 2 sicherstellen, dass ein Kinderzuschlag zum Witwengeld nur in den von der Niveauabsenkung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 erfassten Fällen gewährt wird. Dieser gesetzlichen Anordnung bedarf es im Hinblick auf die Vorschrift des § 69e Abs. 5 Satz 3 nicht. Danach ist die Gewährung von Kinderzuschlägen zum nicht abgesenkten Witwengeld ohnehin ausgeschlossen.

Zu Nummer 31 (§ 50e)

Zu Buchstabe a (§ 50e Abs. 1 Satz 1)

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 enthält gegenüber der bisherigen Regelung folgende Änderungen:

- Erstens enthält die Neufassung Folgeänderungen zur Übertragung der Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes.
- Zweitens wird eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 vorgenommen.
- Drittens handelt es sich um eine Folgeänderung zu Änderungen durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621). Danach wurde die für eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres geltende bisherige rentenunabhängige Hinzuverdienstgrenze umgestaltet. Bis dahin lag die Grenze statisch bei 325 Euro im Monat, sie wurde auf ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (derzeit 2.450 Euro) festgelegt und nimmt damit an deren Entwicklung teil.

Die erhöhungsunschädliche Hinzuverdienstgrenze beträgt damit derzeit 350 Euro (= 1/7 von 2.450 Euro).

Zu Buchstabe b (§ 50e Abs. 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 50e Abs. 2 Satz 1)

Bei der Regelung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Übertragung der Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 50e Abs. 2 Satz 2 Nr. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 32 (§ 51 Abs. 1)

Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Nummer 33 (§ 52)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Eine dynamische Verweisung auf die rentenrechtlichen Regelungen zur Sicherstellung des Rückforderungsanspruchs vermeidet eine fortlaufende Korrektur.

Zu Nummer 34 (§ 53)

Zu Buchstabe a (§ 53 Abs. 2 Nr. 3)

Bei der Regelung handelt es sich zum einen um eine Folgeänderung zur Übertragung der Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes.

Zum anderen enthält die Regelung eine Klarstellung hinsichtlich der Anwendung des § 53 Abs. 2 Nr. 3 zweite Alternative. Danach gilt als Mindesthöchstgrenze nur ein Betrag in Höhe von 71,75 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie des Betrages in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

Drittens handelt es sich um eine Folgeänderung aus dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621). Danach wurde die für eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres geltende bisherige rentenunabhängige Hinzuverdienstgrenze umgestaltet. Bis dahin lag die Grenze statisch bei 325 Euro im Monat, sie wurde auf ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (derzeit 2.450 Euro) festgelegt und nimmt damit an deren Entwicklung teil.

Die Neuregelung der Hinzuverdienstgrenze für Versorgungsempfänger, die wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden, wird an die vergleichbaren Regelungen bei Renten angepasst. Die versorgungsunschädliche Hinzuverdienstgrenze für den genannten Personenkreis beträgt damit derzeit 350 Euro (= 1/7 von 2.450 Euro).

Zu Buchstabe b (§ 53 Abs. 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 2.

Zu Buchstabe c (§ 53 Abs. 7)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 53 Abs. 7 Satz 2)

Der neu gefasste Satz 2 enthält gegenüber der bisherigen Regelung vier Abweichungen:

- Durch die Differenzierung zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Aufwandsentschädigungen sollen nur letztere von der Anrechnung ausgenommen werden.
- Die zweite Änderung folgt der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2004, 2 C 20.03, abgedruckt z. B. in ZBR 2004, S. 250 ff.), wonach nachweislich anerkannte Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz von der Anrechnung freizustellen sind. Diese Freistellung wird konsequenter Weise auf die anerkannten Betriebsausgaben der Gewinneinkunftsarten ausgedehnt. Dementsprechend erfasst der Begriff Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nur noch den Saldo aus Einnahmen und anerkannten Werbungskosten. Dieser wird auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Das bedeutet, dass bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft der Gewinn und bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Überschuss der Einnahmen über die anerkannten Werbungskosten auf der Grundlage des Steuerbescheides zu berücksichtigen ist. Von dem anzurechnenden Erwerbseinkommen ist stets der jeweils geltende steuerrechtliche Pauschbetrag abzuziehen, es sei denn, höhere Betriebsausgaben oder Werbungskosten werden nachgewiesen.
- Die dritte Änderung folgt der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 15/1795), wonach Jubiläumszuwendungen von der Anrechnung freizustellen sind. Dadurch werden Versorgungsberechtigte, die durch Geldzuwendung für eine langjährige und zuverlässige Pflichterfüllung sowie gegenüber dem Dienstherrn gezeigte Treue belohnt wurden, nicht mehr finanziell benachteiligt.
- Die vierte Änderung stellt aus sozialen Gründen sicher, dass der steuerfreie Teil von Pflegegeldern im Sinne des § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch anrechnungsfrei bleibt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 53 Abs. 7 Satz 3)

Es handelt sich um die gesetzliche Klarstellung, dass das im Rahmen der versorgungsrechtlichen Ruhensregelung anzurechnende Erwerbseinkommen nicht abschließend auf die in der Vorschrift des § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuches genannten Leistungen beschränkt ist.

Zu Buchstabe d (§ 53 Abs. 8 Satz 1)

Bei der Regelung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Übertragung der Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes.

Zu Nummer 35 (§ 55 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (§ 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

Es handelt sich um die gesetzliche Klarstellung, dass Hinterbliebenenrenten von der Freibetragsregelung nicht erfasst werden.

Zu Buchstabe b (§ 55 Abs. 1 Satz 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den entsprechenden Regelungen des Altersvermögensergänzungsgesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403). Damit werden im Rahmen der versorgungsrechtlichen Ruhensregelung die auf ein Rentensplitting unter Ehegatten zurückzuführenden Rententeile ähnlich wie beim Versorgungsausgleich außer Betracht gelassen.

Zu Nummer 36 (§ 56)

Zu Buchstabe a (§ 56 Abs. 1 Satz 1)

Die Regelung stellt klar, dass die Ruhensregelung des § 56 erst angewandt wird, wenn das deutsche Ruhegehalt berechnet wurde. Nach den Regelungen des § 14 ist das Ruhegehalt unter Anwendung der Versorgungsabschlagsvorschriften des § 14 Abs. 3 zu berechnen. Dementsprechend ist der Ruhensregelung das durch den Versorgungsabschlag geminderte Ruhegehalt zugrunde zu legen.

Zu Buchstabe b (§ 56 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 50 Abs. 5 nach dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 – BBVAnpG 2003/2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798).

Zu Buchstabe c (§ 56 Abs. 8 neu)

Die Neuregelung stellt entsprechend bisheriger Verwaltungspraxis klar, dass der Ruhensbetrag nach § 56 von den Versorgungsbezügen abzuziehen ist, die sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften der §§ 53 bis 55 ergeben.

Zu Nummer 37 (§ 59)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in Artikel 1 und Folgeänderungen zur Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 38 (§ 60 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 und eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 39 (§ 61 Abs. 1 Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 und eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 40 (§ 62a Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 und eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 41 (§ 63 Nr. 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 und eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 42 (§ 64 Abs. 1 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 43 (§ 66)

Zu Buchstabe a (§ 66 Abs. 2 Satz 1)

Die Änderung passt den Sockel-Ruhegehaltssatz, auf dem die besondere Versorgungsstaffel der Beamten auf Zeit aufbaut, an die mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 eingeleitete Niveauabsenkung an. Die Neuregelung stellt damit sicher, dass auch für Versorgungsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 70 eintreten, ein abgesenkter Sockel-Ruhegehaltssatz gilt. Bei der Berechnung der Amtszeitversorgung darf es zu keiner Besserstellung der später eintretenden Versorgungsfälle gegenüber den in der Übergangszeit festgesetzten Ruhegehältern kommen.

Zu Buchstabe b (§ 66 Abs. 4 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3.

Zu Buchstabe c (§ 66 Abs. 6 bis 9)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 44 (§ 67)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in Artikel 2 Nummer 57.

Zu Nummer 45 (§ 68 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 46 (§ 69)

Zu Buchstabe a (§ 69 Abs. 1 Nr. 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1)

Die Regelung stellt klar, dass die in Artikel 11 BeamtVGÄndG 1993 enthaltenen Besitzschutzregelungen für die am 1. Oktober 1994 vorhandenen Versorgungsempfänger gewährleistet bleiben.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3)

Die Regelung stellt aus verwaltungsökonomischen Gründen sicher, dass die anteilige Berechnungsweise in § 14a Abs. 2 Satz 4 auf die Bestandsfälle nicht anzuwenden ist. Darüber hinaus wird eine redaktionelle Folgeänderung zur Regelung in Nummer 34 Buchstabe a vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 5 neu)

Die Regelung stellt klar, dass die Bezüge der am 31. Dezember 1976 entpflichteten Hochschullehrer sowie die Versorgungsbezüge auf Grund eines Kriegsunfalls von der Niveauabsenkung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 ausgenommen sind.

Zu Buchstabe b (§ 69 Abs. 4 Satz 2)

Die Regelung stellt zum einen sicher, dass die anteilige Berechnungsweise in § 14a Abs. 2 Satz 4 auf die Bestandsfälle nicht anzuwenden ist. Ferner wird mit der Regelung im angefügten Halbsatz die Niveauabsenkung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 für die Zeit ab der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 im Rahmen des zeitbezogenen Ruhens nach § 56 Abs. 1 in den Fällen berücksichtigt, in denen die Vorschrift in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden ist.

Zu Nummer 47 (§ 69a)

Zu Buchstabe a (§ 69a Nr. 1)

Die Regelung stellt klar, dass die in Artikel 11 BeamtVGÄndG 1993 enthaltenen Besitzschutzregelungen für die am 1. Oktober 1994 vorhandenen Versorgungsempfänger gewährleistet und Empfänger von Kriegsurlaubversorgung von der Niveauabsenkung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 ausgenommen bleiben. Darüber hinaus wird aus verwaltungsökonomischen Gründen sichergestellt, dass die anteilige Berechnungsweise in § 14a Abs. 2 Satz 4 auf die Bestandsfälle nicht anzuwenden ist. Weiterhin wird eine redaktionelle Folgeänderung zur Regelung in Nummer 34 Buchstabe a vorgenommen.

Zu Buchstabe b (§ 69a Nr. 5)

Die Regelung berücksichtigt zum einen die Niveauabsenkung nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 für die Zeit ab der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 im Rahmen des zeitbezogenen Ruhens nach § 56 Abs. 1 in den Fällen, in denen die Vorschrift in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden ist. Zum anderen wird aus verwaltungsökonomischen Gründen sichergestellt, dass die anteilige Berechnungsweise in § 14a Abs. 2 Satz 4 auf die Bestandsfälle nicht anzuwenden ist.

Zu Nummer 48 (§ 69c)

Zu Buchstabe a (§ 69c Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1.

Zu Buchstabe b (§ 69c Abs. 5 Satz 4 neu)

Die Regelung berücksichtigt die Niveauabsenkung nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 für die Zeit ab der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 im Rahmen des zeitbezogenen Ruhens nach § 56 Abs. 1 in den Fällen, in denen die Vorschrift in einer früheren Fassung anzuwenden ist.

Zu Nummer 49 (§ 69d)

Zu Buchstabe a (§ 69d Abs. 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1.

Zu Buchstabe b (§ 69d Abs. 6)

Der Regelung bedarf es wegen Zeitablaufs nicht mehr.

Zu Nummer 50 (§ 69e)

Zu Buchstabe a (§ 69e Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe b (§ 69e Abs. 1)

Die Übergangsregelung des Absatzes 1 stellt sicher, dass die am 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfänger grundsätzlich von den Maßnahmen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 nicht betroffen sind. Ausgenommen davon sind Anpassungsmaßnahmen an frühere gesetzliche Änderungen sowie zur Übertragung der Rentenreform, insbesondere die Regelungen zur stufenweisen Abflachung der acht auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassungen der Versorgungsbezüge nach § 70.

Zu Buchstabe c (§ 69e Abs. 2)

Die Vorschrift bestimmt für nach dem 31. Dezember 2001 eintretende Versorgungsfälle die Anwendung des bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechts, soweit dies als Grundlage für die schrittweise Abflachung der acht auf den 31. Dezember 2002 folgenden Versorgungsanpassungen erforderlich ist. Satz 5 stellt den vorübergehenden Charakter des Absatzes 2 sicher.

Zu Buchstabe d (§ 69e Abs. 3 Satz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3.

Zu Buchstabe e (§ 69e Abs. 4 Satz 4 neu)

Mit dem neuen Satz 4 wird klargestellt, dass die Ausnahmetatbestände des Absatzes 3 Satz 2 auch für die abschließende Übertragungsmaßnahme zur Rentenreform 2001 gelten.

Zu Buchstabe f (§ 69e Abs. 5 Satz 4)

Dieser Regelung bedarf es nicht, da sie keinen eigenständigen Regelungsinhalt hat.

Zu Buchstabe g (§ 69e Abs. 6)

Die Regelung stellt sicher, dass das Unfallruhegehalt von den Maßnahmen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 ausgenommen bleibt.

Zu Buchstabe h (§ 69e Abs. 7 und 8 neu)

Mit der Regelung in Absatz 7 wird eine parallele Entwicklung insbesondere der beiden großen Alterssicherungssysteme der Bundesrepublik Deutschland sichergestellt. Mit der Revisionsklausel wird gewährleistet, dass sich die Rente und die Versorgung auch künftig im Gleichklang entwickeln und fortgeschrieben werden können. Bis zum 31. Dezember 2011 wird festzustellen sein, ob die angestrebte wirkungsgleiche und systemgerechte Übertragung der Rentenreformmaßnahmen erreicht wurde und die erwarteten Kosten- und Belastungswirkungen eingetreten sind bzw. künftig eintreten werden. Der Gesetzgeber wird dann vor allem unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der dann gegebenen Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen, insbesondere der Entwicklung der Versorgungsausgaben die notwendigen Schlüsse zu ziehen und ggf. die erforderlichen Änderungen zu beschließen haben.

Absatz 8 beinhaltet eine Besitzschutzregelung für Versorgungsempfänger, die im Zeitpunkt der Einbeziehung der steuerpflichtigen Aufwandsentschädigungen in die Ruhensregelungen eine solchermaßen entschädigte Tätigkeit ausüben.

Zu Nummer 51 (§ 69f neu, § 69g neu und § 69h neu)

Im Einzelnen zu § 69f

Die Übergangsregelung schließt sich an die in dieser Fassung ab 1. März 2012 geltenden Neuregelungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 an und trägt dem Grundsatz des Vertrauensschutzes Rechnung, der im Beamtenverhältnis seine besondere Ausprägung durch Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes erfahren hat (vgl. BVerfGE 52, 303 [345]; 67, 1 [14]; st. Rspr.).

Grundsätzlich können Beamte – wie jeder Staatsbürger – nicht darauf vertrauen, dass eine für sie günstige gesetzliche Regelung in aller Zukunft bestehen bleibt. Der Beamte hat keinen Anspruch darauf, dass die Rechtsverhältnisse, unter denen er in das Beamtenverhältnis eingetreten ist, auf ewig erhalten bleiben (BVerfGE 70, 69 [84 m.w.N.]). Die Frage, welche Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten für die Bemessung der Versorgungsansprüche berücksichtigt werden, ist vom Gesetzgeber bereits in der Vergangenheit in unterschiedlicher und wechselvoller Weise gelöst worden (z. B. Festsetzung auf drei Jahre ab 1. Juli 1997 auf Grund des Artikels 4 Nr. 4 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322)). Im Hinblick auf diese durchaus wechselvolle Geschichte der Anrechnung von Ausbildungszeiten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit konnten die Beamten ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand gerade dieser gesetzlichen Regelungen nicht bilden.

Nach der rentengleichen Übergangsregelung des § 69f wird die zeitlich beschränkte Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit Schonung vorgenommen. Den im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelungen dieses Gesetzes betroffenen Beamten wird eine Übergangsfrist eingeräumt, damit sie sich auf die neue Lage einstellen können.

Zu Absatz 1

Die Übergangsregelung des Absatzes 1 stellt sicher, dass die Neuregelungen dieses Gesetzes über die zeitlich eingeschränkte Berücksichtigung von Zeiten der Hochschulausbildung in der Versorgung – entsprechend den rentenrechtlichen Regelungen – nicht bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für Versorgungsfälle gelten, die vor dem 1. März 2008 eingetreten sind. Diese Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hat Bestand auch für die Festsetzung der daraus abgeleiteten künftigen Hinterbliebenenbezüge.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt für nach dem 29. Februar 2008 eintretende Versorgungsfälle die Anwendung des bis zum 29. Februar 2008 geltenden Rechts als Grundlage für die in Monatschritten erfolgende Verminderung der Berücksichtigung von Zeiten der Hochschulausbildung nach § 12 Abs. 1 Satz 1. Die Auswirkungen auf den Umfang der Höchstgrenze der berücksichtigungsfähigen Zeit einer Hochschulausbildung ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem ...	Umfang der Verminderung der Höchstgrenze der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum ... [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung berücksichtigungsfähigen Zeit einer Hochschulausbildung in ... Tagen
1.4.2008	5
1.5.2008	10
1.6.2008	15
1.7.2008	20
1.8.2008	25
1.9.2008	30
1.10.2008	35
1.11.2008	40
1.12.2008	45
1.1.2009	50
1.2.2009	55
1.3.2009	60
1.4.2009	65
1.5.2009	70
1.6.2009	75
1.7.2009	80
1.8.2009	85
1.9.2009	90
1.10.2009	95
1.11.2009	100
1.12.2009	105
1.1.2010	110
1.2.2010	115
1.3.2010	120
1.4.2010	125
1.5.2010	130
1.6.2010	135
1.7.2010	140
1.8.2010	145
1.9.2010	150
1.10.2010	155
1.11.2010	160
1.12.2010	165
1.1.2011	170
1.2.2011	175
1.3.2011	180
1.4.2011	185
1.5.2011	190
1.6.2011	195
1.7.2011	200
1.8.2011	205
1.9.2011	210
1.10.2011	215
1.11.2011	220
1.12.2011	225
1.1.2012	230
1.2.2012	235
1.3.2012	240

Damit wird sichergestellt, dass in der Zeit von 2008 bis Anfang 2012 die möglichen Auswirkungen in der Versorgung den höchstmöglichen Wirkungen auf die Rente in absoluten Beträgen nahe kommen.

Im Einzelnen zu § 69g

Es handelt sich um an die Regelungen in Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes anknüpfende Versorgungsüberleitungsregelungen. Erhöhungen der erdienten Versorgungsbezüge sind mit den Überleitungsregelungen nicht verbunden.

Absatz 1 greift die für die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes durch dieses Gesetz veranlassten Änderungen bei der Versorgung aus dem letzten Amt auf.

In Nummer 1 werden die für die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger geltenden Besonderheiten im Hinblick auf die Neuregelungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge normiert.

Buchstabe a regelt die endgültige versorgungsrechtliche Zuordnung der vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren ruhegehaltfähiges Grundgehalt sich nach der Bundesbesoldungsordnung A bestimmt. Die Zuordnung erfolgt innerhalb der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zu der Stufe der neuen Besoldungstabelle, die nach ihrem Betrag entweder dem ggf. gerundeten und um 2,5 Prozent erhöhten Gesamtbetrag aus Grundgehalt und allgemeiner Stellenzulage entspricht oder unmittelbar unter diesem Gesamtbetrag liegt. Mit der Zuordnung geht die bisherige allgemeine Stellenzulage als gesonderter Bezügebestandteil im Grundgehalt auf und verliert ihre Eigenschaft als zuletzt zugestandener ruhegehaltfähiger Dienstbezug im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1. In dem Fall, dass der zugeordnete Betrag unter dem genannten Gesamtbetrag liegt, wird in Höhe der Differenz zwischen beiden Beträgen ein ruhegehaltfähiger und dynamischer Überleitungsbetrag gewährt.

Nach Satz 6 des Buchstaben a gilt die 2,5-prozentige Erhöhung auch für die Fälle, die betragsmäßig nicht im Sinne der oben genannten Ausführungen zugeordnet werden können.

Buchstabe b verweist für die Versorgungsbezüge der vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren ruhegehaltfähiges Grundgehalt sich nach der Bundesbesoldungsordnung B bestimmt, auf die sich nach dem Besoldungsrecht ergebenden neuen Beträge.

Buchstabe c stellt sicher, dass auch alle anderen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (außerhalb des Grundgehalts, der allgemeinen Stellenzulage und des Familienzuschlags der Stufe 1) an der durch den Einbau der Sonderzahlung bedingten 2,5-prozentigen besoldungsrechtlichen Bezügeerhöhung teilnehmen.

Die Nummer 2 bestimmt, dass der versorgungsrechtliche Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und den weiteren besoldungsrechtlichen Stufen des Familienzuschlags ebenfalls der Kürzung durch den auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gelegten Faktor unterliegt.

Die Nummer 3 regelt, dass in festen Beträgen festgesetzte Versorgungsbezüge (z. B. nach § 86 Abs. 1) sowohl von der besoldungsrechtlichen Bezügeerhöhung als auch von dem versorgungsrechtlichen Kürzungsfaktor erfasst werden.

Absatz 2 regelt die anlässlich dieses Gesetzes veranlassten Änderungen bei der Versorgung aus dem letzten Amt für zukünftige Versorgungsfälle im Bundesbereich.

Die Nummer 1 trifft Sonderregelungen zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die aus einer zugeordneten Überleitungsstufe des Besoldungsrechts in den Ruhestand treten. Für diese Beamtinnen und Beamten ist das Grundgehalt der Stufe ruhegehaltfähig, die unmittelbar unter der zugeordneten Überleitungsstufe liegt. In Höhe der Differenz zwischen dem Betrag der zugeordneten Überleitungsstufe und dem Betrag der darunter liegenden Stufe wird ein ruhegehaltfähiger und dynamischer Überleitungsbetrag gewährt.

Die Nummer 2 enthält Sonderregelungen zum Unterschiedsbetrag und zu den in festen Beträgen festgesetzten Versorgungsbezügen.

Im Einzelnen zu § 69h

Die Vorschrift enthält durch die stufenweise Anhebung des Ruhestandseintrittsalters auf 67 Jahre veranlasste Übergangsregelungen im Bundesrecht zur Anwendung der Versorgungsabschläge bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand. Damit werden die versorgungsrelevanten Teile der rentenrechtlichen Übergangsvorschriften der §§ 235, 236, 236a und 264c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuches (SGB VI) nach dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz nachgezeichnet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 trifft Sonderregelungen für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte des Bundes. Die Neuregelung leitet sich von den Vorschriften der §§ 37, 77, 236a SGB VI ab.

Die Nummer 1 regelt, dass schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, auf ihren Antrag hin noch nach den alten Altersgrenzenregelungen (63. Lebensjahr) ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen in den Ruhestand treten können.

Die Nummer 2 bestimmt die stufenweise Anhebung des für einen abschlagsfreien Ruhestand maßgeblichen Lebensalters für diejenigen schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten, die vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1963 geboren sind.

Nach der Nummer 3 gilt altes Versorgungsabschlagsrecht für die schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten fort,

- die bis zum 31. Dezember 1954 geboren sind,
- deren Schwerbehinderung bis zum 31. Dezember 2006 anerkannt wurde und
- deren Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2007 bewilligt wurde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die sich aus der Anhebung der Altersgrenzen ergebenden Besonderheiten im Hinblick auf Versorgungsabschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf Antrag der Beamtinnen oder Beamten des Bundes. Die Neuregelung zeichnet die rentenrechtlichen Regelungen der §§ 35, 36, 77, 235, 236 SGB VI nach.

Die Nummer 1 bestimmt, dass Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, auf ihren Antrag hin noch nach der alten Altersgrenzenregelung (65. Lebensjahr) ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen in den Ruhestand treten können.

Die Nummer 2 regelt die stufenweise Anhebung des für die gesetzliche Altersgrenze nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 maßgeblichen Lebensalters für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die im Jahr 1949 geboren sind.

Nach der Nummer 3 gilt altes Versorgungsabschlagsrecht für diejenigen Beamtinnen und Beamten fort,

- die bis zum 31. Dezember 1954 geboren sind und
- deren Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2007 bewilligt wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die sich aus der Anhebung der Altersgrenzen ergebenden Besonderheiten im Hinblick auf Versorgungsabschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit der Beamtinnen oder Beamten des Bundes. Die Neuregelung zeichnet die rentenrechtlichen Regelungen der §§ 43, 77, 264c SGB VI nach.

Die Nummer 1 bestimmt, dass Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt werden, noch nach den alten Altersgrenzenregelungen (63. Lebensjahr) ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen in den Ruhestand treten können.

Die Nummer 2 regelt die stufenweise Anhebung des für den abschlagsfreien vorzeitigen Ruhestandseintritt maßgeblichen Lebensalters für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Januar 2024 (also in den Jahren 2012 bis 2023) in den Ruhestand versetzt werden.

Die Nummer 3 enthält eine Übergangsregelung zu der Neuregelung in § 14 Abs. 3 Satz 6. Danach können Beamtinnen und Beamte, deren Dienstunfähigkeit nicht auf einem Dienstunfall beruht, bis zum 31. Dezember 2023 bereits nach 35 gemäß § 14 Abs. 3 Satz 6 berücksichtigungsfähigen Jahren ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen in den Ruhestand treten.

Zu Nummer 52 (§§ 71 bis 73)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 2.

Zu Nummer 53 (§ 84 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 54 (§ 85 Abs. 6 Satz 5 neu)

Es wird klargestellt, dass für die Berechnung die neuen Rundungsvorschriften des § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 anzuwenden sind.

Zu Nummer 55 (§ 85a Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in Artikel 1.

Zu Nummer 56 (§ 107)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 57 (§ 107a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 58 (§§ 108)

Die neu in das Beamtenversorgungsgesetz eingefügte Regelung ist bedingt durch die Aufhebung des Artikel 74a des Grundgesetzes, durch die der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten sowie der Richter der Länder verliert. Aufgrund der Übergangsregelung in Artikel 125a Abs. 1 des Grundgesetzes gilt das durch den Bund erlassene Beamtenversorgungsgesetz zwar fort, kann aber in Bezug auf die Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten sowie der Richter der Länder nur durch neues Landesrecht und nicht mehr durch neues Bundesrecht geändert werden. Dem trägt die neu eingefügte Regelung dadurch Rechnung, dass für die Beamten der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und für die Richter der Länder als Grundlage für Rechtsfortschreibungen die bis zum 31. August 2006 geltende Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes festgeschrieben wird. Auf dieser Grundlage können die Länder das Beamtenversorgungsrecht jeweils für ihren Bereich nach Artikel 125a Abs. 1 des Grundgesetzes durch Landesrecht fort entwickeln.

Zu Artikel 5 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 4 Nr. 6 neu)

Es wird klargestellt, dass es sich bei Einmalzahlungen um Versorgungsbezüge handelt.

Zu Nummer 3 (§ 12 Abs. 3)

Folgeänderung durch die Aufnahme von Regelungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes in das Soldatengesetz.

Zu Nummer 4 (§ 14 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (§ 14 Abs. 1 Nr. 6)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 4 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b (§ 14 Abs. 1 Nr. 10 neu)

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 17)

Zu Buchstabe a (§ 17 Abs. 1 Satz 1)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b (§ 17 Abs. 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 (§ 18)

Zu Buchstabe a (§ 18 Abs. 1)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und cc.

Zu Buchstabe b (§ 18 Abs. 3 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a.

Zu Nummer 7 (§ 23)

Zu Buchstabe a (§ 23 Abs. 1 Satz 1)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 7.

Zu Buchstabe b (§ 23 Abs. 4)

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb (§ 23 Abs. 4 Satz 1 und 2)

Es handelt sich um Anpassungen an die entsprechenden Regelungen in § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 8 (§ 24a)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 8.

Zu Nummer 9 (§ 25 Abs. 1 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 10 (§ 26)

Zu Buchstabe a (§ 26 Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Altersgrenzenregelungen für Berufssoldaten in Artikel 10 Nr. 28 (§ 96 Abs. 2 des Soldatengesetzes). Als Folge der Anhebung der besonderen Altersgrenzen in Monatsschritten während des Übergangszeitraums bis 2023 ist auch der Erhöhungszuschlag nach § 26 Abs. 3 entsprechend zu vermindern.

Zu Buchstabe b (§ 26 Abs. 8)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass der Begriff „Ruhegehalt“ auch die Versorgungsabschlüsse nach Absatz 10 erfasst und diese daher bei der Anwendung des Absatzes 8 zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 11 (§ 26a)

Zu Buchstabe a (§ 26a Abs. 1 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 26a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 26a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 4)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb 3. Spiegelstrich.

Zu Buchstabe b (§ 26a Abs. 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 26a Abs. 3 Satz 1)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 11 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 26a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 11 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 12 (§ 27)

Zu Buchstabe a (§ 27 Abs. 2 Satz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe b (§ 27 Abs. 4 Satz 3)

Es handelt sich um eine Maßnahme zur Rechtsbereinigung. Durch die unmittelbare Verweisung in § 27 auf die Berufskrankheiten-Verordnung wird die bisherige Verordnung zu § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes entbehrlich und kann aufgehoben werden (vgl. Artikel 15 Abs. 70).

Zu Nummer 13 (§ 28 Abs. 2)

Durch die Regelung wird die Altersgrenze zur Gewährung einer Kapitalabfindung um zwei Jahre angehoben. Damit wird erreicht, dass die Gruppe der Berufssoldaten (Lt – Hptm), die bisher eine Kapitalabfindung erhalten konnten, aufgrund der Anhebung der besonderen Altersgrenzen für Soldaten nicht aus dem möglichen Empfängerkreis herausfallen.

Zu Nummer 14 (§ 38)

Zu Buchstabe a (§ 38 Abs. 1 Sätze 1 und 2)

Anpassung der Regelung an die entsprechende Regelung in § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes. Das Grenzalter, bei dessen Überschreiten sich der Ausgleichsbetrag um ein Fünftel verringert, wird entsprechend der durch das Versorgungsreformgesetz 1998 bestimmten und bereits ab 1. Januar 2007 geltenden Anhebung der allgemeinen Altersgrenze für Berufssoldaten auf das 62. Lebensjahr festgelegt.

Zu Buchstabe b (§ 38 Abs. 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 38 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1)

Berufssoldaten treten aufgrund der gesetzlich geregelten besonderen Altersgrenzen regelmäßig durch eine Entscheidung des Dienstherrn früher in den Ruhestand als Beamte bzw. Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung. Daher werden sie von der stufenweisen Absenkung des Pensionsniveaus durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) früher und nachhaltiger erfasst als andere Personengruppen. Sie erhalten daher gem. § 38 Abs. 4 SVG einen zusätzlichen Ausgleich von 528 Euro für jedes Jahr, um das die Zuruhesetzung vor dem Ende des Monats liegt, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird. Der Ausgleich wird nicht für Monate gezahlt, in denen neben den Versorgungsbezügen monatliche Einkünfte von mehr als 325 Euro (künftig: ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße) erzielt werden. Die Begrenzung auf das 60. Lebensjahr erfolgte in Anlehnung an die Altersgrenze der Beamten im Polizeivollzugsdienst.

Aufgrund der stufenweisen Anhebung der Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte durch Artikel 6 dieses Gesetzes wird der Berechnungszeitraum für die Ausgleichszahlung unmittelbar an die jeweils geltende Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte gebunden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 38 Abs. 4 Satz 3)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb 3. Spiegelstrich.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 38 Abs. 4 Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 4 SVG bleiben bei der Prüfung eines Anspruchs auf die erhöhte Ausgleichszahlung Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 3 und 4 SVG unberücksichtigt. Das Urlaubsgeldgesetz und das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung, auf die in § 53 Abs. 3 und 4 SVG bisher verwiesen wurde, sind durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) aufgehoben worden. In § 38 Abs. 4 SVG soll nun allgemein auf Einkünfte im Sinne des durch Artikel 15 des genannten Gesetzes vom 10. September 2003 geänderten § 47 Abs. 3 verwiesen werden, der eine jährliche Sonderzahlung nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung (Bundessonderzahlungsgesetz) vorsieht.

Zu Nummer 15 (§ 46)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (§ 46 Abs. 8 neu)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 27 Buchstabe d.

Zu Nummer 16 (§ 49)

Zu Buchstabe a (§ 49 Abs. 4)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 33.

Zu Buchstabe b (§ 49 Abs. 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a.

Zu Nummer 17 (§ 53)

Zu Buchstabe a (§ 53 Abs. 2 Nr. 3)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 34 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b (§ 53 Abs. 3)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 34 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c (§ 53 Abs. 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 53 Abs. 5 Satz 2)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 34 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 53 Abs. 5 Satz 3)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 34 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe d (§ 53 Abs. 6 Satz 1)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 34 Buchstabe d.

Zu Buchstabe e (§ 53 Abs. 7 Satz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 53 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 34 Buchstabe d.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 53 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Regelung in § 97 Abs. 3 durch das Versorgungsreformgesetz 2001. Der für ehemalige Besatzungsmitglieder von strahlgetriebenen Kampfflugzeugen im Rahmen der Ruhensregelung höchstens einzubehaltende Ruhegehaltssatz bemisst sich nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und wird zur Zeit nach der Systematik in der genannten Regelung während der sieben auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassungen der Versorgungsbezüge nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes schrittweise reduziert. Entsprechend dem Ruhegehaltssatz, der den Versorgungsbezügen zugrunde liegt, ist mit der darauf folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge der Höchstsatz des Ruhensbetrages statt der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem Faktor 0,95667 zu vermindern.

Zu Nummer 18 (§ 55a Abs. 1)

Zu Buchstabe a (§ 55a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

Mit der Änderung wird entsprechend der bestehenden Verwaltungspraxis klargestellt, dass die Minderung einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung um einen anrechnungsfreien Betrag in gesetzlich bestimmter Höhe nur beim Ruhegehaltsempfänger als Leistungsurheber möglich ist. Abgeleitete Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind daher in jedem Fall in voller Höhe in die Rentenanrechnung nach § 55a einzubeziehen.

Zu Buchstabe b (§ 55a Abs. 1 Satz 7)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 35 Buchstabe b.

Zu Nummer 19 (§ 55b)

Zu Buchstabe a (§ 55b Abs. 1 Satz 1)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 36 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b (§ 55b Abs. 3)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 36 Buchstabe b. An die Stelle des dort genannten § 50 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt § 47 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zu Buchstabe c (§ 55b Abs. 8 neu)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 36 Buchstabe c. An die Stelle der dort genannten §§ 53 bis 55 des Beamtenversorgungsgesetzes treten die §§ 53 bis 55a des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 20 (§ 57)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des Bundesbeamtengesetzes in Artikel 1.

Zu Nummer 21 (§ 62)

Folgeänderung durch die Aufnahme von Regelungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes in das Soldatengesetz.

Zu Nummer 22 (§ 63g)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 30 (§ 90 neu). Nachdem durch § 90 (neu) die Anrechnungsmöglichkeiten der von dritter Seite gewährten laufenden und einmaligen Geldleistungen auch auf Inlandsunfälle erweitert wurden, genügt in § 63g eine entsprechende Verweisung auf diese Vorschrift.

Zu Nummer 23 (§ 70)

Zu Buchstabe a (§ 70 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (§ 70 Abs. 7)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 29 Buchstabe b.

Zu Nummer 24 (§ 72)

Zu Buchstabe a (§ 72 Abs. 1 Satz 3)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 30 Buchstabe a. An die Stelle der dort genannten Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (§ 50c Abs. 1 Satz 3 und § 69e Abs. 5 Satz 3) treten § 72 Abs. 1 Satz 3 und § 97 Abs. 5 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zu Buchstabe b (§ 72 Abs. 4)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 30 Buchstabe b. An die Stelle des dort genannten § 69e des Beamtenversorgungsgesetzes tritt § 97 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 25 (§ 74)

Zu Buchstabe a (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 31 Buchstabe a 3. Spiegelstrich.

Zu Buchstabe b (§ 74 Abs. 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 74 Abs. 2 Satz 1)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 31 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2)

Entspricht der Begründung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 26 (§ 81 Abs. 3)

Zu Buchstabe a (§ 81 Abs. 3 Nr. 2)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b (§ 81 Abs. 3 Nr. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des Bundesbeamtengesetzes in Artikel 1.

Zu Nummer 27 (§ 87 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des Bundesbeamtengesetzes in Artikel 1.

Zu Nummer 28 (§ 89b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 4 Nr. 52.

Zu den Nummern 29 und 30 (Überschrift vor § 90 und § 90 neu)

Die Vorschrift regelte bisher die Gewährung eines zusätzlichen einmaligen Betrages an Berufssoldaten der Geburtsjahrgänge 1927 bis 1944. Derartige Fälle können wegen Zeitablaufs in der Praxis nicht mehr auftreten, so dass die ursprüngliche Vorschrift insoweit aufgehoben werden konnte.

Zum neuen Regelungsinhalt des § 90 wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nr. 23 Buchstabe b verwiesen. Die bisher nur im Rahmen der Einsatzversorgung in § 63g SVG geregelte Anrechnung von Drittleistungen bei Einsatzunfällen wird nach der Erweiterung auf alle Unfälle als neuer § 90 aufgenommen, der nach Aufbau und Inhalt dem § 46 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes entspricht. Mit dem letzten Halbsatz wird sichergestellt, dass bei der Erstattung von Sachschäden auch Leistungen zu berücksichtigen sind, die auf Eigenbeiträgen beruhen.

Zu Nummer 31 (§ 91a Abs. 2)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 23 Buchstabe a.

Zu Nummer 32 (§ 92)

Zu Buchstabe a (§ 92 Abs. 1 Halbsatz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung der §§ 3 bis 7 SVG durch das Berufsförderungsfortentwicklungsgesetz sowie zur Umbenennung der Ministerien.

Zu Buchstabe b (§ 92 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 33 (§ 92a)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 57.

Zu Nummer 34 (§ 94)

Zu Buchstabe a (§ 94 Abs. 1 Nr. 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 94 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 46 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 94 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 46 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb. An die Stelle des dort genannten § 14a Abs. 2 Satz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt § 26a Abs. 2 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 94 Abs. 1 Nr. 2 Satz 5)

Die Regelung stellt sicher, dass Versorgungsbezüge, die aufgrund eines Kriegsunfalls gewährt werden, von der Niveauabsenkung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 ausgenommen sind. Der bisherige Satz 5 wird gestrichen, um die Vorschrift an die entsprechende Regelung in § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes anzupassen.

Zu Buchstabe b (§ 94 Abs. 4 Satz 2)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 46 Buchstabe b. An die Stelle des dort genannten § 14a Abs. 2 Satz 4 und § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes treten § 26a Abs. 2 Satz 3 und § 55b des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 35 (§ 94a)

Zu Buchstabe a (§ 94a Nr. 1)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 47 Buchstabe a. An die Stelle des dort genannten § 14a Abs. 2 Satz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt § 26a Abs. 2 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zu Buchstabe b (§ 94a Nr. 5)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 47 Buchstabe b. An die Stelle des dort genannten § 14a Abs. 2 Satz 4 und § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes treten § 26a Abs. 2 Satz 3 und § 55b des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 36 (§ 94b Abs. 5 Satz 5 neu)

Es wird klargestellt, dass für die Berechnung die Rundungsvorschriften des § 26 Abs. 1 Satz 2 und 4 SVG anzuwenden sind.

Zu Nummer 37 (§ 94c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des Bundesbeamtengesetzes in Artikel 1.

Zu Nummer 38 (§ 96 Abs. 5)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 48 Buchstabe b. An die Stelle des dort genannten § 56 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt § 55b Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 39 (§ 97)

Zu Buchstabe a (§ 97 Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (§ 97 Abs. 1 und 2)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 50 Buchstabe b und c.

Zu Buchstabe c (§ 97 Abs. 4 Satz 2 neu)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die nach § 26 Abs. 7 Satz 1 und 2 festgesetzte Mindestversorgung von der Absenkung des Versorgungsniveaus ausgenommen ist.

Zu Buchstabe d (§ 97 Abs. 5 Satz 4)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 50 Buchstabe f.

Zu Buchstabe e (§ 97 Abs. 6)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 50 Buchstabe g.

Zu Buchstabe f (§ 97 Abs. 9 und 10 neu)

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 50 Buchstabe h. An die Stelle der dort genannten neuen Absätze 7 und 8 des § 69e des Beamtenversorgungsgesetzes treten die neuen Absätze 9 und 10 des § 97 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 40 (§§ 99 und 100 neu)

Zu § 99

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 51 zu § 69f des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 100

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 51 zu § 69g des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes)

Zu den Nummern 1, 3 und 4 (§ 4 Abs. 3, § 8 Abs. 2 Satz 4 und § 11 Satz 1)

Bei den in diesem Artikel enthaltenen Änderungen der Nummern 1, 3 und 4 handelt es sich im Wesentlichen um notwendige Folgeänderungen zu den vorangegangenen Artikeln dieses Gesetzes. Soweit es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen des Gesetzestextes handelt, wurde von einer weiteren Begründung abgesehen.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Im Rentenrecht ist vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen die stufenweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersgrenze von bisher 65 Jahren auf das 67. Lebensjahr als wichtige rentenpolitische Maßnahme notwendig, um die gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele einhalten zu können. Entsprechende Maßnahmen sind im Beamtenbereich erforderlich. Auch hier ist angesichts der demographischen Entwicklung eine Anhebung der Lebensarbeitszeit erforderlich.

Das Bundeskabinett hat am 29. November 2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demographische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 30. April 2007 (BGBl. I S. 554) sowie die wirkungsgleiche Umsetzung für Beamte beschlossen. Deshalb sieht der Gesetzentwurf die wirkungsgleiche Übertragung der Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme zeitgleich in das Beamtenrecht und damit auch in das Polizeibeamtenrecht vor.

Die für den Polizeibereich des Bundes jetzt vorgesehene Regelung ist daher ein Nachvollzug der für alle Bereiche vorgesehenen grundsätzlichen Anpassung der Lebensarbeitszeit an die steigende Lebenserwartung. Sie stellt keine grundlegende Neuregelung der besonderen Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte des Bundes dar. Der Abstand von 5 Jahren bei der Regelaltersgrenze für Beamte der allgemeinen Verwaltung des Bundes und Polizeibeamte des Bundes bleibt gewahrt. Dies ist nicht vergleichbar mit einer Anhebung der besonderen Altersgrenze zur Verringerung des Abstands zwischen allgemeiner und besonderer Altersgrenze. Schon deshalb bleibt bei der Anpassung der Lebensarbeitszeit für den Polizeibereich des Bundes eine Differenzierung von unterschiedlich belastenden Funktionen und bestimmten Tätigkeitsbereichen, wie z.B. Wechselschichtdienst, unberücksichtigt.

Zu Absatz 1

Satz 1 definiert die gesetzliche Altersgrenze von 62 Jahren, die nach der Übergangsvorschrift des Absatzes 2 gelten wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Übergangsregelung zur schrittweisen Anhebung der Altersgrenze auf 62 Jahre unter Berücksichtigung der besonderen Altersgrenzenregelung für Polizeivollzugsbeamte. Die Umsetzung der Anhebung der Altersgrenze entspricht der Umsetzung der Anhebung in Artikel 1 § 51 Abs. 4 und § 52 Abs. 1 und 2, für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind oder im Feuerwehrdienst der Bundeswehr oder in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes beschäftigt sind.

Zu Nummer 5 (§ 13)

Die Übergangsvorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes)

Zu den Nummern 1 bis 5 (§ 13 Abs. 2 Satz 4, § 75 Abs. 1 Nr. 4a, § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 1 Satz 2 und § 78 Abs. 1 Nr. 1)

Bei den in den Nummern 1 bis 5 enthaltenen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um notwendige redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 6 (§ 91 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 neu)

Mitglieder von Personalvertretungen werden durch § 47 Abs. 2 BPersVG generell in doppelter Weise vor Versetzungen oder Abordnungen geschützt. Nach Satz 1 dieser Vorschrift sind Versetzungen oder Abordnungen nur zulässig, wenn sie auch unter der Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat unvermeidbar sind, sodann sind sie nach Satz 3 gegen den Willen der oder des Betroffenen nur mit der Zustimmung des Personalrates möglich.

Regelmäßig soll die Dauer der Verwendung in einer Auslandsdienststelle eine vorher festgelegte Grenze nicht überschreiten. Die Verwendungsdauer beträgt nach der derzeitigen Verwaltungspraxis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung einschließlich der Streitkräfte in der Regel drei bis sechs Jahre. Zudem ist die frühzeitige Auswahl, Information und Vorbereitung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers für die Verwendung in einer Auslandsdienststelle mit Angabe eines konkreten Termins schon aus Kostengründen geboten. Derartigen Planungen fehlt die tragfähige Grundlage, solange eine eindeutige Erklärung der Vorgängerin oder des Vorgängers als Personalratsmitglied und ihres oder seines Gremiums nicht vorliegen. Hinzu kommt, dass bei einer erneuten Kandidatur des Personalratsmitgliedes und erneuter Mitgliedschaft im Gremium Planungen und gegebenenfalls bereits eingeleitete Maßnahmen für die beabsichtigte Anschlussverwendung im In- oder Ausland hinfällig werden.

Im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes entstehen diese Probleme in den Auslandsvertretungen nicht, weil die Sondervorschrift des § 91 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 BPersVG die Geltung des § 47 Abs. 2 BPersVG für diese ausschließt.

Die Rechtslage bedarf für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung einer Regelung, die das dienstliche Interesse an planbaren Verwendungszeiten und zeitgerechten Nachbesetzungen bei Verwendungen in einer Auslandsdienststelle und das allgemeine Interesse an der Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Personalvertretungen sowie einer diskriminierungsfreien Tätigkeit seiner Mitarbeiter zu einem tragfähigen Ausgleich bringt. Die Beschränkung des Versetzungsschutzes auf eine regelmäßige Amtszeit trägt dieser Zielsetzung Rechnung. Dies konkretisiert das Gebot, Personalratsmitglieder wegen ihres Ehrenamtes weder zu benachteiligen noch zu begünstigen. Mit Ablauf des begrenzten Schutzes können Versetzungen aus dienstlichen Gründen auch ohne Zustimmung des betroffenen Mitgliedes erfolgen. § 8 bleibt unberührt.

Im Inland bleibt der Versetzungs- und Abordnungsschutz unberührt.

Zu Buchstabe b (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 neu)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen Änderung.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst)

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 2)

Der einheitliche Ruhestandstermin, der es dem Auswärtigen Dienst ermöglicht, Versetzungen einheitlich im Sommer vorzunehmen, wird auf diese Weise an die neue Regelaltersgrenze angepasst. Es wird zudem ausgeschlossen, dass Beamte über das Ende des Monats hinaus, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden, zur Dienstleistung verpflichtet bleiben.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 2 Satz 1)

Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten wird aufgegeben.

Zu Nummer 3 (§ 12 Abs. 3)

Bei Nummer 3 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung des Gesetzestextes.

Zu Nummer 4 (§ 18 Abs. 2)

Die Ergänzung dient der Reduzierung von Verwaltungsaufwand. Derzeit muss bei Neu- oder Wiedereröffnungen von Auslandsvertretungen an zusatzberechtigten Dienstorten jedes Mal die Heimaturlaubsverordnung geändert werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 48)

Im Rentenrecht ist vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen die stufenweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersgrenze von bisher 65 Jahren auf das 67. Lebensjahr als wichtige rentenpolitische Maßnahme notwendig, um die gesetzliche Beitragssatz- und Niveausicherungsziele einhalten zu können. Entsprechende Maßnahmen sind im Beamtenbereich erforderlich. Auch hier ist angesichts der demographischen Entwicklung eine Anhebung der Lebensarbeitszeit erforderlich.

Das Bundeskabinett hat am 29. November 2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demographische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 30. April 2007 (BGBl. I S. 554) sowie die wirkungsgleiche Umsetzung für Beamte beschlossen. Deshalb sieht der Gesetzentwurf die wirkungsgleiche Übertragung der Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme zeitgleich in das Beamtenrecht und damit auch im Richterrecht vor.

Zu Nummer 2 (§ 48b Abs. 2 Satz 1)

Bei Nummer 2 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung des Gesetzestextes.

Zu Artikel 10 (Änderung des Soldatengesetzes)

Bei den in diesem Artikel enthaltenen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um notwendige Folgeänderungen zu den vorangegangenen Artikeln dieses Gesetzes.

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 Satz 2 alt)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 10 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 4 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 23 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 2)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 42 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 14)

Zu Buchstabe a (§ 14 Abs. 1 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 67 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Buchstabe b (§ 14 Abs. 2 Satz 3)

Folgeänderung zu Artikel 1 §§ 68 und 69 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 4 (§ 20)

Nummer 4 ist insgesamt eine Folgeänderung zu den materiellen Änderungen im Nebentätigkeitsrecht in Artikel 1 §§ 97 bis 104 des Bundesbeamtengesetzes.

Die in § 20 Abs. 1 Satz 3 beibehaltene Anzeigepflicht für die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter ist durch militärische Besonderheiten begründet. Der jederzeitigen Verfügbarkeit von Soldatinnen und Soldaten kommt ein anderer Stellenwert zu als der der Beamtinnen und Beamten. Disziplinarvorgesetzte müssen einen Überblick über die ehrenamtlichen Tätigkeiten ihrer Untergebenen haben, um durch Planbarkeit des Personaleinsatzes die Funktionsfähigkeit der Truppe gewährleisten zu können. Weitere – bislang in § 20 Abs. 1 enthaltene – Anzeigepflichten für die Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft werden speziell in § 21 SG geregelt.

Zu Nummer 5 (§ 20a)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 105 des Bundesbeamtengesetzes. Mit der Gesetzesänderung wird deutlicher als bisher klargelegt, dass eine Untersagung, solange die tatbestandlichen Voraussetzungen im Übrigen vorliegen, immer für die Dauer von fünf Jahren auszusprechen und der untersagenden Stelle somit kein Ermessen eingeräumt ist.

Zu Nummer 6 (§ 21)

Folgeänderung zu Nummer 4. Die Änderung verknüpft bislang in § 20 Abs. 1 Satz 2 geregelte Anzeigepflichten mit den in § 21 bereits jetzt bestehenden soldatenrechtlichen Genehmigungstatbeständen. Zu der in § 21 Satz 4 beibehaltene Anzeigepflicht bei Übernahme einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen kann auf die Begründung zu § 20 (siehe oben zu Nummer 4) verwiesen werden.

Zu Nummer 7 (§ 22 Satz 3 alt)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 66 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 8 (§ 24 Abs. 2)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 75 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 9 (§ 25 Abs. 5 neu)

Vergleichbar mit Artikel 1 § 40 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes regelt Absatz 5, dass Berufssoldatinnen und Berufssoldaten nicht mehr automatisch kraft Gesetzes (nach § 125 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) aus ihrem Dienstverhältnis entlassen sind, wenn sie in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit eintreten. Vielmehr ruhen nach Satz 1 während dieses Beamtenverhältnisses alle Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken (entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes). Angelehnt an die Regelung in § 6 des Abgeordnetengesetzes hat es gemäß Satz 2 bis 4 die Berufssoldatin oder der Berufssoldat nach Beendigung des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses grundsätzlich selbst in der Hand, eine Entlassung aus dem soldatischen Dienstverhältnis durch einen Antrag auf Zurückführung in das frühere Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat abzuwenden. Dies gilt nicht, soweit das Dienstverhältnis aufgrund allgemeiner Vorschriften z. B. wegen Überschreitens einer Altersgrenze während des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses auf Zeit geendet hat oder während des nachwirkenden Dreimonatszeitraums beendet wird.

Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit trifft Satz 6 eine entsprechende Regelung, die allerdings nicht mehr zum Tragen kommt, wenn z. B. die Zeit, für die sie in das Dienstverhältnis berufen sind, abgelaufen ist.

Zu Nummer 10 (§ 27 Abs. 8)

Zu Buchstabe a (§ 27 Abs. 8 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1 Abschnitt 8 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Buchstabe b (§ 27 Abs. 8 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 § 120 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 11 (§ 28)

Zu Buchstabe a (§ 28 Abs. 5 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Buchstabe b (§ 28 Abs. 6)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 90 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 12 (§ 28a)

Zu Buchstabe a (§ 28a Abs. 1 Satz 1)

Angleichung an den Altersurlaub des Artikel 1 § 95 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes als Folge der Einführung von Teilzeitbeschäftigung bei Soldatinnen und Soldaten.

Zu Buchstabe b (§ 28a Abs. 2 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 95 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 13 (§ 29)

Folgeänderung zu den Änderungen im Personalaktenrecht in Artikel 1 § 106 bis § 114 des Bundesbeamtengesetzes, insbesondere zur ausdrücklichen Zulässigkeit der elektronischen Personalakte und der Anpassung an die neuere datenschutzrechtliche Terminologie.

Zu Buchstabe a (§ 29 Abs. 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 29 Abs. 1 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 106 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 29 Abs. 1 Satz 2 neu)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 106 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 29 Abs. 1 Satz 3 neu)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 106 Abs. 1 Satz 4 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 29 Abs. 1 Satz 5 neu)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 106 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 29 Abs. 1 Satz 6 und 7 neu)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 106 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Buchstabe b (§ 29 Abs. 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 29 Abs. 2 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 106 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 29 Abs. 2 Satz 2)

Die Zeitangabe hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Buchstabe c (§ 29 Abs. 3)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 107 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Buchstabe d (§ 29 Abs. 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 29 Abs. 4 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 114 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 29 Abs. 4 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 114 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 29 Abs. 4 Satz 3)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 114 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Buchstabe e (§ 29 Abs. 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 29 Abs. 5 Satz 3)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 29 Abs. 5 Satz 4)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 112 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 29 Abs. 5 Satz 5 neu)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 112 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Buchstabe f (§ 29 Abs. 6 Satz 2 alt)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 106 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Buchstabe g (§ 29 Abs. 7 Satz 3)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 110 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Buchstabe h (§ 29 Abs. 8 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 110 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Buchstabe i (§ 29 Abs. 9)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 29 Abs. 9 Nr. 2 und 3)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 114 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 29 Abs. 9 Nr. 4)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 106 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 14 (§ 30 Abs. 3)

Folgeänderung zu Artikel 1 §§ 76 und 96 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 15 (§ 30 b)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 92 Abs. 1 Nr. 2 und § 95 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 16 (§ 35a)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 118 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 17 (§ 41)

Zu Buchstabe a (§ 41 Abs. 3 Satz 3)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 14 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Buchstabe b (§ 41 Abs. 5 neu)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 18 (§ 42 Abs. 2 Satz 1)

Mit der Änderung werden die Formerfordernisse bei der Beförderung von Feldwebelanwärtinnen und Feldwebelanwärtlern denen der Offizieranwärtinnen und Offizieranwärter angepasst, indem die Beförderung ohne Aushändigung einer Urkunde mit der dienstlichen Bekanntgabe an die oder den zu Ernennenden wirksam wird.

Zu Nummer 19 (§ 44 Abs. 6 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 59 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 20 (§ 45)

Mit der Neufassung der Vorschrift wird die von der Bundesregierung beschlossene Übertragung der Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Anhebung der Altersgrenzen unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme in das Soldatenrecht übertragen.

Absatz 1 setzt allgemeine Altersgrenzen für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten fest. Für Generale, Oberste und alle Offiziere in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr wird die Vollendung des 65. Lebensjahres festgesetzt. Für alle anderen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten – das sind die Offiziere des Truppendienstes bis zum Oberstleutnant, die Offiziere des militärfachlichen Dienstes und die Berufsunteroffiziere – wird die Vollendung des 62. Lebensjahres als allgemeine Altersgrenze festgesetzt. Diese Differenzierung erfolgt, weil die Ausbildung und Erfahrung von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten mit höheren Dienstgraden und in den „Fachlaufbahnen“ länger genutzt werden sollen. Mit Erreichen der allgemeinen Altersgrenze treten Berufssoldatinnen und Berufssoldaten kraft Gesetzes nach § 44 Abs. 1 in den Ruhestand. Nach bisherigem Recht bildete das vollendete 62. Lebensjahr die allgemeine Altersgrenze für alle Berufssoldatinnen und Berufssoldaten.

Absatz 2 setzt nunmehr für alle Berufssoldatinnen und Berufssoldaten besondere Altersgrenzen fest. Besondere Altersgrenzen sind weiterhin erforderlich. Sie verschaffen der militärischen Personalführung die erforderliche Flexibilität, um den Transformationsprozess der Bundeswehr zu gestalten und die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu erhalten.

Nummer 1 setzt für Generale und Offiziere in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr, für die bisher nur eine allgemeine Altersgrenze galt, erstmals eine besondere Altersgrenze (62. Lebensjahr) fest. Für die ebenfalls erfassten Oberste wird deren bisher geltende besondere Altersgrenze an jene der Generale und Offiziere in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr angepasst. Es ist vorgesehen, dass die der Nummer 1 unterfallenden Soldatinnen und Soldaten, soweit sie der Besoldungsgruppe B 3 und höher angehören, regelmäßig bis zur allgemeinen Altersgrenze im Dienst verbleiben, wenn nicht besondere Gründe dagegensprechen.

Mit den Nummern 2 und 3 werden die bisherigen besonderen Altersgrenzen für Offiziere des Truppendienstes (Oberstleutnante, Majore) und Stabshauptleute ebenfalls um zwei Jahre angehoben.

Die Nummern 4 und 5 heben die besonderen Altersgrenzen für Hauptleute, Oberleutnante, Leutnante und Berufsunteroffiziere um ein Jahr an. Nach dem Versorgungsreformgesetz 1998 werden die besonderen Altersgrenzen für Offiziere bis zum Dienstgrad Hauptmann am 1. Januar 2011 und für Berufsunteroffiziere am 1. Januar 2013 um ein Jahr erhöht. Damit ist eine Vorleistung erbracht, die berücksichtigt werden muss, zumal Offiziere bis zum Dienstgrad Hauptmann und Berufsunteroffiziere häufig in körperlich fordernden Truppenverwendungen stehen und an Auslandseinsätzen teilnehmen.

Die besondere Altersgrenze für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführerin, Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden, bleibt unverändert (Nummer 6), weil die Gründe, die zur Einführung dieser Altersgrenze geführt haben, unverändert gelten (flugmedizinisch vertretbares Grenzalter für die besondere Fliegerverwendungsfähigkeit).

Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze liegt – anders als beim Erreichen der allgemeinen Altersgrenze – im Ermessen des Dienstherrn (§ 44 Abs. 2 Satz 1). Der Einräumung eines Ermessensspielraumes liegt die Annahme zu Grunde, dass allein das Überschreiten der besonderen Altersgrenze nicht zum Anlass genommen wird, Versetzungen in den Ruhestand vorzunehmen. Vielmehr ist regelmäßig im Rahmen einer an militärischen Notwendigkeiten (insbesondere Leistungsfähigkeit der Berufssoldatin oder des Berufssoldaten, Personalbedarf) ausgerichteten individuellen Steuerung ein Zeitpunkt zu bestimmen, der zwischen der besonderen und der allgemeinen Altersgrenze liegt. In Anlehnung an die Erhöhung des Renteneintrittsalters wird durch den neuen Absatz 4 sichergestellt, dass die Versetzungen in den Ruhestand im Durchschnitt zwei Jahre später erfolgen als bisher.

Absatz 3 entspricht dem bisher geltenden Recht.

Bei der Anpassung der gesetzlichen Altersgrenzen der Absätze 1 und 2 wird auf eine durchgängige, auf den Anhebungen durch das Versorgungsreformgesetz 1998 aufbauende Erhöhung um zwei Jahre verzichtet, um unter flexibler Nutzung der Zeitspanne zwischen besonderer Altersgrenze (frühestmöglicher Zeitpunkt) und allgemeiner Altersgrenze bedarfs- und strukturgerechte Entscheidungen zu ermöglichen. Um jedoch Wirkungsgleichheit mit der Erhöhung des Renteneintrittsalters und den Steigerungen im Beamtenbereich sicherzustellen, gibt Absatz 4 vor, ab 2024 ein durchschnittliches Zurruheesetzungsalter zu erreichen, das um mindestens zwei Jahre über dem Zurruheesetzungsalter nach dem Stand vom 1. Januar 2007 liegen muss. Dieses wird unter anderem dadurch erreicht, dass allein das Erreichen der besonderen Altersgrenze nicht Anlass für eine Versetzung in den Ruhestand ist, sondern Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, insbesondere hochqualifizierte Spezialistinnen und Spezialisten, die überwiegend in wenig körperlich fordernden und belastenden Verwendungen eingesetzt sind, bedarfsbezogen deutlich über die besondere Altersgrenze hinaus im Dienst verbleiben. Das durchschnittliche Lebensalter aller wegen Überschreitens oder Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand versetzten oder in den Ruhestand getretenen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten betrug am 1. Januar 2007 55,2 Jahre.

Zum Umsetzungsstand der Anhebung der Altersgrenzen ist dem Deutschen Bundestag beginnend ab dem Jahr 2018 zu berichten, um neben einer Bestandsaufnahme gegebenenfalls frühzeitig notwendige Nachsteuerungen veranlassen zu können.

Zu Nummer 21 (§ 46)

Zu Buchstabe a (§ 46 Abs. 1)

Übernahme der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten betreffenden Entlassungsvorschriften aus § 125 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in das Soldatengesetz.

Zu Buchstabe b (§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 32 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Buchstabe c (§ 46 Abs. 7 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 33 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 22 (§ 47 Abs. 4)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 59 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 23 (§ 48 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 41 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 24 (§ 50 Abs. 2 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1 §§ 56, 57 und 58 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 25 (§ 52)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 42 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 26 (§ 55)

Zu Buchstabe a (§ 55 Abs. 1)

Übernahme der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit betreffenden Entlassungsvorschriften aus § 125 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in das Soldatengesetz.

Zu Buchstabe b (§ 55 Abs. 6 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 38 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 27 (§ 89 Abs. 1)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 115 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 28 (§ 96)

Absatz 1 schreibt die derzeit geltende allgemeine Altersgrenze des 62. Lebensjahres (§ 45 Abs. 1 a. F.) für Generale, Oberste und alle Offiziere in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes fort. Dies trägt dem Vertrauensschutz dieses Personenkreises angemessen Rechnung. Danach wird die allgemeine Altersgrenze in Anlehnung an die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte vorgesehene Regelung jährlich um drei Monate angehoben. So wird wie für andere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten eine flexible Zurrubesetzung zwischen der neuen besonderen Altergrenze (62 Jahre) und der schrittweise auf 65 Jahre steigenden allgemeinen Altersgrenze ermöglicht.

Absatz 2 enthält Übergangsvorschriften für die Anhebung der besonderen Altersgrenzen.

Nach Nummer 1 wird die in § 45 Abs. 2 Nr. 1 n. F. vorgesehene besondere Altersgrenze des 62. Lebensjahres erst am 1. Januar 2013 für Generale, Offiziere in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr eingeführt. Einer vorherigen Einführung bedarf es nicht, weil für den genannten Personenkreis erst ab diesem Zeitpunkt eine höhere allgemeine Altersgrenze als das 62. Lebensjahr gilt und sich erst dann ein Anwendungsbereich für eine frühere besondere Altersgrenze ergibt.

Die Nummern 2 bis 6 schreiben die bisherigen besonderen Altersgrenzen unter Berücksichtigung der für die am 1. Januar 1999 vorhandenen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bestehenden Übergangsregelungen (§ 96 a. F.) fort und heben sie schrittweise an. Erste Eingriffe in die bestehenden besonderen Altersgrenzen erfolgen im Jahr 2013 – also fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes. Dies gibt der Personalführung und -planung hinreichende Zeit, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Obwohl das Vertrauen, mit Überschreiten einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt zu werden, nicht geschützt ist, können sich auch die Betroffenen mit einem Vorlauf von fünf Jahren auf die neue Rechtslage einstellen. Spätestens ab dem 1. Januar 2024 gelten die in § 45 Abs. 2 n. F. festgesetzten erhöhten besonderen Altersgrenzen. Im Einzelnen:

Nummer 2 hebt die besondere Altersgrenze für Oberste beginnend mit dem Jahr 2013 in zwölf Einmonatsschritten insgesamt um ein Jahr an, so dass die besondere Altersgrenze des 62. Lebensjahres im Jahr 2024 erreicht wird (Buchstabe b). Für vor dem 1. Januar 1999 zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten ernannte Oberste in der Besoldungsgruppe A 16 wird die besondere Altersgrenze im Jahr 2015 zunächst um ein Jahr (auf 61 Jahre) angehoben. In den Jahren 2016 bis 2024 erfolgen weitere Anhebungen in sechs Einmonatsschritten und drei Zweimonatsschritten; die besondere Altersgrenze des 62. Lebensjahres ist im Jahr 2024 erreicht (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb).

Nummer 3 hebt die besondere Altersgrenze für Oberstleutnante beginnend mit dem Jahr 2013 in zwölf Zweimonatsschritten insgesamt um zwei Jahre an, so dass die besondere Altersgrenze des 61. Lebensjahres im Jahr 2024 erreicht wird (Buchstabe b). Für vor dem 1. Januar 1999 zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten ernannte Oberstleutnante in der Besoldungsgruppe A 14 wird die besondere Altersgrenze im Jahr 2015 zunächst um ein Jahr (auf 59 Jahre) angehoben. In den Jahren 2016 bis 2024 erfolgen weitere Anhebungen in sechs Zweimonatsschritten und drei Viermonatsschritten; die besondere Altersgrenze des 61. Lebensjahres ist im Jahr 2024 erreicht (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb).

Nummer 4 hebt die besondere Altersgrenze für Majore und Stabshauptleute beginnend mit dem Jahr 2013 in zwölf Zweimonatsschritten insgesamt um zwei Jahre an, so dass die besondere Altersgrenze des 59. Lebensjahres im Jahr 2024 erreicht wird (Buchstabe b). Für vor dem 1. Januar 1999 zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten ernannte Majore wird die besondere Altersgrenze im Jahr 2015 zunächst um ein Jahr (auf 57 Jahre) angehoben. In den Jahren 2016 bis 2024 erfolgen weitere Anhebungen in sechs Zweimonatsschritten und drei Viermonatsschritten; die besondere Altersgrenze des 59. Lebensjahres ist im Jahr 2024 erreicht (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb).

Nummer 5 hebt die besondere Altersgrenze für Hauptleute, Oberleutnante und Leutnante beginnend mit dem Jahr 2013 in zwölf Einmonatsschritten insgesamt um ein Jahr an, so dass die besondere Altersgrenze des 56. Lebensjahres im Jahr 2024 erreicht wird (Buchstabe b).

Nummer 6 hebt die besondere Altersgrenze für Berufsunteroffiziere beginnend mit dem Jahr 2013 in zwölf Einmonatsschritten insgesamt um ein Jahr an, so dass die besondere Altersgrenze des 55. Lebensjahres im Jahr 2024 erreicht wird (Buchstabe b).

Absatz 3 stellt sicher, dass die in Absatz 2 festgesetzten Altersgrenzen auch für die Berufssoldatinnen und Berufssoldaten der Marine mit abweichenden Dienstgradbezeichnungen angewendet werden können.

Zu Artikel 11 (Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes)

Für Soldatinnen und Soldaten in den Streitkräften, die in Dienststellen der Bundeswehr im Ausland eingesetzt werden, gilt nach Maßgabe der §§ 48 bis 51 das Bundespersonalvertretungsgesetz. Dies schließt nach § 51 Abs. 3 Satz 1 unter anderem die Anwendung des § 47 Abs. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) ein, der den unmittelbar nur für Arbeitnehmer und Beamte geltenden Versetzungsschutz auch auf Soldatinnen und Soldaten im Personal erstreckt.

Die nunmehr in § 91 Abs. 1 Nr. 4 BPersVG für die Mitglieder von Personalräten im Status von Beamten und Arbeitnehmern vorgesehene Beschränkung des Versetzungsschutzes in Auslandsdienststellen ist im Interesse einer Gleichbehandlung aller Statusgruppen nunmehr auch auf die Soldatenvertreterinnen und Soldatenvertreter in Personalräten in Dienststellen der Bundeswehr im Ausland zu erstrecken.

Die Aufnahme des § 91 in die Verweisungskette des § 51 Abs. 3 Satz 1 schließt diese Lücke und führt damit eine Angleichung der Rechtsstellung aller Statusgruppen in Personalräten der Dienststellen der Bundeswehr im Ausland herbei.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank)

Zu Nummer 1 (§ 31)

Zu Buchstabe a (§ 31 Abs. 3 Satz 1)

Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten wird aufgegeben.

Zu den Buchstaben b und c (§ 31 Abs. 4 und 6)

Die Neufassung enthält redaktionelle Folgeänderungen zu den Artikeln 1 und 2. Weitere Änderungen des § 31 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (BBankG) knüpfen an das Urteil des BVerwG vom 1. Juni 1995 – 2 C 16/94 (BVerwGE 98, 324 ff.) – an. Dementsprechend wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundesbank (§ 31 Abs. 4 BBankG) und die Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank (§ 31 Abs. 6 BBankG) zu regeln. Mit Rücksicht auf den autonomen Status der Deutschen Bundesbank kann die Bundesregierung diese Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf den Vorstand der Deutschen Bundesbank mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnungen des Vorstands der Bank im Einvernehmen des Bundesministerium des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen bzw. lediglich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern ergehen. Die Bundesregierung beabsichtigt, von der Ermächtigung zur Subdelegation auf den Vorstand der Deutschen Bundesbank in vollem Umfang Gebrauch zu machen.

Mit diesen rechtstechnischen Änderungen wird eine inhaltliche Änderung der seit Februar 2007 geltenden Regelungen für die Beschäftigten der Deutschen Bundesbank nicht angestrebt. Bemessungsgrundlage für die Bankzulage der Angestellten nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b ist das Tabellenentgelt nach dem geltenden Bundesbank-Tarifvertrag; für Altfälle gilt als Tabellenentgelt die individuelle Endstufe nach den tariflichen Überleitungsregelungen.

Zu Nummer 2 (§ 40)

Zu Buchstabe a (§ 40 Abs. 1 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Buchstabe b (§ 40 Abs. 2 Satz 1)

Folgeänderung durch die Aufnahme von Regelungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes in das Bundesbeamtengesetz.

Zu Nummer 3 (§ 45 Abs. 5 neu)

Die Übergangsregelung regelt die vorübergehende Weitergeltung des Personalstatuts der Deutschen Bundesbank. Damit wird ermöglicht, den Beschäftigten der Deutschen Bundesbank ohne Unterbrechung eine Bankzulage zu gewähren, zunächst weiterhin auf der Grundlage des Personalstatuts, danach aufgrund der Rechtsverordnung.

Zu Artikel 13 (Änderung der DBAG-Zuständigkeitsverordnung)

Bei den in diesem Artikel enthaltenen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle Anpassungen des Gesetzestextes, daher wurde von einer weiteren Begründung abgesehen.

Zu Nummer 1 (Nummer 23)

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird der DB AG ausdrücklich die Entscheidung über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 71 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes übertragen. Bisher war diese Zuständigkeit aus § 1 Nr. 5 herauszulesen.

Zu Nummer 3 (Nummer 25)

Neben der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wird die DB AG jetzt auch die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen nach § 71 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes übertragen.

Zu Nummer 8 (Nummer 41 neu)

Der DB AG wird die Leistungseinschätzung zum Verbleib oder Aufsteigen in den Stufen übertragen.

Zu Artikel 14 (Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung)

Durch Artikel 2 wird die jährliche Sonderzahlung in der gemäß Haushaltsbegleitgesetz 2006 für die Jahre 2006 bis 2010 geltenden Höhe in das monatlich gezahlte Grundgehalt (Anlage IV zum BBesG) und in die weiteren Besoldungsbestandteile überführt. Mit diesem „Tabellen-Einbau“ besteht bis 2010 kein weiterer Sonderzahlungsanspruch nach dem Bundessonderzahlungsgesetz. Für die Tabellenumstellung und den Einbau bedarf es nicht der Kopplung mit dem Stichtag eines Jahreswechsels, wenn zugleich sichergestellt wird, dass die Systemumstellung im Ergebnis nicht zu einer Verkürzung des bisherigen Anspruchs führt. Erreicht wird dies durch eine Regelung für den anteiligen Sonderzahlungs-Betrag für die vor dem Inkrafttretenszeitpunkt liegenden Monate, in denen einerseits die Tabellenumstellung noch nicht wirksam wird, für die andererseits aber auch kein Anspruch nach der bisherigen Fassung des Bundessonderzahlungsgesetzes (mehr) besteht.

Zu § 1 (Dienst- und Amtsbezüge)

Die Vorschrift enthält die entsprechende Regelung für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger.

Entscheidend für den Anspruch ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 mit Ausnahme des Personenkreises nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Bundessonderzahlungsgesetzes. Der in Satz 3 genannte Erhöhungsbetrag hat Eingang in den neuen Tabellenwert gemäß Artikel 2 gefunden. Er ist daher auch für die anteilige Zahlung nach diesem Gesetz zu berücksichtigen. Gemäß § 10 Abs. 1 des Postpersonalrechtsgesetzes entfällt für die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten der Anspruch auf Sonderzahlung nach dem Bundessonderzahlungsgesetz. Diese Personengruppe ist daher auch von einem Anspruch auf eine einmalige Sonderzahlung nach diesem Gesetz auszuschließen

Zu § 2 (Versorgungsbezüge)

Auch in der Beamtenversorgung wird die jährliche Sonderzahlung in entsprechender Höhe in die monatlichen Bezüge übernommen. § 2 überträgt dementsprechend die Regelung des Absatzes 1 auf die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Bundessonderzahlungsgesetzes.

Zu § 3 (Konkurrenzen)

Die Vorschrift stellt sicher, dass bei der erfolgenden Tabellenumstellung der Anspruch auf Sonderzahlung für zurückliegende Zeiträume nicht doppelt entsteht.

Zu § 4 (Kaufkraftausgleich)

Die Regelungen im Bundesbesoldungsgesetz zum Kaufkraftausgleich finden entsprechend Anwendung.

Zu § 5 (Abzug für Pflegeleistungen)

Der Abzug für Pflegeleistungen nach dem mit diesem Gesetz aufzuhebenden § 4a des Bundessonderzahlungsgesetzes bleibt im Rahmen der einmaligen Sonderzahlung anzuwenden.

Zu § 6 (Ausschlusstatbestände)

Die disziplinarrechtlichen Ausschlusstatbestände des § 5 des Bundessonderzahlungsgesetzes finden Anwendung.

Zu § 7 (Zahlungsweise)

Die Vorschrift regelt den Auszahlungszeitpunkt der einmaligen Sonderzahlung.

Zu Artikel 15 (Änderungen weiterer Vorschriften)

Bei den in diesem Artikel enthaltenen Änderungen weiterer Vorschriften handelt es sich im Wesentlichen um notwendige Folgeänderungen zu den vorangegangenen Artikeln dieses Gesetzes. Soweit es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen des Gesetzestextes handelt, wurde von einer weiteren Begründung abgesehen.

Zu Absatz 1 (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes)

Zu Nummer 1 (§ 13 Abs. 1 Satz 1)

Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten wird aufgegeben.

Zu Absatz 3 (§ 4 des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten)

Folgeänderung des gesetzlichen Anspruchs der Beamtinnen und Beamten auf Beihilfe in Krankheits- Pflege und Geburtsfällen.

Zu Absatz 4 (Bundesministergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 neu)

Folgeänderung des gesetzlichen Anspruchs der Beamtinnen und Beamten auf Beihilfe in Krankheits- Pflege und Geburtsfällen.

Zu Nummer 2 (§ 13 Abs. 1)

Folgeänderung des gesetzlichen Anspruchs der Beamtinnen und Beamten auf Beihilfe in Krankheits- Pflege und Geburtsfällen.

Zu Absatz 5 (Gesetz über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 bis 1994)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Angabe „in den Jahren 1992 bis 1994“ in der Überschrift erweckt den Eindruck, dass die Amtsbezüge nur aufgrund der in diesen Jahren nicht erfolgten Einkommensanpassungen niedriger sind als angegeben.

Zu Nummer 2 (§ 1b neu)

Künftig soll die jährliche Sonderzahlung nicht mehr als Einmalzahlung sondern im Rahmen der monatlichen Bezügezahlung gewährt werden. Dadurch erhöhen sich die Monatsbeträge auch für die Besoldungsgruppe B 11, die die Bezugsgröße für die Amtsbezüge der Mitglieder der Bundesregierung bildet.

Da für die Mitglieder der Bundesregierung und Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre sowie Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen aus einem dieser Amtsverhältnisse mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 die Sonderzahlung vollständig gestrichen wurde (§ 1 Abs. 2 Satz 2 BSZG) und die Amtsbezüge dieses Personenkreises nach § 11 Abs. 1 BMinG an die Besoldungsgruppe B 11 gekoppelt sind, ist als Folgeänderung eine Änderung des Nichtanpassungsgesetzes erforderlich.

In diesem Gesetz werden schon jetzt die Abweichungen von der Anbindung an die Besoldungsgruppe B 11 geregelt. Hierzu gehören der dauerhafte Ausschluss von den Besoldungsanpassungen in den Jahren 1922 und 1993 und der Ausschluss von den Änderungen der Ortszuschlagsregelungen für Beamtinnen und Beamte im Jahre 1997.

Satz 2 bestimmt, dass sich künftige lineare Anpassungen nur auf die bisherigen Beträge auswirken.

Zu Absatz 6 (§ 103 Satz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes)

Folgeänderung des gesetzlichen Anspruchs der Beamtinnen und Beamten auf Beihilfe in Krankheits- Pflege und Geburtsfällen.

Zu Absatz 7 (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts)

Folgeänderung des gesetzlichen Anspruchs der Beamtinnen und Beamten auf Beihilfe in Krankheits- Pflege und Geburtsfällen.

Zu Absatz 8 (Nummer 1 Satz 1 der Bekanntmachung des Bundespräsidenten über die Erteilung von Annahme- und Tragegenehmigungen für bestimmte Orden und Ehrenzeichen)

Die Verweisung wird gestrichen, da der bisherige § 71 des Bundesbeamtengesetzes entfallen ist.

Zu Absatz 12 (§ 6 des BSI-Errichtungsgesetzes)

Die Übergangsvorschrift zum Anspruch auf Ausgleichszulagen ist entbehrlich; derzeit bestehen keine Ansprüche nach dieser Regelung. Künftige Ansprüche richten sich nach den neuen Vorschriften des § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 14 (§ 13 Abs. 1 des BDBOS-Gesetzes)

Folgeänderung zur Aufnahme der Regelung der Dienstherrnfähigkeit in § 2 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1).

Zu Absatz 15 (Artikel X des Fünften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften)

Die Verweisungen auf Regelungen des Bundesbeamtengesetzes, die durch die Neufassung des Bundesbeamtengesetzes vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1) weggefallen sind, werden durch die entsprechenden Regelungen im Bundesbesoldungsgesetz und Beamtenversorgungsgesetz ersetzt.

Zu Absatz 16 (Artikel 4 der Achten Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung)

Die so genannte Berlin-Klausel wird aufgehoben, da hierfür kein Regelungsbedürfnis mehr besteht.

Zu Absatz 17 (Mutterschutzverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4a Satz 2)

Folgeänderung zu den Änderungen in der Auslandsbesoldung in Artikel 2.

Zu Absatz 18 (Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 2)

Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 2 Nr. 18.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Die so genannte Berlin-Klausel wird aufgehoben, da hierfür kein Regelungsbedürfnis mehr besteht.

Zu Absatz 19 (§§ 1 und 15 der Bundesnebenberufungsverordnung)

Die Definitionen im bisherigen § 1 werden in § 97 des Bundesbeamtengesetzes übernommen. Die so genannte Berlin-Klausel wird aufgehoben, da hierfür kein Regelungsbedürfnis mehr besteht.

Zu Absatz 21 (Elternzeitverordnung)

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 2 Satz 1)

Folgeänderung zu den Änderungen in der Auslandsbesoldung in Artikel 2.

Zu Absatz 25 (Kriminal-Laufbahnverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 1)

Die Verweisung auf § 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes wird um die Wörter „in der bis zum ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ergänzt.

Zu Absatz 26 (Bundeslaufbahnverordnung)

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 1)

Die Verweisung auf § 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes wird um die Wörter „in der bis zum ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ergänzt.

Zu Nummer 6 (§ 34 Abs. 1 Satz 1)

Die Verweisung auf § 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes wird um die Wörter „in der bis zum ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ergänzt.

Zu Absatz 29 (Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a (§ 2 Nr. 7)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 54 sowie Artikel 4 Nr. 8.

Zu Buchstabe b (§ 2 Nr. 9 Satz 1)

Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 4 Nr. 10 Buchstabe c.

Zu Nummer 2 (Anlage zu § 1 Abs. 1)

Folgeänderung zu Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) sowie zu den Artikeln 1 und 20 Abs. 8 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926).

Zu Absatz 30 (Artikel III § 7 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 erster Halbsatz des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts)

Die Verweisungen auf Regelungen des Bundesbeamtengesetzes, die durch die Neufassung des Bundesbeamtengesetzes vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1) weggefallen sind, werden durch die entsprechenden Regelungen im Beamtenversorgungsgesetz ersetzt.

Zu Absatz 32 (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte)

Folgeänderung zu den Änderungen in der Auslandsbesoldung in Artikel 2.

Zu Absatz 33 (Erschwerniszulagenverordnung)

Folgeänderung zu den Änderungen in der Auslandsbesoldung in Artikel 2.

Zu Absatz 34 (§ 3 Nr. 2 der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung)

Folgeänderung zu den Änderungen in der Auslandsbesoldung in Artikel 2.

Zu Absatz 35 (§ 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 5 Abs. 2 Satz 3 der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung)

Folgeänderungen zu der Neufassung des § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes (Artikel 2).

Zu Absatz 38 (Auslandstrennungsgeldverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)

Folgeänderung zu der Aufnahme der Zuweisung in § 29 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1).

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 7)

Folgeänderung zu den Änderungen in der Auslandsbesoldung in Artikel 2.

Zu Nummer 3 (§ 13 Abs. 1 Satz 3)

Folgeänderung zu den Änderungen in der Auslandsbesoldung in Artikel 2.

Zu Nummer 4 (§ 15 Abs. 1)

Folgeänderung zu den Änderungen in der Auslandsbesoldung in Artikel 2.

Zu Absatz 39 (Bundesumzugskostengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4)

Redaktionelle Änderung zu Artikel 3 Nr. 13 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322).

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 4)

Folgeänderung zu der Aufnahme der Zuweisung in § 29 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1).

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 3 Satz 2)

Redaktionelle Änderung zu Artikel 3 Nr. 13 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322).

Zu Absatz 40 (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 der Trennungsgeldverordnung)

Folgeänderung zu der Aufnahme der Zuweisung in § 29 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1).

Zu Absatz 41 (Auslandsumzugskostenverordnung)

Folgeänderungen zu den Änderungen in der Auslandsbesoldung in Artikel 2.

Zu Absatz 42 (Erstes Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern)

Die Normen werden aufgehoben, da kein Regelungsbedürfnis mehr besteht.

Zu Absatz 43 (Zweites Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern)

Zu Nummer 1 (Artikel III § 3)

Die Verweisungen auf Regelungen des Bundesbeamtengesetzes, die durch die Neufassung des Bundesbeamtengesetzes vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1) weggefallen sind, werden durch die entsprechenden Regelungen im Beamtenversorgungsgesetz ersetzt.

Zu Nummer 2 (Artikel IV § 3)

Die Regelungen zum Versorgungsrecht wurden mit dem Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) und der Neufassung des Bundesbeamtengesetzes vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1) in das Beamtenversorgungsgesetz übernommen. Die Verweisungen auf die Regelungen im Bundesbeamtengesetz sind seitdem inhaltslos.

Nach § 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 24. August 1976 fallen auch die Länder in dessen Geltungsbereich, eine Regelung zu den versorgungsrechtlichen Vorschriften für den Bereich der Länder ist daher nicht erforderlich.

Zu Absatz 45 (Artikel 12 § 2 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes)

Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen Wortlautes des § 81 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes wegen Zeitablauf.

Zu Absatz 46 (Bundessonderzahlungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

Die durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 für die Jahre 2006 bis 2010 halbierte jährliche Sonderzahlung in Höhe von 2,5 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge einschließlich des Festbetrages von 125 Euro wird zum 1. April 2008 in das monatlich gezahlte Grundgehalt und weitere Besoldungsbestandteile eingebaut.

Durch die ab 2011 wieder zustehende jährliche Sonderzahlung in Höhe der verbleibenden 2,5 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge würde auch eine Sonderzahlung auf die eingebaute Sonderzahlung gezahlt werden. Daher werden ab 2011 nur 2,44 Prozent statt 2,5 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge als jährliche Sonderzahlung gewährt.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 1 Satz 4 alt)

Folgeänderung des Einbaus der jährlichen Sonderzahlung – hier des Festbetrages – in das Grundgehalt.

Zu Buchstabe c (§ 2 Abs. 1 Satz 5 alt)

Folgeänderung zu den Änderungen in der Auslandsbesoldung in Artikel 2.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 2)

Siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 1 Satz 1)

Die durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 für die Jahre 2006 bis 2010 halbierte jährliche Sonderzahlung in Höhe von 2,085 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Versorgungsbezüge sowie der Abzug für Pflege werden zum 1. April 2008 in die monatlich zu zahlenden Versorgungsbezüge eingebaut. Für die ab 2011 wieder zustehende jährliche Sonderzahlung in Höhe der verbleibenden 2,085 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Versorgungsbezüge würde die Bemessungsgrundlage der verbleibenden jährlichen Sonderzahlung um die in die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eingebauten Sonderzahlungsbestandteile erhöht. Um diesen Effekt zu vermeiden, werden ab 2011 nur 2,042 Prozent statt 2,085 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Versorgungsbezüge als jährliche Sonderzahlung gewährt.

Zu Nummer 4 (§ 4a alt)

Der Regelungen zum Abzug für Pflegeleistungen bedarf es nicht mehr. Dieser Abzug ist nunmehr in dem Faktor eingebaut, der auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge anzuwenden ist. Dies dient dem Abbau des im Zusammenhang mit der Durchführung des § 4a aufgetretenen Verwaltungsaufwandes sowie der damit verursachten Bürokratiekosten.

Die Aufhebung des § 4a sowie die Faktorisierung des Abzuges für Pflege und im Zusammenhang mit den versorgungsrechtlichen Ruhensregelungen stehende Wirkungen können in bestimmten Einzelfällen zu unvermeidbaren Härten führen. Dies ist hinzunehmen, weil der Gesetzgeber im Versorgungsrecht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes einen weiten Gestaltungsspielraum hat (vgl. BVerfGE 56, 87 [95]; 61, 43 [62 f.]; 65, 141 [148 f.]; 81, 363 [375, 384]) und nicht am Erlass von Vorschriften gehindert ist, die sich für einen bestimmten Kreis von Betroffenen ungünstiger als bisherige Regelungen auswirken und eine Einschränkung bisher eingeräumter Rechtspositionen mit sich bringen können (vgl. BVerfG NVwZ 1982, 429; BVerfGE 67, 1 [15]; 71, 255 [272]). Außerhalb des Rahmens, den die verfassungsrechtlich garantierte Alimentierungspflicht zieht, haben die Beamtinnen und Beamten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass ihnen die Versorgungsregelung, unter der sie in das Beamten- und Ruhestandsverhältnis eingetreten sind, unverändert erhalten bleibt (vgl. BVerfGE 76, 256 [310]).

Zu Nummer 5 (§ 7)

Da ab dem Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zum Jahr 2010 keine Sonderzahlung mehr verbleibt, ist für die Förderung der Leistungsbezahlung auf die Aufwendungen für die Sonderzahlung des Jahres 2007 abzustellen.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Zu Buchstabe a (§ 8 Abs. 1)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines zweiten Absatzes.

Zu Buchstabe b (§ 8 Abs. 2 neu)

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 wurde die jährliche Sonderzahlung für die Jahre 2006 bis 2010 halbiert. Durch den Einbau der halbierten Sonderzahlung sowie des Festbetrages verbleibt ab dem Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zum Jahr 2010 keine Sonderzahlung mehr. Für den Zeitraum zwischen Januar des Jahres des Inkrafttretens dieses Gesetzes und dem Inkrafttreten des Einbaus wird eine einmalige Sonderzahlung nach dem Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung (ESZG) gewährt.

Zu Absatz 47 (§ 15 Abs. 1 Satz 4 des Bundesreisekostengesetzes)

Folgeänderung zu der Aufnahme der Zuweisung in § 29 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1).

Zu Absatz 49 (§ 23 Abs. 7 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes)

Folgeänderung des gesetzlichen Anspruchs der Beamtinnen und Beamten auf Beihilfe in Krankheits- Pflege und Geburtsfällen.

Zu Absatz 50 (§ 6 Abs. 2 Satz 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes)

Die Ausnahmen von der Stellenausschreibungspflicht werden durch Rechtsverordnung geregelt, daher muss der Normtext ergänzt werden.

Zu Absatz 51 (§ 12 Abs. 1 Satz 2 des BfR-Gesetzes)

Folgeänderung zu der Aufnahme der Regelung des § 130 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in § 136 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Absatz 52 (§ 7 Abs. 2 Satz 2 des BVL-Gesetzes)

Folgeänderung zu der Aufnahme der Regelung des § 130 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in § 136 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Absatz 54 (§ 3 Abs. 7 des THW-Helferrechtsgesetzes)

Folgeänderung zu den Änderungen in der Auslandsbesoldung in Artikel 2.

Zu Absatz 55 (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung)

Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten wird aufgegeben.

Zu Absatz 56 (§ 14 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“)

Folgeänderungen zur Aufnahme der Regelung der Dienstherrnfähigkeit in § 2 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1).

Zu Absatz 57 (§ 12 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer "Stiftung Jüdisches Museum Berlin“)

Folgeänderung zur Aufnahme der Regelung der Dienstherrnfähigkeit in § 2 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1).

Zu Absatz 58 (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek)

Folgeänderung zur Aufnahme der Regelung der Dienstherrnfähigkeit in § 2 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1).

Zu Absatz 59 (§ 30 Abs. 1 Satz 2 des Bundesentschädigungsgesetzes)

Die Verweisungen auf Regelungen des Bundesbeamtengesetzes, die durch die Neufassung des Bundesbeamtengesetzes vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1) weggefallen sind, werden durch die entsprechenden Regelungen im Beamtenversorgungsgesetz ersetzt.

Zu Absatz 60 (§ 36 Abs. 6 Satz 3 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes)

Folgeänderung des gesetzlichen Anspruchs der Beamtinnen und Beamten auf Beihilfe in Krankheits- Pflege und Geburtsfällen.

Zu Absatz 61 (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Heimaturlaubsverordnung)

Folgeänderung zu den Änderungen in der Auslandsbesoldung in Artikel 2.

Zu Absatz 64 (§ 6a Satz 2 der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen)

Folgeänderung zu den Änderungen in der Auslandsbesoldung in Artikel 2.

Zu Absatz 65 (Personalaktenverordnung Soldaten)

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 2 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 10 Nr. 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 4 neu)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 106 Abs. 2 Satz 5 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Buchstabe c (§ 2 Abs. 5 neu)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 3 Satz 2)

Folgeänderung zu den §§ 71 bis 73 des Soldatengesetzes.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 4 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 108 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Buchstabe c (§ 4 Abs. 4 Satz 5 und 6 neu)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 108 Abs. 1 Satz 5 und 6 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Buchstabe d (§ 4 Abs. 5 neu)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 108 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Zu Buchstabe a (§ 5 Abs. 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 5 Abs. 1 Satz 1)

Folgeänderung zu § 77 des Soldatengesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 1 Satz 2)

Folgeänderung einer zwischenzeitlich eingetretenen Organisationsänderung.

Zu Buchstabe b (§ 5 Abs. 2 Nr. 3)

Folgeänderung zu den §§ 59, 60 und 64 des Soldatengesetzes.

Zu Buchstabe c (§ 5 Abs. 3 Satz 2 neu)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 113 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 6 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 112 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Zu Buchstabe a (§ 7 Abs. 1 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 10 Nr. 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Buchstabe b (§ 7 Abs. 2 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 114 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Buchstabe c (§ 7 Abs. 3)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 114 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Buchstabe d (§ 7 Abs. 4 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 114 Abs. 5 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Absatz 66 (§ 4 Abs. 2 der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter)

Folgeänderung im Hinblick auf die Aufhebung der Zulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

Zu Absatz 67 (Artikel 1 des Verwendungsförderungsgesetzes)

Folgeänderung zu der Aufnahme der Regelung des § 46 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes.

Zu Absatz 68 (Wehrsoldgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 6)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass alle Personen, die nach § 81 Abs. 2 des Soldatengesetzes zu einer dienstlichen Veranstaltung zugezogen werden und während dieser Zeit in einem Wehrdienstverhältnis stehen – auch wenn dieses nicht aufgrund der Wehrpflicht begründet wird (siehe § 1 Abs. 1 des Wehrsoldgesetzes) – Anspruch auf Sachbezüge nach dem Wehrsoldgesetz haben.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 7)

Folgeänderungen zu den Änderungen in der Auslandsbesoldung in Artikel 2.

Zu Absatz 69 (Arbeitsplatzschutzgesetz)

Folgeänderung aus der Abschaffung des Besoldungsdienstalters im Bundesbereich und der Einführung des Aufstiegs in den Stufen des Grundgehältes nach Erfahrungszeiten.

Zu Absatz 70 (Verordnung zur Durchführung des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Maßnahme zur Rechtsbereinigung. Auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 12 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Absatz 71 (Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a (§ 2 Nr. 6)

Folgeänderung aus der Abschaffung des Besoldungsdienstalters im Bundesbereich.

Zu Buchstabe b (§ 2 Nr. 10 Satz 1 und 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 5 Nr. 10 Buchstabe b.

Zu Nummer 2 (Anlage zu § 1 Abs. 1)

Zu A. Gesetze:

Entspricht der Begründung zu Absatz 29 Nr. 2.

Zu B. Rechtsverordnungen:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 5 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4334), zu Artikel 1 Nr. 23 und zu den Artikeln 3 und 4 des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes vom 4. Mai 2005 (BGBl. I S. 1234), zu § 39 der Berufsförderungsverordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2336) sowie zu Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093).

Zu Absatz 72 (§ 7 Abs. 4 Satz 2 des Eignungsübungsgesetzes)

Folgeänderung aus der Abschaffung des Besoldungsdienstalters im Bundesbereich und der Einführung des Aufstiegs in den Stufen des Grundgehaltes nach Erfahrungszeiten.

Zu Absatz 73 (Zivildienstgesetz)

Folgeänderung zur Aufnahme der Regelung in § 115 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1).

Zu Absatz 74 (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes)

Folgeänderung aus der Einführung der vorrangig an Leistung und beruflicher Erfahrung orientierten Besoldung im Bundesbereich.

Zu Absatz 75 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 64)

Folgeänderung zu den Änderungen in der Auslandsbesoldung in Artikel 2.

Zu Nummer 2 (§ 95 Abs. 3 Satz 2)

Folgeänderung zu der Aufnahme der Zuweisung in § 29 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1).

Zu Absatz 76 (Haushaltsstrukturgesetz)

Zu den Nummern 1 und 2 (Artikel 1 § 4 Satz 6 und Artikel 3 § 2 Abs. 2)

Die Verweisung auf eine Regelung des Bundesbeamtengesetzes, die durch die Neufassung des Bundesbeamtengesetzes vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1) weggefallen ist, wird durch die entsprechende Regelung im Beamtenversorgungsgesetz ersetzt.

Zu Nummer 3 (Artikel 5 alt)

Die Regelung zum Versorgungsrecht wurden mit dem Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) und der Neufassung des Bundesbeamtengesetzes vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1) in das Beamtenversorgungsgesetz übernommen. Die Verweisung auf die Regelung im Bundesbeamtengesetz ist inhaltslos.

Nach § 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 24. August 1976 fallen auch die Länder in dessen Geltungsbereich, eine Regelung zu den versorgungsrechtlichen Vorschriften für den Bereich der Länder ist daher nicht erforderlich.

Zu Absatz 77 (§ 1 Satz 1 des Gesetzes zur Personaleinsparung in der mittelbaren Bundesverwaltung)

Folgeänderung zur Aufnahme der Regelung der Dienstherrnfähigkeit in § 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Absatz 78 (Bundesrechnungshofgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 4 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zu Artikel 9.

Zu Nummer 2 (§ 22 alt)

Die Übergangsvorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Absatz 79 (Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben)

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 1 Satz 1)

Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten wird aufgegeben.

Zu Nummer 3 (18 Abs. 1 Satz 2)

Folgeänderung zu der Aufnahme der Regelung des § 130 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in § 136 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1).

Zu Absatz 81 (§ 3 Satz 4 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes)

Die Verweisungen auf Regelungen des Bundesbeamtengesetzes, die durch die Neufassung des Bundesbeamtengesetzes vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1) weggefallen sind, werden durch die entsprechenden Regelungen im Beamtenversorgungsgesetz ersetzt.

Zu Absatz 82 (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 9 Abs. 1)

Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten wird aufgegeben.

Zu Nummer 2 (§ 19 Abs. 1 Satz 2)

Folgeänderung zu der Aufnahme der Regelung des § 130 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in § 136 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1).

Zu Absatz 84 (§ 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung)

Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten wird aufgegeben.

Zu Absatz 86 (§ 99 des Berufsbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 99 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (§ 99 Abs. 1 Satz 2)

Folgeänderung zur Aufnahme der Regelung der Dienstherrnfähigkeit in § 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Buchstabe b (§ 99 Abs. 1 Satz 3)

Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten wird aufgegeben.

Zu Absatz 87 (Artikel 4 des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes)

Die Absätze 2 und 3 des § 10 haben sich durch Zeitablauf erledigt. Ohne § 10 Abs. 2 und 3 sind auch die §§ 11 und 13 inhaltslos und werden deshalb aufgehoben.

Zu Absatz 88 (Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 1)

Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten wird aufgegeben.

Zu Nummer 2 (§§ 15 und 31)

Die Vorschriften haben sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Absatz 89 (Gesetz zu Übergangsregelungen zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung)

Folgeänderungen aufgrund in das Bundesbeamtengesetz aufgenommener Regelungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 3 Satz 3)

Ausgleichszulagen nach spezialgesetzlichen Regelungen werden von den Neuregelungen im Bundesbesoldungsgesetz nicht erfasst (Umkehrschluss aus § 83 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes). Für diese Ausgleichszulagen sollen die bisherigen Vorschriften weiterhin gelten. Die gleitende Verweisung im Gesetz zu Übergangsregelungen zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung auf § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes muss daher auf eine starre Verweisung umgestellt werden.

Zu Absatz 90 (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Folgeänderung zu der Aufnahme der Zuweisung in § 29 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1).

Zu Absatz 91 (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes)

Folgeänderung zu der Aufnahme der Zuweisung in § 29 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1).

Zu Absatz 92 (Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung -)

Zu Nummer 2 (§ 387)

Zu Buchstabe a (§ 387 Abs. 1 Satz 2)

Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten wird aufgegeben.

Zu Nummer 5 (§ 436 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (§ 436 Abs. 1 Satz 1)

Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten wird aufgegeben.

Zu Buchstabe b (§ 436 Abs. 1 Satz 2)

Folgeänderung zu der Aufnahme der Regelung des § 130 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in § 136 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1).

Zu Absatz 93 (§ 143 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -)

Zu Nummer 1 (§ 143 Abs. 1)

Folgeänderung zur Aufnahme der Regelung der Dienstherrnfähigkeit in § 2 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1).

Zu Absatz 94 (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -)

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 144 Satz 2, § 148 Abs. 1 Satz 1, § 149 Abs. 1 Satz 1 und § 149a Abs. 1 Satz 1)

Folgeänderung zur Aufnahme der Regelung der Dienstherrnfähigkeit in § 2 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1).

Zu Nummer 3 (§ 148 Abs. 1 Satz 2, § 149 Abs. 1 Satz 2 und § 149a Abs. 1 Satz 2)

Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten wird aufgegeben.

Zu Nummer 4 (§ 218b)

Folgeänderungen aufgrund in das Bundesbeamtengesetz aufgenommener Regelungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Zu Absatz 95 (§ 78 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz -)

Folgeänderung zur Aufnahme der Regelung in § 115 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1).

Zu Absatz 96 (Bundesanstalt Post-Gesetz)

Zu Nummer 1 (§ 16)

Zu Buchstabe b (§ 16 Satz 2 alt)

Der § 43 entfällt aus Gründen der Deregulierung, deshalb wird auch Satz 2 des § 16 aufgehoben.

Zu Nummer 2 (§ 23 Abs. 2)

Zu Buchstabe a (§ 23 Abs. 2 Satz 1)

Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten wird aufgegeben.

Zu Absatz 101 (Postpersonalrechtsgesetz)

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 3 Satz 1)

Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten wird aufgegeben.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 2)

§ 26 Abs. 1 Satz 3 entfällt. Der Absatz 2 ist somit inhaltslos.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 3 Satz 7)

Folgeänderung aus der Abschaffung des Besoldungsdienstalters im Bundesbereich und der Einführung des Aufstiegs in den Stufen des Grundgehaltes nach Erfahrungszeiten.

Zu Nummer 6 (§ 10 Abs. 6)

Folgeänderung zu den Änderungen in der Auslandsbesoldung in Artikel 2.

Zu Nummer 7 (§ 10 Abs. 6)

Folgeänderung zu der Aufnahme der Zuweisung in § 29 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1).

Zu Absatz 102 (§ 2a Satz 1 der Telekom-Arbeitszeitverordnung 2000)

Folgeänderung zu der Aufnahme der Zuweisung in § 29 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1).

Zu Absatz 104 (§ 8 Satz 1 der Post-Arbeitszeitverordnung 2003)

Folgeänderung zu der Aufnahme der Zuweisung in § 29 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1).

Zu Absatz 105 (§ 11 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Museumsstiftung Post und Telekommunikation)

Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten wird aufgegeben.

Zu Absatz 106 (§ 7 Abs. 1 des Personalrechtlichen Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz)

Ausgleichszulagen nach spezialgesetzlichen Regelungen werden von den Neuregelungen im Bundesbesoldungsgesetz nicht erfasst (Umkehrschluss aus § 83 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes). Für diese Ausgleichszulagen sollen die bisherigen Vorschriften weiterhin gelten. Die gleitende Verweisung im Personalrechtsgesetz auf § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes muss daher auf eine starre Verweisung umgestellt werden.

Zu Absatz 107 (§ 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen)

Die Regelung sichert, dass sich das Ruhegehalt der Beamtinnen und Beamten, die nach diesem Gesetz vor dem 1. Januar 2011 vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, um einen Versorgungsabschlag von höchstens 10,8 v. H. mindert.

Zu Absatz 109 (§ 7 des Bundeseisenbahnneugliederungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 1 Satz 2)

Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten wird aufgegeben.

Zu Absatz 111 (§ 12 Abs. 1 Satz 5 des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes)

Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten wird aufgegeben.

Zu Absatz 112 (§ 4 Abs. 1 Satz 5 des Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes)

Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten wird aufgegeben.

Zu Absatz 113 (Gesetz zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung)

Zu Nummer 2 (§ 2a Abs. 2 alt)

§ 42 Abs. 4 Satz 2 ist bereits weggefallen, somit ist der Absatz 2 inhaltslos.

Zu Artikel 16 (Neufassungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium des Innern, den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung unter Berücksichtigung der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eintretenden Änderungen im Bundesgesetzblatt neu bekannt zu machen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Verteidigung, den Wortlaut des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung unter Berücksichtigung der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eintretenden Änderungen im Bundesgesetzblatt neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das von Absatz 8 abweichende Inkrafttreten der Umstellung auf die neuen Grundgehaltstabellen und zu den Ausgleichszulagen zum 1. April 2008.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt die Verordnungsermächtigung betreffend die Einzelheiten der Auslandsdienstbezüge einen Monat vor den übrigen Vorschriften zu den Auslandsdienstbezügen in Kraft. Dadurch wird erreicht, dass die Verordnung gleichzeitig mit den gesetzlichen Regelungen in Kraft treten kann, so dass die praktische Umsetzung ohne Verzug möglich ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt das von Absatz 8 abweichende Inkrafttreten der Neuregelung der Auslandsdienstbezüge. Das spätere Inkrafttreten sichert einen reibungslosen technischen Übergang zur neuen Rechtslage und macht eine gesonderte Übergangsregelung entbehrlich.

Zu Absatz 4

Die aus Sicht der Verwaltung lediglich klarstellenden Änderungen zur Berechnung von Ruhegehaltssätzen im Rahmen der Regelung des § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes und des § 26a des Soldatenversorgungsgesetzes werden rückwirkend auf den Zeitpunkt einer entgegenstehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung in Kraft gesetzt.

Zu Absatz 5

Nachdem mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Mai 2007 (2 B 3.07) eine abschließende höchstrichterliche Klärung zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91) zur Alimentation von Beamten mit mehr als zwei Kindern erfolgt ist, wird die Erhöhung des kindbezogenen Familienzuschlags ab dem dritten Kind zum 1. Januar 2007 vollzogen.

Zu Absatz 6

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Verlängerung der Wartefrist des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes auf drei Jahre durch Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Versorgungsreformgesetzes vom 29. Juni 1998 mit Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes unvereinbar ist. Daraus ziehen die Änderungen in Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und cc, Buchstabe c sowie in Artikel 5 Nr. 5 die versorgungsrechtlichen Konsequenzen. Da der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung der 13. April 2007 ist, knüpft das Inkrafttreten der Neuregelungen an diesen Zeitpunkt an.

Zu Absatz 7

Es wird auf die Begründung zu den genannten Vorschriften verwiesen.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der aus dem bisherigen § 55 Abs. 5 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes abgeleiteten Rechtsverordnungen.

C. Stellungnahme der Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 94 des Bundesbeamtengesetzes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Die Spitzenorganisationen begrüßen die Stärkung der Eigenständigkeit des Berufsbeamten-tums sowie die Modernisierung des öffentlichen Dienstes. Sie unterstützen die Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts als Grundlage einer leistungsfähigeren und innovativeren Verwaltung und sprechen sich übereinstimmend für die Beibehaltung einer einheitlichen Besoldungstabelle A aus, die auch die Soldatinnen und Soldaten einschließt. Die Abkehr von dem Besoldungsdienstalter hin zu Erfahrungszeiten und die Beibehaltung und der Ausbau leistungsbezogener Bezahlungselemente werden ganz überwiegend unterstützt.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB) befürwortet den Wegfall des Instituts der Anstellung, die beabsichtigte Straffung der Laufbahnen und die damit verbundene Aufhebung der Unterscheidung zwischen so genannten Regellaufbahnen und den Laufbahnen besonderer Fachrichtungen. Er fordert detaillierte gesetzliche Vorgaben im Beihilferecht. Darüber hinaus bemängelt der DGB die Regelungsdichte im Nebentätigkeitsrecht. Bei den Beteiligungsrechten votiert er für die Aufnahme von Verhandlungsrechten in das Gesetz.

Positiv bewertet er die Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei anderen Dienstherren sowie die Anrechnung von Zeiten einer Kinderbetreuung oder Pflege im Rahmen der Stufenfestsetzung innerhalb der Besoldungstabelle. Allerdings kritisiert er die Regelungen zur Stufenzuweisung. Es sei verfehlt, die Erfahrungszeiten leistungsbezogen auszurichten und die Anerkennung von Vordienstzeiten eng zu gestalten.

Der DGB lehnt die Anhebung der allgemeinen Altersgrenzen im Nachvollzug der rentenrechtlichen Reformmaßnahmen sowie die Folgeregelungen bei den Versorgungsabschlägen ab. Die parallele Nachzeichnung der rentenrechtlichen Regelungen zur Anrechnung von Ausbildungszeiten in der Beamtenversorgung wird abgelehnt; dies führe zu einer Schlechterstellung der Berufe, die eine akademische Vorbildung erfordern.

Der **Deutsche Beamtenbund** (dbb) sieht die Anhebung der allgemeinen Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr sowie die Anhebung der besonderen Altersgrenze insgesamt kritisch. Er begrüßt den Wegfall des Instituts der Anstellung und die Reform des Laufbahnrechts. Die Beteiligungsrechte der Spitzenorganisationen seien zu verbessern.

Der dbb begrüßt die Ausrichtung der Besoldungstabelle an Erfahrungszeiten sowie die Verbesserung der familienbezogenen Gehaltselemente. Bei der Anrechnung von Erfahrungszeiten seien neben einer einheitlichen und flexiblen Ausgestaltung weitere dienstliche Aspekte zu berücksichtigen.

Im versorgungsrechtlichen Teil bewertet der dbb die Klarstellungen im Hinblick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung insbesondere zur Wartefrist bei der Versorgung aus dem letzten Amt sowie die Einführung einer Versorgungsauskunft positiv.

Der dbb fordert, die bisherige Berücksichtigungsfähigkeit von Hochschulausbildungszeiten unverändert beizubehalten und lehnt eine Differenzierung zwischen aktiven Beamten und Versorgungsempfängern insofern ab, als bei der Sonderzahlung unterschiedliche Bemessungsfaktoren Anwendung finden.

Die **Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft** (ver.di) bejaht den Wegfall des Instituts der Anstellung sowie die Streichung der Altersgrenze bei der Ernennung auf Lebenszeit. Sie unterstützt den Erhalt des Familienzuschlags und begrüßt die Abkehr vom Besoldungsdienstalter hin zu Erfahrungszeiten. Allerdings kritisiert ver.di das leistungsabhängige Vorrücken in den Erfahrungsstufen.

Ver.di begrüßt die wirkungsgleiche Übertragung des rentenversicherungsrechtlichen Nachhaltigkeitsgesetzes auf die Beamtenversorgung. Allerdings lehnt ver.di die Streichung von Ausbildungszeiten in dem Versorgungssystem ab.

Der **Bundeswehrverband** (DBwV) begrüßt die Beibehaltung der einheitlichen Besoldungstabelle A für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten und den Ausbau der familienbezogenen Besoldungselemente als für den Soldatenbereich besonders wichtiges Element. Der DBwV lehnt die spezifischen Erfahrungszeiten für Soldatinnen und Soldaten ab, die Überleitungsregelungen werden wegen ihrer Komplexität kritisch gesehen.

Im Bereich der Auslandsdienstbezüge lehnt der DBwV die Neuregelung des Zuschlags für Bedienstete nach dem Gesetz über den Auswärtigen Dienst ("GAD-Zuschlag") ab.

Der DBwV begrüßt, dass die Berücksichtigungsfähigkeit von Ausbildungszeiten nicht beseitigt, sondern in den monetären Auswirkungen gleichgerichtete versorgungsrechtliche Regelungen getroffen worden seien. Die vorgesehene Regelung bedürfe aber einer Öffnungsklausel, wonach der Dienstherr im Einzelfall über die gesetzlich vorgesehene Regelung hinaus zusätzliche Zeiten anerkennen dürfe.

Der **Deutsche Richterbund** begrüßt die Erhöhung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile. Er ist skeptisch gegenüber der Anhebung der Regelaltersgrenze und kritisiert die Einstufung in der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nach der Berufserfahrung. Die Beschränkung der Anerkennung von Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten wird kritisiert, weil sie die amtsangemessene Versorgung in Frage und ein ungerechtfertigtes Sonderopfer des höheren bzw. des Richter- und Staatsanwaltsdienstes darstelle.

Der **Christliche Gewerkschaftsbund** fordert insbesondere eine Überarbeitung der Leistungsbezahlung.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf setzt **die Bundesregierung** die Entscheidung des Gesetzgebers im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz wirkungsgleich in das Beamtenrecht um. Die Anhebung der Altersgrenzen für die Beamtinnen und Beamten des Bundes ist – ebenso wie die Anhebung in der gesetzlichen Rentenversicherung – unerlässlich. Der demographische Wandel wird in Zukunft auch den öffentlichen Dienst des Bundes treffen.

Das bisherige Verfahren zur Beteiligung der Spitzenorganisationen hat sich bewährt.

Das bestehende Laufbahnrecht wird erheblich flexibilisiert. Das Laufbahngruppenprinzip und ein Festhalten an einem Aufstiegsverfahren zur Erreichung der nächsthöheren Laufbahn bleiben allerdings erforderlich. Gerade im Hinblick auf Mobilität ist ein Minimum an Einheitlichkeit bei allen Dienstherrn erforderlich. Dies erfordert ein nach einheitlichen Kriterien funktionierendes Vergleichssystem. Bei einem System, das auf funktionsbezogenen Differenzierungen beruht, müssen Vorkehrungen für einen einheitlichen besoldungsmäßigen Vollzug getroffen werden. Im Rahmen des Europäischen Qualifizierungsrahmens sollen Tätigkeitsanforderungen und Kompetenzprofile unabhängig von formalen Bildungsabschlüssen typisiert werden. Daneben besteht zukünftig die Möglichkeit, Bewerberinnen und Bewerber ohne Einschaltung des Bundespersonalausschusses auch in einer höheren Besoldungsgruppe als dem bisherigen Eingangsamt einzustellen.

Die Verlängerung der Probezeit steht im Zusammenhang mit dem Wegfall der Altersgrenze von 27 Jahren für die Lebenszeitverbeamtung und der Einräumung von Beförderungsmöglichkeiten während der Probezeit. Für die Mehrzahl der Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes führt das zu einer lebensjüngeren Verbeamtung auf Lebenszeit. Gleichzeitig kann der Dienstherr vor einer Lebenszeitverbeamtung eingehender prüfen, ob die Bewerberinnen und Bewerber für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst geeignet sind. Leistungsstarke Beamtinnen und Beamte werden wegen ihrer Berufserfahrung in besonderem Maße von den Beförderungsmöglichkeiten während der Probezeit profitieren.

Hinsichtlich der Beihilfe sieht die Bundesregierung die verfassungsrechtliche Balance zwischen gesetzlichen Vorgaben und dem für den Ordnungsgeber gebotenen Regelungsspielraum für eine praxismgerechte Flexibilität bei der Gestaltung des Beihilferechts gewahrt. Das Wesen der Verordnungsermächtigung ist es gerade, dem Ordnungsgeber im Rahmen von gesetzlichen Vorgaben Regelungsspielräume einzuräumen.

Im Hinblick auf die Erfahrungsstufen geht die Bundesregierung von dem Grundsatz aus, dass Erfahrung vor allem durch berufliche Tätigkeit erwächst. Anknüpfungspunkt für den Aufstieg nach Erfahrung ist daher grundsätzlich die leistungsgerecht absolvierte Dienstzeit. Von diesem Grundsatz werden Ausnahmen zugelassen. So werden z. B. Zeiten nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz anerkannt. Kinderbetreuungszeiten (bis zu 3 Jahren) und Pflegezeiten zugunsten von nahen Angehörigen verzögern den Aufstieg ebenfalls nicht.

Die Neuausrichtung der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 anhand tatsächlicher beruflicher Erfahrung folgt der Umstellung bei den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A.

Die Neuregelung des so genannten GAD-Zuschlags greift eine langjährige Forderung des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages auf und stellt eine Kompromisslösung dar, die auf die Interessen der betroffenen Bediensteten weitgehend Rücksicht nimmt.

Im Rahmen der Übertragung des Wegfalls der rentenerhöhenden Wirkung von Hochschulbildungszeiten ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Systemunterschiede die Anrechnung von Hochschulausbildungszeiten nicht gänzlich entfallen ist, sondern ein annähernder finanzieller Gleichklang zwischen Renten- und Versorgungsbelastungen hergestellt wurde. Ausbildung wird aber auch weiterhin honoriert, wobei unterschiedliche Wirkungen für den gehobenen und höheren Dienst Folge der verschieden ausgestalteten Ausbildung sind. Insgesamt zeigt sich, dass die Maßnahmen der Rentenreform 2004 systemkonform und unter Beachtung der Unterschiedlichkeit der Systeme übertragen wurden.

Die Maßnahmen des RV - Altersgrenzenanpassungsgesetzes zur Anhebung der Altersgrenzen werden mit den statusrechtlichen Regelungen des Bundesbeamtengesetzes übertragen und daraus werden die versorgungsrechtlichen Folgerungen gezogen. Dass auch hier Bedacht auf eine wirkungsgleiche Übertragung der Rentenmaßnahmen gelegt wurde, zeigt sich an der Einführung besonderer Ausnahmeregelungen für einen abschlagsfreien Ruhestand sowie an rentengleichen Übergangsregelungen.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Fortentwicklung des Bundesdienstrechts erfolgt innerhalb des gegenwärtig bestehenden finanzpolitischen Handlungsspielraums.

a) Neufassung des Bundesbeamtengesetzes

Die Neufassung des Bundesbeamtengesetzes wird keine Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte des Bundes verursachen. Der Umfang der statusrechtlichen Regelungen wird nicht erweitert, sondern behält das notwendige Maß zur Erhaltung der Einheitlichkeit des Dienstrechts. Die Maßnahmen zur weiteren Eindämmung von Frühpensionierungen und zur Begrenzung der Altersteilzeit im Bundesbereich können zu Einsparungen führen. Die mit dem Wegfall des Instituts der Anstellung verbundenen notwendigen haushaltsrechtlichen Umstellungen zur Schaffung von Planstellen erfolgen kostenneutral.

b) Änderung des Bundesbesoldungsrechts

Die Umgestaltung der Grundgehaltstabellen ist im Einführungsjahr kostenneutral. Mehrkosten in Höhe von einer Million Euro entstehen nur zum Stichtag der Überleitung durch die Zuordnung zu den Stufen der Tabelle, da die Tabellenwerte geringfügig über den derzeitigen Werten liegen können. Diese Mehrkosten werden bereits im Einführungsjahr durch die Veränderung der Aufstiegs- und Erfahrungszeiten in den Stufen aufgefangen.

Für die Überleitung der Soldatinnen und Soldaten in die neue Gehaltstabelle entstehen in den folgenden zwölf Jahren nach Einführung der neuen Gehaltstabelle durchschnittliche jährliche Mehrkosten in Höhe von 11 Millionen Euro. Für die darauf folgenden 20 Jahre betragen die überleitungsbedingten Mehrkosten rd. eine Million Euro im Jahr.

Für Neueinstellungen entstehen durch die Umgestaltung der Grundgehaltstabellen und den veränderten zeitlichen Tabellenverlauf Mehrkosten, die im Beamtenbereich auf etwa 10 Millionen Euro jährlich und im Soldatenbereich auf etwa 23 Millionen Euro jährlich mittel- bis langfristig anwachsen werden.

Durch die Erhöhung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder um jeweils 50 Euro entstehen Mehrkosten in Höhe von 10 Millionen Euro jährlich.

Bei den Auslandsdienstbezügen stehen den Minderausgaben von rund 1,2 Millionen Euro pro Jahr Mehrausgaben aufgrund der Erhöhung des Ehegattenzuschlags in Höhe von rd. 1,3 Millionen Euro gegenüber. Für den Zuschlag nach § 53 Abs. 1 Satz 5 entstehen Ausgaben von rd. einer Million Euro im Jahr. Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Neuregelung der Auslandsbesoldung wird eine Evaluierung darüber stattfinden, ob die Neuregelung der Auslandsbesoldung im Übrigen kostenneutral umgesetzt werden konnte.

Im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung entstehen im Bereich der Auslandsbesoldung Minderausgaben von rd. 500.000 Euro.

Die Deregulierung und Neuausrichtung der Anrechnungsregelungen beim Auslandsverwendungszuschlag führt zu Mehrkosten in Höhe von einer Million Euro pro Jahr.

Mögliche Mehrkosten durch die finanzielle Gleichstellung von längeren Dienstreisen und Auslandseinsätzen an Kriseneinsatzorten sind von Anzahl, Dauer und Personalstärke der Kriseneinsätze abhängig.

Die vorstehend aufgeführten Mehrausgaben werden innerhalb der Einzelpläne erwirtschaftet und belasten den Haushalt nicht zusätzlich.

c) Änderung des Versorgungsrechts

Die Anhebung der Altersgrenzen setzt nach dem Jahr 2012 ein und führt im Bundeshaushalt zu dauerhaften Entlastungen, die bis 2029 schrittweise ansteigen werden. Die Entlastungswirkung greift im Hinblick auf das Einsetzen der Maßnahmen erst nach dem Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung und lässt sich für den darüber hinausgehenden Zeitraum auch wegen der langen Übergangszeit, der Ausnahmeregelungen sowie wegen der nicht vorhersehbaren Änderungen des Ruhestandseintrittsverhaltens derzeit nicht näher quantifizieren.

Die versorgungsrechtlichen Maßnahmen führen hinsichtlich der Begrenzung der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten zu Einsparungen im Bundeshaushalt und sind im Übrigen kostenneutral.

Durch die verminderte Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten ergeben sich für den höheren Dienst bis 2012 jährliche Ausgabenminderungen wie folgt:

Jahr	Ausgabenminderung in Mio. Euro
2008	0,6
2009	2,1
2010	4,1
2011	6,5
2012	8,6
zusammen	21,9

Der Berechnung der Ausgabenminderungen liegen dabei folgende Annahmen zugrunde:

- Die Versorgungsausgaben der Zugänge beruhend auf der Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von 2008 bis 2012 entsprechend den Annahmen für die Vorausberechnung des Dritten Versorgungsberichts. Dabei wurde von einer Anpassung der Versorgungsbezüge in Höhe von 1,5 Prozent und einem durchschnittlichen Ruhegehaltssatz von 73,10 Prozent ausgegangen.
- Die verminderte Berücksichtigung der Ausbildungszeit an einer Hochschule für den höheren Dienst im Umfang von 240 Tagen nach einem Übergangszeitraum von insgesamt vier Jahren. Dabei wird für jedes Jahr von 2008 bis 2012 jeweils ein mittlerer Verminderungswert angesetzt, der für das Jahr 2008 = 30 Tage, für das Jahr 2009 = 90 Tage, für das Jahr 2010 = 150 Tage, für das Jahr 2011 = 210 Tage und für das Jahr 2012 = 240 Tage beträgt.
- Für die Berufssoldatinnen und Berufssoldaten erfolgt die Berechnung für 5 Prozent der Zugänge des höheren Dienstes, wobei dafür 15 Prozent der Ausgaben angesetzt werden.

Für den Vollzugsdienst erfolgt die Berechnung für alle Zugänge des höheren Dienstes (entspricht 5 Prozent der Gesamtzugänge), wobei 15 Prozent der Ausgaben des Vollzugsdienstes (West) und 10 Prozent der Ausgaben des Vollzugsdienstes (Ost) angesetzt werden.

2. Vollzugaufwand

a) Neufassung des Bundesbeamtengesetzes

Die Modernisierung der beamtenrechtlichen Grundlagen im Bundesbeamtengesetz löst keinen weitergehenden Vollzugaufwand gegenüber der bisherigen Rechtslage aus. Durch die Reform des Laufbahnsystems wird wegen der erforderlichen Anpassung verschiedener Verordnungen in der Startphase vorübergehender Mehraufwand entstehen, der mit vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden kann.

b) Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Einführung der neuen Grundgehaltstabelle und die Überleitung der vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger führen zu vorübergehendem Mehraufwand im Vollzug, der mit vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden kann.

Die Neuordnung der Auslandsbesoldung erfordert bei den Behörden, die Beschäftigte ins Ausland entsenden, insbesondere beim Auswärtigen Amt und beim Bundesministerium der Verteidigung, eine Neuprogrammierung der verwendeten Software; dadurch möglicherweise vorübergehend entstehender Mehraufwand kann mit vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

c) Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Durch die Einführung einer Versorgungsauskunft entstehen nicht abschließend quantifizierbare Mehraufwendungen.

Die Überleitung der vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger führt zu vorübergehendem Mehraufwand im Vollzug, der mit vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden kann.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden allenfalls geringfügige Veränderungen der Nachfragestrukturen zur Folge haben, sowohl in der Höhe des Konsums (Bsp.: 2 Jahre zusätzliches Arbeitseinkommen bis zum 67. Lebensjahr) als auch in der zeitlichen Verteilung (Verteilung der jährlichen Sonderzahlung auf monatliches Einkommen). Eine hierauf beruhende Änderung der Angebotsstrukturen ist jedoch unwahrscheinlich. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.